

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung 2010



2010

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 28. Mai 2010
Artikelnummer: 2032606109004

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 22899/643 8660; Fax: +49 (0) 2289910/643 8972
Kontakt: www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	8
Erläuterungen	
1 Allgemeines	9
1.1 Überblick über die Haupterhebung der LZ 2010 und Veränderungen gegenüber vorhergehenden Strukturhebungen	 9
1.2 Überblick über die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden	13
1.3 Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit.....	15
1.4 Betriebsort.....	15
2 Merkmals(Erhebungs)programm	15
3 Verwendete Begriffe und Definitionen	
3.1 LZ-Haupterhebung 2010	15
3.2 Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden	33
3.3 Nacherhebung Bewässerung	36
4 Verfahren der Betriebsklassifizierung	
4.1 Allgemeines.....	37
4.2 Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	37
4.3 Die wirtschaftliche Betriebsgröße	38
4.4 Standardoutputs	
4.4.1 Berechnung der Standardoutputs	38
4.4.2 Sonderfälle bei der Berechnung der Standardoutputs.....	39
4.5 Unterschiede zum Klassifizierungsverfahren der ASE 2007	
4.5.1 Gegenüberstellung Standarddeckungsbeiträge - Standardoutputs	46
4.5.2 Änderungen bei der BWA	46
4.5.3 Änderungen bei der wirtschaftlichen Betriebsgröße	47
4.5.4 Vergleichbarkeit der Klassifizierungsergebnisse	47
5 Hinweise zur Stichprobenerhebung	47
6 Vorbereitung der Erhebung	48
7 Aufbereitung	
7.1 Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung.....	49
7.2 Kontrollarbeiten.....	49
7.3 Tabellenprogramm.....	50
8 Veröffentlichung der Ergebnisse	51
8.1 Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt	51
8.2 Veröffentlichungen durch die Statistischen Ämter der Länder	54
9 Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit	55
10 EG-Agrarstrukturerhebung	55
Qualitätsbericht	
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	
1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)	65
1.2 Berichtszeitraum	65
1.3 Erhebungstermin	66
1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt.....	66
1.5 Regionale Gliederung.....	66
1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten	66
1.7 Erhebungseinheiten.....	67
1.8 Rechtsgrundlagen	
1.8.1 EU-Recht.....	67
1.8.2 Bundesrecht.....	67
1.8.3 Landesrecht.....	67
1.8.4 Sonstige Grundlagen	67
1.9 Geheimhaltung und Datenschutz	68

	Seite	
2	Zweck und Ziele der Statistik	
2.1	Erhebungsinhalte	68
2.2	Zweck der Statistik	69
2.3	Hauptnutzer/-innen der Statistik	69
2.4	Einbeziehung der Nutzer/-innen	69
3	Erhebungsmethodik	
3.1	Art der Datengewinnung	70
3.2	Stichprobenverfahren	70
3.2.1	Stichprobendesign	71
3.2.2	Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit	71
3.2.3	Schichtung der Stichprobe	71
3.2.4	Hochrechnung	71
3.3	Saisonbereinigungsverfahren	71
3.4	Erhebungsinstrumente und Berichtsweg	71
3.5	Belastung der Auskunftspflichtigen	72
3.6	Dokumentation des Fragebogens	72
4	Genauigkeit	
4.1	Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	72
4.2	Stichprobenbedingte Fehler	73
4.2.1	Standardfehler	73
4.2.2	Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren	73
4.3	Nicht-stichprobenbedingte Fehler	
4.3.1	Fehler durch die Erfassungsgrundlage	73
4.3.2	Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)	74
4.3.3	Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)	74
4.3.4	Imputationsmethoden	75
4.3.5	Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler	75
4.4	Laufende Revisionen	75
4.4.1	Umfang des Revisionsbedarfs	75
4.4.2	Gründe für Revisionen	75
4.5	Außergewöhnliche Fehlerquellen	75
5	Aktualität und Pünktlichkeit	
5.1	Aktualität vorläufiger Ergebnisse	75
5.2	Aktualität endgültiger Ergebnisse	75
5.3	Pünktlichkeit	75
6	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	
6.1	Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit	76
6.2	Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben	76
7	Bezüge zu anderen Erhebungen	
7.1	Input für andere Statistiken	77
7.2	Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen	77
8	Weitere Informationsquellen	
8.1	Publikationswege, Bezugsadresse	78
8.2	Kontaktinformation	78
8.3	Weiterführende Veröffentlichungen	78
Übersichten innerhalb der Erläuterungen		
Übersicht 1:	Gliederung der Landwirtschaftszählung (LZ) (einschl. Agrarstrukturerhebung)	10
Übersicht 2:	Erhebungs- und Berichtszeiträume/Berichtszeitpunkte	14
Übersicht 3:	Zuordnung von Merkmalen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 2010 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft - BWA 1-9 ...	40
Übersicht 4:	Vorspaltengrößenklassengliederungen in den Aufbereitungstabellen	53
Übersicht 5:	Tabellenprogramm	56

Anhang

	Seite
Anlage 1	Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) 81
Anlage 2	Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) 97
Anlage 3	Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates..... 141
Anlage 4	Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 163
Anlage 5	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) 193
Anlage 6	Fragebogen zur LZ-Haupterhebung und ELPM 2010..... 197
Anlage 7	Fragebogen zur Nacherhebung Bewässerung 235
Anlage 8	Anleitung zur LZ-Haupterhebung, zur ELPM und Nacherhebung Bewässerung 241

Abkürzungen

a	=	Ar
ABL	=	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaft)
AGRA	=	Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm in der Agrarstatistik
AgrStatG	=	Agrarstatistikgesetz
AK-E	=	Arbeitskräfte-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)
AO	=	Abgabenordnung
ASE	=	Agrarstrukturhebung
BF	=	Betriebsfläche
BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BMELV	=	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BRL	=	Betriebsregister Landwirtschaft
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVL	=	Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BVVG	=	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft
BWA	=	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EGE	=	Europäische Größeneinheit
ELER	=	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ELPM	=	Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden
EU	=	Europäische Union
EUROFARM	=	Informationssystem der EG zur landwirtschaftlichen Strukturstatistik
Eurostat	=	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FdG	=	Feststellung der Grundgesamtheit
GENESIS	=	Gemeinsames neues statistisches Informationssystem
Gkl.	=	Größenklasse
ha	=	Hektar
HIT	=	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
IDEV	=	Internet-Datenerhebung im Verbund
InVeKoS	=	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
kg	=	Kilogramm
KOM-VO	=	Verordnung der Kommission der EU
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
KUP	=	Kurzumtriebsplantagen
LF	=	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LZ	=	Landwirtschaftszählung

MVP	=	Mindestveröffentlichungsprogramm
NACE	=	Europäische statistische Systematik der Wirtschaftszweige
NUTS	=	Europäische Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik
m²	=	Quadratmeter
m³	=	Kubikmeter
R	=	Repräsentativerhebung
Regio-Stat	=	Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder
SDB	=	Standarddeckungsbeitrag
SO	=	Standardoutput
StBA	=	Statistisches Bundesamt
StLÄ	=	Statistische Landesämter
T	=	Totalerhebung
VO	=	Verordnung

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland werden in regelmäßigen Abständen Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel dieser Erhebungen ist die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, das Produktionspotential der Betriebe, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Beitrag der Landwirtschaft zum Landmanagement und zum Umweltschutz.

Im Jahr 2010 wird in Deutschland eine Landwirtschaftszählung (LZ) durchgeführt. Diese im Agrarstatistikgesetz angeordnete Großzählung findet ca. alle 10 Jahre statt. Die bis einschließlich 2007 zweijährliche Agrarstrukturerhebung (ASE) ist in die LZ 2010 integriert. Nach 2010 wird die ASE nur noch im dreijährlichen Abstand (2013, 2016) durchgeführt. Die ASE 2009 wurde ausgesetzt. Mit der Erhebung erfüllt Deutschland zugleich die in der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) - Nummer 1166/2008 festgelegten Anforderungen der Europäischen Union an einen umfassenden Agrarsensus.

Inhaltlich weicht die LZ 2010 deutlich von den vorhergehenden Zählungen ab. So setzt sich die LZ 2010 aus der Haupterhebung mit den Merkmalen zur Bodennutzung, über Viehbestände, über Arbeitskräfte und über weitere Strukturmerkmale sowie erstmals aus der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) zusammen. Mit den Ergebnissen der Haupterhebung kann beispielsweise der Strukturwandel in der Landwirtschaft und der Einfluss der Landwirtschaft auf die Entwicklung des ländlichen Raums beschrieben werden. Im Rahmen der ELPM werden u. a. Merkmale über Bodenbearbeitungsverfahren, Erosionsschutz, Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Stall- und Weidehaltung erhoben. Damit liegen zahlreiche Informationen über Bewirtschaftungs- und Produktionsmethoden der Betriebe und landwirtschaftliche Emissionsquellen vor, die u.a. zur Beschreibung von Agrarumweltindikatoren beitragen. Nur so kann die Multifunktionalität der Landwirtschaft, die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und das für die Landwirtschaft vergleichsweise neue Tätigkeitsfeld der Energieerzeugung angemessen abgebildet werden. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen und dienen als Grundlage zur zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushalts auf die Mitgliedstaaten ab 2014.

Die Ergebnisse der LZ 2010 sind nur eingeschränkt mit denen vorhergehender Erhebungen vergleichbar, weil z.B. die unteren Erfassungsgrenzen deutlich angehoben (bis 2007 2 ha LF, ab 2010 5 ha LF), Merkmale inhaltlich-methodisch neu abgegrenzt bzw. mit der LZ 2010 erstmals erhoben werden und somit keine vergleichbaren Daten zur Verfügung stehen.

Obwohl das Merkmalsprogramm der LZ deutlich umfangreicher als in den vorhergehenden Landwirtschaftszählungen ist, werden mit der Verordnung (EG) 1166/2008 und dem novellierten Agrarstatistikgesetz die Landwirte ab 2010 auch entlastet, z.B. durch die Verringerung der Zahl der Auskunftspflichtigen infolge der Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen, die verlängerte Periodizität der Agrarstrukturerhebung und die stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten.

Erläuterungen

1 Allgemeines

Entsprechend dem Agrarstatistikgesetz wird im Jahr 2010 eine Landwirtschaftszählung (LZ) durchgeführt. Diese setzt sich zusammen aus der total zu erhebenden Haupterhebung der LZ und der zeitgleich repräsentativ durchzuführenden Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM). Die bis einschließlich 2007 zweijährlich durchgeführte Agrarstrukturhebung (ASE) ist 2010 Bestandteil der LZ-Haupterhebung, ebenso die Bodennutzungshaupterhebung. Aufgrund des novellierten Agrarstatistikgesetzes und der neuen EG-Verordnung zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe wird die ASE ab 2010 nur noch dreijährlich, statt bisher zweijährlich durchgeführt. Die ASE für das Jahr 2009 wurde ausgesetzt. Stattdessen erfolgte durch die Statistischen Landesämter in Vorbereitung der LZ 2010 die Feststellung der Grundgesamtheit (FdG). Mit den Ergebnissen der LZ 2010 werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturhebung abgedeckt. Veränderungen in der Agrarstrukturhebung bzw. Landwirtschaftszählung in der Zeitspanne von 1991 bis 2007 sind in der Veröffentlichung Fachserie 3, Reihe 2, S. 1 bis 5 „Methodische Grundlagen der Strukturhebungen¹ in landwirtschaftlichen Betrieben“ beschrieben.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung werden der Umfang und Inhalt der LZ sowie die Veränderungen zu vorhergehenden Strukturhebungen aufgezeigt (siehe auch Übersicht 1 „Gliederung der LZ 2010“, in der die Merkmalskomplexe benannt sind).

1.1 Überblick über die Haupterhebung der LZ 2010 und Veränderungen gegenüber vorhergehenden Strukturhebungen

Die Haupterhebung der LZ 2010 wird im 1. Halbjahr 2010 durchgeführt. Befragt werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße, die

¹ Strukturhebungen sind Agrarberichterstattung bis 1995, Agrarstrukturhebung sowie Landwirtschaftszählung.

im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist (siehe Punkt 1.6 im Qualitätsbericht ab Seite 65 dieser Veröffentlichung).

Diese Mindestgrößen wurden gegenüber vorhergehenden Erhebungen deutlich angehoben. Deshalb sind die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010 nur eingeschränkt mit denen aus früheren Strukturhebungen vergleichbar, auch aufgrund weiterer methodischer Veränderungen, die in der vorliegenden Veröffentlichung aufgezeigt werden.

Folgende Merkmalskomplexe werden erhoben:

- **Rechtsformen**

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden, wie auch 2007, unterschieden nach

- Einzelunternehmen,
- Personengemeinschaften, -gesellschaften,
- juristischen Personen.

- **Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung**

- Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten,
- Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten,
- Erzeugung von Speisepilzen,
- Möglichkeit zur Bewässerung,
- Zwischenfruchtanbau,
- Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen.

Dieser Merkmalskomplex wurde im Wesentlichen nur geringfügig verändert. Die Veränderungen bestehen darin, dass der Anbau von Pflanzen zur Grünernte, ausschließlich zur Energieerzeugung genutzter Handelsgewächse sowie von schnell wachsenden Baumarten (KUP: Kurzumtriebsplantagen) gesondert ausgewiesen werden. Im Abschnitt Zwischenfruchtanbau wurden die Angaben zu einzelnen Pflanzenarten gestrichen. Neu hinzugekommen sind Angaben zur Nutzung von Zwischenfrüchten für die Gründüngung und die Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung. Die

Übersicht 1: **Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturerhebung)**

		Erhebung	Erhebungsart	Erfragte Sachverhalte	
Landwirtschaftszählung	Haupterhebung	Agrarstrukturerhebung	Bodennutzung	total	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten ¹ • Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten ¹ • Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen ² • Erzeugung von Speisepilzen • Zwischenfruchtanbau
			Viehbestände	total	Bestände an: <ul style="list-style-type: none"> • Rindern ³ • Schweinen • Schafen • Ziegen • Hühnern • Gänsen, Enten, Truthühnern • Einhufern
			Arbeitskräfte	total	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb • Sozialökonomische Verhältnisse (Jahresnettoeinkommen) • Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb
			weitere Erhebungsmerkmale	total	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform, Betriebssitz • Eigentums- und Pachtverhältnisse • Pachtflächen und Pachtentgelte • Bewässerung • Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien • Ökologischer Landbau • Einkommenskombinationen • Art der Gewinnermittlung • Landwirtschaftliche Berufsbildung • Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ²
	repräsentativ	<ul style="list-style-type: none"> • Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre 			
		weitere Erhebungsmerkmale der Haupterhebung	total	<ul style="list-style-type: none"> • Hofnachfolge • Form der Umsatzbesteuerung 	
		Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden einschließlich Nacherhebung Bewässerung	repräsentativ	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland • Haltungsplätze und Haltungsverfahren • Weidehaltung • Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern • Erhaltung oder Anlage von Landschaftselementen 	
			total ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Bewässerte Kulturen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge 	

¹ Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.

² Nutzung von Verwaltungsdaten.

³ Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

⁴ Bei allen Betrieben, die im Kalenderjahr 2009 bewässern konnten.

Erzeugung von Speisepilzen wurde neu in das Merkmalsprogramm aufgenommen, wobei eine Produktionsfläche von 0,1 ha Speisepilze eine Auskunftspflicht zur LZ begründet.

Daten über den Anbau gentechnisch veränderter Kulturen werden erstmals im Rahmen der Agrarstatistik erhoben. Diese werden nicht von den landwirtschaftlichen Betrieben erfragt, sondern aus dem von der Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführten „Standortregister über Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen“ übernommen.

- Viehbestände

Es werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern erhoben. Die Bestände an Rindern werden durch die Statistischen Ämter der Länder aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen und den Betrieben zugeordnet.

- Ökologischer Landbau

Hier werden der Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF nach Pflanzen- und Kulturarten sowie die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere je Tierart erfasst. Zudem wird festgestellt, ob die ökologisch bewirtschaftete LF bereits umgestellt wurde oder in Umstellung ist. Einzubeziehende sind landwirtschaftliche Betriebe, deren gesamte pflanzliche und/oder tierische Erzeugung oder Teile dieser nach den Grundsätzen der ab 01.01.2009 geltenden Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert werden. Diese Betriebe müssen in einem obligatorischen Kontrollverfahren von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden. Neu ist ab der LZ/ASE 2010, dass die ökologisch bewirtschafteten Flächen nach Pflanzen- und Kulturarten bzw. die Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere je Tierart getrennt nachgewiesen werden. Bis zur ASE 2007 konnten für Öko-Betriebe nur die LF

insgesamt und die Tiere insgesamt je Tierart pauschal nachgewiesen werden.

- Arbeitskräfte

Die im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte werden getrennt nach folgenden Kategorien erfragt: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen, ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen. Dabei werden für Familienarbeitskräfte und ständig beschäftigte Arbeitskräfte die Zahl der Personen, deren Geschlecht und Alter sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche erfragt. Allerdings erfolgt die Arbeitszeiterfassung bei den drei oben genannten Kategorien unterschiedlich. Für die Familienarbeitskräfte und die ständigen Arbeitskräfte werden die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt nach dem Einzelpersonenkonzept erhoben, d.h. es wird die konkrete Anzahl der Stunden erfragt und nicht wie 2007 die Einordnung in eine von fünf möglichen Arbeitszeitgruppen (von ... bis ... Stunden) gefordert. Neu in das Fragenprogramm aufgenommen wurde der Ausweis der durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt Einkommenskombinationen auf Seite 29) als Daruntergröße der Stunden für den Betrieb insgesamt.

Angaben über die Tätigkeit im Haushalt des Betriebsinhabers werden nicht mehr erfragt.

Für die Saisonarbeitskräfte (nicht ständig Beschäftigte) werden das Geschlecht und die Arbeitszeit in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, d.h. Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen werden nicht einbezogen.

Neu in das Fragenprogramm aufgenommen wurde die Frage nach landwirtschaftlichen Leistungen (Anzahl der vollen Arbeitstage), die von nicht im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten erbracht wurden. Dabei kann es sich z.B. um

Leistungen von Lohnunternehmen oder anderen landwirtschaftlichen Betrieben handeln.

- Einkommenskombinationen im Betrieb

Hier werden Einkommenskombinationen des landwirtschaftlichen Betriebes erfragt, mit denen der Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes mit Hilfe der zum Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeführt.

Neu in das Merkmalsprogramm aufgenommen wurde die Einschätzung des prozentualen Anteils des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes nach drei Umsatzgruppen.

- Sozialökonomische Betriebstypen

Die Bestimmung des Erwerbscharakters (Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetrieb) der landwirtschaftlichen Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen wird ab der LZ nur noch auf der Grundlage der Frage, ob das Jahresnettoeinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war, vorgenommen. Die Quellen des außerbetrieblichen Einkommens werden nicht mehr erfragt.

Die Arbeitskräfte-Einheiten (AK-E), d.h. die Umrechnung der für den Betrieb geleisteten Arbeitszeiten in Vollzeiteinheiten, werden für die Einstufung zum Haupt- bzw. Nebenerwerb ab 2010 nicht mehr herangezogen.

- Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers

Die landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss ist ausschließlich für die im Komplex Arbeitskräfte als Betriebsleiter/Geschäftsführer gekennzeichnete Person anzugeben. Erstmals wird zusätzlich die Frage gestellt, ob der Betriebsleiter/Geschäftsführer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme an einer dafür vorgesehenen Bildungseinrichtung teilgenommen hat.

- Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“

Für Betriebsinhaber von Einzelunternehmen ab dem 45. Lebensjahr ist zu beantworten, ob eine Person vorhanden ist, die diesen landwirtschaftlichen Betrieb zu gegebener Zeit übernehmen und weiterführen wird.

- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Wie in den vorhergehenden Strukturhebungen sind hier die Art der Gewinnermittlung und die Form der Umsatzbesteuerung anzugeben. Neu ist dabei, dass landwirtschaftliche Betriebe bei der Umsatzbesteuerung zwischen Optierung (Regelbesteuerung) und Pauschalierung im Fragebogen wählen können.

- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte

Die Merkmale für diesen Komplex werden nahezu unverändert gegenüber der Vorerhebung erfragt. Die vom Betrieb bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) wird unterteilt in eigene, unentgeltlich erhaltene und gepachtete LF. Die gepachtete LF wird unterteilt nach Nutzungsarten (Ackerland, Dauergrünland und sonstige LF) erfragt zuzüglich der dazugehörigen Jahrespacht für die ausgewiesenen Flächen. Die Unterteilung der gepachteten LF nach Baumobstanlagen und Rebflächen erfolgt nur noch fakultativ in einzelnen Bundesländern. Gesondert ausgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht.

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Neu in das Merkmalsprogramm aufgenommen wurden Angaben über Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach der Art der Anlage. Für Biogasanlagen sind zudem deren elektrische Nennleistung und der prozentuale Anteil der Gülleverwertung anzugeben.

- Bewässerung

Mit der Haupterhebung der LZ werden die landwirtschaftlichen Betriebe erstmals nach der Bewässerungsmöglichkeit von Flächen im Freiland

sowie jeweils nach der Größe der LF, die hätte bewässert werden können und die bewässert wurde, befragt.

- Förderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dieser Komplex beinhaltet die Bewilligung von Hilfen im Rahmen von Förderprogrammen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und 2012/2006. Diese Angaben werden ausschließlich aus Verwaltungsdaten der Bundesländer übernommen (ELER-Förderprogramme).

Für die o.g. Merkmalskomplexe der LZ-Haupterhebung 2010 gelten unterschiedliche Berichtszeiträume, die in der Übersicht 2 auf Seite 14 dieser Veröffentlichung zusammengefasst dargestellt sind bzw. in der Anleitung zur LZ 2010 (siehe Anlage 8).

1.2 Überblick über die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Die Erhebung wird zeitgleich mit der unter Punkt 1.1 aufgezeigten LZ-Haupterhebung durchgeführt. Die ELPM beinhaltet Fragen, die mit Ausnahme des Wirtschaftsdüngers bisher nicht Bestandteil der Strukturhebungen waren. Im Unterschied zu den unter Punkt 1.1 aufgeführten Komplexen wird die ELPM nicht total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern repräsentativ bei ca. 80 000 Betrieben durchgeführt.

Folgende Merkmalskomplexe werden erhoben:

- Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz

Für das Ackerland im Freiland werden Bodenbearbeitungsverfahren (konventionell wendendes, konservierendes bzw. Direktsaatverfahren), Fruchtfolge und Erosionsschutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau, erfragt.

- Bewässerung

In der Nacherhebung zur LZ werden alle Betriebe, die in der Haupterhebung angegeben haben bewässern zu können, darüber befragt, welche

Kulturen bewässert wurden, welches Bewässerungsverfahren angewandt wurde, woher das Wasser bezogen wurde und wie groß die verbrauchte Wassermenge war.

- Haltungsplätze und Haltungsverfahren

Hier ist die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Haltungsplätze, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden, für Rinder, Schweine und Hühner nach den jeweiligen Haltungsverfahren anzugeben.

- Weidehaltung

Anzugeben ist, ob Tiere des landwirtschaftlichen Betriebes auf der Weide gehalten wurden, wobei in der Folge differenziert für Milchkühe, übrige Rinder einschließlich Kälber und Schafe nach der jährlichen Weidedauer in Wochen und der täglichen Weidedauer in Stunden gefragt wird. Dabei wird unterschieden zwischen Weidehaltung auf Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes oder Weidehaltung auf Gemeinschaftsland wie Almen oder Deiche.

- Wirtschaftsdünger

Hier werden Merkmale zum Anfall und zur Ausbringung sowie über Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern erfragt. Gegenüber vorhergehenden Strukturhebungen ist dieser Abschnitt um Merkmale erweitert worden, wie z.B. um die Größe der LF, auf der der Wirtschaftsdünger innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wurde, oder wie hoch der Anteil des abgegebenen bzw. verkauften Wirtschaftsdüngers am angefallenen Wirtschaftsdünger des Betriebes insgesamt ist.

- Landschaftselemente

Vom landwirtschaftlichen Betrieb sind alle (linearen) Landschaftselemente in Form von Hecken, Baumreihen, Steinwällen/-mauern anzugeben, die von ihm angelegt bzw. erhalten wurden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Landschaftselemente auf den Flächen oder außerhalb des Betriebes befinden bzw. ob Fördermittel dafür gezahlt werden oder nicht.

Erhebungs- und Berichtszeiträume / Berichtszeitpunkte

Merkmalsskomplex	Erhebungszeitraum	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart T = total R = repräsentativ
Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes	1. HJ. 2010	2010	T
Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung - Anbau auf dem Ackerland - Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen - Erzeugung von Speisepilzen - Zwischenfruchtanbau - gentechnisch veränderte Kulturen		2010 2010 Wirtschaftsjahr 2009/2010 2009/2010 2009/2010	
Eigentums- und Pachtverhältnisse		2010	
Pachtflächen und Pachtentgelte - darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen		2010	
• Viehbestände - Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Einhufer		ab Erhebungsstichtag die letzten zwei Jahre	R
• Ökologischer Landbau		1. März 2010	T
• Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien		2010	
• Einkommenskombinationen im Betrieb		ab Erhebungsstichtag die letzten 12 Monate Kalenderjahr 2009	
• Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte - Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) - Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen - Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen - Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen - Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR)		März 2009 bis Februar 2010	
• Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR)		Kalenderjahr 2009	
• Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers		2010	
• Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung		2010	
• Bezug von Beihilfen		Wirtschaftsjahr 2009/2010 Januar 2008 - Dezember 2010	
• Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz - Bodenbearbeitungsverfahren - Fruchtfolge - Erosionsschutz		ab Erhebungsstichtag die letzten 12 Monate die letzten 3 Jahre Oktober 2009 bis Februar 2010	R
• Haltungsplätze und Haltungsverfahren - Rinder - Schweine - Hühner		1. März 2010	
• Weidehaltung - Milchkühe - Übrige Rinder einschl. Kälber - Schafe		Kalenderjahr 2009	
• Wirtschaftsdünger - Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern - Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern		ab Erhebungsstichtag die letzten 12 Monate	
• Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen	ab Erhebungsstichtag die letzten drei Jahre		
• Bewässerung im Freiland (Haupterhebung)	Kalenderjahr 2009	T	
• Bewässerung im Freiland (Nacherhebung ELPM) - durchschnittlich bewässerte LF - Bewässerte LF nach Pflanzen- und Kulturarten - Bewässerungsverfahren - Wasserherkunft - verbrauchte Wassermenge	ab Erhebungsstichtag die letzten drei Jahre Kalenderjahr 2009		
	2. HJ. 2010		

Für die angeführten Merkmalskomplexe der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden gelten unterschiedliche Berichtszeiträume, die in der Übersicht 2 auf Seite 14 dieser Veröffentlichung zusammengefasst dargestellt sind bzw. in der Anleitung zur LZ 2010 (siehe Anhang, Anlage 8)

1.3 Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit

Zum Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung und ELPM 2010 gehören landwirtschaftliche Betriebe entsprechend den im Qualitätsbericht (siehe Seite 66) genannten Bedingungen. Danach werden Betriebe mit 5 ha oder mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mit weniger als 5 ha LF, wenn diese mindestens bei einem der anderen in Frage kommenden Merkmale die angegebenen Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen erreichen oder überschreiten, in die Erhebung einbezogen. Die Mindestgrößen für die LF, Tierbestände und Spezialkulturen wurden gegenüber der ASE 2007 deutlich angehoben. Bis einschließlich 2007 waren Betriebe ab einer LF von 2 ha und vorgegebenen Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen auskunftspflichtig (siehe Methodenheft Fachserie 3, Reihe 2. S. 5). Insofern sind die Daten der LZ 2010 mit denen vorhergehender Erhebungen nur eingeschränkt vergleichbar.

1.4 Betriebsort

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des **B e t r i e b s s i t z e s** (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebs-sitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist Vieh, das sich auf

den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht. Das Betriebssitzprinzip ist insbesondere auch bei der Interpretation der Ergebnisse der Strukturhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten, da alle Angaben des Betriebes, z. B. über Flächen und Tierbestände, auf den Betriebssitz bezogen werden. Somit können bei regionalen Ergebnissen Unterschiede zur tatsächlichen Belegenheit der Flächen und Tierbestände auftreten. Zugepachtete Flächen und zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land sowie Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen werden demjenigen Betrieb zugerechnet, der sie bewirtschaftet (selbst bewirtschaftete Fläche). Entsprechend werden verpachtete Flächen eines Betriebes nicht bei ihm, sondern beim zupachtenden Betrieb erfasst und nachgewiesen. In der LZ werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension weggegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

2 Merkmals(Erhebungs)programm

Das Merkmalsprogramm der LZ-Haupterhebung und ELPM 2010 ist vom Gesetzgeber mit dem Agrarstatistikgesetz und der EU-Verordnung vorgeschrieben (siehe Anlagen 1 bis 5 ab Seite 81).

Die zu erhebenden Merkmalskomplexe wurden unter den Abschnitten 1.1 und 1.2 dargestellt und Änderungen zu vorhergehenden Strukturhebungen aufgezeigt.

3 Verwendete Begriffe und Definitionen

3.1 LZ-Haupterhebung 2010

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, welche die in Abschnitt 1.6 im Qualitätsbericht genannte Mindestgröße an LF aufweist bzw. über vorgegebene

Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Erfüllt ein Betrieb eine der unter Abschnitt 1.6 angegebenen Bedingungen, ist er als landwirtschaftlicher Betrieb in die Erhebung einzubeziehen. Siehe dazu auch folgende „Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebes Bezug genommen wird“ in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebes Bezug genommen wird

Die folgenden Tätigkeiten (die als Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden können) beruhen auf der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), Abteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, und werden für die Definition eines landwirtschaftlichen Betriebes verwendet:

Beschreibung der Tätigkeit	Code NACE Rev. 2	Zusätzliche Anmerkungen zur Einbeziehung/ zum Ausschluss von Tätigkeiten bei der Definition landwirtschaftlicher Tätigkeiten
Anbau einjähriger Pflanzen	01.1	
Anbau mehrjähriger Pflanzen	01.2	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wein oder Olivenöl aus selbst erzeugten Trauben oder Oliven herstellen, sind in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.

Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	01.3	
Tierhaltung	01.4	Alle unter 01.49 der NACE Rev.2 (Sonstige Tierhaltung) klassifizierten Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme von: i) Zucht und Haltung von Straußen, Emus und Kaninchen, ii) Imkerei.
Gemischte Landwirtschaft	01.5	
Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	01.6	Generell sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die unter 01.6 der NACE Rev. 2 fallende Tätigkeiten ausüben, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn sie ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben. Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (gemäß 01.61 der NACE Rev. 2) sind jedoch in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.

Betriebe nach der Rechtsform

Betriebe der Rechtsform „Einzelunternehmen“

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbständig wirtschaftenden Betriebes.

Einem Alleininhaber sind - sofern kein entsprechender Vertrag vorliegt - Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften gleichgesetzt.

Betriebe der Rechtsform „Personengemeinschaften“

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Personengemeinschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Personengemeinschaften rechnen: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag.

Betriebe der Rechtsform „juristische Personen“

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

- des privaten Rechts:
 - eingetragene Genossenschaft (eG), eingetragener Verein (e.V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Untermehrgesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil),
- des öffentlichen Rechts:
 - Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

Betriebe nach sozialökonomischen Verhältnissen (Erwerbscharakter)

Die Grundlage für die Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen zu den sozialökonomischen Betriebsarten (Haupterwerbsbetriebe bzw. Nebenerwerbsbetriebe) bildet das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen.

Haupterwerbsbetriebe:

1. Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen oder
2. Betriebe in denen das betriebliche Einkommen größer ist als das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen.

Nebenerwerbsbetriebe:

Betriebe in denen das außerbetriebliche Einkommen

größer ist als das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Betriebliche Einkommen

Zu den Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören die Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und - sofern vorhanden - auch die Einnahmen aus zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Einkommenskombinationen, z.B. aus Zimmervermietung. Unberücksichtigt bleiben z.B. Einkünfte, die in einem Hotel, Gasthof oder einer Pension des Betriebsinhabers angefallen sind, die gewerblich getrennt vom landwirtschaftlichen Betrieb geführt werden.

Außerbetriebliche Einkommen

Berücksichtigt werden die außerbetrieblich bezogenen Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in der Unterscheidung nach folgenden Quellen:

- aus außerbetrieblicher (anderer) Erwerbstätigkeit (abhängige Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Beamter oder freiberufliche/selbstständige Tätigkeit. Ebenfalls werden Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit, z.B. in einem fremden Forstbetrieb (als Waldarbeiter) oder aufgrund eines Heimarbeitsvertrages einbezogen),
- aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen (Altersgeld für Landwirte, Landabgabenrente, Produktionsaufgabenrente, Rente, Pension, Arbeitslosengeld I und II, Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dergleichen).

Nicht zum Nettoeinkommen (weder betrieblich noch außerbetrieblich) zählen u.a.:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
- Auszahlung fälliger Lebensversicherungen o.a. Versicherungsleistungen,
- Erbschaften,
- Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommens-/Vermögenssteuer),
- Reisekosten-, Umzugsvergütungen aus öffentlichen Kassen.

Bodennutzung der Betriebe

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Fläche mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen),
- dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch,
- Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen.

Hauptnutzungsarten:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der im Rahmen eines Stilllegungsprogramms stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, auch unter Glas und anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren), Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- andere Dauerkulturen (Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes),
- Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Waldflächen

Dazu gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen. Ebenfalls dazu gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung.

Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind, und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen, Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen, Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes, Weihnachtsbaumkulturen, sowie Flächen mit Bäumen und Büschen deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.

Kurzumtriebsplantagen

Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung.

Nicht dazu zählen Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen.

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen

Einzubeziehen sind alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden.

Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen

Dazu gehören:

Gebäude- und Hofflächen

Die Gebäude- und Hoffläche umfasst neben der eigentlichen Gebäude- und Hoffläche auch Industriegelände, Lager- und Stapelplätze u. Ä.

Landschaftselemente

Dazu gehören so genannte größere Landschaftselemente, die so groß sind, dass sie problemlos aus der Fläche herausgerechnet werden können, an oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Hecken, Knicks und Feldgehölze sowie Tümpel und Lesesteinwälle.

Öd- und Unland

Flächen, die nicht oder nicht ohne weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbau- und Campingplätze.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie zum Beispiel Streuwiesen und Hutungen, und die nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche rechnen nicht hierzu, sondern werden unter den entsprechenden Nutzungsarten erfasst.

Unkultivierte Moorflächen

Die unkultivierten Moorflächen umfassen Moore und Sümpfe.

Gewässerflächen

Die Gewässer umfassen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschließlich der mit Schilf (Reet) bestandenen Flächen. Hierzu rechnen z.B. nicht der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

Wegeland

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur Waldfläche.

Campingplätze

Abgegrenztes Gelände, das jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich ist.

Park- und Grünanlagen

Zu diesem Bereich zählen alle öffentlichen und privaten Park- und Grünanlagen (z.B. Sport-, Flug- und Übungsplätze, Friedhöfe u.Ä.).

Hierzu zählen nicht die Flächen von Gärtnereien sowie Haus-, Nutz- und Kleingärten.

Ziergärten

In diesen Bereich fallen sämtliche Gärten, die keinen Nutzgarten darstellen und somit nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen (häufig: Anbau von standortfremden, exotischen bzw. hoch gezüchteten Zierpflanzen mit hohem Pflegebedarf).

Kulturarten:

Ackerland

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen der Stilllegung.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen, sowie Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen). Wenn auf einer Fläche fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze verbleibt und wiederkehrende Erträge liefert, ist diese den Dauerkulturen und nicht dem Ackerland zuzuordnen (Ausnahme hierzu sind z.B. Erdbeeren, Hopfen, Spargel).

Haus- und Nutzgärten

Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u. a. angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zum Gartenland rechnen die Flächen des Feldgemüseanbaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten. Weiterhin Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten bewirtschaftet werden (z.B. Versuchsbetriebe, kirchliche Gemeinschaften, Pensionate, Gefängnisse).

Baumschulflächen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obst- und Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Flächen mit Bäumen und Sträuchern (z.B. Heckenpflanzen, Rosen, Ziersträucher) für die Bepflanzung von Gärten, Parks usw., jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

Dauergrünland

Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Zum Dauergrünland zählen Wiesen und Mähweiden, Weiden mit Almen, Hutungen und Streuwiesen. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Hutungen sind nur gelegentlich durch Beweidung genutzte Flächen (Nutzungen ohne nennenswerten Mehraufwand an Düngung und Pflege). Der Aufwuchs von Streuwiesen ist nur zur Gewinnung von Einstreu für die Viehhaltung verwendbar.

Zum Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt. In diesem Abschnitt sind ebenfalls Grünlandflächen aufzuführen, die vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion

genommen wurden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden, wenn diese die Fläche mindestens 1 Jahr bis weniger als fünf Jahre beanspruchen. Sie gehören zum Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland. Ferner zählen Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o.ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache) nicht zum Dauergrünland, sondern zu den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch.

Dauerkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die den Boden während eines längeren Zeitraums beanspruchen (fünf Jahre oder länger) wie Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen). Nicht dazu zählen z.B. Hopfen, Spargel und Erdbeeren.

Dazu gehören:

Dauerkulturen im Freiland:

Baumobstanlagen

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Nicht zu den Baumobstanlagen zählen Obstbäume in Haus- und Nutzgärten.

Beerenobstanlagen

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Nicht zu den Beerenobstanlagen zählen Erdbeeren sowie Beerenobstanlagen in Haus- und Nutzgärten.

Nüsse

Hierzu zählen alle Arten von Nussfrüchten, wie z. B. Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen.

Nicht dazu gehören Nussbäume in Haus- und Nutzgärten.

Rebflächen

Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Rebflächen werden unterschieden in Flächen für Keltertrauben und für Tafeltrauben.

Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen, sowie Rebschulen und Unterlagenschnittgärten.

Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Flächen mit Bäumen und Sträuchern für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

Weihnachtsbaumkulturen

Hier sind Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen (Tannen, Kiefern usw.) der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Waldes (einschließlich Schnittgrüengewinnung) anzugeben. Weihnachtsbaumbestände, die nicht mehr gepflegt werden, zählen zur Waldfläche.

Andere Dauerkulturen

Dauerkulturen, die anderweitig nicht erfasst wurden, insbesondere für Korb- und Flechtmaterialien. Kultivierte Trüffel sind hier einzubeziehen.

Dauerkulturen unter Glas

Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Unter begehbaren Schutzabdeckungen versteht man feste oder bewegliche Gewächshäuser oder andere Einrichtungen aus Glas, festem oder flexiblem Kunststoff (Folienzelte/Folientunnel), die in jedem Fall begehbar sind. Nicht begehbare Einrichtungen wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel, Schutz- und Schattennetze usw. sind hier nicht aufzuführen. Dauerkulturen, die zeitweise unter Schutzeinrichtungen und zeitweise im Freiland stehen werden den Flächen unter Glas zugeordnet, es sei denn, sie stehen nur für kurze Zeit (weniger als 25% der aktiven Wachstumszeit) unter einer Schutzeinrichtung.

Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten

Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatgut

Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Hafer, Menggetreide, Körnermais einsch. Corn-Cob-Mix sowie anderes Getreide, wie z.B. Hirse, Sorghum Kanariensaat.

Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturarten anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand geerntet werden sollen.

Dazu gehören

- Getreide zur Ganzpflanzenernte bis einschließlich Teigreife, z.B. zur Verwendung als Futter oder zur Biogaserzeugung,
- Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS),
- Leguminosen zur Ganzpflanzenernte, wie z.B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen,
- Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil zum Abmähen oder Abweiden mit einer Anbauzeit von unter 5 Jahren (kein Dauergrünland),
- andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte, wie z.B. Phacelia, Sonnenblumen, Raps und alle weiteren

Pflanzen sowie Mischkulturen (z.B. Klee gras mit 60 bis 80% Kleeanteil), die anderweitig nicht aufgeführt sind.

Hackfrüchte

- frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln,
- andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln),
- Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung,
- andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung wie Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl und -möhren.

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Erbsen ohne Frischerbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen.

Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse.

Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

- Winterraps,
- Sommerraps, Winter- und Sommerrüben,
- Sonnenblumen,
- Öllein (Leinsamen),
- andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z.B. Senf, Mohn, Sojabohnen).

Handelsgewächse

- Hopfen,
- Tabak,
- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (dazu gehören auch Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware),
- Hanf,
- andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z.B. Flachs, Kenaf),

- ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Pflanzen, soweit sie nicht schon anderen Kulturen, wie z.B. Raps oder Getreide, zugeordnet wurden,
- alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorie, Rollrasen).

Flächen mit Gartenbauerzeugnissen

Flächen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen für den Anbau von Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen und im Wechsel mit Gartengewächsen und für den Anbau von Blumen, Zierpflanzen, Stauden und Jungpflanzen sowie von Gartenbausämereien, Blumenzwiebeln und -knollen. Der Anbau in Haus- und Nutzgärten ist ausgeschlossen.

Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Flächen mit Kulturen auf dem Ackerland, die keiner der zuvor aufgeführten Pflanzenarten zugeordnet werden können.

Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind. Stilllegungsflächen sind nicht mit den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen zu verwechseln.

Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch

Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen für die Dauer einer Vegetationsperiode keine Ernte erzeugt wird und für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.

Erzeugung von Speisepilzen

Kultivierte Pilze auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die

Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder Kellern, Grotten und Gewölbten.

Anzugeben ist die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche für

- Zuchtchampignons,
- andere Speisepilze wie Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake.

Die Flächen sind auch bei mehrmaliger Nutzung nur einmal anzugeben.

Zwischenfruchtanbau

Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten. Dazu zählen auch Unter-/ Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Es erfolgt eine Trennung in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau jeweils nach dem Verwendungszweck der angebauten Zwischenfrüchte für die

- Gründüngung,
- Futtergewinnung,
- Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung.

Viehhaltung der Betriebe

Rinder

Angaben über Rinder sind nicht Bestandteil des Fragebogens, sondern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Dargestellt werden die Rinder nach Alter und Geschlecht, zusätzlich die Färsen, Milchkühe und sonstigen Kühe.

Färsen

Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank, werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

Milchkühe

Hierzu gehören alle Kühe, die zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur

Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Sonstige Kühe

Sonstige Kühe sind alle abgekalbten Tiere, die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Schweine

Es erfolgt eine Unterscheidung in

- Ferkel mit einem Lebendgewicht bis 20 kg,
- Zuchtsauen von 50 kg und mehr Lebendgewicht,
- sonstige Schweine.

Schafe

Dazu gehören

- weibliche Schafe zur Zucht einschließlich gedeckte Lämmer,
- sonstige Schafe.

Ziegen

Dazu gehören

- weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen,
- sonstige Ziegen.

Geflügel

Legehennen und Junghennen (einschl. der zur Aufzucht als Legehennen bestimmten Küken), Schlacht- und Masthähne und -hühner, Gänse, Enten und Truthühner (einschließlich der hierfür bestimmten Küken).

Einhufer

Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und weitere Einhufer.

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Bewirtschaftung „Ökologischer Landbau“

Landwirtschaftliche Betriebe, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren

seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden.

Umgestellte LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

In Umstellung befindliche LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF

Anbau auf der auf den ökologischen Landbau umgestellten und in Umstellung befindlichen LF nach Pflanzen- und Kulturarten (z.B. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Baum- und Beerenobstanlagen, Dauergrünland).

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Viehhaltung

Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den Tierkategorien Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Einhufer. Befindet sich die Tierhaltung in der Umstellungsphase, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten als bereits umgestellt. Gemäß der Verordnung müssen in der Regel alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere nach ökologischen Grundsätzen gehalten werden, es

sei denn, es erfolgt eine adäquate Trennung der Öko-Tiere von den nach „konventionellen“ (nicht ökologischen) Methoden gehaltenen Tieren.

Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF werden in folgenden Unterscheidungen nachgewiesen:

– Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Selbstbewirtschaftete LF des Betriebes)

Das ist die vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche im Eigentum des Betriebes steht, von diesem zugepachtet oder ihm zur Bewirtschaftung unentgeltlich überlassen worden ist. Sie schließt die Fläche von erhaltenem Dienstland, Heuerlingsland und aufgeteilter Allmende ein.

Die LF des Betriebes wird unterteilt in

– Eigene selbstbewirtschaftete LF

Das ist die selbstbewirtschaftete LF des befragten Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Altenteilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

– Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Zu der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF gehören z.B.:

- von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird,
- Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrücklich mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen,

- Dienstland, Heuerlingsland, aufgeteilte Allmende,
- Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

– Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden sind und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde.

Nicht einzubeziehen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet worden ist. Die Pachtfläche umfasst die LF von Einzelgrundstücken und/oder von gesamten Betrieben („Geschlossene Hofpacht“) ohne Gebäude. Bei der Erhebung wird unterschieden, ob die Verpächter dieser Flächen

- Familienangehörige (Eltern, Ehegatte oder sonstige Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers)
oder
- sonstige natürliche oder juristische Personen sind (andere Verpächter).

Pachtflächen und Pachtentgelte

Die von „anderen Verpächtern“ gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten

- Ackerland,
- Dauergrünland und
- sonstige LF

zusammengefasst mit dem dazugehörigen Pachtpreis insgesamt auszuweisen. Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (ha und EURO), wobei die Gebäude- und Hofflächen nicht dazu zählen.

Als Darunterposition der o.g. Pachtflächen und Pachtentgelte sind die Flächen aufzuführen, bei denen sich der Pachtpreis in den letzten zwei Jahren vor der Erhebung geändert hat bzw. die neu gepachtet wurden.

Arbeitskräfte

Einbezogen werden alle Personen, die im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind.

Dazu gehören

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

- Betriebsinhaber,
- Ehegatte des Betriebsinhabers oder eine dem Ehegatten gleichgestellte Person,
- weitere Familienarbeitskräfte, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben und beschäftigt sind.

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Arbeitskräfte mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenem Arbeitsvertrag

- beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers von Einzelunternehmen, die nicht auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben,
- familienfremde Arbeitskräfte von Einzelunternehmen,
- ständig beschäftigte Arbeitskräfte von Personengemeinschaften, -gesellschaften sowie juristischen Personen.

Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Saisonarbeitskräfte sind nicht ständig beschäftigte Arbeitskräfte mit einem auf weniger als sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag.

Erhebungsmerkmale sind:

Beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen

- Geschlecht,
- Geburtsjahr,

- Betriebsleitereigenschaft,
- Arbeitszeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt und darunter in Einkommenskombinationen,
- Arbeitszeiten in einer anderen Erwerbstätigkeit.

Bei ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind (ständige familienfremde Arbeitskräfte)

- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Betriebsleitereigenschaft,
- Arbeitszeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt und darunter in Einkommenskombinationen.

Bei nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind (Saisonarbeitskräfte)

- Gesamtzahl nach
 - Geschlecht,
 - Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten.

Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb zählen landwirtschaftliche Arbeiten und Arbeiten in Einkommenskombinationen.

Landwirtschaftliche Arbeiten

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z.B. Silierung) und Marktvorbereitung (z.B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z.B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,

- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind, z.B. Beizen von Saatgut.

Arbeiten in Einkommenskombinationen

Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Wurde für die nachfolgend genannten Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb gegründet, sind diese hier nicht einzubeziehen (siehe auch Seite 29)

- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung),
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten,
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung,
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch),
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z.B. Möbel aus Nutzholz),
- Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. Bauholz, Brennholz),
- Fischzucht und Fischerzeugung,
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe,
- Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z.B. für Kommunen),
- Forstwirtschaft,
- sonstige Einkommenskombinationen.

Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb gegründet, zählen diese nicht zu den Arbeiten für den Auskunftgebenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Geleistete Arbeitszeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Es ist die durchschnittlich im Berichtszeitraum geleistete Arbeitszeit in Stunden je Woche oder Arbeitstagen anzugeben.

Die Arbeitszeiten werden wie folgt angegeben:

- Familienarbeitskräfte die Stundenzahl für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt (Summe der Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten und für Einkommenskombinationen, siehe dazu Anlage 6, Seite 227),
darunter
die Anzahl der Stunden in Einkommenskombinationen,
- ständig Beschäftigte gleichermaßen wie unter Familienarbeitskräfte ausgeführt,
- Saisonarbeitskräfte nur die Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten als Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen, d.h. Zeiten für Arbeiten in Einkommenskombinationen sind nicht zu berücksichtigen.

Dabei ist zu beachten, dass Arbeitszeiten für Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate berücksichtigt werden. Auszubildende sind entsprechend einzubeziehen. Ebenfalls dazu gehören Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

Arbeitszeiten für den Haushalt des Betriebsinhabers zählen nicht zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb.

In einer anderen Erwerbstätigkeit beschäftigt

Für den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten und alle weiteren für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Familienangehörigen sind zusätzlich die in einer anderen Erwerbstätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes im Berichtszeitraum geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Dazu rechnen

alle auf Erwerb ausgerichteten außerbetrieblichen Tätigkeiten, die regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeführt werden.

Außerbetriebliche Tätigkeiten sind z. B. Arbeiten

- in gewerblichen Betrieben anderer Eigentümer (z.B. Industrie, Handel),
- in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb,
- als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger,
- im Öffentlichen Dienst,
- in einem Gewerbebetrieb des Inhabers des Auskunft gebenden Betriebes,
- in einem betriebsfremden Forstbetrieb (z.B. als Waldarbeiter),
- aufgrund eines Heimarbeitsvertrages.

Nicht zur anderen Erwerbstätigkeit zählt dagegen die Nachbarschaftshilfe in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb.

Vollbeschäftigte

Personen, die im festgelegten Berichtszeitraum 40 oder mehr Stunden je Woche beschäftigt sind. Die Anzahl der Vollbeschäftigten wird auf der Grundlage der je Person angegebenen durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten bestimmt und zwar für Arbeiten

- für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt und
darunter in Einkommenskombinationen,
- in einer anderen Erwerbstätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

Teilzeitbeschäftigte

Personen, die die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen Anzahl von durchschnittlich 40 geleisteten Stunden je Woche nicht erreichen.

Arbeitskräfte-Einheit (AK-E)

Die AK-E ist eine Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person.

Entsprechend der Verordnung zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (VO (EG) Nr. 138/2004) kann eine Person nicht mehr als eine AK-E im landwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb über die festgelegte Stundenzahl von durchschnittlich 40 Stunden für Vollbeschäftigte hinausgeht, d.h. eine Person mit 40 und mehr geleisteten Stunden je Woche entspricht immer einer AK-E. Entsprechend wird die Arbeitsleistung einer teilzeitbeschäftigten Arbeitskraft (weniger als 40 Stunden) an der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten gemessen und mit entsprechenden Anteilen in die Ergebnisse über die Arbeitsleistung einbezogen.

Die Berechnung wird gleichermaßen für die Familienarbeitskräfte und für die ständig im Betrieb Beschäftigten, sowohl für die Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt als auch darunter für die Arbeiten in Einkommenskombinationen, vorgenommen.

Bei den mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräften, für die die Zahl der geleisteten Arbeitstage (1 Arbeitstag = 8 Stunden) erfasst wird, liegt einer AK-E die Arbeitsleistung von 225 Arbeitstagen im Berichtszeitraum zugrunde.

Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen

Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Leistungen, die für den landwirtschaftlichen Betrieb von Lohnunternehmen und Anderen (z.B. anderen landwirtschaftlichen Betrieben) gegen Rechnung ausgeführt werden. Die Verrechnung kann auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z.B. von Maschinenringen). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Berichtszeitraum, so ist diese auch mehrmals einzubeziehen.

Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hierzu vom Landwirt Arbeitszeitäquivalente für folgende ausgewählte Leistungen erfragt:

- Mähdrusch,
- Rübenernte,
- Kartoffelernte,

- Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z.B. Häckseln),
- Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh,
- Bodenbearbeitung/Aussaart,
- Pflanzenschutz,
- Mineraldüngerausbringung,
- Ausbringung von Gülle und Stallmist,
- weitere Leistungen (z.B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste).

Für alle Positionen, außer für weitere Leistungen, ist jeweils die Größe der bearbeiteten Fläche anzugeben, die dann mittels der vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erstellten Koeffizienten als Arbeitsaufwand in vollen Arbeitstagen (1 Tag = 8 Stunden) berechnet wird.

Jahresnettoeinkommen

Das Jahresnettoeinkommen bildet ausschließlich für die Einzelunternehmen die Grundlage für deren Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben bzw. Nebenerwerbsbetrieben. Vorausgesetzt, der Betriebsinhaber und sein Ehegatte beziehen außerbetriebliche Einkommen, ist die Frage zu beantworten, ob das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (dazu gehören auch Einkommen aus Einkommenskombinationen) oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war.

Zum Jahresnettoeinkommen zählen Einkommen

- aus außerbetrieblicher (anderer) Erwerbstätigkeit (abhängige Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Beamter oder freiberufliche/selbstständige Tätigkeit, z.B. in eigener Gaststätte, Metzgerei oder dgl. eigenem Gewerbebetrieb, ebenfalls werden Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit, z.B. in einem fremden Forstbetrieb (als Waldarbeiter) oder aufgrund eines Heimarbeitsvertrages, einbezogen),
- aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen (Altersgeld für Landwirte, Landabgabenrente, Produktionsaufgabenrente, Rente, Pension, Arbeitslosengeld I und II, Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dergleichen).

Nicht zum Nettoeinkommen (weder betrieblich noch außerbetrieblich) zählen u.a.:

- Heirats- und Geburtshilfen des Arbeitgebers,
- Auszahlung fälliger Lebensversicherungen o.a. Versicherungsleistungen,
- Erbschaften,
- Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommens-/ Vermögenssteuer),
- Reisekosten-, Umzugsvergütungen aus öffentlichen Kassen.

Einkommenskombinationen

Dazu zählen ausschließlich solche Tätigkeiten, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Wurde für die Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z.B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht einzubeziehen.

Es wird nach folgenden Tätigkeiten unterschieden:

Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu einem im Betrieb verarbeiteten Produkt, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen u.a. die Fleischverarbeitung und die Käseherstellung. Die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen verkauft werden (auch Direktvermarktung). Die Herstellung von Wein und die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch sind ausgeschlossen.

Fremdenverkehr, Beherbergung

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen, Beherbergung durch den Betrieb sowie Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Landurlaub, Wellnessangebote, Reitunterricht), bei denen der Grund und Boden, die Gebäude oder

sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebes eingesetzt werden.

Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

Erzeugung von erneuerbarer Energie

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z.B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais oder Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb durch Arbeitskräfte, die auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

Be- und Verarbeitung von Holz

Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke, z.B. im Sägewerk. Die Weiterverarbeitung, z.B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt nicht hierunter.

Fischzucht und -erzeugung

Aufzucht, Haltung und Nutzung von Fischen, Flusskrebse usw. im Betrieb. Fischzucht und -erzeugung wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, z.B. durch regelmäßigen Besatz, Fütterung und Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Dazu müssen sich die Tiere im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und sind Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Bindungen. Befinden sich dagegen die Tiere nicht im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person, gelten sie als jedermann

zugängliche Güter, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen genutzt werden können. In diesem Fall sind sie wie die reine Fischfangtätigkeit (z.B. See- und Flussfischerei) von der Erfassung ausgeschlossen.

Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen.

Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft

Die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z.B. die Landschaftspflege, der Straßenbau und der Winterdienst für Kommunen.

Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Arbeiten, die von den Arbeitskräften und mit den Maschinen und Ausrüstungen, die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind, ausgeführt werden.

Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z.B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen

Hier ist der Anteil des Umsatzes aus den angegebenen Einkommenskombinationen zusammen am Gesamtumsatz des Betriebes in Prozent (bis 10%, über 10% bis 50% oder über 50%) anzugeben.

Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb in Verbindung stehen und andere Einkommensarten sind ausgeschlossen (z.B. Einkommen aus Beschäftigung, Kapitaleinkommen, Einkommen aus Sozialleistungen).

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen

Hier sind ausschließlich von Betriebsinhabern im Alter von 45 Jahren und älter Angaben zu machen, ob ein Hofnachfolger, unabhängig ob ein Verwandter oder eine familienfremde Person, existiert, der den Betrieb weiterführen wird. Für den Hofnachfolger sind Angaben zu machen zum Geschlecht, Alter, zur vorhandenen oder vorgesehenen Berufsbildung sowie zur Mitarbeit im Betrieb, vorausgesetzt der Hofnachfolger ist mindestens 15 Jahre alt.

Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers

Zum Berufsbild der Landwirtschaft rechnen die Fachrichtungen Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tierzucht/-haltung, landwirtschaftliche Technologie, ländliche Hauswirtschaft und Ernährungslehre. Anzugeben ist jeweils nur die höchste landwirtschaftliche Berufsbildung.

Die Zuordnung der Berufsbilder bzw. -abschlüsse kann innerhalb der verschiedenen Berufsbildungsstufen länderspezifisch variieren.

Die einzelnen Berufsbildungsstufen sind wie folgt definiert:

Berufsschule/Berufsfachschule

Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschule ohne betriebliche Lehre oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schule (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Hauswirtschaft, Landespflege/Landschaftsplanung, Ökotrophologie und verwandte Fachrichtungen, z.B. in der Nutztierhaltung, Milchwirtschaft, Veterinärmedizin).

Berufsausbildung/Lehre

Mit einer in einem Lehrvertrag vereinbarten Lehre in Verbindung mit einer Berufsschule/Berufsfachschule.

Landwirtschaftsschule

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluss Staatlich geprüfter Wirtschaftler in Land- oder Hauswirtschaft

verbundenen Berufen. Der Besuch einer „Winterschule“ rechnet auch dazu.

Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt

Abschluss einer Ausbildung gemäß der Landwirtschaftsschule und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt oder in einem einschlägigen Beruf sowie weiteren Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des Meisterbriefes bzw. des Abschlusses Fachagrarwirt.

Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie

An die Ausbildung gemäß der Landwirtschaftsschule anschließende einjährige Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluss Staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter bzw. Staatlich geprüfter Landwirt.

Fachhochschule, Ingenieurschule

Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule bzw. Ingenieurschule in einer der unter Berufsschule/Berufsfachschule angegebenen Fachrichtungen nach Erwerb der Fachhochschulreife und nach mindestens einjährigem berufsbezogenem Praktikum mit Abschluss Dipl. Ing. (FH), Ing. agr. (grad.), Bachelor und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

Universität, Hochschule

Abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der unter Berufsschule/Berufsfachschule angegebenen Fachrichtungen mit Abschluss Dipl. Ing. agr., Dipl. Landwirt, Bachelor, Master und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung

Es besteht keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss, sondern ausschließlich Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann für landwirtschaftliche Betriebe nach vier Arten erfolgen.

Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

Gewinnermittlung

– Buchführung mit Jahresabschluss

Für Landwirte, die durch das Finanzamt verpflichtet sind Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z.B. nach Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.

Dieses Feld ist auch dann anzukreuzen, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

– Einnahmen-Ausgaben-Überschussregelung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden, eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.

– Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen 20 Hektar nicht überschreitet oder
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen oder

- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1023 € je Sondernutzung beträgt.

– Gewinnschätzung des Finanzamtes

Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen können.

Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Damit haben für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 auch landwirtschaftlich tätige Gewerbebetriebe, z.B. Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts, auch das Wahlrecht Regelbesteuerung oder Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung (Regelbesteuerung) gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von zur Zeit 7% bis 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können lt. Umsatzsteuergesetz für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz ansetzen und kreuzen dann Pauschalierung an.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur

eine Pacht erhält (rechtlich ausgegliederte Anlagen), sind nicht mit anzugeben. Kleinstanlagen (z.B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen. Anlagen, die nur für den Privathaushalt des Betriebsinhabers genutzt werden, sind ausgeschlossen.

– Windkraftanlage

Windkraftanlagen nutzen die kinetische Energie des Windes.

– Solarenergieanlage

Dazu gehören Photovoltaik-Anlagen, die Strom aus Sonnenenergie gewinnen. Kernstück einer solchen Anlage sind Solarmodule. Sie wandeln Sonnenlicht direkt in Strom um, der dann ins öffentliche Netz eingespeist werden kann. Einzubeziehen sind ebenfalls Solarkollektoren, Solarzellen für die Warmwasserbereitung, kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung.

– Wasserkraftanlage

Anlagen, die die Bewegungsenergie von Wasser zur Erzeugung von Elektrizität verwenden oder unmittelbar mechanisch nutzen.

– Biogasanlage

Biogasanlagen sind Anlagen, in denen aus Biomasse durch bakterielle Fermentation Methan erzeugt wird. Biomethan wird entweder zur Stromerzeugung verwendet oder als Brennstoff genutzt, z.B. durch Einspeisung in das Erdgasnetz. Biomasse ist festes oder flüssiges nicht fossiles organisches Material. Anzugeben ist ebenfalls die installierte elektrische Nennleistung. Für Biogasanlagen mit Gülleverwertung ist der Anteil der Gülle am Substrat zu benennen.

– Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse wie z.B. Pflanzenölpresen oder Biomasseheizkraftwerke.

– Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die zuvor nicht genannt wurden.

Förderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Förderungen, die der Betrieb im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 nach den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und 2012/2006 „Förderungen zur ländlichen Entwicklung“ erhalten hat.

Dabei ist zu beachten:

Es ist die Zahl der Bewilligungen für die Inanspruchnahme der angeführten Förderprogramme anzugeben, nicht die Zahl der Auszahlungen. Beihilfen, bei denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt ist, dass sie nicht ausgezahlt werden, finden keine Berücksichtigung.

Zur Abgrenzung der einzubeziehenden Förderprogramme dienen die Angaben zur Rechtsgrundlage aus dem Entwurf der KOM-VO zu den Definitionen der künftigen Betriebsstrukturhebungen. Falls die Bewilligung auf einer entsprechenden Vorläuferregelung aus der VO 1257/99 beruht, ist diese ebenfalls einzubeziehen.

Es sind nur solche Beihilfen einzubeziehen, die der Betrieb unmittelbar erhält.

Die Angaben zu den Förderprogrammen werden ausschließlich aus Verwaltungsdaten der Bundesländer übernommen.

Die einzelnen Förderprogramme lauten:

- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten,
- Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- Einhaltung von Normen auf der Grundlage gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften,
- Teilnahme an Lebensmittelqualitätsprogrammen,
- Zahlungen für Flächen im Rahmen von NATURA 2000,
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie,
- Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (einschließlich im Rahmen des ökologischen

Landbaus),

darunter:

Zahlungen im Rahmen des ökologischen Landbaus,

- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen.

3.2 Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) wird zeitgleich mit der LZ-Haupterhebung 2010 durchgeführt. Beiden Erhebungen liegen die gleichen Erhebungseinheiten zugrunde und sie verwenden die gleichen Begriffe und Definitionen, wie z.B. für Betriebe nach sozialökonomischen Verhältnissen, für landwirtschaftlich genutzte Fläche, Ackerland, Tierkategorien oder Öko-Landbau. Im Folgenden werden daher nur die spezifischen zur ELPM erfragten Merkmale beschrieben.

Zur ELPM gehören:

Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland

Hier sind alle Ackerflächen im Freiland zu berücksichtigen, auf denen in den letzten 12 Monaten beim Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen der Boden bearbeitet wurde. Nicht einbezogen werden Ackerlandflächen mit mehrjährigen Kulturen, wie z.B. Feldgras-, Hopfenanbau, Erdbeeren, Spargel. Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen und Haus- und Nutzgärten werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bodenbearbeitungsverfahren

Größe des Ackerlandes nach

- konventioneller wendender Bodenbearbeitung,
- konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung,
- Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung).

Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche ist nur das intensivste Verfahren (z.B. Pflügen) anzugeben.

Fruchtfolge

Größe des Ackerlandes, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart im Befragungszeitraum mindestens dreimal in Folge angebaut wurde.

Erosionsschutz

Ackerland mit Bodenbedeckung im Winter, d.h. von Oktober 2009 bis Februar 2010. Dabei wird nach der Art der Bodenbedeckung unterschieden in

- Winterkulturen (z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung),
- Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung,
- Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10% Bodenbedeckung.

Außerdem ist die Größe des Ackerlandes ohne Bodenbedeckung im Winter anzugeben.

Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen

Landschaftselemente sind eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare lineare bzw. flächenhafte Bestandteile der Landschaft, meist mit ökologischer Funktion. Sie dienen gewöhnlich der Abgrenzung von Feldern bzw. Gebieten, auch vormals getrennter Parzellen oder Weiden, oder dem Schutz vor witterungsbedingter Erosion. Landschaftselemente sind vom Landwirt als erhalten anzusehen, wenn dieser sie ohne oder mit geringem Aufwand erhält.

Es sind alle Landschaftselemente einzubeziehen, die der Betrieb neu angelegt bzw. erhalten hat. Dabei ist es nicht relevant, ob der Betrieb für diese Maßnahmen Fördermittel erhält oder die Landschaftselemente Bestandteil der LF des Betriebes sind.

Es ist jeweils anzukreuzen, getrennt nach Hecken, Baumreihen oder Steinwällen/-mauern, ob die Landschaftselemente erhalten oder neu angelegt werden.

Weidehaltung

Es ist anzugeben, ob unabhängig von der Tierart im Befragungszeitraum Tiere auf der Weide gehalten wurden und wie groß die selbstbewirtschaftete beweidete Gesamtfläche des Betriebes ist.

Zudem ist für die Weidehaltung von

- Milchkühen,
- übrigen Rindern einschließlich Kälber und
- Schafen

differenziert anzugeben die

- Anzahl der weidenden Tiere,
- durchschnittliche Weidedauer in Wochen,
- durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Tiere auf Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes oder auf Gemeinschaftsland (z.B. Almen, Deiche) geweidet haben.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Weidedauer ist zu berücksichtigen, dass für mehrere Herden von unterschiedlicher Größe (Anzahl der Tiere) auch eine zeitmäßig unterschiedliche Weidedauer (Anzahl der Wochen) vorliegen kann.

Dann ist vom Landwirt ein nach der Herdengröße gewichtetes Mittel zu berechnen.

Beispiel:

Herde 1 = 100 Tiere mit einer durchschnittlichen Weidedauer von 40 Wochen im Jahr

Herde 2 = 20 Tiere mit einer durchschnittlichen Weidedauer von 30 Wochen im Jahr

Berechnung:

$(100 \times 40) + (20 \times 30) = 4600/120 \text{ Tiere} = 38,3 \text{ Wochen}$

Die durchschnittliche Weidedauer beträgt 38 Wochen je Jahr und Tier.

Für die „übrigen Rinder einschließlich Kälber“ sind die Anzahl der weidenden Tiere und die durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen getrennt nach

- ganztägig weidenden Tieren und
- nicht ganztägig weidenden Tieren

anzugeben.

Haltungsplätze und Haltungsverfahren

Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Stallgebäuden gehalten werden können. Die durchschnittliche Anzahl von Tieren ist die Anzahl der Tiere, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungschweinen als von Schweinen kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Es sind nur die Haltungsplätze einzubeziehen, die in den 12 Monaten vor dem Stichtag genutzt wurden.

Die Haltungsplätze sind anzugeben für

- Milchkühe,
- übrige Rinder einschließlich Kälber,
- Sauen und Eber zur Zucht,
- übrige Schweine,
- Legehennen,
- übrige Hühner einschließlich Junghennen.

Für die Haltungsplätze der oben angeführten Tierkategorien sind die Haltungsverfahren zu benennen.

Haltungsverfahren für Rinder:

- im Anbindestall überwiegend mit Gülle bzw. mit Festmist,
- im Laufstall überwiegend mit Gülle bzw. mit Festmist,
- andere Haltungsverfahren (z.B. Unterstände bei ganzjähriger Freilandhaltung).

Dabei zählen Haltungsplätze in Ställen, in denen Festmist und Gülle anfällt, dann zur Kategorie „überwiegend mit Gülle“, wenn mehr als die Hälfte des angefallenen Wirtschaftsdüngers aus Gülle besteht. Besteht mehr als die Hälfte des angefallenen Wirtschaftsdüngers aus Festmist, dann zählen die Haltungsplätze zur Kategorie „überwiegend mit Festmist“.

Haltungsverfahren für Schweine:

- auf Vollspaltenboden,

- auf Teilspaltenboden,
- auf planbefestigtem Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung,
- andere Stallhaltungsverfahren (z.B. Tiefmist, Tretmist),
- im Freiland.

Haltungsverfahren für Hühner:

- in Bodenhaltung,
 - in Käfighaltung,
- Hierbei ist zu unterscheiden nach mit Kotbändern belüftet bzw. unbelüftet, mit Kotgrube für Gülle und anderen Formen der Kotentsorgung (z.B. Kotkeller).
- im Freiland.

Die Einteilung der Haltungsplätze der Legehennen in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2295/2003).

Junghennen werden nur dann den Legehennen zugeordnet, wenn sie bereits als Legehennen aufgestellt sind.

Die Einteilung der Haltungsplätze der übrigen Hühner einschließlich Junghennen erfolgt nach den EU – Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91).

Wirtschaftsdünger

Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der mindestens einmal im Berichtszeitraum Festmist bzw. Gülle ausgebracht wurde und Größe der LF, auf der der Wirtschaftsdünger, getrennt nach Gülle und Festmist, innerhalb von vier Stunden eingearbeitet wurde. Ebenfalls ist der prozentuale Anteil des vom Betrieb abgegebenen bzw. verkauften Wirtschaftsdüngers am im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger insgesamt anzugeben. Dabei spielt die Verwendung des abgegebenen bzw. verkauften Wirtschaftsdüngers (z.B. in der Landwirtschaft bzw. industriellen Verarbeitung) keine Rolle.

Festmist

Kot von Nutztieren mit oder ohne Einstreu.

Jauche

Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.

Gülle

Gemisch aus Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, das auch mit Wasser vermischt sein kann (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist).

Kompost, Klärschlamm und Gärsubstrat mit Gülleanteil sind nicht einzubeziehen.

Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Dazu gehören nur Lagerkapazitäten, die im Berichtszeitraum genutzt wurden.

Lagerkapazität ist der vorhandene und genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/ gepachtete Lagerkapazitäten sind einzubeziehen.

Anzugeben sind die Lagerkapazitäten für

- Festmist in m²,
- Jauche in m³,
- Gülle im Güllebehälter (einschließlich Güllekeller) in m³,
- Gülle im Erdlager (Lagune) in m³.

Zusätzlich ist die Art der Abdeckung der Lagereinrichtungen getrennt nach Festmist und Gülle anzugeben.

Festmist

- ohne Abdeckung,
- mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschließlich geschlossener Räume).

Gülle

- ohne Abdeckung,
- mit natürlicher Schwimmdecke,
- mit künstlicher Schwimmdecke,
- mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschließlich Güllekeller).

3.3 Nacherhebung Bewässerung

Wie unter Abschnitt 1.1 angeführt wird mit der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung gefragt, ob im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit bestand Flächen im Freiland zu bewässern und wie groß die LF ist, die tatsächlich bewässert wurde. Dabei sind die Frostschutzberegnung und die Bewässerung in Haus- und Nutzgärten ausgeschlossen.

Die Nacherhebung stellt eine Bestandsaufnahme über die Bewässerung/Beregnung in landwirtschaftlichen Betrieben dar. Es werden alle Betriebe befragt, die zur Haupterhebung der LZ angegeben haben, dass im Berichtszeitraum LF hätte bewässert werden können. Anzugeben ist die Größe der bewässerten Flächen für einzeln aufgeführte Kulturen auf dem Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Kulturen außerhalb des Ackerlandes im Berichtszeitraum sowie die durchschnittlich bewässerte LF der letzten drei Kalenderjahre. Außerdem werden Angaben zum Bewässerungsverfahren, zur Wasserherkunft und -menge erfragt.

Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge

Bei den Bewässerungsverfahren wird unterschieden in

- Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung),
- Tropfbewässerung, bei der das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird, auch Mikrosprinkler und Sprühnebelanlagen.

Als Wasserquellen werden erfragt:

Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen

Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich in Behältnissen angeliefertes Wasser), die nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser wie Flüsse und Seen fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z.B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)

Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe. Das Wasser

wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, frei fließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es sind auch die Quellen/Brunnen einzubeziehen, die auch für andere Zwecke als zur Bewässerung genutzt werden.

Betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)

Kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, die sich entweder auf Flächen des Betriebes befinden oder ausschließlich vom Betrieb genutzt werden.

Betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)

Wasser aus natürlichen Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen mit mehr als 1000 m³ zählen ebenfalls dazu.

Andere Herkunft

Alle Wasserquellen, die anderweitig nicht genannt wurden, wie z.B. Brackwasser (Wasser mit geringem Salzgehalt) oder wieder aufbereitetes Wasser, das den Nutzern wieder zugeleitet wird.

Verbrauchte Wassermenge

Im Berichtszeitraum für Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiland verbrauchte Wassermenge aufgrund von Rechnungen, Wasseruhren u.Ä. Wenn kein exakter Wasserverbrauch belegt werden kann, kann eine sorgfältige Schätzung vorgenommen werden.

4 Verfahren der Betriebsklassifizierung

4.1 Allgemeines

Das Ziel der Betriebsklassifizierung liegt darin, die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen (z. B. Ackerbau, Gartenbau, Veredlung) über die monetäre Bewertung ihrer Produktion in Gruppen ähnlicher Betriebe einzuteilen. Dazu werden ihre betriebswirtschaftliche Ausrichtung (s. Abschnitt 4.2) und ihre wirtschaftliche Betriebsgröße (s. Abschnitt 4.3) errechnet. Die Abgrenzung und Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht den wirtschaftlichen Vergleich der Betriebe

untereinander sowie die spezifische Beurteilung agrarpolitischer Maßnahmen. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf:

- a) einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie über Größe und Zusammensetzung der Viehbestände,
- b) Standardoutputs (s. Abschnitt 4.4) für die unter a) genannten Merkmale auf NUTS-2 Ebene.

Für die Landwirtschaftszählung 2010 findet das Klassifizierungssystem der Europäischen Union Anwendung. Gegenüber der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2007 sind durch die Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1242/2008² deutliche Veränderungen im Klassifizierungssystem zu verzeichnen. Diese werden in Abschnitt 4.5 beschrieben.

4.2 Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)

Die BWA beschreibt die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d. h. seinen Produktionsschwerpunkt. Die BWA eines Betriebes ergibt sich aus der Relation der Standardoutputs (SO) seiner einzelnen Produktionszweige zu seinem gesamten SO. Die EU-Klassifizierung sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor, bei der die folgenden Gliederungsebenen unterschieden werden:

- Allgemeine BWA (9 Klassen),
- Haupt-BWA (20 Klassen),
- Einzel-BWA (53 Klassen).

Die Zahl der Klassen in den Klammerausdrücken bezieht sich dabei auf die Anzahl der in Deutschland relevanten BWA-Klassen. Ein detailliertes Gliederungsschema der BWA ist in der Übersicht 3 auf den Seiten 40 bis 45 dargestellt. Die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen BWA-Klassen erfolgt auf Grundlage der in der VO (EG) Nr. 1242/2008 vorgeschriebenen Schwellenwerte. Diese legen für die einzelnen BWA-Klassen den Anteil der SO der jeweiligen

² Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Verordnung (EG) Nr. 867/2009 der Kommission vom 21. September 2009 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1242/2008.

Produktionszweige eines Betriebes an dessen gesamten SO fest. So wird z. B. der Allgemeinen BWA „Spezialisierte Gartenbaubetriebe“ jeder Betrieb zugeordnet, dessen Gartenbau-Kulturen mehr als 2/3 des gesamten SO des Betriebes ausmachen. Dieses und weitere Beispiele für Zuordnungskriterien der Allgemeinen BWA-Klassen sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Eine vollständige Übersicht der Schwellenwerte enthält Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1242/2008.

Allgemeine BWA	Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes
Spezialisierte Ackerbaubetriebe	Ackerbau (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Ölfrüchte, Hackfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, Saat- und Pflanzguterzeugung auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache und Futterpflanzen zum Verkauf) > 2/3
Spezialisierte Gartenbaubetriebe	Gemüse und Erdbeeren im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Pilze und Baumschulen > 2/3
Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	Baum- und Beerenobstanlagen, Rebflächen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen > 2/3
Futterbaubetriebe (Weideviehbetriebe)	Futter für Weidevieh (Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidevieh (Einhufer, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3
Spezialisierte Veredlungsbetriebe	Veredlung, d.h. Schweine (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, andere Schweine), Geflügel (d.h. Masthühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) > 2/3
Pflanzenbauverbundbetriebe	Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen > 2/3 (aber Ackerbau ≤ 2/3, Gartenbau ≤ 2/3 und Dauerkulturen ≤ 2/3)

Viehhaltungsverbundbetriebe	Weidevieh, Futterpflanzen und Veredlung > 2/3 (aber Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3 und Veredlung ≤ 2/3)
Pflanzenbau-Viehhaltungs-betriebe	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 und 9 ausgeschlossen wurden
Nicht klassifizierbare Betriebe	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe (gesamter SO = 0)

Hinweis:

Nicht klassifizierbare Betriebe werden in statistischen Darstellungen für die Landwirtschaftszählung 2010 aufgrund der zu erwartenden sehr geringen Zahl nicht gesondert ausgewiesen. Zur Vermeidung von übermäßigen geheimhaltungsbedingten Sperrungen in den Darstellungen werden sie der allgemeinen BWA „spezialisierte Ackerbaubetriebe“ zugerechnet.

4.3 Die wirtschaftliche Betriebsgröße

Die in Euro bewertete wirtschaftliche Betriebsgröße wird durch den gesamten SO des Betriebes, d. h. der Summe der SO seiner einzelnen Produktionszweige wiedergegeben. Sie stellt die Einkommenskapazität eines Betriebes dar und ermöglicht damit näherungsweise eine Aussage darüber, inwieweit der landwirtschaftliche Betrieb Einkommensquelle für die Beschäftigten sein kann. Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird in wirtschaftliche Betriebsgrößeklassen (s. Anhang II der Verordnung (EG) 1242/2008) eingruppiert.

4.4 Standardoutputs

4.4.1 Berechnung der Standardoutputs

Die Kalkulation der pflanzen- und tierarten-spezifischen SO obliegt dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL). Die einzelnen SO-Werte werden je Flächeneinheit einer Pflanzenart (in ha bzw. bei Pilzen 100 m² Pilzbeetfläche) bzw. je Stück Vieh einer Tierart (bei Geflügel je 100 Stück) aus der Multiplikation der erzeugten Menge mit dem zugehörigen Ab-Hof-Preis berechnet, wobei die Mehrwertsteuer, produkt-

spezifische Steuern und Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden. Die SO werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten (einzelbetriebliche Angaben über die Bodennutzung und Viehbestände sowie Daten zu Erträgen und Preisen, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben) ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Der erste Bezugszeitraum, für den SO ermittelt werden, umfasst die Wirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der NUTS-2-Regionen, um regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Für Bundesländer ohne NUTS-2-Regionen wird die Berechnung für das Bundesland vorgenommen. Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden die SO zumindest immer dann auf den neuesten Stand gebracht, wenn eine Agrarstrukturerhebung durchgeführt wird, so dass das Klassifizierungssystem weiterhin sinnvoll angewendet werden kann.

Zusammenfassend dargestellt ist der SO eines Produktionszweiges somit der durchschnittliche Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen (Preise ohne Abzug von Transport- und Vermarktungskosten) in einer bestimmten Region (NUTS-2-Region) und gibt die Marktleistung dieses Produktionszweiges wieder.

Der gesamte SO je Betrieb, der die Marktleistung des gesamten Betriebes beschreibt, wird im Rahmen der dreijährlichen Strukturerhebungen in der Landwirtschaft durch die Statistischen Ämter ermittelt. Dazu wird jede Flächeneinheit bzw. jedes Stück Vieh eines Betriebes mit dem zugehörigen SO multipliziert, anschließend werden die so berechneten Werte je Betrieb addiert.

4.4.2 Sonderfälle bei der Berechnung der Standardoutputs

Bei der Berechnung der SO sind folgende Sonderregelungen zu berücksichtigen:

a) Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch:

Bei Betrieben, deren Fläche nur aus Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch besteht, ist der SO für

diese Flächen gleich Null. Wenn es andere positive SO im Betrieb gibt, werden für die Brachflächen pauschal geschätzte SO in geringer Höhe festgelegt.

b) Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe/Prämienanspruch sowie aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe/Prämienanspruch:

Die SO werden für diese Flächen auf Null gesetzt, da die Erzeugung hier auf Direktzahlungen begrenzt ist.

c) Haus- und Nutzgärten:

Da die Erzeugung in Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gelten die SO als gleich Null.

d) Viehbestand:

Für den Viehbestand werden die Merkmale nach Altersklassen aufgeteilt. Der SO entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit und damit der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse.

e) Kälber (unter 8 Monate alt) und Jungrinder (8 Monate bis unter einem Jahr alt), männlich und weiblich:

Die für Kälber und Jungrinder ermittelten SO werden für die Berechnung des gesamten SO des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich mehr Kälber und Jungrinder als Muttertiere im Betrieb befinden. Nur die SO, die sich auf die überzählige Anzahl von Kälbern und Jungrindern beziehen (d.h. Anzahl der Kälber und Jungrinder abzüglich Anzahl der Muttertiere) werden berücksichtigt.

f) Andere Schafe (z. B. Schafe unter 1 Jahr, Schafböcke zur Zucht) und andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke):

Die für andere Schafe bzw. andere Ziegen ermittelten SO werden für die Berechnung des

Übersicht 3:

Zuordnung von Merkmalen der Haupteinhebung der Landwirtschaftszählung 2010 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft (BWA 1 – 9)

ALLGEMEINE BWA	HAUPT-BWA	EINZEL-BWA	Merkmalbezeichnung bzw. Beschreibung	Zusatzbedingung für die BWA	Merkmalscode	Verordnung (EG) Nr. 1242/2008
1 SPEZIALISIERTE ACKERBAUBETRIEBE	15 SPEZIALISIERTE GETREIDE-, ÖLSAATEN- UND EIWEISSPFLANZEN-BETRIEBE	151 SPEZIALISIERTE GETREIDE- (ANDERE ALS REIS), ÖLSAATEN- UND EIWEISSPFLANZEN-BETRIEBE	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn		C 0101	2.01.01.01.
			Sommerweizen (ohne Durum)		C 0102	2.01.01.01.
			Hartweizen (Durum)		C 0103	2.01.01.02.
			Roggen und Wintermenggetreide		C 0104	2.01.01.03.
			Triticale		C 0105	2.01.01.99.
			Wintergerste		C 0106	2.01.01.04.
			Sommergerste		C 0107	2.01.01.04.
			Hafer		C 0108	2.01.01.05.
			Sommermenggetreide		C 0109	2.01.01.05.
			Körnermais / Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)		C 0110	2.01.01.06.
			Anderes Getreide (z.B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat)		C 0111	2.01.01.99.
			Erbisen (ohne Fischerbsen)		C 0131	2.01.02.01.
			Ackerbohnen		C 0132	2.01.02.01.
			Süßlupinen		C 0133	2.01.02.01.
			Alle anderen Hülsenfrüchte und Mischkulturen		C 0134	
Wintererbsen		C 0161	2.01.06.04.			
Sommererbsen, Winter- und Sommererbsen		C 0162	2.01.06.04.			
Sonnenblumen		C 0163	2.01.06.05.			
Öllein (Leinsamen)		C 0164	2.01.06.07.			
Anderer Ölfrüchte (z.B. Senf, Mohn, Sojabohnen)		C 0165	2.01.06.08.			
Frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt		C 0142	2.01.03.			
Anderer Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)		C 0143	2.01.03.			
Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung		C 0145	2.01.04.			
Anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl-, -möhren)		C 0146	2.01.05.			
			Mur, wenn im Betrieb kein Weidevieh vorhanden ist			
			Betriebe, die nicht den Klassen 151 oder 161 zugeordnet werden konnten			
16 SPEZIALISIERTE ACKERBAUBETRIEBE ALLGEMEINER ART	163 SPEZIALISIERTE FELDGEMÜSE-BETRIEBE	163 SPEZIALISIERTE FELDGEMÜSE-BETRIEBE	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen		C 0181	2.01.07.01.01.
			Tabak		C 0172	2.01.06.01.
			Betriebe, die nicht den Klassen 161 bis 164 zugeordnet werden konnten bzw. Betriebe mit Spezialisierung auf folgende Kulturen:			
			Hopfen		C 0171	2.01.06.02.
			Heil-, Duft- u. Gewürzpflanzen		C 0173	2.01.06.12.
			Hanf		C 0174	2.01.06.10.
			Anderer Pflanzen zur Fasergewinnung (z.B. Flachs, Kenaf)		C 0175	2.01.06.11.
			Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z.B. Miscanthus)		C 0176	2.01.06.99.
			Alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorien, Röllrasen)		C 0177	2.01.06.99.

noch
Übersicht 3:
Zuordnung von Merkmalen der Haupteinhebung der Landwirtschaftszählung 2010
zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft
(BWA 1 – 9)

ALLGEMEINE BWA	HAUPT- BWA	EINZEL- BWA	Merkmalbezeichnung bzw. Beschreibung	Zusatz- bedingung für die BWA	Merkmals- code	Verordnung (EG) Nr. 1242/2008			
3 SPEZIALISIERTE DAUERKULTUR- BETRIEBE	35 SPEZIALISIERTE WEINBAUBETRIEBE (REBANLAGEN- BETRIEBE)	351 SPEZIALISIERTE QUALITÄTSWEINBAU- BETRIEBE	Rebflächen für Keltertrauben		C 0215	2.04.04.01.			
		353 SPEZIALISIERTE TAFELTRAUBEN- BETRIEBE	Rebflächen für Tafeltrauben		C 0216	2.04.04.03.			
		354 SONSTIGE REBANLAGEN- BETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 351 oder 353 zugeordnet werden konnten						
	36 SPEZIALISIERTE OBST- UND ZITRUSBETRIEBE	361 SPEZIALISIERTE OBSTBETRIEBE (ANDERE ALS ZITRUSFRÜCHTE, TROPISCHE UND SUBTROPISCHE FRÜCHTE, SCHALENFRÜCHTE)	361 SPEZIALISIERTE OBSTBETRIEBE (ANDERE ALS ZITRUSFRÜCHTE, TROPISCHE UND SUBTROPISCHE FRÜCHTE, SCHALENFRÜCHTE)	Baumobstanlagen		C 0211	2.04.01.01.01.		
			363 SPEZIALISIERTE SCHALENFRUCHT- BETRIEBE	Bereenobstanlagen (ohne Erdbeeren)		C 0212	2.04.01.02.		
		38 DAUERKULTUR- GEMISCHTBETRIEBE	363 SPEZIALISIERTE SCHALENFRUCHT- BETRIEBE	Nüsse (Mandeln, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)		C 0213	2.04.01.03.		
			365 SPEZIALISIERTE OBSTKOMBI- NATIONSBETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 361 oder 363 zugeordnet werden konnten					
			380 DAUERKULTUR- GEMISCHTBETRIEBE	380 DAUERKULTUR- GEMISCHTBETRIEBE	Weilmachtbaumkulturen (außerhalb des Waldes) Andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen) Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze)		C 0218 C 0219 C 0220	2.04.06.01. 2.04.06. 2.04.07.	
				450 SPEZIALISIERTE MILCHVIEHBETRIEBE	450 SPEZIALISIERTE MILCHVIEHBETRIEBE	Milchkühe		C 0316	3.02.06.
					460 SPEZIALISIERTE RINDERAUFZUCHT- UND MASTBETRIEBE	460 SPEZIALISIERTE RINDERAUFZUCHT- UND MASTBETRIEBE	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt männlich Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich Rinder 2 Jahre und älter männlich Rinder 2 Jahre und älter weiblich Andere Kühe Kälber unter 8 Monate alt männlich Kälber unter 8 Monate alt weiblich Jungfrüher 8 Monate bis unter 1 Jahr männlich Jungfrüher 8 Monate bis unter 1 Jahr weiblich		C 0312 C 0313 C 0314 C 0315 C 0317 C 0318 C 0319 C 0320 C 0321
470 RINDVIEHBETRIEBE: MILCHERZEUGUNG, AUFZUCHT U. MAST KOMBINIERT	Betriebe, die nicht den Klassen 450 oder 460 zugeordnet werden konnten								

5 SPEZIALISIERTE VEREDLUNGS- BETRIEBE	48 FUTTERBAUBETRIEBE (WEIDEVIEH- BETRIEB): SCHAF-, ZIEGEN U.A.	481 SPEZIALISIERTE SCHAFBETRIEBE	Milchschafe einschließlich gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer) Schafböcke zur Zucht Andere Schafe (z.B. Hammel)	C 0352 C 0353 C 0355 C 0356 C 0357	3.03.01.01. 3.03.01.01. 3.03.01.99. 3.03.01.99. 3.03.01.99.
		482 SCHAF- UND RINDVIEHVERBUND- BETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 470 oder 481 zugeordnet werden konnten		
		483 SPEZIALISIERTE ZIEGENBETRIEBE	Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen Andere Ziegen (z.B. Zickeln, Ziegenböcke) Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u.a.)	C 0361 C 0362 C 0390	3.03.02.01. 3.03.02.99. 3.01.
		484 SONSTIGE FUTTERBAUBETRIEBE (BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEM WEIDEVIEH)	Andere Hackfrüchte ohne Saatgutverzehrung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) Getreide zur Ganzpflanzenemte einschließlich Teilgreife (Verwendung als Futter, zur Biogas-erzeugung usw.) Silomais/Grünmais einschließlich Ueschkolbenschnot (LKS) Leguminosen zur Ganzpflanzenemte (z.B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen) Feldgras/Grasbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegen dem Gesamteil) Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenemte (z.B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) Ertragsarmes Dauergrünland (z.B. Hutungen und Heiden)	C 0121 C 0122 C 0123 C 0124 C 0125 C 0231 C 0232 C 0233	2.01.09.02.99. 2.01.09.02.01. 2.01.09.02.02. 2.01.09.01. 2.01.09.02.99. 2.03.01. 2.03.01. 2.03.02.
		511 SPEZIALISIERTE SCHWEINEAUF- ZUCHTBETRIEBE	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	C 0332	3.04.02.
		512 SPEZIALISIERTE SCHWEINEMAST- BETRIEBE	Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	C 0331	3.04.01.
		513 SCHWEINEAUF- ZUCHT- UND -MASTVERBUND- BETRIEBE	Andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine)	C 0337	3.04.99.
		521 SPEZIALISIERTE LEGEHENNEN- BETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 511 oder 512 zugeordnet werden konnten		
		522 SPEZIALISIERTE GEFÜGELMAST- BETRIEBE	Legehennen Masthühner, -hähne Gänse Enten Truthühner	C 0371 C 0373 C 0381 C 0382 C 0383	3.05.02. 3.05.01. 3.05.03.03. 3.05.03.02. 3.05.03.01.
		523 LEGEHENNEN- UND GEFÜGELMAST- VERBUNDBETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 521 oder 523 zugeordnet werden konnten		
53 VEREDLUNGS- BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEN VERBUND- ERZEUGNISSEN	Betriebe, die nicht den Klassen 511 bis 513 oder 521 bis 523 zugeordnet werden konnten				

noch
Übersicht 3: Zuordnung von Merkmalen der Haupteinhebung der Landwirtschaftszählung 2010 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft (BWA 1 – 9)

ALLGEMEINE BWA	HAUPT-BWA	EINZEL-BWA	Merkmalsbezeichnung bzw. Beschreibung	Merkmalscode	Verordnung (EG) Nr. 1242/2008
6 PFLANZENBAU- VERBUNDBETRIEBE	61 PFLANZENBAU- VERBUNDBETRIEBE	611 GARTENBAU-UND DAUERKULTURVER- BUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Gartenbau und Dauerkulturen		
		612 ACKER-UND GARTENBAUVER- BUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Gartenbau		
		613 ACKER-UND WEINBAU- (REBANLAGEN-) VERBUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Weinbau (Rebanlagen)		
7 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE	73 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG RUTTERBAU (WBDEVIEH)	614 ACKERBAU-UND DAUERKULTURVER- BUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Dauerkulturen allgemein		
		615 PFLANZENBAUVER- BUNDBETRIEBE MIT BETONUNG ACKERBAU	Betriebe mit Spezialisierung auf Pflanzenbau mit überwiegend Ackerbau		
		616 SONSTIGE PFLANZENBAUVER- BUNDBETRIEBE	Betriebe, die den Klassen 611 bis 615 nicht zugeordnet werden konnten		
7 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE	73 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG RUTTERBAU (WBDEVIEH)	731 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG MILCHERZEUGUNG	Auf Viehhaltung spezialisierte Betriebe mit überwiegend Weidewieh, darunter überwiegend Milchkühe		
		732 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG SONSTIGER FUTTERBAU (SONSTIGES WEIDEVIEH)	Betriebe, die nicht der Klasse 731 zugeordnet werden konnten		

gesamten SO des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich keine Muttertiere in dem Betrieb befinden.

g) Ferkel:

Die für Ferkel ermittelten SO werden für die Berechnung des gesamten SO des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich keine Muttertiere in dem Betrieb befinden.

h) Futterpflanzen:

Gibt es kein Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zum Verkauf bestimmt und gehören zum SO für den Ackerbau. Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung des Weideviehs bestimmt und gehören zum SO für Futterbau (Weidevieh).

4.5 Unterschiede zum Klassifizierungsverfahren der ASE 2007

4.5.1 Gegenüberstellung

Standarddeckungsbeiträge - Standardoutputs

Der wichtigste Unterschied zwischen den Klassifizierungsverfahren 2007 und 2010 liegt darin, dass bis zur ASE 2007 anstelle der SO Standarddeckungsbeiträge (SDB) zur Ermittlung der BWA und der wirtschaftlichen Betriebsgröße genutzt wurden. Bei der Ermittlung des SDB wurden von dem durchschnittlichen Geldwert der Bruttoagrarerzeugung in einem weiteren Rechenschritt bestimmte den Produktionsverfahren zurechenbare standardisierte variable Spezialkosten³ abgezogen. Im Gegensatz dazu bildet der SO den durchschnittlichen Geldwert der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen ab. Damit werden in dem neuen Klassifizierungsverfahren keine Kosten mehr berücksichtigt. Zudem werden im

³ **Pflanzliche Erzeugung:** Saat- und Pflanzgut (zugekauft und im Betrieb erzeugt), zugekaufte Düngemittel, Erzeugnisse für den Pflanzenschutz, verschiedene Spezialkosten (Wasser für Bewässerung, Heizung, Trocknung, Vermarktung und Verarbeitung, Spezialversicherungskosten und sonstige Kosten). **Tierische Erzeugung:** Bestandsergänzung, Fütterung (zugekauft oder im Betrieb erzeugtes Kraftfutter, Raufutter), verschiedene Spezialkosten (Veterinärkosten, Deckgeld und Kosten für künstliche Besamung, Leistungskontrollen u. Ä., Spezialkosten für Vermarktung und Verarbeitung, Spezialversicherungskosten und sonstige Kosten).

Gegensatz zum SDB bei der Berechnung des SO keine produktspezifischen Steuern und Direktzahlungen einbezogen. Des Weiteren unterscheiden sich die Sonderregelungen bei der Berechnung von SDB von denen der SO-Berechnung (außer für Ferkel):

a) Weidevieh und Futterflächen:

Bei den SDB wurden bei einem ausgeglichenen Futtersaldo (das gesamte Raufutter des Betriebes wird vom gehaltenen Vieh verbraucht) die SDB der Futterflächen auf Null gesetzt und es wurden nur die SDB des Weideviehs berücksichtigt. Falls der Betrieb Futter zukaufen musste, wurden die Futterflächen mit einem SDB von Null berechnet und der SDB der Tiere des Betriebes, für die die betrieblichen Futterflächen ausreichten, wurde wie beim ausgeglichenen Futtersaldo ermittelt. Dagegen wurden die restlichen Tiere, für die Futter zugekauft werden musste, niedriger bewertet. Falls Futterüberschüsse vorlagen, wurde der für den Verkauf bestimmte Teil des Futters bewertet und der SDB der Tiere wurde wie beim ausgeglichenen Futtersaldo berechnet.

b) Brache ohne Behilfe-/Prämienanspruch:

Bei Betrieben, deren Fläche nur aus Brache ohne Behilfe-/Prämienanspruch besteht, wurden pauschal geschätzte SDB in geringer Höhe festgelegt.

c) Haus- und Nutzgärten:

Der SDB für diese Flächen wurde für die Zuordnung zur BWA herangezogen, falls ein Betrieb nur Haus- und Nutzgärten hatte.

Des Weiteren wurde der SDB im Gegensatz zum SO, der auf fünfjährigen Durchschnitten basiert, ab dem Jahr 2003 als Durchschnitt aus drei Wirtschaftsjahren berechnet. Für die Agrarstrukturerhebung 2007 waren das die Wirtschaftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006.

4.5.2 Änderungen bei der BWA

Im Vergleich mit dem Klassifizierungsverfahren 2007 haben sich Änderungen in der Einteilung der BWA-Klassen ergeben. Zum einen ist die 2007 bestehende tiefere Unterteilung der Einzel-BWA entfallen, zum

anderen hat sich im Klassifizierungsverfahren 2010 die Anzahl der Haupt- und Einzel-BWA-Klassen erhöht. Für einige Klassen wurden darüber hinaus die Schwellenwerte für die der Zuweisung der Betriebe zu den BWA-Klassen verändert.

4.5.3 Änderungen bei der wirtschaftlichen Betriebsgröße

Bei der wirtschaftlichen Betriebsgröße ist die bisher übliche Darstellung der wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen in Europäischen Größeneinheiten (EGE; 1 EGE = 1200 Euro) entfallen, zudem gilt ab 2010 eine neue Klasseneinteilung in 14 statt bisher 10 Größenklassen.

Weitere Informationen zum Klassifizierungsverfahren der ASE 2007 können der Fachserie 3, Reihe 2.5.5 aus dem Jahr 2007 entnommen werden. Das Heft kann kostenlos im Publikationsservice unter www.destatis.de heruntergeladen werden.

4.5.4 Vergleichbarkeit der Klassifizierungsergebnisse

Durch die dargestellten Unterschiede sind die Klassifizierungsergebnisse 2007 und 2010 nicht vergleichbar, da durch die Einführung des SO mit seiner vom SDB grundlegend verschiedenen Berechnungsgrundlage und die veränderten Klasseneinteilungen der BWA eine Vielzahl von Betrieben anderen BWA-Klassen als bisher zugeordnet wird. Die Einführung des SO wirkt sich zudem auf die wirtschaftliche Betriebsgröße aus, da beim SO anders als beim SDB keine Kosten berücksichtigt werden. Damit gehen deutliche Veränderungen bei Anzahl und jeweiligen Wertgrenzen der Größenklassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße einher. Dazu kommt die auf Seite 15 beschriebene Änderung der Abschneidegrenzen bei der Auskunftspflicht, durch die ca. 50 000 Betriebe ab 2010 nicht mehr zum Berichtskreis der Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung gehören.

5 Hinweise zur Stichprobenerhebung

Unter diesem Abschnitt erfolgt eine verkürzte Darstellung zum Stichprobendesign. Ausführliche

Hinweise siehe Qualitätsbericht zur LZ/ELPM 2010 auf den Seiten 70 bis 75 dieser Veröffentlichung.

Wie unter Abschnitt 1 bereits beschrieben, ist die im Jahre 2010 stattfindende LZ-Haupterhebung total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM jedoch repräsentativ in höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Die Stichprobe wurde gegenüber der ASE 2007 dahingehend überarbeitet, dass mit ihr die Genauigkeitsanforderungen seitens der EU für die ELPM 2010 und die EU-Betriebsstrukturerhebungen der Jahre 2013 und 2016 erfüllt werden (siehe VO (EG) Nr. 1166/2008 vom 19.11.2008, Anhang IV).

Die Auswahlgrundlage bildeten die Ergebnisse der im Jahr 2009 durchgeführten Feststellung der Grundgesamtheit.

Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z.B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder) und die Produktionsrichtungen der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch ihre einseitige Produktionsrichtung (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem existiert zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge.

Schicht	Auswahlmerkmal
1 - 32	Schweine (ohne Zuchtsauen)
33 - 60	Zuchtsauen
61 - 81	Milchkühe
82 - 103	Rinder insgesamt
104 - 119	Geflügel
120 - 132	Schafe
133 - 142	Sonderkulturen *)

143 - 147	Gartenbau nach Gkl. der LF
148 - 150	Pflanzen zur Grünernte
151 - 161	Sonstige Betriebe nach Gkl. LF
162	Pilzzucht
163	Sonstige Betriebe (nach Größenklassen der LF)
164	Zugangsschicht

*) Hopfen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Rebfläche nach Größenklassen der Rebfläche

Die repräsentativen Ergebnisse zur LZ/ELPM werden tabellarisch mit Darstellung des statistischen Fehlers ausgewiesen. Dazu wird der einfache relative Standardfehler als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden als Fehlerrechnungsergebnisse nicht die Standardfehler (in %), sondern Fehlerklassen gebildet und mit einem entsprechenden Kennzeichen veröffentlicht. Die den Ergebniswerten nachgestellten Buchstaben gelten für die folgenden Fehlerklassen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

A:	bis unter	± 2 Prozent
B:	± 2 bis unter	± 5 Prozent
C:	± 5 bis unter	± 10 Prozent
D:	± 10 bis unter	± 15 Prozent
E:	± 15 Prozent und mehr	

Die Werte der Fehlerklasse E werden ausgeblendet.

Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

6 Vorbereitung der Erhebung

Für den Zeitraum 2010 bis 2016 wurde im Europäischen Statistischen System eine umfassende gesetzlich definierte Neukonzeption der Erhebungsinhalte und -organisation vorgenommen. Die damit verbundenen Anforderungen an die Daten-

aufbereitung, die flexible Einarbeitung sich ändernder Datenbedarfe und die zeitgleiche Bearbeitung verschiedener Erhebungen machten die Entwicklung eines neuen Datenverarbeitungskonzeptes erforderlich. Damit wird ab 2010 das bislang verwendete Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm „AGRA 2000“ durch das neu entwickelte Programm „AGRA 2010“ ersetzt. „AGRA 2010“ ist dabei so konzipiert, dass zunächst die LZ -Haupterhebung und ELPM sowie die Agrarstrukturerhebungen (2013, 2016), die Bodennutzungshaupterhebungen und die Erhebungen über die Viehbestände (Teil Schweine und Schafe) damit bearbeitet und aufbereitet werden können.

Die LZ-Haupterhebung und die ELPM sind dezentrale Bundesstatistiken. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 9 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) obliegt die Koordinierung und die methodische Vorbereitung der LZ dem Statistischen Bundesamt, die sich anschließende Durchführung den Statistischen Ämtern der Länder.

Zur organisatorischen Vorbereitung gehören insbesondere:

1. die Abgrenzung der zum Erhebungsbereich gehörenden Betriebe. Dafür wurde im Jahr 2009 in den Bundesländern eine Feststellung der Grundgesamtheit in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt und die dezentral von den Statistischen Ämtern geführten Betriebsregister Landwirtschaft (BRL) aktualisiert. Die Register enthalten alle Erhebungseinheiten, die in agrarstatistische Erhebungen einbezogen werden. Diese werden hier für die jeweilige Erhebung als auskunftspflichtig gekennzeichnet und damit der Erhebungsgrundgesamtheit zugeordnet.
2. die Stichprobenauswahl für den repräsentativen Erhebungsteil mittels eines maschinellen Stichprobenauswahlprogramms,
3. der Aufbau einer Erhebungsorganisation einschließlich der Schulung des Personals sowie dessen Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werdender Angaben,

4. der Druck und Versand der Erhebungsunterlagen. Für die LZ wurden in Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder „Standardisierte“ Fragebogen entwickelt, um den Fragebogen bundesweit ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben.
5. der Druck ergänzender Erhebungspapiere, wie z.B. Mitteilungen über das Zählungsvorhaben an Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie Auskunftspflichtige, öffentliche Aushänge, Kontrolllisten, für die Abgabe der Unterlagen an die Erheber und für den Rückfluss der Unterlagen, Hinweisbogen auf Betriebsänderungen, Zweit- oder Teilbetriebe, Mahnwesen, Fertigung von Zähler- und Erheberausweisen, Unterlagen zur Einberufung und zur Durchführung der Erheberschulungen,
6. die Eingangskontrolle mit Prüfung des Datenrücklaufs auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit und anschließende Registrierung der Dateneingänge sowie das Durchführen von Rückfragen im Betrieb. Der Datenrücklauf kann auf verschiedenen Wegen (Fragebogen, Telefon, Telefax, IDEV) und aus unterschiedlichen Quellen (Erhebungsdaten, InVeKoS, HIT-Teil Rinder, ggf. weitere Verwaltungsdaten) erfolgen. Wege und Quellen unterscheiden sich zwischen den Ländern, insbesondere bei den in Verwaltungsdatenbanken gespeicherten Merkmalen. Damit wird die Organisation der Erhebung durch zahlreiche länderspezifische Regelungen, Vorschriften und strukturelle Gegebenheiten im Verwaltungsbereich beeinflusst. Muster der Fragebogen sind im Anhang dieser Veröffentlichung in den Anlagen 6 und 7 enthalten.

7 Aufbereitung

7.1 Vorarbeiten für die Datenaufbereitung

Die eingehenden Daten z.B. aus den Fragebogen und Verwaltungsquellen geben die Statistischen Ämter der Länder entweder direkt im Online-Betrieb (Dialogerfassung) ein bzw. lesen diese nach einer

(maschinellen) Datenerfassung in „AGRA 2010“ ein (Beleglesung). Dabei müssen die in den verschiedenen Verwaltungsquellen vorliegenden Daten einzelbetrieblich sowohl miteinander als auch mit den durch die Befragung gewonnenen Daten kombiniert werden.

Eine zentrale Aufgabe der Datenaufbereitung ist die Plausibilitätskontrolle der einzelbetrieblichen Angaben sowie die anschließende Korrektur fehlerhafter Daten in „AGRA 2010“. Dazu müssen als Grundlage für die bundeseinheitliche Plausibilisierung zuvor die in „AGRA 2010“ einzubindenden Prüfcodes und Prüfabläufe vom Statistischen Bundesamt entwickelt und spezifiziert werden. Diese Prüfungen werden dann bei der Plausibilisierung der Merkmalswerte Schritt für Schritt vom Programm abgearbeitet (Batch-PL) und nach Abschluss alle fehlerhaften Daten der Betriebe angezeigt. Auch für die Berechnung von Werten im Rahmen der sogenannten Typisierung der Betriebe (z.B. Berechnung der AK-E, der Größenklassen der LF, Ermittlung von Haupt-/Nebenerwerb) in „AGRA 2010“ müssen vom Statistischen Bundesamt zuvor die Berechnungsvorschriften spezifiziert werden. Außerdem sind vorab für die Ermittlung der bereinigten Hochrechnungsfaktoren für die Stichprobenbetriebe mit dem Aufbereitungsprogramm „AGRA 2010“ die Spezifikationen vorzugeben.

Dabei sichert der Statistikverbund als ein Zusammenschluss aller Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Einhaltung der für die gemeinsame Programmierung vereinbarten Regelungen der Spezifizierung.

7.2 Kontrollarbeiten

Die Fragebogen werden in den StLÄ oder gegebenenfalls von den Erhebungsbeauftragten zunächst einer gezielten „Eingangs- und Sichtkontrolle“ unterzogen. Dabei wird sowohl der vollzählige Eingang der ausgefüllten Fragebogen, die Lesbarkeit und die Richtigkeit der Angaben über Anschriftenänderungen, Neuaufnahme und Löschung von Betrieben als auch die Richtigkeit weiterer wichtiger einzelbetrieblicher Angaben geprüft.

Der Eingangs- und Sichtkontrolle folgt die Belegung und die Übernahme der Daten in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm „AGRA 2010“. Hier werden die einzelbetrieblichen Datensätze maschinell mittels Signier-, Summen-, Maxima- und Kombinationskontrollen geprüft und den Bearbeitern einzelbetrieblich alle Plausibilitätsfehler angezeigt. Dabei wird zwischen „Muss-Fehlern“ und „Kann-Fehlern“ unterschieden.

Im Einzelnen handelt es sich bei

- Muss-Fehlern um solche, die zu bereinigen sind (z.B. fehlende Altersangabe für eine Person), da offenkundige, nicht erklärbare fehlerhafte Angaben oder Unstimmigkeiten bei Beziehungen von Angaben zueinander vorliegen,
- Kann-Fehlern um Angaben oder Beziehungen von Angaben zueinander, die zwar möglich sind, aber entweder unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft unwahrscheinlich oder selten sind oder aus zeitlich unterschiedlichen Einzelerhebungen stammen und daher nicht zwingend zueinander passen müssen. In derartigen Fällen wird durch Heranziehen sonstiger Angaben geprüft, ob und ggf. in welcher Weise eine Berichtigung der betreffenden Angaben erforderlich ist.

Die festgestellten Fehler werden dann - teilweise nach Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen - manuell im Dialog durch die Bearbeiter bereinigt. Zur Vereinfachung der manuellen Fehlerkorrektur kann für einzelne Merkmale eine maschinelle Fehlerkorrektur erfolgen. Diese ist aber auf ausgewählte Merkmale beschränkt und vergibt für fehlerhafte Daten eines Merkmals während des Korrekturlaufs für alle Betriebe bei denen der Fehler auftritt eine einheitliche zuvor definierte plausible Merkmalsausprägung.

Nach Vorliegen des kompletten plausibilisierten Einzelmaterials können Daten für die anschließende Tabellierung der Ergebnisse bereitgestellt werden.

7.3 Tabellenprogramm

Das Tabellenprogramm zur LZ-Haupterhebung und ELPM 2010 beinhaltet alle Veröffentlichungstabellen,

die in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder auf der Grundlage des zu erfragenden Merkmalskataloges erarbeitet wurden und damit die Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder darstellen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen im Auswertungsprogramm und der Vielzahl der Merkmale wurde für die LZ-Haupterhebung und ELPM auch eine Neuprogrammierung für die Erstellung der Veröffentlichungstabellen notwendig. Damit verbunden war:

- die Integration der Fehlerrechnung für alle Stichprobenwerte und Ausweisung des Standardfehlers,
- die Integration der Geheimhaltung in Form von maschinellen Primärsperren von Tabellenfeldern (primäre Geheimhaltung) und manuellen Sekundärsperren,
- die Neuprogrammierung des Verbundtabellenprogramms inklusive der Regio-Stat-Tabellen mit regional tief gegliederten Ergebnissen,
- die Umsetzung des gemeinsamen Datenangebots in der Auskunftsdatenbank der amtlichen Statistik GENESIS (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem).

Die Tabellen für das Veröffentlichungsprogramm sind wie folgt aufgebaut:

- Die Tabellen sind in der Vorspalte bzw. Kopfspalte nach bestimmten Größenklassen quantitativer Merkmale je nach darzustellendem Sachverhalt unterschiedlich gegliedert. Für die quantitativen Gliederungen der Tabellen werden folgende Merkmale herangezogen
 - landwirtschaftlich genutzte Fläche,
 - Ackerland,
 - Dauerkulturen,
 - Dauergrünland,
 - Waldfläche einschl. Kurzumtriebsplantagen,
 - Rebfläche,
 - Standardoutput,

- Jahrespachtentgelt,
- Arbeitskräfte,
- Altersgruppen,
- Viehbestand (Großvieheinheiten und Tierbestände).

Um den regional unterschiedlichen Betriebsstrukturen Rechnung zu tragen, werden Größenklassengliederungen in unterschiedlicher Tiefe verwendet. Neben der Gliederung für Bundestabellen (Grundgliederung) gibt es eingeschränkte bzw. erweiterte Gliederungen für die Veröffentlichungen der Bundesländer (siehe Übersicht 4 auf Seite 53). Eine Zusammenfassung über alle Tabellen der LZ und ELPM beinhaltet Übersicht 5 ab Seite 56 dieser Veröffentlichung.

- Die Tabellenummerierung folgt der inhaltlichen Gliederung der Tabellen für unterschiedliche Sachverhalte (z.B. Bodennutzung, Viehbestände oder Arbeitskräfte) und Informationseinheiten (z.B. landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen).
- Die Unterscheidung von totalen und repräsentativen Ergebnissen wird durch die Kennzeichnung T (total) bzw. R (repräsentativ) nach der jeweiligen Tabellenummer gewährleistet.
- Die regionale Gliederung der Tabellen erfolgt nach Bundesländern, NUTS-2-Regionen, Kreisen und Gemeinden. Dabei sind die Tabellen in Abhängigkeit von den Tabelleninhalten regional unterschiedlich tief gegliedert. Teilweise wird auf einen detaillierten regionalen Ergebnissachverhalt nach quantitativen Gliederungsmerkmalen aufgrund zu geringer Besetzungszahlen verzichtet.
- In repräsentativen Ergebnistabellen wird die Größe des relativen Standardfehlers einbezogen und mittels Buchstabenkennung deutlich gemacht (siehe Abschnitt 5 dieser Veröffentlichung).

Für die einheitlichen Tabellenspezifizierungen, die sowohl genaue Anweisungen über den sachlichen Inhalt eines jeden Tabellenfeldes als auch die erforderlichen Vorgaben für die Gestaltung des

Druckbildes der Tabellen enthalten, zeichnet das Statistische Bundesamt verantwortlich.

8 Veröffentlichung der Ergebnisse

Da nicht alle Tabellen des Tabellenprogramms von den Statistischen Ämtern veröffentlicht werden müssen, wurde zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein Mindestveröffentlichungsprogramm (MVP) vereinbart, dessen Tabellen für alle Bundesländer einheitlich auf Landes- und Kreisebene veröffentlicht werden. Darüber hinaus liegt es jeweils im Ermessen der Statistischen Ämter, welche Tabellen des Tabellenprogramms über das MVP hinaus in welcher regionalen Gliederung und fachlichen Vorspaltingliederung veröffentlicht werden. Die zum MVP gehörenden Tabellen sind ebenfalls in der Übersicht 5 ersichtlich.

8.1 Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland insgesamt und die Bundesländer. Der Ergebnissachverhalt erfolgt in bundeseinheitlicher Vor- und Kopfspaltingliederung sowie in der fachlich tiefsten Gliederung.

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegt das gesamte Tabellenprogramm einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u.a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt wurden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht. Somit werden:

- in Tabellen mit totalen Ergebnissen auftretende Einzelangaben grundsätzlich gelöscht. Die betreffenden Tabellenfelder werden durch einen Punkt gekennzeichnet. „Folgegeheimhaltungen“

Übersicht 4:

Vorspaltengrößenklassengliederung
in den Aufbereitungstabellen zur LZ 2010

	Bund		Land, NUTS2, Kreise								
			wahlweise								
	unter 5		unter 5		unter 5						
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	5	-	10	wie Bund	5	-	10	5	-	10	
	10	-	20		10	-	20	10	-	20	
	20	-	50		20	-	50	20	-	50	
	50	-	100		50	-	100	50	-	100	
	100	-	200		100	-	200	100	-	und mehr	
	200	-	500		200	-	und mehr		-	Insgesamt	
	500	-	1 000			-	Insgesamt		-		
	1 000	-	und mehr			-			-		
		Insgesamt									
Standardoutput	unter 4 000		unter 4 000		unter 4 000						
	4 000	-	8 000	wie Bund	4 000	-	8 000				
	8 000	-	15 000		8 000	-	15 000				
	15 000	-	25 000		15 000	-	25 000				
	25 000	-	50 000		25 000	-	50 000				
	50 000	-	100 000		50 000	-	100 000				
	100 000	-	250 000		100 000	-	250 000				
	250 000	-	500 000		250 000	-	500 000				
500 000	-	750 000	500 000		-	750 000					
750 000	-	und mehr	750 000	-	1 000 000						
		Insgesamt			1 000 000	-	1 500 000				
					1 500 000	-	3 000 000				
					3 000 000	-	und mehr				
						-	Insgesamt				
Altersgruppen	15	-	24	wie Bund							
	25	-	34								
	35	-	44								
	45	-	54								
	55	-	64								
	65	-	und älter								
		Insgesamt									
Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinati- onen am Gesamtumsatz des Betriebes	0	-	10	wie Bund							
	10	-	50								
	50	-	unter 100								
			Insgesamt								
Größenklassen der Arbeitskräfte Betriebe mit ... Arbeitskräften			1	wie Bund							
			2								
			3								
			4 und 5								
			6 und mehr								
			Insgesamt								
			darunter:								
			6 - 9								
		10 - 19									
		20 und mehr									

verhindern die rechnerische Ermittlung dieser geheim gehaltenen Angaben. Die gelöschten Daten sind jedoch in den Randsummen enthalten.

- in Tabellen mit repräsentativen Ergebnissen die Werte generell in 1 000 mit einer Kommastelle ausgewiesen, auftretende Rundungsdifferenzen sind dabei nicht ausgeglichen worden. Aus Geheimhaltungsgründen gelöschte Einzelangaben in Tabellen mit repräsentativen Ergebnissen werden ebenfalls durch einen Punkt gekennzeichnet.

Die von der Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei des Statistischen Bundesamtes herausgegebenen Ergebnisse erscheinen in der Fachserie 3 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“.

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung aus der LZ/ELPM 2010 können ausgewählte Daten vorab zusammengestellt und als vorläufige Ergebnisse veröffentlicht werden.

Für die Veröffentlichung der Ergebnisse der LZ/ELPM sind nachfolgend genannte Berichte im Rahmen der Fachserie 3 vorgesehen:

- Bodennutzung der Betriebe LZ/ASE 2010
Reihe 2.1.2
- Viehhaltung der Betriebe LZ/ASE 2010
Reihe 2.1.3
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutputs LZ/ASE 2010
Reihe 2.1.4
- Rechtsformen und sozialökonomische Betriebstypen LZ/ASE 2010
Reihe 2.1.5
- Betriebe mit ökologischem Landbau LZ/ASE 2010
Reihe 2.2.1
- Eigentums- und Pachtverhältnisse LZ/ASE 2010 (repräsentative Ergebnisse)
Reihe 2.1.6

- Arbeitskräfte LZ/ASE 2010 (repräsentative Ergebnisse)
Reihe 2.1.8
- Betriebe mit Waldflächen LZ/ASE 2010
Reihe 2.1.1
- Betriebe mit Weinbau LZ/ASE 2010
Reihe 2.2.3
- Ausgewählte Zahlen LZ/ASE/ELPM 2010
Reihe 1; ausgewählte Tabellen der einzelnen Merkmalskomplexe
- Berufsbildung der Betriebsleiter/ Geschäftsführer LZ 2010
Heft 1
- Arbeitskräfte LZ 2010 (totale Ergebnisse)
Heft 2
- Eigentums- und Pachtverhältnisse LZ 2010 (totale Ergebnisse)
Heft 3
- Hofnachfolge LZ 2010
Heft 4
- Bodenbearbeitung, Bewässerung, Landschaftselemente ELPM 2010
Heft 5
- Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung ELPM 2010
Heft 6

Die aufgeführten Reihen und Hefte werden als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes kostenlos bereitstehen.

8.2 Veröffentlichungen durch die Statistischen Ämter der Länder (StLÄ)

Die StLÄ publizieren die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung auf der Grundlage des zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vereinbarten Mindestveröffentlichungsprogramms (siehe Übersicht 5). Das schließt Festlegungen der

Länder über die in den Tabellenvorspalten ausgewiesenen Größenklassen und über die regionale Gliederung ein. Es liegt im Ermessen der Landesämter, mit ihren Veröffentlichungen über das Mindestveröffentlichungsprogramm hinauszugehen.

9 Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich von Merkmalen aus den Agrarstrukturerhebungen bis 2007 mit identischen Merkmalen der LZ 2010 führt nur dann zu validen Aussagen, wenn die entsprechenden Ergebnisse auf den gleichen Berechnungsvorschriften und mit den Abschneidegrenzen der LZ 2010 vorgenommen werden. Ansonsten lassen die genannten Änderungen des Erhebungskonzeptes nur stark eingeschränkte Zeitvergleiche der LZ 2010 mit den vorangegangenen Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu. Die wichtigsten durch die Gemeinsame Agrarpolitik der EU-27 beeinflussten Änderungen der LZ/ASE betreffen die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen, die geänderten oder neuen Merkmale bzw. Merkmalsdefinitionen oder die neuen Berechnungsvorschriften zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße. Beispielsweise weichen die erfragten Merkmale zu den Arbeitskräften deutlich von den Fragestellungen der vorangegangenen Agrarstrukturerhebungen ab, so dass nur für einen Teil der Merkmale und nach einer Neuberechnung der Ergebnisse der vorhergehenden Agrarstrukturerhebungen mit den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen ein Zeitvergleich möglich ist.

Neben den auf EU-Recht basierenden notwendigen Änderungen erfolgten aber auch national methodische Anpassungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben. Dies betrifft insbesondere die sozialökonomische Gliederung der Einzelunternehmen in Haupt- und Nebenerwerb und die mit der differenzierteren Abfrage der Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Anpassungen in der Berechnung der Arbeitskräfte-Einheiten.

10 EG-Agrarzensus 2010

Die LZ 2010 ist Teil des in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) durchgeführten Agrarzensus. Mit den Ergebnissen der LZ 2010 werden damit zugleich die Datenanforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Dies wird nicht nur durch einen einheitlichen Merkmalskranz sondern auch durch abgestimmte Merkmalsdefinitionen gewährleistet.

Zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtung aus der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 werden Eurostat im Rahmen des sogenannten EUROFARM-Lieferdatensatzes alle in den Anhängen III und V der o.g. Verordnung geforderten Einzeldaten übermittelt. Dazu zählt erstmals auch die Lieferung der geografischen Koordinaten des Betriebssitzes. Diese werden aber vor Aufnahme in den Lieferdatensatz auf 5-Minutenschritte gerundet. Zudem werden die Koordinaten so angepasst, dass sich unter jeder Koordinatenangabe im EUROFARM-Lieferdatensatz mindestens zwei Betriebssitze befinden, um eine Identifizierung der Betriebe zu vermeiden. Die Datenlieferung an Eurostat beinhaltet nicht die ausschließlich national auf Basis des Agrarstatistikgesetzes erhobenen Daten (z.B. Pachtpreise, Hofnachfolge, Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung) und die Hilfsmerkmale nach § 92 AgrStatG.

Die Übermittlung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten erfolgt auf EU-Ebene mit Hilfe des EUROFARM-Systems. Hierbei handelt es sich um ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der einzelstaatlichen und der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt. Auch die Veröffentlichungen von Eurostat unterliegen den Geheimhaltungsregeln des Europäischen Statistischen Systems und müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken einhalten. Damit werden ebenso wie bei nationalen Veröffentlichungen Einzelangaben von Betrieben geheim gehalten.

Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 2010

Übersicht 5:

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Erhebungsteil	Entsprechende Tabelle(n) im Tabellenprogramm 2007	Vorspalten-gliederung (Größen-klassen)	Regionale Gliederung			Vorgesehen für MVP - Land	Vorgesehen für MVP - Kreis
						R	T	T* (Ohne Größenklassen-gliederung in der Vorspalte)		
Block 01	0101	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt JJJ nach jeweiligen Flächen und Anbaukulturen	BO	(Vorab 4)	-	NUTS2	Kreise	- (sowieso ohne)	nein	nein
Block 01	0102	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt JJJ nach jeweiligen Flächen und Anbaukulturen sowie nach der durchschnittlich verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche und des Ackerlands	BO	(Vorab 4)	-	NUTS2	Kreise	- (sowieso ohne)	ja (nur Spalte 1 und 2)	nein
Block 01	0103	Landwirtschaftliche Betriebe JJJ nach Betriebsfläche, ausgewählten Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	BO	(BO 1.1, FBE 1 u. 6, Vorab 3)	LF	NUTS2	Kreise	Gemeinde	ja	nein
Block 01	0104	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und Anbau von Getreide zur Körnergewinnung*) JJJ nach Getreidearten und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	BO	(BO 2.1)	LF	NUTS2	Kreise	Gemeinde	ja	nein
Block 01	0105	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und mit Anbau von ausgewählten Getreidearten sowie Winteraps zur Körnergewinnung *) und Strohmais/Grünmais JJJ nach Größenklassen des Ackerlands	BO	(BO 5, 7 u. 10)	Ackerland	NUTS2	NUTS2	—	ja	nein
Block 01	0106	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Pflanzen zur Grünemte JJJ nach Pflanzensorten und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	BO	(BO 2.1)	LF	NUTS2	Kreise	Gemeinde	ja	nein
Block 01	0107	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von ausgewählten Ackerkulturen JJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	BO	(BO 2.1)	LF	NUTS2	Kreise	Gemeinde	ja	nein
Block 01	0108	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Dauerkulturen insgesamt und Obstanlagen JJJ nach Größenklassen der Dauerkulturen	BO	(BO 1.1, FBE 6)	Dauerkulturen	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 01	0109	Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche und mit Dauergrünland JJJ nach Art der Nutzung des Dauergrünlands und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	BO	(BO 1.1)	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 01	0110	Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche und Dauergrünland JJJ nach Art der Nutzung des Dauergrünlands nach Größenklassen des Dauergrünlands	BO	(BO 6)	Dauergrün-landfläche	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 01	0111	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von ausgewählten Ackerkulturen JJJ nach Größenklassen der jeweiligen Kulturart	BO	(BO 5 u. 7 bis 11)	jeweilige Kulturart	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 02	0201	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Viehbestand am 1. März JJJ nach regionaler Einheit	ASE	-	-	Kreis	Kreis	-	ja	nein
Block 02	0202	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung und Rinderbestand am 1. März JJJ nach regionaler Einheit	ASE	70	-	Kreis	Kreis	-	ja	nein
Block 02	0203	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung und Schweinebestand am 1. März JJJ nach regionaler Einheit	ASE	71	-	Kreis	Kreis	-	ja	nein
Block 02	0204	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung und Schafbestand am 1. März JJJ nach regionaler Einheit	ASE	72	-	Kreis	Kreis	-	ja	nein
Block 02	0205	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ziegenhaltung und Ziegenbestand am 1. März JJJ nach regionaler Einheit	ASE	-	-	Kreis	Kreis	-	ja	nein
Block 02	0206	Landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelbestand am 1. März JJJ nach regionaler Einheit	ASE	73	-	Kreis	Kreis	-	ja	nein
Block 02	0210	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, Viehbestand am 1. März und landwirtschaftlich genutzte Fläche JJJ nach Größenklassen der Besatzdichte sowie der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	80	LF GV	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein

Block 02	0211	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung und Rinderbestand am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0212	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Milchkühen und Bestand an Milchkühen am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0213	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung und Schweinebestand am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0214	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen und Bestand an Zuchtsauen am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0215	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung und Schafbestand am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0216	Landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelbestand am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0217	Landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennenhaltung und Legehennenbestand am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	ASE	81.1	LF GV	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0220	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Viehbestand am 1. März J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe mit Haltung von Rindern	ASE	-	-	Land	-	nein	nein
Block 02	0230	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Rindern am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	82	Rinder	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0231	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Milchkühen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	83	Milchkühe	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0232	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von anderen Kühen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	84	andere Kühe	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0233	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von männlichen Rindern am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	86	männliche Rinder	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0234	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Kalbern am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	87	Kalber und Junggrinder	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0235	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	88	Schweine	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0236	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	90	Zuchtsauen	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0237	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von anderen Schweinen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	89a	andere Schweine	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0238	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	91	Schafe	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0239	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Ziegen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	-	Ziegen	Kreis	-	nein	nein
Block 02	0240	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Legehennen am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	92	Legehennen	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0241	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Masthühnern am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	93	Masthühner	NUTS2	-	nein	nein
Block 02	0242	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Truthühnern am 1. März J.U.J nach Bestandsgrößenklassen	ASE	94	Truthühner	NUTS2	-	nein	nein
Block 03	0301	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau nach dem Grad der Umstellung J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	ASE	502	LF BWA	Kreis	-	ja	ja (nur insgesamt)
Block 03	0302	Landwirtschaftliche Betriebe nach Art der Bewirtschaftung und nach ausgewählten Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie Anbau auf dem Ackerland nach ausgewählten Fruchtarten J.U.J zum Teil nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF	NUTS2	Kreis	ja	nein
Block 03	0303	Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben nach Art der Bewirtschaftung J.U.J	ASE	512	-	NUTS2	-	ja	nein

Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 2010

noch
Übersicht 5:

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Erhebungsteil	Entsprechende Tabellen(n) im Tabellenprogramm 2007	Vorspalten-gliederung (Größen-klassen)	Regionale Gliederung			Vorgesehen für MVP - Land	Vorgesehen für MVP - Kreis
						R	T	T* (Ohne Größenklassen-gliederung in der Vorspalte)		
Block 03	0304	Arbeitskräfte nach Art der Beschäftigung für landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und für Betriebe mit ökologischem Landbau JJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	-	LF	NUTS2	Kreis	-	nein	nein
Block 04	0401	Landwirtschaftliche Betriebe mit eigener und/oder gepachteter landwirtschaftlich genutzter Fläche JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF	NUTS2	Kreis	Kreis	nein	nein
Block 04	0402	Eigenums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	201	LF	NUTS2	Kreis	Kreis	ja	ja (nur insgesamt)
Block 04	0403	Landwirtschaftliche Betriebe mit gepachteten Einzelparzellen der landwirtschaftlich genutzten Fläche JJJ nach Hauptnutzungsarten, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	202	LF	NUTS2	Kreis	Kreis	ja	nein
Block 04	0404	Landwirtschaftliche Betriebe mit gepachteten Einzelparzellen der landwirtschaftlich genutzten Fläche JJJ nach Hauptnutzungsarten, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen nach Größenklassen des durchschnittlichen Jahrespachtentgeltes in EUR je Hektar	ASE	204 - 206	Jahres-pacht-entgelt	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 04	0405	Landwirtschaftliche Betriebe JJJ mit Neupachtungen oder Pachtpreisänderungen in den letzten 2 Jahren nach Hauptnutzungsarten, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	207 - 209	LF	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 04	0406	Landwirtschaftliche Betriebe mit geschlossener Hofpacht insgesamt und Rechtsform Einzelunternehmen JJJ	ASE	210	-	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 05	0501.1	Landwirtschaftliche Betriebe und ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	151.1 - 151.6	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	ja	nein
Block 05	0501.2	Landwirtschaftliche Betriebe und ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen des Standardoutput	ASE	151.1 - 151.6	Standard-output	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 05	0501.3	Landwirtschaftliche Betriebe und ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung	ASE	151.1 - 151.6	BWA	NUTS2	NUTS2	-	ja	nein
Block 05	0502	Ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	-	Merkmale aus BO, VZ	NUTS2	Kreis	-	nein	nein
Block 05	0503	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche JJJ nach Rechtsformen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein

Block 05	0505	Landwirtschaftliche Betriebe mit Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung für steuerliche Zwecke JJJ nach Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	161.1	z.T. LF	-	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0601.1	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	251, 272, 312	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	ja	nein
Block 06	0601.2	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen des Standardoutput	ASE	251, 272, 311	Standard-output	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0601.3	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der Betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	ASE	251, 272, 311	BWA	NUTS2	NUTS2	-	ja	nein
Block 06	0601.4	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der Anzahl der Personen	ASE	251, 272, 311	Personenzahl	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0602.1	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche - Arbeitskräfte insgesamt	ASE	z.T. 252	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0602.2	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche - Familienarbeitskräfte	ASE	z.T. 252	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0602.3	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche - Ständige Arbeitskräfte	ASE	z.T. 252	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0602.4	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche - Saisonarbeitskräfte	ASE	z.T. 252	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0603	Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen JJJ nach der Art der Beschäftigung, Geschlecht, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	253, 254	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0604	Arbeitsleistung der Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen JJJ nach der Art der Beschäftigung, Geschlecht, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	256, 257	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0605	Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen JJJ nach der Art der Beschäftigung, Geschlecht, sozialökonomischen Betriebstypen und Altersgruppen	ASE	259	Alter	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0606	Landwirtschaftliche Betriebe mit ständigen Arbeitskräften und Saisonarbeitskräften JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	258	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0607	Ständige Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen und Altersgruppen	ASE	260	Alter	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0608.1	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung insgesamt in Betrieben mit Einkommenskombinationen JJJ nach Art der Beschäftigung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0608.2	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung insgesamt in Betrieben mit Einkommenskombinationen JJJ nach Art der Beschäftigung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen des Standardoutput	ASE	-	Standard-output	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein

noch
Übersicht 5:

Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 2010

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Erhebungsteil	Entsprechende Tabellen(n) im Tabellenprogramm 2007	Vorspalten-gliederung (Größen-klassen)	Regionale Gliederung			Vorgesehen für MVP - Land	Vorgesehen für MVP - Kreis
						R	T	T* (Ohne Groß- und Kleinstgliederung in der Vorspalte)		
Block 06	0608.3	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung insgesamt in Betrieben mit Einkommenskombinationen J.UJ nach Art der Beschäftigung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	ASE	-	BWA	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0609	Familienarbeitskräfte und Arbeitsleistung insgesamt und in Einkommenskombinationen J.UJ in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen nach Art der Beschäftigung und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0610	Ständige Arbeitskräfte und Arbeitsleistung insgesamt und in Einkommenskombinationen J.UJ in landwirtschaftlichen Betrieben nach Art der Beschäftigung und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0611	Betriebsleiter/Geschäftsführer in landwirtschaftlichen Betrieben J.UJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Altersgruppen	ASE	-	Alter	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0620.1	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den landwirtschaftlichen Betrieben J.UJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	1999: 721, 722	LF	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0620.2	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den landwirtschaftlichen Betrieben J.UJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Altersgruppen	ASE	1999: 721, 722	Alter (BL)	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0620.3	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den landwirtschaftlichen Betrieben J.UJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen des Standardoutput	ASE	1999: 721, 722	Standard-output	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0620.4	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den landwirtschaftlichen Betrieben J.UJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	ASE	1999: 721, 722	BWA	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 06	0630.1	Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 45 Jahre und älteren Betriebsinhaber J.UJ nach sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Altersgruppen des Betriebsinhabers	LZ	1999: 751, 752	LF Alter (Bl)	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 06	0630.2	Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 45 Jahre und älteren Betriebsinhaber J.UJ nach sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	LZ	1999: 751, 752	BWA	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 07	0701	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und mit Einkommenskombinationen J.UJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	551	LF	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 07	0702	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen und Betriebe ohne Einkommenskombinationen J.UJ nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes	ASE	-	Umsatzanteil	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 08	0801	Landwirtschaftliche Betriebe mit ausgewählten Merkmalen J.UJ nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung	ASE	-	BWA	NUTS2	Kreis	-	nein	nein

Block 08	0803.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen J.U.U nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie Betriebe ohne Einkommenskombinationen - Anzahl der Betriebe	ASE	-	BWA	NUTS2	Kreis	-	nein	nein
Block 08	0803.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen J.U.U nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie Betriebe ohne Einkommenskombinationen - Landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha	ASE	-	BWA	NUTS2	Kreis	-	nein	nein
Block 08	0803.3	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen J.U.U nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie Betriebe ohne Einkommenskombinationen - Standardoutput in EUR	ASE	-	BWA	NUTS2	Kreis	-	nein	nein
Block 08	0803.4	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen J.U.U nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie Betriebe ohne Einkommenskombinationen - Standardoutput je Betrieb in EUR	ASE	-	BWA	NUTS2	Kreis	-	nein	nein
Block 08	0804.1	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe J.U.U nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	104	BWA	Kreis	Kreis	-	ja (nur Ingesamtzeile)	ja (nur Ingesamtzeile)
Block 08	0804.2	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe J.U.U nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	104	BWA	Kreis	Kreis	-	ja (nur Ingesamtzeile)	ja (nur Ingesamtzeile)
Block 08	0804.3	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe J.U.U nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen des Standardoutputs	ASE	104	BWA	NUTS2	NUTS2	Kreis	Ja	nein
Block 08	0804.4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe J.U.U nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Standardoutput in EUR nach Größenklassen des Standardoutputs	ASE	104	BWA	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 09	0901	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und mit Teilnahme an Förderprogrammen für ländliche Entwicklung in den Jahren 2007 bis 2010 nach Art der Bewirtschaftung, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ASE	-	LF BWA	NUTS2	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 09	0902	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und mit Erhaltung und/oder Anlage von Landschaftselementen in den Jahren 2007 bis 2010 nach Gebietsanteilen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	ELPM	-	LF	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 10	1001	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche J.U.U nach landwirtschaftlich genutzter Fläche und Rebfläche und nach Größenklassen der Rebfläche	ASE	Wein 1	Rebfläche	Anbaubereich	Anbaubereich	-	nein	nein
Block 10	1002	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche der Rechtsform Einzelunternehmen J.U.U nach landwirtschaftlich genutzter Fläche und Rebfläche sowie nach sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der Rebfläche	ASE	Wein 2	Rebfläche	Anbaubereich	Anbaubereich	Anbaubereich	nein	nein
Block 10	1003	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben mit Rebfläche J.U.U nach Art der Beschäftigung und Personengruppen sowie nach Größenklassen der Rebfläche, nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	(Wein 3)	Rebfläche	Anbaubereich	Anbaubereich	Anbaubereich	nein	nein
Block 10	1004	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben mit Rebfläche J.U.U nach Art der Beschäftigung und Personengruppen sowie nach Größenklassen der Arbeitskräfte, nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	-	Arbeitskräfte	Anbaubereich	Anbaubereich	Anbaubereich	nein	nein
Block 10	1005	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche 2010 nach Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche und nach Größenklassen der Rebfläche	LZ	-	Rebfläche	Anbaubereich	-	Anbaubereich/ Anbaubereich	nein	nein

Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 2010

nach
Übersicht 5:

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Erhebungsteil	Entsprechende Tabelle(n) im Tabellenprogramm 2007	Vorspaltengliederung (Größenklassen)	Regionale Gliederung			Vorgesehen für MVP - Land	Vorgesehen für MVP - Kreis
						R	T	T* (Ohne Größenklassengliederung in der Vorspalte)		
Block 10	1006	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche 2010 nach Art der Gewinnermittlung/umsatzbesteuerung und nach Größenklassen der Rebflächen	LZ	-	Rebfläche	Anbaugebiet	-	Anbaugebiet/ Anbaubereich	nein	nein
Block 10	1007	Holznachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben mit Rebfläche der Rechtsform Einzelunternehmen 2010 nach verschiedenen Kriterien (Geschlecht, Altersklassen, Berufsbildung und Mitarbeit) sowie nach Größenklassen der Rebfläche und sozioökonomischen Betriebsstypen	LZ	-	Rebfläche / Alter des Betriebsinhabers	Anbaugebiet	-	Anbaugebiet/ Anbaubereich	nein	nein
Block 11	1101	Landwirtschaftliche Betriebe mit Zwischenfruchtanbau JJJ nach Arten des Zwischenfruchtbaus	ASE	(Tabelle 1 - 3 Zwischenfrucht)	-	-	NUTS2	-	nein	nein
Block 11	1102	Landwirtschaftliche Betriebe mit Waldfläche und Kurzumtriebsplantagen JJJ nach Größenklassen der Wald- und Kurzumtriebsplantagenfläche	ASE	(FBE 3)	Wald + KUP	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein
Block 11	1103	Forstbetriebe JJJ nach Waldbesitzarten und nach Größenklassen der Waldfläche	ASE	(FBE 3)	Wald	-	NUTS2	-	nein	nein
Block 12	1201	Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerung auf Freilandflächen 2009 - ohne Frostschutzberegnung - nach landwirtschaftlich genutzter Fläche, Ackerland und ausgewählten Kulturarten 2010	LZ	-	bewässerte Kulturen u.a.	-	Kreis	- (sowie ohne)	ja	nein
Block 12	1202	Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberegnung - nach bewässert Fläche und verbrauchter Wassermenge 2009 sowie durchschnittlich bewässert Fläche in den Jahren 2007 bis 2009 sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche 2010 und Größenklassen des Wasserverbrauchs 2009	LZ	-	LF und Wasser- verwendung	-	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 12	1203	Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerung auf Freilandflächen 2009 - ohne Frostschutzberegnung - nach bewässerten Flächen, nach Bewässerungsverfahren und verbrauchter Wassermenge sowie nach der Wasserherkunft	LZ	-	Wasserherkunft	-	Kreis	- (sowie ohne)	nein	nein
Block 12	1204	Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerung auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberegnung - nach bewässert Fläche ausgewählter Kulturarten 2009 sowie nach Größenklassen des Ackerlandes 2010	LZ	-	Ackerland 2010	-	NUTS2	Kreis	nein	nein
Block 13	1301	Bodenbearbeitungsverfahren landwirtschaftlicher Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2009/10 sowie Ackerland ohne Fruchtwechsel von 2007 bis 2010 nach Größenklassen des Ackerlandes	ELPM	-	Ackerland	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 13	1302	Landwirtschaftliche Betriebe mit Bodenbedeckung und Erosionsschutz auf Ackerflächen im Freiland von Oktober 2009 bis Februar 2010	ELPM	-	Regionale Einheit	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1401	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Rinder am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren	ELPM	-	-	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1402	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Schweine am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren	ELPM	-	-	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1403	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Hühner am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren	ELPM	-	-	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1404	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Rinder am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren und Größenklassen der Haltungsplätze	ELPM	-	Jeweilige Tierkategorie	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1405	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Schweine am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren und Größenklassen der Haltungsplätze	ELPM	-	Jeweilige Tierkategorie	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1406	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Hühner am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren und Größenklassen der Haltungsplätze	ELPM	-	Jeweilige Tierkategorie	NUTS2	-	-	nein	nein

Block 14	1407	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Legehennen in Käfighaltung am 1. März 2010 nach Art der Kotenrisierung und Größenklassen der Haltungsplätze	ELPM	-	-	Legehennen	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1410	Weidehaltung von Milchkühen auf Betriebsflächen im Kalenderjahr 2009 nach Bestandsgrößenklassen	ELPM	-	-	-	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1411	Weidehaltung von Rindern ohne Milchkuhe auf Betriebsflächen im Kalenderjahr 2009 nach Bestandsgrößenklassen	ELPM	-	-	-	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1412	Weidehaltung von Schafen auf Betriebsflächen im Kalenderjahr 2009 nach Bestandsgrößenklassen	ELPM	-	-	-	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 14	1413	Ausgewählte Merkmale zur Weidehaltung im Kalenderjahr 2009 nach Größenklassen des Grünlandes	ELPM	-	-	Deuergrünland	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 15	1501	Aufbringungsfläche, Einarbeitung und Anteil des abgegebenen Wirtschaftsdüngers in Betrieben mit Wirtschaftsdüngeraufbringung bzw. -abgabe J.U.J nach Größenklassen der Großvieheinheiten (GV)	ELPM	-	-	GV	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 15	1502	Landwirtschaftliche Betriebe mit Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger im Zeitraum März 2009 bis Februar 2010 nach Größenklassen der Großvieheinheiten (GV)	ELPM	-	-	GV	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 15	1503	Landwirtschaftliche Betriebe mit Wirtschaftsdüngertagen im Zeitraum März 2009 bis Februar 2010 nach Art der Abdeckung und Größenklassen der Großvieheinheiten (GV)	ELPM	-	-	GV	NUTS2	-	-	nein	nein
Block 16	1601	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Jahr 2009/2010	LZ	-	-	-	Kreis	Kreis	-	nein	nein
Block 16	1602	Landwirtschaftliche Betriebe mit Biogasanlagen im Jahr 2009/2010 nach Güllenteil am Gärsubstrat sowie Nennleistung	LZ	-	-	-	Kreis	Kreis	-	nein	nein
Block 98	9801	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe J.U.J nach Kreisen	ASE	-	-	-	Kreis	Kreis	-	ja	ja
Block 98	9802	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Rechtsformen	ASE	Kreis 1, Sp. 1-10	LF	-	Kreis	Kreis	-	nein	nein
Block 98	9803	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen J.U.J	ASE	Kreis 1, Sp. 37-48	-	-	Kreis	Kreis	-	ja	ja (nur insgesamt)
Block 98	9804.1	Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten J.U.J nach den Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	Kreis 1, Sp. 13-16	LF und sozialökonomischen Betriebstypen	-	Kreis	Kreis	-	ja	ja (nur insgesamt)
Block 98	9804.2	Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben nach ausgewählten Merkmalen J.U.J und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	Kreis 1, Sp. 19-32	LF und sozialökonomischen Betriebstypen	-	Kreis	Kreis	-	ja	ja (nur insgesamt)
Block 98	9805	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben J.U.J nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	ASE	Kreis 2	LF	-	Kreis	Kreis	-	ja	ja (nur insgesamt)
Block 98	9811	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe J.U.J nach Gemeinden	ASE	-	-	-	-	Gemeinde	-	nein	nein
Block 98	9812	Landwirtschaftliche Betriebe nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung J.U.J	ASE	-	-	-	-	Gemeinde	-	nein	nein
Block 98	9814.1	Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten J.U.J	ASE	-	-	-	-	Gemeinde	-	nein	nein
Block 98	9814.2	Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben nach ausgewählten Merkmalen J.U.J	ASE	-	-	-	-	Gemeinde	-	nein	nein
Block 98	9815	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben J.U.J	ASE	-	-	-	-	Gemeinde	-	nein	nein
Block 99	9900	Eckzahlentabelle	-	-	-	-	NUTS2	NUTS2	-	nein	nein

Qualitätsbericht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Landwirtschaftszählung (LZ 2010), bestehend aus

- 1) Landwirtschaftszählung – Haupterhebung [enthält die Agrarstrukturerhebung (ASE)] (EVAS-Nr. 41141)
- 2) Landwirtschaftszählung – Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden [ELPM] (EVAS-Nr. 41151)

1.2 Berichtszeitraum

Im Rahmen der LZ werden alle LZ Haupterhebungsmerkmale der Bodennutzung, der Viehbestände, der Arbeitskräfte sowie die weiteren Strukturmerkmale und die Merkmale der ELPM wie Bodenbearbeitung, Haltungsplätze und -verfahren, Weidehaltung, Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlage/Erhaltung von Landschaftselementen zeitgleich im ersten Halbjahr des Berichtsjahres erfasst. Die ebenfalls zur ELPM gehörenden Merkmale zur Bewässerung wie bewässerte Flächen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und verbrauchte Wassermenge werden als Nacherhebung im 2. Halbjahr des Berichtsjahres erhoben.

Für die einzelnen Merkmalskomplexe bzw. Merkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume festgelegt. Die Berichtszeiten für die Merkmale der Haupterhebung sind:

- Für die Merkmale Betriebssitz (unter Angabe der Lagekoordinaten), Rechtsform, Ökologischer Landbau, Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung (außer Zwischenfruchtanbau, gentechnisch veränderte Kulturen und Erzeugung von Speisepilzen), Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte (außer in den letzten zwei Jahren erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen), Hofnachfolge, Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitpunkt.
- Für den Zwischenfruchtanbau und die gentechnisch veränderten Kulturen gilt der Berichtszeitraum Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.
- Den Merkmalen Erzeugung von Speisepilzen und Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung liegt das Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum zugrunde.
- Zu den Viehbeständen zählen jene Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Einhufer, die sich zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befinden.
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb mit Angaben über Familienarbeitskräfte, ständige Arbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte sowie Leistungen von Lohnunternehmen und anderen beziehen sich auf den Zeitraum vom März des Vorjahres bis Februar des Berichtsjahres.
- Der Berichtszeitraum für die Merkmale Einkommenskombinationen im Betrieb und Jahresnettoeinkommen ist das Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr.
- Für die Merkmale Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre ist der Berichtszeitraum die letzten 24 Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.
- Der Berichtszeitraum für die Größe der LF, die hätte bewässert werden können und tatsächlich bewässert wurde, ist das Kalenderjahr 2009.
- Für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitraum.

- Der Berichtszeitraum für das Merkmal Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist das Berichtsjahr, sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

Den Merkmalen der ELPM liegen die folgenden Berichtszeiten zugrunde:

- Der Berichtszeitraum für die Merkmale Bodenbearbeitungsverfahren, Anfall und Ausbringung sowie Lagerung von Wirtschaftsdüngern sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.
- Das Kalenderjahr 2009 stellt den Berichtszeitraum für den Merkmalskomplex Weidehaltung und die Merkmale Wasserherkunft, bewässerte LF nach Pflanzen- und Kulturarten, Bewässerungsverfahren und verbrauchte Wassermenge dar.
- Der Berichtszeitraum für das Merkmal durchschnittlich bewässerte Fläche sind die 3 Kalenderjahre 2007 bis 2009.
- Zu den Merkmalen Fruchtfolge und Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen sind Angaben über die letzten 36 Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung zu erfassen.
- Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale Haltungsplätze und Haltungsverfahren für Rinder, Schweine und Hühner ist der 1. März 2010.
- Zum Merkmal Erosionsschutz müssen über den Zeitraum Oktober 2009 bis Februar 2010 Angaben erfragt werden.

1.3 Erhebungstermin

Die Daten zur LZ 2010 werden im 1. Halbjahr 2010 erhoben. Die Nacherhebung zur Bewässerung wird ab Mai 2010 durchgeführt.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die LZ wird ca. alle zehn Jahre durchgeführt. Die in die LZ integrierte ASE erfolgte bis einschließlich 2007 zweijährlich. Die für das Jahr 2009 vorgesehene ASE wurde ausgesetzt und durch eine Feststellung der Grundgesamtheit (FdG) zur Aktualisierung des Berichtskreises für die LZ 2010 ersetzt. Da die FdG keine Bundesstatistik ist, sind deren Ergebnisse nicht Teil des bundesweiten Veröffentlichungsprogramms der amtlichen Agrarstatistik. Ab 2010 wird die Periodizität der ASE verlängert und nur noch alle 3 Jahre durchgeführt. Die ELPM ist laut AgrStatG und EU-Verordnung Nr.1166/2008 als eine einmalige Erhebung im Rahmen der LZ 2010 angeordnet. Zur LZ 2010 wurden umfangreiche Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie zahlreiche Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen, so dass für die Zeitreihenergebnisse der LZ und Agrarstrukturhebungen im Jahr 2010 ein Bruch erfolgt.

1.5 Regionale Gliederung

Ergebnisse der LZ 2010 werden auf den Ebenen Bundesgebiet, Bundesländer, NUTS-2, Kreise und Gemeinden bereitgestellt.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zur Erhebungsgesamtheit der LZ gehören ab 2010 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens fünf Hektar oder mindestens jeweils zehn Rindern oder fünfzig Schweinen oder zehn Zuchtsauen oder zwanzig Schafen oder zwanzig Ziegen oder tausend Stück Geflügel oder einer Tabakfläche, Hopfenfläche, Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche von mindestens 0,5 ha oder einer Gemüse- und Erdbeerfläche im

Freiland von mindestens 0,5 ha oder einer Dauerkulturfläche im Freiland von mindestens 1 ha oder einer Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland von mindestens 0,3 ha oder einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 ha oder einer Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen von mindestens 0,1 ha.

Betriebe die keine der gesetzlich festgelegten Mindestflächen bzw. -tierbestände aufweisen, aber über 10 ha und mehr Flächen mit Wald oder Kurzumtriebsplantagen verfügen (sog. Forstbetriebe), zählen zum Berichtskreis der im Rahmen der LZ durchgeführten Agrarstrukturerhebung. Diese Betriebe werden zeitgleich zur LZ mit einem stark reduzierten Merkmalsprogramm aus der ASE befragt.

Die Meldungen für den Betrieb sind dort abzugeben, wo sich das Grundstück mit den wichtigsten Wirtschaftsgebäuden befindet. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so stellt das Grundstück den Betriebssitz dar, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Die Belegenheit der selbst bewirtschafteten Fläche spielt hierbei keine Rolle. Es gilt das Betriebssitzprinzip.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe, die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und der Anbau einjähriger Pflanzen oder der Anbau mehrjähriger Pflanzen oder der Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken oder die Tierhaltung oder die gemischte Landwirtschaft oder die Erbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder zusätzlich auch die Erbringung von Dienstleistungen und anderen Erzeugnissen als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist hierbei nicht erforderlich.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

- Verordnung (EG) Nr.1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebung und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates.
- Verordnung (EG) Nr.1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

1.8.2 Bundesrecht

- Bundestatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGl. I S.462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus dem Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur LZ durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Die LZ 2010 lässt sich grundsätzlich in zwei Teile aufgliedern. Ein Teil der LZ umfasst die Hauptidehebung der LZ, im anderen Teil wird eine einmalige ELPM vorgenommen.

Die Hauptidehebung umfasst alle Merkmale der ASE. Weitere darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale der Hauptidehebung sind die Merkmale zur Hofnachfolge und zur Form der Umsatzbesteuerung. Wesentliche Inhalte der ASE sind die Angaben zu der Bodennutzung, den Viehbeständen und den Arbeitskräften zuzüglich weiterer ausgewählter Strukturmerkmale. Die Merkmale der Bodennutzung stimmen mit den Merkmalen der Bodennutzungshauptidehebung überein, da diese in Jahren einer ASE gemeinsam mit dieser als integraler Bestandteil durchgeführt wird. Die Merkmale zur Bodennutzung sind im betreffenden Qualitätsbericht aufgelistet (siehe Qualitätsbericht [Bodennutzungshauptidehebung](#)). Erhebungsmerkmale zu den Beständen an Rindern, Schafen und Ziegen sind deren Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck, bei den Schweinebeständen deren Zahl und Nutzungszweck, beim Geflügel die Zahl, die Art und der Nutzungszweck sowie bei den Einhufern deren Zahl. Bezüglich der Arbeitskräfte werden die Merkmale Beschäftigung des Betriebsinhabers, der Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte, die sozialökonomischen Verhältnisse sowie die Leistungen von Lohnunternehmen und anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb abgefragt. Weitere ASE-Merkmale sind Rechtsform, Betriebssitz, Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte, bewässerte und bewässerbare LF, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Ökologischer Landbau, Einkommenskombinationen, Art der Gewinnermittlung, landwirtschaftliche Berufsbildung, Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre.

In der ELPM wird zur Bodenbearbeitung nach angewendeten Verfahren, der Fruchtfolge und dem Erosionsschutz im Freiland gefragt. Zur Viehhaltung haben die Erhebungseinheiten Angaben bezüglich der Anzahl der Haltungsplätze, den Verfahren in der Rinder-, Schweine- und Hühnerhaltung, sowie zur Weidehaltung zu machen. Bei der Weidehaltung von Milchkühen, übrigen Rindern einschl. Kälbern und Schafen wird zusätzlich nach Angaben zur Zahl der weidenden Tiere und Weidedauer gefragt. Neben der Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen, dem

Anfall, der Ausbringung sowie den Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern werden Merkmale zur Bewässerung im Freiland abgefragt. Gibt eine Erhebungseinheit in der LZ 2010 an, dass die Möglichkeit bestand landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bewässern, so erhält diese Erhebungseinheit den Fragebogen zur „Nacherhebung Bewässerung“. In dieser Nacherhebung sind Angaben zu der bewässerten LF nach Pflanzen- und Kulturarten, der durchschnittlich bewässerten LF, den Bewässerungsverfahren, der Wasserherkunft sowie zur verbrauchten Wassermenge zu machen.

2.2 Zweck der Statistik

Die LZ liefert Daten über die Produktionsstrukturen, -kapazitäten und -methoden der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über deren Betriebsstrukturen und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber (-innen) oder -leiter(-innen). Da dieser umfassende Agrarsensus gemäß den Anforderungen der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird, liefert er vergleichbare Daten für die EU-27. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen der Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und folgend nationalen Agrar-, Markt- und Preispolitik sowie der Politik der Entwicklung der ländlichen Räume, der Umwelt- und Klimapolitik und der Vorausschätzung der Agrarausgaben. Des Weiteren stellen die Ergebnisse eine Datengrundlage für die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) nach dem Jahr 2013 und die Förderperiode 2014 bis 2020 dar. Die erhobenen Daten fließen zudem in die Berechnung der Agrarumweltindikatoren, die land- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern/-innen der Ergebnisse der LZ zählen die Europäische Kommission, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände sowie interessierte Verbraucher zur Nutzergruppe dieser Statistiken zu zählen.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Festlegung der Merkmale zur LZ wird durch die zuständigen Generaldirektionen der Kommission und der Gemeinschaftlichen Forschungsstelle der EU vorgegeben und vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistischen Ämtern abgestimmt. Datenbedarfe, z.B. zu Agrarumweltindikatoren, die mit der LZ erfüllt werden, wurden auch durch den Rat formuliert. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien und die Verbände der Agrarwirtschaft beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft, wie z.B. des Deutschen Bauernverbandes, im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Landwirtschaftsstatistik“ eingebracht.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Hauptidehebung der LZ 2010 wird als Totalerhebung durchgeführt. Die ELPM gliedert sich in eine Stichprobenerhebung und eine totale Nacherhebung zur Bewässerung. Der im Rahmen der LZ 2010 durchgeführten ASE folgen weitere repräsentative Agrarstrukturerhebungen in den Jahren 2013 und 2016. Die ELPM findet lediglich im Berichtsjahr 2010 statt. Eine Wiederholung ist derzeit nicht vorgesehen.

Die LZ ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Befragungsmethoden unterscheiden sich in postalische Befragung und die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte. In vielen Bundesländern erfolgt die Befragung nicht direkt durch die Statistischen Ämter der Länder, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Zudem kann die Beantwortung auch Online als Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV) über einen IDEV-Fragebogen erfolgen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Betriebe.

Für die LZ sind nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1166/2008 Verwaltungsdaten zu nutzen, sofern sie die Merkmale der Erhebung in gleicher Qualität abbilden, d.h. die Angaben mit Merkmalen der LZ übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen. Dies betrifft in Deutschland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT). Darüber hinaus werden Verwaltungsdaten zum Anbau gentechnisch veränderter Kulturen, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Bestimmung der geografischen Koordinaten des Betriebssitzes genutzt. So sind nach dem AgrStatG § 93 Abs. 5 und § 97 die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig. Aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) werden alle Daten zum Rinderbestand übernommen. Aus dem vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten „Standortregister über Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen“ werden Daten über den Anbauumfang gentechnisch veränderter Kulturen entnommen, die Angaben über einzelbetriebliche Bewilligungen von Fördermaßnahmen für ländliche Entwicklungen liefern Verwaltungsdaten der zuständigen Behörden in den Bundesländern. Zur Bestimmung der geografischen Koordinaten des Betriebssitzes werden die amtlichen Hauskoordinaten als weitere Verwaltungsquelle verwendet. Die Datenlieferung der Hauskoordinaten umfasst sowohl die Koordinaten als auch die entsprechenden Adressangaben. Durch die Verschneidung dieser Angaben kann für alle Betriebe die geographische Länge und Breite ermittelt werden.

Zudem werden für die Aktualisierung der Erhebungseinheiten im Betriebsregister Landwirtschaft neben den Ergebnissen der FdG im Jahr 2009 auch Daten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hinzugezogen.

3.2 Stichprobenverfahren

Für die ELPM als repräsentativer Erhebungsteil der LZ 2010 wird ein geschichtetes Stichprobenverfahren angewendet. Aufgrund der Homogenität der Auswahleinheiten in einer Schicht kommt es zu einem positiven Schichtungseffekt. Die Varianzen innerhalb der Schichten sind gering und die Schätzungen somit genau.

3.2.1 Stichprobendesign

Als Auswahlgrundlage für das einstufige (geschichtete) Auswahlverfahren dient das Einzelmaterial aus der FdG aus dem Jahr 2009. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Dazu können von den Statistischen Ämtern der Länder beliebig viele voneinander unabhängige Stichproben gezogen werden. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist ein Stichprobenumfang von höchstens 80 000 Betrieben (Auswahlheiten) vorgesehen. Bei einer Grundgesamtheit von ca. 320 000 Betrieben beträgt der Auswahlsatz 0,25 (n/N).

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf NUTS-2-Ebene. Für den Auswahlplan der Bundesländer werden im zweiten Schritt die Erhebungseinheiten auf die für die jeweilige NUTS-2-Region zutreffenden Schichten aufgeteilt. Grundlage bildet das Einzelmaterial zur FdG 2009. Die Stichprobe muss dabei die Genauigkeitsanforderungen seitens der EU für die ELPM 2010 erfüllen (siehe VO (EG) Nr. 1166/2008 vom 19.11.2008, Anlage 3). Als Schichtungsmerkmale für das Aufteilungsverfahren dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z.B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch einseitige Produktionsschwerpunkte (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

3.2.4 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht oder der Zugangsschicht den Hochrechnungsfaktor 1.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Ein Saisonbereinigungsverfahren wird bei der LZ nicht angewendet.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Ämtern der Länder versendeten bzw. online zur Verfügung gestellten Fragebogen eigenständig aus oder erteilen die Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, gegenüber Erhebungsbeauftragten. Die Statistischen Ämter der Länder nutzen parallel betriebliche Daten aus Verwaltungsdaten für statistische Zwecke. Die Daten aus den zurückgesendeten Fragebogen und den Verwaltungsquellen werden entweder online im Dialog - Betrieb bzw. nach einer maschinellen Datenerfassung

(Beleglesung) in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen und plausibilisiert. Dabei müssen die in den verschiedenen Verwaltungsquellen vorliegenden Daten einzelbetrieblich sowohl miteinander als auch mit den durch die Befragung gewonnenen Daten kombiniert werden. Da dies auf einzelbetrieblicher Ebene geschieht, ist es für das Verschneiden der erhobenen Daten mit den Daten aus InVeKoS und HIT erforderlich, zu jeder ASE von den Landwirten die entsprechende(n) Verwaltungsdatenummer(n) für ihren Betrieb zu erfragen und im Betriebsregister Landwirtschaft einzelbetrieblich zu speichern.

Nach Vorliegen des kompletten plausibilisierten Einzelmateriale werden die Daten für die anschließende Tabellierung der Ergebnisse bereitgestellt. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse erstellt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Eine Zielstellung bei der Konzeption der Erhebungsorganisation für die LZ 2010 war es, die Belastung der Auskunftspflichtigen zu begrenzen, trotz der Vielzahl der neu zu erhebenden Merkmale. Dies wurde durch die Verlängerung der Periodizität der LZ/ASE, die Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen, die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten und die Durchführung der ELPM als Stichprobenerhebung umgesetzt.

Die nach 1999 erneute deutliche Anhebung der Erfassungsgrenzen (z.B. von 2 auf 5 ha LF) führt zu einer Verringerung des mit agrarstatistischen Strukturhebungen verbundenen Aufwandes, indem ca. 50 000 landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen gehören werden. Wie in 3.1 aufgezeigt, nutzen die Statistischen Ämter der Länder zur Entlastung der Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit, verschiedene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden.

Dennoch ist in Abhängigkeit von den auszufüllenden Fragebogenabschnitten teilweise mit einem erheblichen Aufwand beim Ausfüllen zu rechnen. Die Ausfülldauer schwankt zwischen einer halben Stunde und acht Stunden. Gerade größere landwirtschaftliche Betriebe haben z.B. deutlich mehr Aufwand mit dem Ausfüllen der Angaben zu ihren Arbeitskräften.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Fragebogenvorlage der postalischen Befragung für die LZ befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 6 dieser Veröffentlichung.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die LZ ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und abgeschätzt werden können. Die sorgfältige Abgrenzung der Gesamtheit der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten, der große Stichprobenumfang und die Auskunftspflicht zur LZ sollen die hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik sichern. Das System der Strukturhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist dabei so aufgebaut, dass auf eine Totalstatistik (hier die LZ) mehrere Agrarstrukturhebungen (2013, 2016) als Stichprobenstatistiken folgen.

Die Ergebnisse der Stichprobe können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden dabei stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden. In einer Stichprobe wird nur ein Teil der Grundgesamtheit befragt. Es

kommt somit zu Zufallsfehlern, bei denen es sich um stichprobenbedingte Fehler handelt. Nicht-stichprobenbedingte Fehler können sowohl bei Total- als auch bei Stichprobenstatistiken durch Mängel in der Erhebungstechnik, durch Mängel in der Aufbereitungstechnik, durch eine unvollständige Erfassungsgrundlage oder durch Antwortausfälle auftreten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn die Stichprobe mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

4.2.1 Standardfehler

Die Ergebnisse der LZ werden mit einem Tabellenprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung und eine Ausweisung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert sind. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in komprimierter Form veröffentlicht, und zwar werden die repräsentativen Ergebnisse mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Die den Ergebniswerten nachgestellten Buchstaben gelten für die folgenden Fehlerklassen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

A:	bis unter	± 2 Prozent
B:	± 2 bis unter	± 5 Prozent
C:	± 5 bis unter	± 10 Prozent
D:	± 10 bis unter	± 15 Prozent
E:	± 15 Prozent und mehr.	

Ergebniswerte mit dem Fehlerkennzeichen E werden in den Veröffentlichungstabellen mit dem Zeichen „/“ versehen, da der Zahlenwert als nicht sicher genug gilt. Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse als freie Hochrechnung erfolgt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Eine unvollständige Erfassungsgrundlage ist eine der Hauptursachen für nicht-stichprobenbedingte, systematische Fehler. Solche Fehler können durch Mängel bei der Abgrenzung der Grundgesamtheit, den verwendeten Begriffen und der Fragestellung entstehen. Um diesen systematischen Fehlern vorzubeugen, wurden für die LZ unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt.

So erfolgte in Vorbereitung der LZ 2010 im Jahr 2009 eine umfassende FdG. Diese lieferte alle für die Abgrenzung der Grundgesamtheit und für die Stichprobenziehung erforderlichen einzelbetrieblichen Merkmale. Mit den

Ergebnissen der FdG 2009 wurde auch das Betriebsregister Landwirtschaft aktualisiert. Das Betriebsregister dient dabei zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der LZ (siehe auch AgrStatG § 97), z.B. den Nachweis aller Erhebungseinheiten, die Feststellung und Kennzeichnung der Auskunftspflicht, die Abgrenzung von Stichprobenbetrieben, die Adressierung und den Versand der Erhebungsunterlagen.

Um die Fragestellungen, das Verständnis von Fachbegriffen und die Verfügbarkeit der angefragten Informationen testen und mögliche Fehler beim Fragebogenlayout ausschließen zu können, wurden im Vorfeld der LZ 2010 qualitative Pretests mit den Fragebogen (für Selbstausfüller) bei Landwirten durchgeführt. Die Pretests erfolgten in unterschiedlichen Bundesländern, um regionale Besonderheiten abzubilden. Neben der regionalen Streuung wurden auch verschiedene Betriebstypen (Pflanzenbaubetriebe, Viehbetriebe, Mischbetriebe) und Rechtsformen berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Fragebogen so gestaltet, dass während der Pretests festgestellte systematische Fehler weitestgehend abgestellt wurden.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Fragebogen, die erst nach Abschluss der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der LZ als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden jedoch fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung oder aus Verwaltungsdaten übernommen.

Kommt es auf der Ebene der Erhebungseinheiten zu Antwortausfällen, so ist zwischen „echten“ und „unechten“ Ausfällen zu unterscheiden. „Echte“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existierten und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen im Wesentlichen Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Auswahlgrundlage nicht erfasst werden. Für die „echten“ Ausfälle ist der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst anzupassen. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden.

Die „unechten“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existierten oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Die „unechten“ Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht; sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen oder aus Verwaltungsdaten befüllt und somit möglichst gering gehalten. Probleme mit der Auskunftsbereitschaft treten hauptsächlich bei sensiblen Merkmalen wie den Pachtentgelten auf und bedürfen vergleichsweise vieler Rückfragen.

4.3.4 Imputationsmethoden

In der ELPM wird die zur Bewässerung eingesetzte Wassermenge erfragt. Dieses Merkmal stellt einen Sonderfall dar, weil aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlichen, teilweise unzureichenden, Dokumentationspflichten hinsichtlich der Wasserentnahme eine große Zahl von Antwortausfällen erwartet wird. Hier wurde ein modellbasiertes Schätzverfahren entwickelt, welches verlässliche Werte für auftretende Antwortausfälle liefert.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können weitgehend durch Plausibilitätskontrollen erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der LZ finden dazu rund 920 Fehlerschlüssel Anwendung, davon ca. 500 Signierprüfungen.

4.4 Laufende Revisionen

Bei der LZ ist keine Revision der Ergebnisse vorgesehen.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

entfällt

4.4.2 Gründe für Revisionen

entfällt

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Außergewöhnliche Fehlerquellen, welche die statistischen Ergebnisse beeinträchtigen, sind nicht bekannt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung sollen erste vorläufige Ergebnisse aus der LZ bereits im Januar 2011 veröffentlicht werden. Dabei werden die vorläufigen Ergebnisse weitestgehend aus den plausibilisierten Daten der 80 000 Stichprobenbetriebe resultieren. Abweichungen zu endgültigen totalen und repräsentativen Ergebnissen sind in Abhängigkeit vom Merkmalskomplex zu erwarten.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Verzögerungen beim Rücklauf der Fragebogen und die zahlreichen zeitaufwendigen Rückfragen in den Betrieben führen dazu, dass endgültige Bundes-, Länder-, NUTS 2-, Kreis- und Gemeindeergebnisse bis zu 20 Monate nach Erhebungsbeginn veröffentlicht werden. Der vollständige Datenrücklauf und die zeitaufwendige Datenaufbereitung sind jedoch Voraussetzung für die Einhaltung der hohen Qualitätsanforderungen an die LZ.

5.3 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den geplanten Veröffentlichungsterminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Landwirtschaftszählungen werden in etwa zehnjährlichem Abstand durchgeführt. Sie liefern eine Vielzahl an Daten über Viehbestände, Bodennutzung, Arbeitskräfte und weitere Strukturdaten. Unter den Gesichtspunkten neuer Datenbedarfe, Entlastung der Auskunftspflichtigen mit Informationspflichten sowie Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden seit der LZ 1999 Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie zahlreiche Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Insbesondere die deutliche Anhebung der Erfassungsgrenzen ab 2010 schränkt die Vergleichbarkeit der Daten erheblich ein und erfordert für einen direkten Vergleich die Neuberechnung der Ergebnisse vorhergehender Agrarstrukturerhebungen mit den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen. Zudem erschweren zum Teil andere Erhebungskonzepte, neue Fragestellungen bzw. detailliertere Abfragen von Einzelmerkmalen zu bereits bestehenden Themenkomplexen und Änderungen in den Definitionen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der LZ 2010 mit denen vorangegangener Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben. Für Merkmale, die 2010 erstmals erfragt werden, existieren keine Vorerhebungswerte.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der LZ auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik bestehen können (z.B. unterschiedliche Erhebungstermine und Erfassungsgrenzen). So basiert der weit überwiegende Teil des Erhebungsprogramms der LZ 2010 auf EU-Lieferverpflichtungen und Merkmalsdefinitionen, die für alle Mitgliedstaaten der EU-27 gelten. Über die EU-Verpflichtungen hinausgehende nationale Erhebungsmerkmale kann jeder Mitgliedstaat frei bestimmen. In Deutschland betrifft dies für die LZ 2010 ausgewählte Merkmale zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen, den Pachtentgelten, dem Zwischenfruchtanbau, der Art der Gewinnermittlung und Form der Umsatzbesteuerung, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers und der Hofnachfolge. Hier ist ein Vergleich der Ergebnisse mit den Daten anderer Mitgliedstaaten nicht gegeben.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Der zeitliche Vergleich von Merkmalen aus den Agrarstrukturerhebungen bis 2007 mit identischen Merkmalen der LZ 2010 führt nur dann zu validen Aussagen, wenn die entsprechenden Ergebnisse auf den gleichen Berechnungsvorschriften und mit den Erfassungsgrenzen der LZ 2010 vorgenommen werden. Ansonsten lassen die unter 6.1 bereits genannten Änderungen des Erhebungskonzeptes nur eingeschränkte Zeitvergleiche der LZ 2010 mit den vorangegangenen Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu. Die wichtigsten durch die Gemeinsame Agrarpolitik der EU-27 beeinflussten Änderungen der LZ/ASE betreffen die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen, die geänderten oder neuen Merkmale bzw. Merkmalsdefinitionen oder die neuen Berechnungsvorschriften zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße. Beispielsweise weichen die erfragten Merkmale zu den Arbeitskräften deutlich von den Fragestellungen der vorangegangenen Agrarstrukturerhebungen ab, so dass nur für einen Teil der Merkmale der vorhergehenden Agrarstrukturerhebungen mit den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen ein Zeitvergleich möglich ist.

Neben den auf EU-Recht basierenden notwendigen Änderungen erfolgten aber auch national methodische Anpassungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben. Dies betrifft insbesondere die sozialökonomische Gliederung der Einzelunternehmen in Haupt- und Nebenerwerb und die mit der differenzierteren Abfrage der Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Anpassungen in der Berechnung der Arbeitskräfte-Einheiten (AK-E).

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Bei den Merkmalen zur LZ gibt es kaum Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik. Die LZ bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z.B. in der umweltökonomischen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie den Umweltstatistiken.

Die als Totalstatistik durchgeführte LZ bildet zudem die Grundlage für die Berichtskreisabgrenzung und Stichprobenziehung nachfolgender agrarstatistischer Stichprobenerhebungen (z.B. Erhebung der Schweinebestände im November, Bodennutzungshaupterhebung). Darüber hinaus wird die als Teil der LZ durchgeführte totale ASE in Zukunft alle 3 Jahre repräsentativ stattfinden und einen Zeitvergleich von 2010 bis 2016 zum Strukturwandel in der Landwirtschaft ermöglichen.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Unterschiede bestehen zwischen den Ergebnissen der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte der LZ und der VGR - Erwerbstätigenrechnung. Die Beschäftigtenzahlen beider Statistiken sind aufgrund unterschiedlicher Konzepte nicht vergleichbar. Während in der VGR - Erwerbstätigenrechnung das Personenkonzept Verwendung findet, wird bei der LZ das Beschäftigungskonzept verwendet. Beim Personenkonzept werden alle erwerbstätigen Personen nur einmal mit ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst, beim Beschäftigungskonzept auch alle zweiten und weiteren Nebenerwerbstätigkeiten. Werden Haupt- und Nebenbeschäftigung nicht in demselben Wirtschaftszweig ausgeübt, kommt es bei der wirtschaftsbereichsbezogenen Ergebnisdarstellung zu Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben im Nebenerwerb.

Auch die Erhebung über Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben zur LZ 2010 und zur dreijährlichen Erhebungen der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Umweltstatistik basieren auf unterschiedlichen Konzepten. Diese unterscheiden sich sowohl bei den verwendeten Erfassungsgrenzen als auch den erfragten Erhebungsmerkmalen. Während zur LZ die unter Abschnitt 1.6 angeführten Erfassungsgrenzen gelten, werden zur Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Eigengewinnung von jährlich mindestens 10 000 m³ Wasser erfasst. Den in beiden Erhebungen ermittelten Werten zu Bewässerungsverfahren sowie Wasserherkunft und -menge liegen unterschiedliche Merkmale und Definitionen zugrunde, so dass ein direkter Vergleich nicht möglich ist.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der LZ werden online veröffentlicht. Des Weiteren werden Fachserie 3/Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen der LZ/ASE/ELPM 2010“, Fachserie 3/Reihe 2.5.6 „Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung 2010“/Heft 1 „Berufsbildung LZ 2010“/Heft 2 „Arbeitskräfte LZ 2010“/Heft 3 „Eigentums- und Pachtverhältnisse LZ 2010“/Heft 4 „Hofnachfolge LZ 2010“/Heft 5 „Bodenbearbeitung, Bewässerung, Landschaftselemente ELPM 2010“ und Heft 6 „Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung ELPM 2010“ in gedruckter Form veröffentlicht.

Die Ergebnisse der LZ werden in den Fachserien und dem Statistischen Jahrbuch veröffentlicht. Sie sind online im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes zu finden:

- <http://www.destatis.de/publikationen>
(Publikationsservice: Bereich 41 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“)

Außerdem können die Ergebnisse der LZ 2010 über folgende Fundstellen abgerufen werden:

- <http://www.landwirtschaftszaehlung2010.de>
- <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>
- <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)22899/643 8660
Telefax: +49 (0)2289910/643 8972
Internet: www.destatis.de/agrar
Kontakt: www.destatis.de/kontakt

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Es ist eine Bund/Länder-Gemeinschaftsveröffentlichung für den Herbst 2011 geplant.

Anhang

	Seite
Anlage 1	Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S 2246) 81
Anlage 2	Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) 97
Anlage 3	Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates..... 141
Anlage 4	Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 163
Anlage 5	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) 193
Anlage 6	Fragebogen zur LZ-Haupterhebung und ELPM 2010..... 197
Anlage 7	Fragebogen zur Nacherhebung Bewässerung 235
Anlage 8	Anleitung zur LZ-Haupterhebung, zur ELPM und Nacherhebung Bewässerung 241

Anlage 1

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987
(BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

**Gesetz
über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)** ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾

Vom 22. Januar 1987

(BGBl. I S. 462, 565)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Statistik für Bundeszwecke**

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

**§ 2
Statistisches Bundesamt**

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

¹⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).

²⁾ Geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

³⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).

⁴⁾ Geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

⁵⁾ Geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

⁶⁾ Geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

⁷⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

⁸⁾ Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

§ 3

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

(1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Abs. 1 oder sonstiger Rechtsvorschriften,

- 1.a) Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
- b) auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken,
- c) die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
- 2.a) Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen sowie
- b) Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,
3. im Auftrag oberster Bundesbehörden Statistiken nach § 8 zu erstellen,
4. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken oder statistischen Aufbereitungen hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3 und in den §§ 8 und 26 Abs. 1 genannt sind,
6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Bundesstatistik berühren, mitzuwirken,
7. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
8. das Statistische Informationssystem des Bundes zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
9. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 3a ⁷⁾

Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

§ 4 ²⁾³⁾⁷⁾

Statistischer Beirat

(1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat.

(2) Der Statistische Beirat hat die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten.

(3) Im Statistischen Beirat sind vertreten ⁷⁾

1. die Bundesministerien mit zehn Sitzen sowie der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mit je einem Sitz,
2. die statistischen Ämter der Länder mit je einem Sitz,
3. das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften mit einem Sitz,
4. die kommunalen Spitzenverbände mit je einem Sitz,
5. die gewerbliche Wirtschaft mit sieben Sitzen sowie die freien Berufe mit einem Sitz und die Arbeitgeberverbände mit einem Sitz,
6. die Gewerkschaften mit drei Sitzen,
7. die Landwirtschaft mit zwei Sitzen,
8. die Umweltverbände mit einem Sitz,
9. die Wissenschaft mit fünf Sitzen, darunter je zwei Sitze für die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und für die Hochschulen.

Die Geschäftsführung des Statistischen Beirats obliegt dem Statistischen Bundesamt. Der Statistische Beirat tagt unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder haben im Falle der Beschlußfassung nur beratende Stimmen.

(4) Der Statistische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Statistischen Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(7) Der Statistische Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Statistischen Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(8) Die Tätigkeit im Statistischen Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5⁵⁾

Anordnung von Bundesstatistiken

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.⁵⁾

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(5) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

§ 6 ³⁾⁸⁾

Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Die Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Nummer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden. ³⁾

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können auch zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. ³⁾

(4) Ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten soll im Kalenderjahr in höchstens drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden. Dabei gelten mehrmals im Kalenderjahr durchgeführte Erhebungen als eine einzige Erhebung. ⁸⁾

§ 7 ⁷⁾

Erhebungen für besondere Zwecke

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.⁷⁾

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

§ 8 Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug

(1) Soweit Verwaltungsstellen des Bundes aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen werden. Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

§ 9 Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Bundesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

§ 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.

(2) Der Name der Gemeinde und die Blockseite dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche.

§ 11 ⁶⁾ **Erhebungsvordrucke**

- (1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form zu erteilen.
- (2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.
- (3) Die Erhebungsvordrucke dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. ⁶⁾
- (4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

§ 12 **Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale**

- (1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

§ 13 ¹⁾³⁾⁷⁾ **Adreßdateien**

- (1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien, soweit sie Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind
 1. bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken
 - a) zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
 - b) zur Auswahl der in Stichproben nach mathematischen Verfahren einzubeziehenden Erhebungseinheiten,
 - c) zur Aufstellung von Rotationsplänen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
 2. bei der Erhebung von Bundesstatistiken für
 - a) den Versand der Fragebögen,
 - b) die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
 3. zur Aufbereitung von Bundesstatistiken für
 - a) die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - b) statistische Zuordnungen und Auswertungen,
 - c) Hochrechnungen bei Stichproben.
- (2) Zur Führung der Adreßdateien nach Absatz 1 dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden: ³⁾

1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch ihrer Teile sowie ihrer Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung einschließlich der Telekommunikationsanschlußnummern, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung sowie Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe, ³⁾
2. Rechtsform bei Unternehmen,
3. Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, Art der ausgeübten Tätigkeiten, Ort und Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen sowie Zugehörigkeit zu einer Organschaft. ³⁾⁷⁾
4. Zahl der tätigen Personen,
5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
6. Datum der Aufnahme in die Adreßdatei.

Für jede Erhebungseinheit wird eine Kennnummer vergeben. Sie darf keine Namen nach Satz 1 Nr. 1 und keine über Satz 1 Nr. 1 bis 6 hinausgehenden Merkmale enthalten.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder teilen sich die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennnummern nach Satz 2 und die jeweiligen Änderungen mit, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien geführt werden.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 und die Kennnummern nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Kennnummern in den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen der Erhebungseinheiten werden jeweils gelöscht, sobald sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Die eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Dateien vorsehen, bleiben unberührt.

§ 13a ⁷⁾

Zusammenführung von Daten

Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist, dürfen Daten aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, Daten aus dem Statistikregister, Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und Daten, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen, zusammengeführt werden.

§ 14

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15 ⁶⁾ **Auskunftspflicht**

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind. ⁶⁾

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. ⁶⁾

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln. ⁶⁾

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 ⁴⁷⁾ **Geheimhaltung**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.⁷⁾

(3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(5) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.⁴⁾

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

§ 17 ⁶⁾ **Unterrichtung**

Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über ⁶⁾

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 5 Abs. 2 und § 15),
4. die Trennung und Löschung (§ 12),
5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6),
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2),
8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).

§ 18 **Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die Bundesstatistiken betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen, soweit sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit die Merkmale der durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen nicht mit den Merkmalen einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift übereinstimmen oder diesen Merkmalen gleichgestellt sind, sind die Auskünfte freiwillig, es sei denn, die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sehen eine Auskunftspflicht ausdrücklich vor.

§ 19 **Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes**

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

§ 20 **Kosten der Bundesstatistik**

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

§ 21 Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 22 Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 ⁵⁾ Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. ⁵⁾

§ 24 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Statistische Bundesamt, soweit es Bundesstatistiken

1. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorbereitet oder
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 erhebt oder
3. aufgrund dieses oder eines sonstigen Bundesgesetzes aufbereitet.

Das gleiche gilt, soweit dem Statistischen Bundesamt entsprechende Aufgaben bei der Durchführung der Erhebungen nach § 18 obliegen.

§ 25 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Landes- und Kommunalstatistiken

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 26 Überleitungsvorschrift

(1) Soweit die Bundesregierung einen Bundesminister oder eine von ihm bestimmte Stelle ermächtigt hat, für bestimmte Bundesstatistiken die Aufgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen, besteht die Ermächtigung nur fort, wenn bei der beauftragten Stelle die Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßten Organisationseinheit von den anderen Aufgabenbereichen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden, dürfen die Angaben als Hilfsmerkmale erfragt werden, die zur technischen Durchführung erforderlich sind und folgende Zweckbestimmung haben:

1. Feststellung der Identität der zu Befragenden und Durchführung erforderlicher Rückfragen sowie Bestimmung der Anschrift für das Auskunftersuchen, wie Namen und Anschriften, Telefon- und Telexnummern,
2. statistische Zuordnung der zu Befragenden, wie die Zugehörigkeit zum Kreis der zu Befragenden und zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Zuordnung und Bewertung der Erhebungsmerkmale,
4. Kennzeichnung des Betroffenen.

Kennzeichnungen nach Nummer 4 sind vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschrift nur zulässig, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes oder der Länder den Betroffenen nicht zugeordnet werden können.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen und die vor dem 31. Dezember 1984 in Kraft getreten sind, eine über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 hinausgehende Übermittlung von Einzelangaben vorgesehen ist, treten diese Regelungen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1988 einen Bericht zu der Frage, bei welchen Statistiken eine gesetzliche Auskunftspflicht der zu Befragenden besteht und in welchem Umfang sie unter Bewertung des Zwecks der Statistik, der Interessen ihrer Nutzer und der Belastung der zu Befragenden fortbestehen sollte. Darüber hinaus ist in dem Bericht darzulegen, ob und inwieweit der mit diesem Gesetz verfolgte Zweck zu weiteren Änderungen einzelstatistischer Rechtsvorschriften Anlaß geben kann.

§ 27 ⁷⁾

(aufgehoben)

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410)

außer Kraft.

Anlage 2

**Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)**

**Bekanntmachung
der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes**

Vom 17. Dezember 2009

(BGBl. I S. 3886)

Auf Grund des Artikels 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662),
2. den am 8. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
3. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930),
4. den am 1. November 2008 in Kraft getretenen § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025),
5. den am 12. März 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes,
6. den am 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

**Gesetz über Agrarstatistiken
(Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Teil 2

Agrarstatistiken

Abschnitt 1

Bodennutzungserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 2 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2

Flächenerhebung

§ 3 Erhebungseinheiten

§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

§ 5 (weggefallen)

Unterabschnitt 3

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6 Erhebungseinheiten

§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 4

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

- § 9 Erhebungseinheiten
- § 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 5

Baumschulerhebung

- § 12 Erhebungseinheiten
- § 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Unterabschnitt 6

Baumobstanbauerhebung

- § 15 Erhebungseinheiten
- § 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Abschnitt 2

Erhebung über die Viehbestände

- § 18 Erhebungseinheiten
- § 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale
- § 20 Erhebungsmerkmale
- § 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

Abschnitt 3

- § 21 (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)
- § 23 (weggefallen)

Abschnitt 4

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 24 Einzelerhebungen und Periodizität

Unterabschnitt 2

Agrarstrukturerhebung

§ 25 Erhebungseinheiten

§ 26 Erhebungsart und Erhebungsprogramm

§ 27 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 3

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 28 Erhebungseinheiten

§ 29 Erhebungsart

§ 30 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 4

Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

§ 31 Erhebungseinheiten

§ 32 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeit

Unterabschnitt 5

(weggefallen)

Unterabschnitt 6

(weggefallen)

Abschnitt 5

(weggefallen)

Abschnitt 6

Ernteerhebung

§ 44 Allgemeine Vorschrift

§ 45 (weggefallen)

§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung

§ 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

Abschnitt 7

Geflügelstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 48 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2

Erhebung in Brütereien

§ 49 Erhebungseinheiten

§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52 Erhebungseinheiten

§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 4

Erhebung in Geflügelschlachtereien

- § 55 Erhebungseinheiten
- § 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Abschnitt 8

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

- § 58 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2

Erhebung über Schlachtungen

- § 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3

Schlachtgewichtsstatistik

- § 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Abschnitt 9

Milchstatistik

- § 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
- § 65 Ergänzende Schätzung

Abschnitt 10

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

- § 66 Erhebungseinheiten
- § 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Abschnitt 11

Weinstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

- § 69 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2

Rebflächenerhebung

- § 70 Erhebungsart und Periodizität
- § 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 3

Ernteerhebung

- § 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 4

Erhebung der Erzeugung

- § 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 5

Bestandserhebung

- § 75a Erhebungseinheiten
- § 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Abschnitt 12

Holzstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 78 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79 Erhebungseinheiten

§ 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82 Erhebungseinheiten

§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Abschnitt 13

§ 85 (weggefallen)

§ 86 (weggefallen)

§ 87 (weggefallen)

Abschnitt 14

Düngemittelstatistik

§ 88 Erhebungseinheiten

§ 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

- § 91 Erhebungseinheiten
- § 92 Hilfsmerkmale
- § 93 Auskunftspflicht
- § 94 Durchführung von Bundesstatistiken
- § 94a Verordnungsermächtigung
- § 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
- § 96 Fortschreibeverfahren
- § 97 Betriebsregister
- § 97a Feststellung der Grundgesamtheit
- § 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben
- § 99 Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Erhebung über die Viehbestände,
3. die Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Teil 2

Agrarstatistiken

Abschnitt 1

Bodennutzungserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 2

Einzelhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Baumobstanbauerhebung.

Unterabschnitt 2

Flächenerhebung

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

(1) Die Flächenerhebung wird allgemein jährlich zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt.

(2) Die Erhebungsmerkmale sind die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung.

§ 5

(weggefallen)

Unterabschnitt 3

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind

1. die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1,
2. in Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:
1. allgemein in den Jahren 2010 und 2016; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Flächen erhoben;
 2. bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 1.
- (2) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.
- (3) Die Erhebung nach Absatz 1 ist in den Jahren 2010, 2013 und 2016 Bestandteil der Agrarstrukturerhebung.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind die Nutzung der Flächen nach Hauptnutzungsarten und Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, auch nach Züchtungsmethode, sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.
- (2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 4

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird in der Zeit von Mai bis August durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
2. bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - a) die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche,
 - b) bei den Erhebungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen:
 - a) die Grundfläche nach Pflanzengruppen unter Glas und im Freiland,
 - b) die beheizte Grundfläche unter Glas,
 - c) die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,
 - d) bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten unter Glas und im Freiland,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche unter Glas und im Freiland.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bis d sind die Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 5

Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 6

Baumobstanbauerhebung

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.

§ 16

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Abschnitt 2

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Tierbeständen, die für die jeweilige Tierart mindestens die dort in Buchstabe b, c oder d genannte Zahl erreichen.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder –leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird in jedem Jahr durchgeführt:

1. zum Berichtszeitpunkt 3. Mai bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben;
2. zum Berichtszeitpunkt 3. November bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Die Erhebung wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.
2. Werden die Merkmale über die Bestände an Rindern nach § 20a erhoben, wird die Erhebung zum jeweiligen Berichtszeitpunkt bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten mit Schweinen und bei höchstens 5 000 Erhebungseinheiten mit Schafen durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit.

§ 20 a

Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), vor oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nummer 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhaltern nach § 26 der Viehverkehrsordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Erhebung wird allgemein in allen Ländern zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
3. Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.

Abschnitt 3

§§ 21 bis 23

(weggefallen)

Abschnitt 4

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 24

Einzelerhebungen und Periodizität

(1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelerhebungen:

1. Agrarstrukturerhebung (§ 26),
2. Landwirtschaftszählung:
 - a) Haupterhebung (§ 29),
 - b) Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32).

(2) Die Agrarstrukturerhebung wird in den Jahren 2010, 2013 und 2016 durchgeführt.

(3) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt.

(4) Zur räumlichen Darstellung statistischer Ergebnisse dürfen die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 1 Gebietseinheiten zugeordnet werden, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion rechtwinklig, in der Regel quadratisch, und mindestens 100 Hektar groß sind.

Unterabschnitt 2

Agrarstrukturerhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1.

§ 26

Erhebungsart und Erhebungsprogramm

(1) Die Agrarstrukturerhebung wird im Jahr 2010 allgemein durchgeführt, in den Jahren 2013 und 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden

1. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 12 im Jahr 2016 allgemein erhoben,
2. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe d im Jahr 2010 in der in Absatz 1 genannten Stichprobe erhoben,
3. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 7 im Jahr 2010 nicht erhoben,
4. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 1 Nummer 12 im Jahr 2013 nicht erhoben,

5. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch in den Jahren 2013 und 2016 allgemein erhoben.

(3) Bei den Erhebungseinheiten, die keine der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden nur die Angaben nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 zu den Hauptnutzungsarten einschließlich der Flächen mit schnellwachsenden Baumarten erhoben.

§ 27

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmalen der Agrarstrukturerhebung sind:

1. der Betriebssitz unter Angabe der Lagekoordinaten,
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
3. die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus (§ 8 Absatz 1),
4. zu den Flächen im Freiland:
 - a) die bewässerbare Fläche,
 - b) die bewässerte Fläche,
5. zu den Beständen
 - a) an Rindern, Schafen und Ziegen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
 - b) an Schweinen: die Zahl der Tiere nach den Kategorien in Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. EU Nr. L 321 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) an Geflügel: die Zahl, die Art und der Nutzungszweck der Tiere,
 - d) an Einhufern: die Zahl der Tiere,
6. zum ökologischen Landbau: die umgestellten und in Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Anbauflächen nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck sowie die Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach Tierarten,
7.
 - a) die Ausstattung mit und
 - b) der überbetriebliche Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen,
8. die zur Erzeugung erneuerbarer Energien verwendeten Anlagen nach Art und Leistung der Anlage,
9. zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen einschließlich der Personen, die mit dem Betriebsinhaber in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und für nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sowie in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft und die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,

- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
- 10. zu den nicht unter Nummer 9 erfassten landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb: die Arbeitszeit,
- 11. zur Berufsbildung des Betriebsleiters:
 - a) die landwirtschaftliche Berufsbildung nach dem höchsten Bildungsabschluss,
 - b) die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung,
- 12. die Art der Gewinnermittlung,
- 13. zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers: das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern bezieht sich die Angabe jeweils gemeinsam auf beide Partner,
- 14. zum Umsatz aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen: Art der Tätigkeit und der prozentuale Anteil des Umsatzes dieser Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs,
- 15. der unmittelbare Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008,
- 16. zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
 - a) die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten Fläche,
 - b) die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen,
 - c) die Pachtentgelte für nicht von Familienangehörigen, Verwandten oder Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung,
 - d) die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Familienangehörigen, Verwandten oder Verschwägerten gepachtete Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 3 ist der in § 8 Absatz 2 geregelte Zeitraum. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 4, 13 und 14 ist das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 5 ist der 1. März des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe b sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 9 und 10 sind die Monate März des Vorjahres bis Februar des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 15 ist ein Zeitraum von drei Kalenderjahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und d ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

(3) Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a gilt § 20a Absatz 1 und 2 Nummer 3 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 28

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1.

§ 29

Erhebungsart

Es werden die Angaben aus der Agrarstrukturerhebung übernommen und die Erhebungsmerkmale nach § 30 Absatz 1 allgemein erhoben.

§ 30

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen der Agrarstrukturerhebung:

1. zur Hofnachfolge: Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie seine Mitarbeit im Betrieb,
2. die Umsatzbesteuerung nach der Form.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 4

Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

§ 31

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1.

§ 32

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeit

(1) Die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird durchgeführt:

1. als allgemeine Nacherhebung zur Haupterhebung der Landwirtschaftszählung im Zeitraum Mai bis Dezember 2010 bei allen Erhebungseinheiten, die über bewässerbare Fläche im Freiland (§ 27 Absatz 1 Nummer 4) verfügen, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 4,

2. als Erhebung bei höchstens 80 000 Betrieben gemeinsam mit der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung für die anderen Erhebungsmerkmale nach Absatz 2.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Bodenbearbeitungsverfahren auf dem Ackerland nach der Fläche,
2. zur Bodenhaltung:
 - a) die Bodenbedeckung im Winter nach der Art und der Fläche,
 - b) die Größe des Ackerlands ohne Fruchtwechsel,
3. das Erhalten und das Anlegen von Landschaftselementen,
4. zur Bewässerung im Freiland:
 - a) die durchschnittlich bewässerte Fläche insgesamt,
 - b) die bewässerte Fläche nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck,
 - c) die Bewässerungsverfahren und die Herkunft des verwendeten Wassers,
 - d) die verbrauchte Wassermenge,
5. die Zahl der Stallhaltungsplätze nach Haltungsverfahren und Nutzungszweck der Tiere für Rinder, Schweine und Hühner,
6. zur Weidehaltung: die Zahl der Rinder, auch nach Nutzungszweck, und der Schafe nach Weidedauer sowie Größe und Besitzverhältnisse der Weidefläche,
7. Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern nach Düngerart, Herkunft, Ausbringungsfläche, Einarbeitung sowie der Anteil des abgegebenen oder verkauften Wirtschaftsdüngers,
8. die Lagerung von Wirtschaftsdüngern nach Düngerart, Art des Lagers, Lagerkapazität und Art der Abdeckung.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 und 7 sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sind die Monate Oktober 2009 bis Februar 2010. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 ist ein Zeitraum von 36 Monaten, der am Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung endet. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a sind die Kalenderjahre 2007 bis 2009. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b bis d und Nummer 6 ist das Kalenderjahr 2009. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 5 ist der 1. März 2010. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nummer 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§ 33 bis 34

(weggefallen)

Abschnitt 5

(weggefallen)

Abschnitt 6

Ernteerhebung

§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen des Wachstumsstands und wachstumsbeeinflussender Faktoren. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben. Bei Obst wird das Merkmal Ernteverwendung geschätzt. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Absatz 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

(1) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 10 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte, die Gesamterntemenge und Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse. Bei Getreide und Raps werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs).

(3) Die Beschaffenheitsmerkmale werden vom Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (Max Rubner-Institut), einer selbständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, ermittelt. Die für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen der Länder übermitteln dem Max Rubner-Institut zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 pseudonymisierte Proben der einbezogenen Pflanzenarten.

Abschnitt 7

Geflügelstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 48

Einzelhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Unterabschnitt 2

Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 2 der Monat Dezember.

Unterabschnitt 3

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Unterabschnitt 4

Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Geflügelschlachtereien, die nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Zahl und das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach Art, Herrichtungsform und Angebotszustand.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 8

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Unterabschnitt 2

Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Unterabschnitt 3

Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern und Schweinen auf Grund der nach der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 9

Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.
- (2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geschätzt.

Abschnitt 10

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 11

Weinstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 69

Einzelhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

Unterabschnitt 2

Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart und Periodizität

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind

1. die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten, normaler Verwendung der Erzeugung und Ertragsklassen,
2. in Jahren, in denen nach von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften eine Grunderhebung der Rebflächen durchzuführen ist, zusätzlich für Betriebe mit bestockter Rebfläche nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. EG Nr. L 54 S. 124) in der jeweils geltenden Fassung der Merkmale nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung nach Anbaugebieten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für die Veränderung der Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

Unterabschnitt 3

Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Unterabschnitt 4

Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung der Erzeugung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Unterabschnitt 5

Bestandserhebung

§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

Abschnitt 12

Holzstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 78

Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Unterabschnitt 2

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

- (1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.
- (2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind der Einschlag und die Einschlagursache nach Holzarten und -sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderjahr.

Unterabschnitt 3

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei mindestens zehn Beschäftigten.

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Abschnitt 13

§§ 85 bis 87

(weggefallen)

Abschnitt 14

Düngemittelstatistik

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 91

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 mit mindestens
 - a) fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - b) zehn Rindern,
 - c) 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen,
 - d) 20 Schafen,
 - e) 20 Ziegen,
 - f) 1 000 Stück Geflügel,
 - g) 0,5 Hektar Hopfenfläche,
 - h) 0,5 Hektar Tabakfläche,
 - i) ein Hektar Dauerkulturfläche im Freiland,
 - j) jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
 - k) 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
 - l) 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
 - m) 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder
 - n) 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze,
2. Betriebe mit mindestens zehn Hektar Waldfläche oder Fläche mit schnellwachsenden Baumarten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von Betrieben, die mindestens eine Bedingung des Absatzes 1 erfüllen, alle Merkmale der betreffenden Erhebungen anzugeben.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes eine wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Betriebssitz befindet.

(4a) Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebs befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebs auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Werden die nach diesem Gesetz angeordneten Erhebungen als Stichprobenerhebungen durchgeführt, erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Auswahlverfahren.

§ 92

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firmen, Institutsnamen oder Behördenbezeichnungen, Anschriften, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden nach § 93 Absatz 2 und 3 Nummer 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firmen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe nach § 91 Absatz 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Anschrift des Betriebssitzes,
4. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 bis 3 die in § 93 Absatz 5 und 6 genannten Kennzeichen der Identifikation,
5. die Art des Betriebs,
6. bei der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2): die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer,
7. die Größe und Belegenheit der in Nummer 6 genannten Flächen,
8. die Belegenheit der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Absatz 1,
9. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.

§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen zu den Agrarstatistiken nach § 1 besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet bei Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2), der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung (§ 2 Nummer 3), der Erhebung über die Viehbestände (§ 1 Nummer 2), der Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Nummer 3), der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 44 Nummer 2) und der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (§ 78 Nummer 1) keine Anwendung.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nummer 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 18 Absatz 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturerhebung, nach § 28 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 31 für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, nach § 47 Absatz 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75 a Nummer 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nummer 2 für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die Preismeldung für Schlachtkörper nach § 7 Absatz 1 der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum zehnten Tag des darauffolgenden Monats,
5. (aufgehoben)
6. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die bei diesen Stellen vorliegenden Angaben für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.

(3) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden (§ 92 Nummer 1)

sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nummer 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(5) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Statistiken dürfen Verwaltungsdaten, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und auf dieselben Berichtszeitpunkte und –zeiträume bezogen werden können, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(6) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) und die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(7) Für die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) sollen die Lagekoordinaten des Betriebssitzes (§ 27 Absatz 1 Nummer 1) unter Verwendung von Verwaltungsdaten erhoben werden. Insoweit sind die nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht umfasst die Adressen aller Gebäude im jeweiligen Land unter Angabe der amtlichen Hauskoordinaten.

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nummer 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nummer 11), die Erhebung in Brütereien (§ 48 Nummer 1) und die Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 3) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(3) Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegen die Aufbereitung der Milchstatistik (§ 1 Nummer 7) aus den ihr nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die von ihnen erhobenen Einzelangaben.

§ 94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken

a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;

b) im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;

c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;

2. die Werte nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis n neu festzulegen;
3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) festzulegen;
4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S.1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung von Teil 3 Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen;
5. für die Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8), die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a), die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) und die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung (§§ 52 bis 54), auch als Unterstichprobe oder in einer Nacherhebung, die Erhebung von Merkmalen über Anfall, Lagerung, Aufbringung und Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Biogas-Gärresten sowie über Haltungs- und Fütterungsverfahren landwirtschaftlicher Nutztiere anzuordnen.

§ 95

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nummer 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nach § 1 Nummer 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nummer 2 bis 4, 5 (§ 48 Nummer 2), 9 (§ 69 Nummer 4) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder einheitliche Betriebsregister. Für die Agrarstatistiken nach § 1 Nummer 5 (§ 48 Nummer 1 und 3) und 11 führt das Statistische Bundesamt das Betriebsregister. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1), der Erhebung über die Viehbestände (§§ 20, 20a), der Agrarstrukturerhebung (§ 27 Absatz 1), der Landwirtschaftszählung (§ 30 Absatz 1), der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32 Absatz 2), der Geflügelstatistik (§ 51 Absatz 1, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 1), der Rebflächenerhebung (§ 71 Absatz 1), der Bestandserhebung (§ 77 Absatz 1) und der Holzstatistik (§ 81 Absatz 1, § 84 Absatz 1) sowie die in der Feststellung der Grundgesamtheit erhobenen Angaben (§ 97a Absatz 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister sollen Angaben zu folgenden Hilfs- und Erhebungsmerkmalen aufgenommen und jährlich aktualisiert werden, soweit sie nach Satz 3 verfügbar sind:

1. die Vor- und Familiennamen, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften, die Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 49, 52, 55, 75a Nummer 2 und 3 §§ 79, 82, 88 und 91 Absatz 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Absatz 2 Nummer 4,
2. die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Lagekoordinaten des Betriebssitzes von Betrieben nach § 91 Absatz 1, und zwar
 - a) die geografischen Koordinaten und
 - b) die Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem oder einem anderen Koordinatensystem,
4. die Art des Betriebs,
5. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
6. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der im Betrieb tätigen Personen,
7. die Beteiligung an
 - a) Bundesstatistiken nach § 1 und
 - b) der Feststellung der Grundgesamtheit nach § 97a (agrarstatistische Erhebungen),
8. die in § 93 Absatz 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
9. die Kennnummer im Statistikregister,
10. der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
11. die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten nach § 91 Absatz 1 in Stichprobenerhebungen erforderlich sind.

Die Aufnahme von Angaben zu anderen Merkmalen ist mit Ausnahme der Kennnummer nach Absatz 3 und unbeschadet des Absatzes 7 unzulässig. Die Angaben dürfen

1. Einzelangaben zu agrarstatistischen Erhebungen,
2. den nach den Absätzen 5 und 6 übermittelten Merkmalen,
3. sonstigen Verwaltungsdaten, soweit deren Verwendung für statistische Zwecke zulässig ist,
4. dem Statistikregister sowie
5. allgemein zugänglichen Quellen

entnommen oder von den statistischen Ämtern daraus gewonnen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 11 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer im Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2009, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Ersuchen

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5,
2. die Angaben zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und zur Waldfläche und
3. das Kennzeichen zur Identifikation des Betriebs, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Die Prämienbehörden nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes sowie die nach Landesrecht für die Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die tierseuchenrechtliche Anzeige und Registrierung von Betrieben zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(7) Das nach Absatz 5 oder Absatz 6 übermittelte Kennzeichen zur Identifikation darf für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Es ist spätestens zu löschen, wenn es fünf Jahre lang nicht mehr zu Zuordnungszwecken verwendet worden ist.

§ 97a

Feststellung der Grundgesamtheit

(1) Zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung (§ 24 Absatz 1 Nummer 2) werden im Zeitraum März bis September 2009 bei den Betrieben nach § 91 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung und bei Betrieben mit einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder mit mindestens 20 Ziegen folgende Angaben erhoben:

1. die Hilfsmerkmale nach § 92 Nummer 1 bis 7; § 92 Nummer 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bodennutzungshaupterhebung die Feststellung der Grundgesamtheit tritt,

2. die Art der Bewirtschaftung des Betriebs,
3. die Nutzung der Flächen nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen jeweils nach der Fläche,
4. die Bestände an Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel nach Art und Zahl, bei Rindern, Schweinen und Hühnern zusätzlich nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck.

(2) § 91 Absatz 4 sowie § 93 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nummer 4 gilt § 20a Absatz 1 und 2 Nummer 3 entsprechend.

§ 98

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen die im Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 enthaltenen Angaben zu Führung des Statistikregisters verwenden. Zur Stichprobenauswahl für die Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft dürfen sie die Vor- und Familiennamen sowie die Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nummer 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

(4) Zur Erstellung des nationalen Rückstandskontrollplans nach Kapitel II der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung darf das Statistische Bundesamt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung der Geflügelbestände (§ 27 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c), den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 2 und 3) und der Erhebung der Schlachtungen (§ 58 Nummer 1) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hinsichtlich der Milchstatistik (§ 63).

(5) Für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden darf das Statistische Bundesamt dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsanstalt für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Absatz 1 Nummer 1) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgaben zuständigen Organisationseinheiten des Instituts gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Instituts räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

§ 99

Übergangsvorschriften

(1) Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung 2009 sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 und in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern gemeinschaftlich genutzte Fläche mit mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für die Bewirtschafter dieser gemeinschaftlich genutzten Flächen besteht Auskunftspflicht. Die Erhebung nach Satz 1 wird bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten und auch in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt.

(2) In der Erhebung über die Viehbestände zum Berichtszeitpunkt 3. November 2010 werden keine Merkmale über die Bestände an Schafen erhoben.

Anlage 3

**Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 19. November 2008
über die Betriebsstrukturerhebung und die Erhebung über
landwirtschaftliche Produktionsmethoden
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. November 2008

über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe⁽²⁾ sieht ein Programm von Gemeinschaftserhebungen für Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bis 2007 vor.
- (2) Das Programm von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966/67 auf Gemeinschaftsebene durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit Entwicklungstendenzen auf Gemeinschaftsebene untersucht werden können. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (3) Um die Basisregister der landwirtschaftlichen Betriebe und die sonstigen für die Schichtung von Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen, muss mindestens alle zehn Jahre eine Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft durchgeführt werden. Die letzte Zählung vor der Annahme der vorliegenden Verordnung hat 1999/2000 stattgefunden.
- (4) Es müssen Daten über die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁽³⁾ festgelegten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung erhoben werden.
- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2006 zu den Agrarumweltindikatoren hat der Rat festgestellt, dass Bedarf an vergleichbaren, die gesamte Gemeinschaft abdeckenden Daten über landwirtschaftliche Tätigkeiten auf der geeigneten geografischen Ebene besteht. Der Rat hat die Kommission ersucht, die in der Mitteilung der Kommission vom 15. September 2006⁽⁴⁾ genannten Maßnahmen umzusetzen, wozu die Erstellung statistischer

Daten insbesondere über Bewirtschaftungsmethoden landwirtschaftlicher Betriebe und die Nutzung landwirtschaftlicher Betriebsmittel gehört.

- (6) Es fehlt an statistischen Informationen über die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden auf der Ebene der einzelnen Betriebe. Daher ist es notwendig, die Sammlung von Informationen über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die mit Strukturdaten über die landwirtschaftlichen Betriebe verknüpft werden sollten, zu verbessern, damit zusätzliche statistische Daten für die Entwicklung der Agrarumweltpolitik und die Verbesserung der Qualität der Agrarumweltindikatoren bereitgestellt werden können.
- (7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der Agrarpolitik in der Gemeinschaft von Bedeutung. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.
- (8) Die Durchführung der Betriebsstrukturerhebung im Jahr 2010 und die zehnjährliche Volkszählung im Jahr 2011 würden die für Statistiken zur Verfügung stehenden Ressourcen der Mitgliedstaaten stark belasten, falls sich die Arbeiten vor Ort für diese beiden wichtigen Erhebungen zeitlich überschneiden würden. Deshalb sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, die es Mitgliedstaaten erlaubt, die Betriebsstrukturerhebung 2009 durchzuführen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽⁵⁾ bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere was die Wahrung der Standards der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Relevanz, der Kostenwirksamkeit, der statistischen Geheimhaltung und der Transparenz betrifft. Für die Übermittlung und den Schutz der aufgrund der vorliegenden Verordnung vorgelegten vertraulichen statistischen Daten gibt die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽⁶⁾ einen Bezugsrahmen vor, um sicherzustellen, dass es bei der Erstellung und Verbreitung von Gemeinschaftsstatistiken nicht zu einer rechtswidrigen Offenlegung von Daten oder ihrer Verwendung für nichtstatistische Zwecke kommt.
- (10) Die Kommission sollte die Angaben zum Standort eines landwirtschaftlichen Betriebs nur für statistische Analysen und nicht für die Ziehung von Stichproben oder die Durchführung von Erhebungen verwenden. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die Genauigkeit der Standortparameter

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2008.

⁽²⁾ ABL L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung von Agrarumweltindikatoren zur Überwachung der Integration von Umweltbelangen in die gemeinsame Agrarpolitik“.

⁽⁵⁾ ABL L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

begrenzt wird und indem die Daten in den Veröffentlichungen der Statistiken angemessen aggregiert werden.

- (11) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates ⁽¹⁾ wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft eingeführt.
- (12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) ⁽²⁾ sollten die Gebietseinheiten im Einklang mit der NUTS-Klassifikation definiert werden.
- (13) Um für die Auskunftgebenden und die Mitgliedstaaten die Belastung durch die Erhebung der Daten so gering wie möglich zu halten, sollte die Möglichkeit der Verwendung von Stichprobenerhebungen und Verwaltungsquellen vorgesehen werden.
- (14) Die Durchführung der Erhebungen erfordert über mehrere Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel seitens der Mitgliedstaaten und der Kommission, von denen ein großer Teil für die Erfüllung der Anforderungen der Gemeinschaft verwendet werden wird.
- (15) Es wird anerkannt, dass die Anforderungen der Satelliten-erkennung und -identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben in vielen Mitgliedstaaten erhebliche methodische und technische Schwierigkeiten mit sich bringen.
- (16) Deshalb sollte eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgesehen werden, um dieses Programm der Erhebungen durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ zu unterstützen.
- (17) Diese Verordnung legt für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung fest, die für die Haushaltsbehörde gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾ im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet.
- (18) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe und über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (20) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Koeffizienten für die Großvieheinheiten festzulegen, die Merkmale festzulegen und die Anhänge dieser Verordnung anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (21) Der durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates ⁽⁶⁾ eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuss wurde gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Erstellung vergleichbarer Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden geschaffen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „landwirtschaftlicher Betrieb“ oder „Betrieb“: eine technische und wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die in Anhang I aufgeführte landwirtschaftliche Tätigkeiten im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union entweder als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausübt;
- b) „Großvieheinheit“: eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden anhand der Anforderungen für die Fütterung der einzelnen Tierkategorien bestimmt; die entsprechenden Koeffizienten werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt;

⁽¹⁾ ABL L 293 vom 24.10.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁶⁾ ABL L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

- c) „Stichprobenerhebungen“: statistische Erhebungen auf der Grundlage geschichteter Zufallsstichproben, mit denen repräsentative statistische Daten über landwirtschaftliche Betriebe auf regionaler und nationaler Ebene erstellt werden sollen. Bei der Schichtung sind auch Größe und Typ des landwirtschaftlichen Betriebs zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größen und Typen angemessen repräsentiert sind;
- d) „Region“: die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegte Gebietseinheit auf der Ebene NUTS 2;
- e) „Betriebsstandort“: der Breiten- und der Längengrad innerhalb eines Bogens von 5 Minuten, der verhindert, dass es zu einer direkten Identifizierung des einzelnen Betriebs kommt. Fällt unter die betreffenden Koordinaten nur ein landwirtschaftlicher Betrieb, so wird dieser Betrieb einem benachbarten Standort zugeteilt, der mindestens einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb umfasst.

Artikel 3

Erfassungsbereich

- (1) Von den in dieser Verordnung genannten Erhebungen werden erfasst:
- a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr,
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn diese Betriebe einen gewissen Anteil für den Verkauf erzeugen oder wenn ihre Produktionseinheit bestimmte physische Schwellenwerte überschreitet.
- (2) Mitgliedstaaten, die eine Erhebungsschwelle von mehr als 1 ha verwenden, legen diese so fest, dass nur die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen einen Anteil von nicht mehr als 2 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche ohne Gemeindeland und von nicht mehr als 2 % an der Gesamtzahl der Großvieheinheiten haben.
- (3) In jedem Fall werden alle landwirtschaftlichen Betriebe erfasst, die einen der in Anhang II aufgeführten physischen Schwellenwerte erreichen.

Artikel 4

Datenquellen

- (1) Die Mitgliedstaaten nutzen die Daten aus dem mit Verordnung (EG) Nr. 1782/2003⁽¹⁾ eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem, dem mit Verordnung (EG) Nr. 1760/2000⁽²⁾ eingeführten System zur Kennzeichnung und

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABL L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABL L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

Registrierung von Rindern und den aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁽³⁾ erstellten Registern der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, sofern diese Daten von mindestens gleicher Qualität wie die aus statistischen Erhebungen gewonnenen Informationen sind. Die Mitgliedstaaten können ferner Verwaltungsquellen verwenden, die mit dem Anbau gentechnisch veränderter Kulturen und den in Anhang III aufgeführten besonderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zusammenhang stehen.

- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, andere als die in Absatz 1 genannten Verwaltungsquellen zu verwenden, so unterrichtet er vorab die Kommission hiervon und gibt an, welche Methode verwendet werden soll und welche Qualität die Daten aus dieser Verwaltungsquelle haben.

Artikel 5

Genauigkeitsanforderungen

- (1) Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, gewährleisten, dass die gewonnenen Erhebungsergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang IV entsprechen.
- (2) In hinreichend begründeten Fällen gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten für bestimmte Regionen Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Genauigkeitsanforderungen.

KAPITEL II

STATISTIKEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

Artikel 6

Betriebsstrukturerhebungen

- (1) Die Mitgliedstaaten führen in den Jahren 2010, 2013 und 2016 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch (nachstehend „Betriebsstrukturerhebungen“ genannt).
- (2) Die Betriebsstrukturerhebung 2010 wird als Zählung durchgeführt. Für die in Anhang III Abschnitt V Ziffer ii aufgeführten Merkmale zu außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die die Arbeitskräfte ausüben, können jedoch Stichprobenerhebungen verwendet werden.
- (3) Die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 können als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden.

Artikel 7

Erhebungsmerkmale

- (1) Die Mitgliedstaaten liefern Informationen über die in Anhang III aufgeführten Merkmale.
- (2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle die Liste der in Anhang III aufgeführten Merkmale für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 ändern.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABL L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Merkmal selten oder überhaupt nicht vorkommt, so kann das Merkmal von der Datenerhebung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission in dem Kalenderjahr, das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorangeht, über jeden Ausschluss eines Merkmals aus der Datenerhebung.

(4) Die Definitionen der Merkmale werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen.

Artikel 8

Bezugszeiträume

Die Bezugszeiträume für die Betriebsstrukturerhebungen in den Erhebungsjahren 2010, 2013 und 2016 werden wie folgt festgelegt:

- für die in Anhang III aufgeführten Flächenmerkmale: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Erhebungsjahres endet;
- für die in Anhang III aufgeführten Viehbestandsmerkmale: ein Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember des Erhebungsjahres;
- für die in Anhang III aufgeführten Arbeitskräftemerkmale: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Erhebungsjahres endet;
- für die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums: ein Zeitraum von drei Jahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet.

Artikel 9

Übermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. März 2012 die geprüften Erhebungsdaten der Betriebsstrukturerhebung 2010.

(2) Für die Betriebsstrukturerhebungen in den Erhebungsjahren 2013 und 2016 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission geprüfte Erhebungsdaten innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Erhebungsjahres.

(3) Daten zu den in Anhang III aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die auf Verwaltungsunterlagen beruhen, können der Kommission getrennt innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Erhebungsjahres übermittelt werden.

(4) Die Daten der Betriebsstrukturerhebung werden der Kommission in elektronischer Form für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe übermittelt.

(5) Die Kommission legt das Format für die Übermittlung der Erhebungsdaten fest.

(6) Die Kommission verwendet die Daten der Betriebsstrukturerhebung nicht für die Ziehung von Stichproben oder für die Durchführung von Erhebungen.

Artikel 10

Auswahlgrundlage

Für die Zwecke der Aktualisierung der Auswahlgrundlage für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 gewähren die Mitgliedstaaten den für die Betriebsstrukturerhebungen zuständigen einzelstaatlichen Stellen Zugang zu Informationen über landwirtschaftliche Betriebe in den auf ihrem Staatsgebiet geführten Verwaltungsregistern.

KAPITEL III

STATISTIKEN ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSMETHODEN

Artikel 11

Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Erhebung über die von den landwirtschaftlichen Betrieben angewandten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden durch. Diese Erhebung kann als Stichprobenerhebung durchgeführt werden.

(2) In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission einem Mitgliedstaat gestatten, die Stichprobenerhebung mittels separater Teilstichproben durchzuführen.

(3) Die Mitgliedstaaten liefern Informationen über die in Anhang V aufgeführten Merkmale der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden.

(4) Für jeden bei der Erhebung erfassten Betrieb geben die Mitgliedstaaten auch die geschätzte Wassermenge (in Kubikmetern) an, die der Betrieb für die Bewässerung verbraucht. Die Schätzung kann mithilfe eines Modells vorgenommen werden.

(5) Zur Erstellung des in Absatz 4 genannten Modells leistet die Kommission den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Methodik und sonstige Fragen Unterstützung. Außerdem fördert die Kommission die erforderliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, damit vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

(6) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Merkmal selten oder überhaupt nicht vorkommt, so kann das Merkmal von der Datenerhebung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission in dem Kalenderjahr, das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorangeht, von jedem Ausschluss eines Merkmals von der Datenerhebung.

(7) Die Definitionen der Merkmale werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

(8) Der Bezugszeitraum ist mit dem jeweiligen Bezugszeitraum für die Merkmale der Betriebsstrukturerhebung 2010 identisch.

(9) Die Ergebnisse dieser Erhebung werden auf der Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe mit den Daten aus der Betriebsstrukturerhebung 2010 verknüpft. Der geprüfte Gesamtdatensatz wird der Kommission in elektronischer Form spätestens am 31. Dezember 2012 übermittelt.

(10) Die Kommission legt das Format für die Übermittlung der Erhebungsdaten fest.

(11) Die Kommission verwendet die Daten über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden nicht für die Ziehung von Stichproben oder für die Durchführung von Erhebungen.

KAPITEL IV

BERICHTERSTATTUNG, FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 12

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten legen für die Erhebungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, nationale Methodikberichte vor, in denen Folgendes beschrieben wird:

- a) die Organisation und die angewandte Methodik,
- b) die Genauigkeitsniveaus, die bei den in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen erzielt wurden,
- c) Informationen über die Qualität der gegebenenfalls verwendeten Datenquellen der Verwaltung und
- d) die Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien, die angewandt wurden, um den in Artikel 3 genannten Erfassungsanforderungen zu entsprechen.

(2) Die nationalen Methodikberichte sind der Kommission zusammen mit den geprüften Erhebungsergebnissen gemäß den in Artikel 9 Absätze 1 und 2 angegebenen Fristen vorzulegen.

(3) Neben den am Ende jeder Erhebung vorzulegenden nationalen Methodikberichten liefern die Mitgliedstaaten der Kommission alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Informationen zur Organisation und Methodik der Erhebung.

Artikel 13

Gemeinschaftsbeitrag

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten von der Gemeinschaft einen Finanzbeitrag in Höhe von maximal 75 % der Kosten für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Erhebungen, wobei die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten, die einen entsprechenden Antrag stellen, die notwendige technische Unterstützung und Beratung in Bezug auf die Satellitenortung landwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Für die Gesamtkosten der Betriebsstrukturerhebung 2010 und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird der Gemeinschaftsbeitrag auf die folgenden Höchstbeträge begrenzt:

- jeweils 50 000 EUR für Luxemburg und Malta,
- jeweils 1 000 000 EUR für Österreich, Irland und Litauen,
- jeweils 2 000 000 EUR für Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Portugal und das Vereinigte Königreich,
- jeweils 3 000 000 EUR für Griechenland, Spanien und Frankreich,

— jeweils 4 000 000 EUR für Italien, Polen und Rumänien und

— jeweils 300 000 EUR für alle anderen Mitgliedstaaten.

(4) Für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 werden die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge um 50 % verringert.

(5) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert.

Artikel 14

Finanzrahmen

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Erhebungsprogramms einschließlich der erforderlichen Mittel für die Verwaltung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der Datenbanksysteme, die in der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung gelieferten Daten verwendet werden, beläuft sich für den Zeitraum 2008-2013 auf 58 850 000 EUR.

(2) Der Betrag für den Zeitraum 2014-2018 wird von der Haushalts- und Rechtssetzungsbehörde auf Vorschlag der Kommission auf der Grundlage des neuen Finanzrahmens für den 2014 beginnenden Zeitraum festgesetzt.

(3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.

Artikel 15

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 72/279/EWG eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 16

Ausnahmeregelungen

(1) Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absätze 8 und 9, Artikel 13 Absatz 3, Anhang III und Anhang IV wird das Jahr „2010“ für Griechenland, Spanien und Portugal durch das Jahr „2009“ ersetzt.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 wird das Datum „31. März 2012“ ersetzt durch:

- a) „31. März 2011“ für Griechenland und Portugal,
- b) „30. Juni 2011“ für Spanien,
- c) „30. Juni 2012“ für Italien und Rumänien.

(3) Abweichend von Artikel 11 Absatz 9 wird das Datum „31. Dezember 2012“ für Griechenland, Spanien und Portugal durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

*Artikel 17***Aufhebung**

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 19. November 2008

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-P. JOUYET

ANHANG I

Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs Bezug genommen wird

Die folgenden Tätigkeiten (die als Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden können) beruhen auf der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), Abteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, und werden für die Definition eines landwirtschaftlichen Betriebs verwendet:

Beschreibung der Tätigkeit	Code NACE Rev. 2	Zusätzliche Anmerkungen zur Einbeziehung/zum Ausschluss von Tätigkeiten bei der Definition landwirtschaftlicher Tätigkeiten
Anbau einjähriger Pflanzen	01.1	
Anbau mehrjähriger Pflanzen	01.2	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wein oder Olivenöl aus selbst erzeugten Trauben oder Oliven herstellen, sind in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.
Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	01.3	
Tierhaltung	01.4	Alle unter 01.49 der NACE Rev. 2 (Sonstige Tierhaltung) klassifizierten Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme von: i) Zucht und Haltung von Straußen, Emus und Kaninchen, ii) Imkerei.
Gemischte Landwirtschaft	01.5	
Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	01.6	Generell sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die unter 01.6 der NACE Rev. 2 fallende Tätigkeiten ausüben, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn sie ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben. Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (gemäß 01.61 der NACE Rev. 2) sind jedoch in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.

ANHANG II

Schwellen für die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

	Merkmale	Schwelle
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Ackerland, Haus- und Nutzgärten, Dauergrünland und Dauerkulturen	5 ha
Dauerkulturen im Freiland	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen	1 ha
Sonstiger Intensivanbau	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	0,5 ha
	Tabak	0,5 ha
	Hopfen	0,5 ha
	Baumwolle	0,5 ha
Anbau unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren	0,1 ha
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	0,1 ha
Rinder	Alle	10 Tiere
Schweine	Alle	50 Tiere
	Zuchtsauen	10 Tiere
Schafe	Alle	20 Tiere
Ziegen	Alle	20 Tiere
Geflügel	Alle	1 000 Tiere

ANHANG III

Liste der Merkmale für die Betriebsstrukturerhebung

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
I. Allgemeine Merkmale	
– Standort des Betriebs:	
-- Breitengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)	Grade/Minuten
-- Längengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)	Grade/Minuten
– Rechtspersönlichkeit des Betriebs:	
-- Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei	
--- einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?	Ja/Nein
---- Wenn die Antwort auf die vorangegangene Frage „Ja“ ist, ist diese Person (der Betriebsinhaber) auch der Betriebsleiter?	Ja/Nein
---- Wenn diese Person nicht der Betriebsleiter ist, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	Ja/Nein
---- Wenn der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers gehört, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers? (!)	Ja/Nein
--- einer natürlichen Person oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) ist/sind?	Ja/Nein
--- einer juristischen Person?	Ja/Nein
– Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem:	
-- Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	
--- in Eigentum	ha
--- in Pacht	ha
--- in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	ha
-- Ökologischer Landbau:	
--- Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden und zertifiziert sind	ha
--- Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden sollen	ha
--- Fläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden und zertifiziert sind, oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Methoden befindet:	
---- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)	ha
---- Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)	ha
---- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)	ha
---- Zuckerrüben (außer Saatgut)	ha
---- Ölsaat	ha
---- Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren	ha
---- Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Grünland	ha
---- Obst- und Beerenanlagen	ha

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
----- Zitrusanlagen	ha
----- Olivenanlagen	ha
----- Rebanlagen	ha
----- Sonstige Pflanzen (Faserpflanzen usw.)	ha
----- Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert sind:	
----- Rinder	Tiere
----- Schweine	Tiere
----- Schafe und Ziegen	Tiere
----- Geflügel	Tiere
----- Sonstige Tiere	Ja/Nein
-- Bestimmung der Produktion des Betriebs:	
--- Haushalt verbraucht mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs.	Ja/Nein
--- Auf Direktverkäufe an die Verbraucher entfallen mehr als 50 % der Gesamtverkäufe des Betriebs ⁽¹⁾ .	Ja/Nein
II. Flächen	
- Ackerland:	
-- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	
--- Weichweizen und Spelz	ha
--- Hartweizen	ha
--- Roggen	ha
--- Gerste	ha
--- Hafer	ha
--- Körnermais	ha
--- Reis	ha
--- Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	ha
-- Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten):	ha
--- darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	ha
-- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha
-- Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha
-- Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha
-- Handelsgewächse:	
--- Tabak	ha
--- Hopfen	ha
--- Baumwolle	ha
--- Raps und Rübsen	ha
--- Sonnenblumen	ha
--- Soja	ha
--- Leinsamen (Öllein)	ha

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
---- Sonstige Ölsaaten	ha
---- Flachs	ha
---- Hanf	ha
---- Sonstige Faserpflanzen	ha
---- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha
---- Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha
-- Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:	
---- Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen:	ha
----- Feldanbau	ha
----- Gartenbaukulturen	ha
---- Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	ha
-- Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
---- Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	ha
---- Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	ha
-- Grün geerntete Pflanzen:	
---- Ackerwiesen und -weiden	ha
---- Sonstige grün geerntete Pflanzen:	
----- Grünmais	ha
----- Leguminosen	ha
----- Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt	ha
-- Saat- und Pflanzgut auf Ackerland	ha
-- Sonstige Ackerlandkulturen	ha
-- Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	ha
-- Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die eine Beihilfe gezahlt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird	ha
-- Haus- und Nutzgärten	ha
-- Dauergrünland	ha
---- Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland	ha
---- Ertragsarmes Dauergrünland	ha
---- Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha
-- Dauerkulturen:	
-- Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	ha
---- Obstanlagen, darunter	ha
----- Obst der gemäßigten Klimazonen	ha
----- Obst der subtropischen Klimazonen	ha
---- Beerenarten	ha
---- Schalenobst (Nüsse)	ha
-- Zitrusanlagen	ha
-- Olivenanlagen:	ha

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha
--- normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha
-- Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für	ha
--- Qualitätswein	ha
--- anderen Wein	ha
--- Tafeltrauben	ha
--- Rosinen	ha
-- Baumschulen	ha
-- Sonstige Dauerkulturen	ha
--- darunter Weihnachtsbäume (*)	ha
-- Dauerkulturen unter Glas	ha
- Sonstige Flächen:	
-- Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen	ha
-- Forstfläche	ha
--- darunter Flächen mit schnell wachsenden Baumarten	ha
-- Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	ha
- Pilze, bewässerte Fläche, Energiepflanzen und gentechnisch veränderte Kulturen:	
-- Pilze	ha
-- Bewässerte Fläche:	
--- Bewässerbare Fläche insgesamt	ha
--- Gesamtanbaufläche, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässert wurde	ha
-- Energiepflanzen (zur Herstellung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Energieträgern)	ha
--- davon auf stillgelegten Flächen	ha
-- Gentechnisch veränderte Kulturen	ha
III. Viehbestand	
- Einhufer	Tiere
- Rinder:	
-- Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich	Tiere
-- Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich	Tiere
-- Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich	Tiere
-- Rinder von zwei Jahren und älter, männlich	Tiere
-- Färsen von zwei Jahren und älter	Tiere
-- Milchkühe	Tiere
-- Sonstige Kühe	Tiere
- Schafe und Ziegen:	
-- Schafe (jeden Alters)	Tiere
--- Weibliche Zuchttiere	Tiere

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- Sonstige Schafe	Tiere
-- Ziegen (jeden Alters)	Tiere
--- Weibliche Zuchttiere	Tiere
--- Sonstige Ziegen	Tiere
- Schweine:	
-- Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Tiere
-- Zuchtsauen von 50 kg und mehr	Tiere
-- Sonstige Schweine	Tiere
- Geflügel:	
-- Masthühner	Tiere
-- Legehennen	Tiere
-- Sonstiges Geflügel:	Tiere
--- Truthühner ⁽¹⁾	Tiere
--- Enten ⁽¹⁾	Tiere
--- Gänse ⁽¹⁾	Tiere
--- Strauße ⁽¹⁾	Tiere
--- Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt ⁽¹⁾	Tiere
- Kaninchen (Mutterkaninchen)	Tiere
- Bienen	Stöcke
- Anderweitig nicht genannte Tiere	Ja/Nein
IV. Maschinen und Einrichtungen	
IV. i) <i>Maschinen</i> ⁽¹⁾	
- Im Alleinbesitz des Betriebs	
-- Vierradschlepper/Traktoren, Kettenschlepper, Geräteträger	Zahl
-- Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher	Zahl
-- Mähdrescher	Zahl
-- Andere voll mechanisierte Erntegeräte	Zahl
- Von mehreren Betrieben benutzte Maschinen	
-- Vierradschlepper/Traktoren, Kettenschlepper, Geräteträger	Ja/Nein
-- Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher	Ja/Nein
-- Mähdrescher	Ja/Nein
-- Andere voll mechanisierte Erntegeräte	Ja/Nein
IV. ii) <i>Einrichtungen</i>	
- Zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendete Einrichtungen nach Art der Energiequelle:	
-- Windkraft	Ja/Nein
-- Biomasse	Ja/Nein
--- darunter Biomethan	Ja/Nein
-- Sonnenkraft	Ja/Nein

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
-- Wasserkraft	Ja/Nein
-- Sonstige Arten erneuerbarer Energiequellen	Ja/Nein
V. Arbeitskräfte	
V. i) Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb	
- Betriebsinhaber	
-- Geschlecht	männlich/weiblich
-- Alter	Altersklassen ⁽²⁾
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE- %-Klasse 1 ⁽³⁾
- Betriebsleiter	
-- Geschlecht	männlich/weiblich
-- Alter	Altersklassen
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE- %-Klasse 2 ⁽⁴⁾
- Berufsausbildung des Betriebsleiters	
-- Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters	Ausbildungscodes ⁽⁵⁾
-- Berufliche Bildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten ⁽⁶⁾	Ja/Nein
- Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: männlich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE- %-Klasse 2
- Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: weiblich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE- %-Klasse 2
- Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE- %-Klasse 2
- Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE- %-Klasse 2
- Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich	Volle Arbeitstage
- Gesamtzahl der unter den vorangegangenen Kategorien nicht aufgeführten Arbeitstage in Vollzeitäquivalenten (landwirtschaftliche Arbeiten), die in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen)	Volle Arbeitstage
V. ii) Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nichtlandwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebs)	
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers, der zugleich auch Betriebsleiter ist:	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- wenn außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden	
--- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
--- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Ehepartners des alleinigen Betriebsinhabers:	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- wenn außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden	

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
--- nichtunmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten der sonstigen Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers:	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- wenn außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden	
--- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
--- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
- Unmittelbar und regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, die außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausüben, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
VI. Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebs (die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen)	
VI. i) <i>Liste der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten</i>	
- Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	Ja/Nein
- Handwerk	Ja/Nein
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Ja/Nein
- Erzeugung von erneuerbarer Energie	Ja/Nein
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)	Ja/Nein
- Aquakultur	Ja/Nein
- Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs)	
-- Landwirtschaftlich (für andere Betriebe)	Ja/Nein
-- Nichtlandwirtschaftlich	Ja/Nein
- Forstwirtschaft	Ja/Nein
- Sonstige	Ja/Nein
VI. ii) <i>Bewertung der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen</i>	
- Anteil an der Endproduktion des Betriebs in %	Prozentklassen (?)
VII. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums	
- Betrieb war in den vergangenen drei Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:	
-- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Ja/Nein
-- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Ja/Nein
-- Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Ja/Nein
-- Einhaltung von Normen auf Grundlage gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften	Ja/Nein
-- Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	Ja/Nein
-- Zahlungen für Landwirtschaftsflächen im Rahmen von NATURA 2000	Ja/Nein
-- Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (6)	Ja/Nein

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
-- Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Ja/Nein
--- darunter im Rahmen des ökologischen Landbaus	Ja/Nein
-- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Ja/Nein
-- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Ja/Nein
-- Förderung des Fremdenverkehrs	Ja/Nein

⁽¹⁾ Nicht anzugeben im Jahr 2010.

⁽²⁾ Altersklassen: (ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis 24 Jahre), (25-34), (35-44), (45-54), (55-64), (65 und älter).

⁽³⁾ Prozentklasse 1 von Jahresarbeitsseinheiten (JAE): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100).

⁽⁴⁾ Prozentklasse 2 von Jahresarbeitsseinheiten (JAE): (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100).

⁽⁵⁾ Ausbildungscodes: (ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung), (landwirtschaftliche Grundausbildung), (umfassende landwirtschaftliche Ausbildung).

⁽⁶⁾ Nicht anzugeben im Jahr 2013.

⁽⁷⁾ Prozentklassen: (≥0-≤10) (>10-≤50) (>50-<100).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

ANHANG IV

GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN

Die in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen müssen auf der Ebene der NUTS-2-Regionen und für nationale Aggregationen benachteiligter Gebiete ⁽¹⁾ im Hinblick auf Typ und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe statistisch repräsentativ sein, wie in der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽²⁾ vorgesehen. Darüber hinaus werden für die Anbaumerkmale und die Viehbestandsmerkmale der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmte Genauigkeitsniveaus verlangt.

Diese Genauigkeitsniveaus sind in den folgenden Genauigkeitstabellen angegeben und gelten für alle NUTS-2-Regionen mit mindestens 10 000 Betrieben. Für eine NUTS-2-Region mit weniger als 10 000 Betrieben gelten diese Genauigkeitsniveaus stattdessen für die dazu gehörige NUTS-1-Region, sofern sich in dieser NUTS-1-Region mindestens 1 000 Betriebe befinden. Für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden werden die einschlägigen Anbau- und Viehbestandsmerkmale den Ergebnissen der Betriebsstrukturerhebung 2010 zu entnehmen sein.

Genauigkeitskategorien für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016

Anbaumerkmale:

- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut); hierunter fallen Weichweizen und Spelz, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Körnermais, Reis und sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
- Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)
- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
- Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- Ölsaaten; hierunter fallen Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen (Öllein) und sonstige Ölsaaten
- Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren
- Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
- Grün geerntete Pflanzen
- Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland
- Obst- und Beerenanlagen
- Zitrusanlagen
- Olivenanlagen
- Rebanlagen

Viehbestandsmerkmal:

- Milchkühe
- Sonstige Kühe
- sonstige Rinder
- Zuchtsauen
- Sonstige Schweine
- Schafe
- Ziegen
- Geflügel

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.

Genauigkeitskategorien für Stichprobenerhebungen im Rahmen der Betriebsstrukturerhebung 2010 und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Anbaumerkmale:

- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut); hierunter fallen Weichweizen und Spelz, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Körnermais, Reis und sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) und Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- Ölsaaten: hierunter fallen Raps und Rüben, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen (Öllein) und sonstige Ölsaaten
- Dauerkulturen im Freiland; hierunter fallen Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen und sonstige Dauerkulturen im Freiland
- Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
- Ackerwiesen und -weiden und Dauergrünland

Viehbestandsmerkmale:

- Rinder (jeden Alters)
- Schafe und Ziegen (jeden Alters)
- Schweine
- Geflügel

Genauigkeitstabelle für Nuts-2-Regionen mit mindestens 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben

Genauigkeitskategorien	Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016		Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden	
	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der NUTS-2-Region	Relativer Standardfehler	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der NUTS-2-Region	Relativer Standardfehler
Anbaumerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 5 %	10 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 10 %
Viehbestandsmerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 5 %	10 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 10 %

Genauigkeitstabelle für NUTS-2-Regionen mit weniger als 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben

Genauigkeitskategorien	Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016		Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden	
	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der dazugehörigen NUTS-1-Region mit mindestens 1 000 Betrieben	Relativer Standardfehler	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der dazugehörigen NUTS-1-Region mit mindestens 1 000 Betrieben	Relativer Standardfehler
Anbaumerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 5 %	10 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 10 %
Viehbestandsmerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 5 %	10 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 10 %

ANHANG V

Liste der Merkmale für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Merkmal		Einheiten/ Kategorien	
Methoden der Bodenbearbei- tung	Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug oder Scheibenegge)	ha	
	Konservierende Bodenbearbeitung (bodenschonende Bearbeitung)	ha	
	Nullbodenbearbeitung (direkte Aussaat)	ha	
Bodenerhaltung	Bodenbedeckung im Winter:	Normale Winterkultur	ha
		Bodenbedeckende Kultur oder Zwischenfruchtbau	ha
		Restbewuchs	ha
		Vegetationsloser Boden	ha
	Fruchtfolge:	Anteil der Ackerfläche außerhalb der geplanten Fruchtfolge	AF- %-Klasse (1)
Landschafts- merkmale	Vom Landwirt in den letzten 3 Jahren erhaltene lineare Ele- mente, darunter:	Hecken	Ja/Nein
		Baumreihen	Ja/Nein
		Steinmauern	Ja/Nein
	In den letzten 3 Jah- ren angelegte lineare Elemente, darunter:	Hecken	Ja/Nein
		Baumreihen	Ja/Nein
		Steinmauern	Ja/Nein
Weidehaltung	Weidehaltung im Betrieb:	Im vergangenen Jahr beweidete Fläche	ha
		Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen	Monate pro Jahr
	Weidehaltung auf Gemeindeland:	Gesamtzahl der auf Gemeindeland weidenden Tiere	Tiere
		Zeit, die die Tiere auf Gemeindeland weiden	Monate pro Jahr

		Merkmal		Einheiten/ Kategorien	
Unterbringung der Tiere	Rinder:	Anbindestall — mit Festmist und Jauche		Plätze	
		Anbindestall — mit Gülle		Plätze	
		Laufstall — mit Festmist und Jauche		Plätze	
		Laufstall — mit Gülle		Plätze	
		Sonstige		Plätze	
	Schweine:	Auf Teilspaltenboden		Plätze	
		Auf Vollspaltenboden		Plätze	
		Auf Stroh (Tiefstreu-Laufstall)		Plätze	
		Sonstige		Plätze	
	Legehennen:	Auf Stroh (Tiefstreu-Laufstall)		Plätze	
		Käfigbatterie (alle Arten)		Plätze	
		Käfigbatterie mit Kotband		Plätze	
		Käfigbatterie mit Kotgrube		Plätze	
		Käfigbatterie als Stilt House		Plätze	
		Sonstige		Plätze	
	Dungausbrin- gung	Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Festmist/Hof- dünger ausgebracht wird	Insgesamt		LF- %-Klasse (²)
			Mit unverzüglicher Einarbeitung		LF- %-Klasse (²)
		Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Gülle ausge- bracht wird	Insgesamt		LF- %-Klasse (²)
Mit unverzüglicher Einarbeitung oder Injektion			LF- %-Klasse (²)		
Aus dem Betrieb exportierte Gülle in % der erzeugten Gesamtmenge			Prozentklasse (³)		
Einrichtungen zur Lagerung und Aufberei- tung von Dung	Lagereinrichtungen für:	Festmist		Ja/Nein	
		Jauche		Ja/Nein	
		Gülle	Güllebehälter	Ja/Nein	
			Flüssigmistbecken (Lagune)	Ja/Nein	
	Sind die Lagerein- richtungen abge- deckt?	Festmist		Ja/Nein	
		Jauche		Ja/Nein	
		Gülle		Ja/Nein	

		Merkmale	Einheiten/ Kategorien
Bewässerung	Bewässerte Fläche	Durchschnittliche bewässerte Fläche in den vergangenen 3 Jahren	ha
	Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen	Insgesamt	ha
		Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut) (ohne Mais und Reis)	ha
		Mais (Körnermais und Grünmais)	ha
		Reis	ha
		Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)	ha
		Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)	ha
		Zuckerrüben (ausschließlich Saatgut)	ha
		Raps und Rüben	ha
		Sonnenblumen	ha
		Faserpflanzen (Flachs, Hanf, sonstige Faserpflanzen)	ha
		Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau	ha
		Ackerwiesen und -weiden und Dauergrünland	ha
		Sonstige Ackerlandkulturen	ha
		Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	ha
		Zitrusanlagen	ha
		Olivenanlagen	ha
		Rebanlagen	ha
	Angewandte Bewässerungsmethoden:	Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung)	Ja/Nein
		Sprinklerbewässerung	Ja/Nein
		Tröpfchenbewässerung	Ja/Nein
	Quelle des im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers:	Grundwasser im Betrieb	Ja/Nein
		Oberflächenwasser im Betrieb (Teiche oder Staubecken)	Ja/Nein
		Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs	Ja/Nein
		Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen außerhalb des Betriebs	Ja/Nein
		Sonstige Quellen	Ja/Nein

(1) Prozentklassen der Ackerfläche (AF): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75).

(2) Prozentklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75).

(3) Prozentklassen: (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75).

Anlage 4

**Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission
vom 30. November 2009 zur Durchführung
der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1200/2009 DER KOMMISSION

vom 30. November 2009

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 wird ein neuer Rahmen für die Erstellung vergleichbarer gemeinschaftlicher Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden geschaffen.
- (2) Koeffizienten für Großvieheinheiten werden anstelle der tatsächlichen Zahl der Tiere verwendet, um vergleichbare Aggregate unterschiedlicher Tierkategorien berechnen zu können.
- (3) Die Koeffizienten für Großvieheinheiten sollten auf gemeinsamen Werten basieren, damit ihre gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an Erfassungsbereich und Genauigkeit gewährleistet wird.
- (4) Gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 müssen die in den Betriebsstrukturerhebungen und der Erhebung über landwirtschaftliche

Produktionsmethoden zu verwendenden Koeffizienten für Großvieheinheiten festgelegt werden.

- (5) Im Interesse der Vergleichbarkeit müssen die in der Merkmalsliste enthaltenen Begriffe in der gesamten Gemeinschaft einheitlich verstanden und angewandt werden.
- (6) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 müssen die in der Betriebsstrukturerhebung zu verwendenden Merkmalsdefinitionen festgelegt werden.
- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 müssen die in der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zu verwendenden Merkmalsdefinitionen festgelegt werden.
- (8) Mit der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission vom 24. November 1999 über die Definitionen der Erhebungsmerkmale, die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Bezirke im Hinblick auf die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽²⁾ wird die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates ⁽³⁾ durchgeführt. Es ist angezeigt, diese Entscheidung durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 38 vom 12.2.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Die in den gemeinschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zur Erfüllung der Anforderungen an Erfassungsbereich und Genauigkeit zu verwendenden Koeffizienten für Großvieheinheiten sind in Anhang I aufgeführt.

Die in der gemeinschaftlichen Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zu verwendenden Merkmalsdefinitionen sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Die Entscheidung 2000/115/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Die in den gemeinschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen zu verwendenden Merkmalsdefinitionen sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2009

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

KOEFFIZIENTEN FÜR GROSSVIEHEINHEITEN

Rinder	Unter 1 Jahr	0,400
	Von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	0,700
	Männliche Rinder von 2 Jahren und älter	1,000
	Färsen von 2 Jahren und älter	0,800
	Milchkühe	1,000
	Sonstige Kühe von 2 Jahren und älter	0,800
Schafe und Ziegen		0,100
Einhufer		0,800
Schweine	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	0,027
	Züchtersauen von 50 kg und mehr	0,500
	Sonstige Schweine	0,300
Geflügel	Masthühner	0,007
	Legehennen	0,014
	Strauße	0,350
	Sonstiges Geflügel	0,030
Kaninchen (Mutterkaninchen)		0,020

ANHANG II

In den Betriebsstrukturerhebungen zu verwendende Merkmalsdefinitionen ⁽¹⁾

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- 1.01 Standort des Betriebs**
Der Standort des landwirtschaftlichen Betriebs wird in Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 definiert.
- 1.01.01 Breitengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)
- 1.01.02 Längengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)
- 1.02 Rechtspersönlichkeit des Betriebs**
Die Rechtspersönlichkeit des Betriebs hängt von der Rechtsstellung des Betriebsinhabers ab.
- 1.02.01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei**
- 1.02.01.01 einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?**
Eine Einzelperson und natürliche Person, die Inhaber eines Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist.
- 1.02.01.01.01 Wenn die Antwort auf die vorangegangene Frage „Ja“ ist, ist diese Person (der Betriebsinhaber) auch der Betriebsleiter?
- 1.02.01.01.01.a Wenn diese Person nicht der Betriebsleiter ist, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?
- 1.02.01.01.01.b Wenn der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers gehört, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers? ⁽²⁾
- 1.02.01.02 einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind?**
Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen, oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Eine solche Zusammenarbeit muss entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
- 1.02.01.03 einer juristischen Person?**
Eine rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der normalen Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit).
- 1.03 Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem**
- 1.03.01 Landwirtschaftlich genutzte Fläche:**
Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die Gesamtheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten, unabhängig von den Besitzverhältnissen oder davon, ob die genutzten Flächen Teil des Gemeindelandes sind.
Gemeindeland ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird, ihm jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende). Die Wahl der Verfahren für die Erfassung von Gemeindeland bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen.
- 1.03.01.01 in Eigentum**
Landwirtschaftlich genutzte Flächen des Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind und von ihm bewirtschaftet werden. Hierzu gehören auch Flächen, die vom Betriebsinhaber in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.

⁽¹⁾ Die grundlegenden Definitionen des landwirtschaftlichen Betriebs und der Großvieheinheit werden in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegt.

⁽²⁾ Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 1.03.01.02 in Pacht**
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen ein im Voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Bezugsjahres an mehr als einen Betrieb verpachtet, so wird sie in der Regel dem Betrieb zugeordnet, der sie am Erhebungsstichtag gepachtet oder der sie im Bezugsjahr am längsten genutzt hat.
- 1.03.01.03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen**
- a) Landwirtschaftliche Flächen in Teilpacht sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (gegebenenfalls ein ganzer Betrieb), die im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines (schriftlichen oder mündlichen) Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt.
- b) Landwirtschaftlich genutzte Flächen in anderen Besitzformen sind die unter den vorstehenden Positionen nicht aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 1.03.02 Ökologischer Landbau**
- Landwirtschaftliche Verfahren nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (*) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau.
- 1.03.02.01 Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus angewandt und nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden**
- Der Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs, der in vollem Umfang nach den Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.
- 1.03.02.02 Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden sollen**
- Der Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs, auf dem Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden, die hierfür erforderliche Umstellungsphase jedoch noch nicht abgeschlossen ist, so dass diese Fläche noch nicht in vollem Umfang nach den Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.
- 1.03.02.03 Fläche des Betriebes, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt und zertifiziert werden oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Anbaumethoden befindet**
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, auf der nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau Methoden des ökologischen Landbaus angewandt und zertifiziert werden oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Anbaumethoden befindet, aufzugliedern nach Anbauarten.
- Definition der Kulturen in Abschnitt II. Flächen*
- 1.03.02.03.01 Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)**
- 1.03.02.03.02 Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)**
- 1.03.02.03.03 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)**
- 1.03.02.03.04 Zuckerrüben (ohne Saatgut)**
- 1.03.02.03.05 Ölsaaten**
- 1.03.02.03.06 Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren**

(*) Abl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

1.03.02.03.07	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden
1.03.02.03.08	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
1.03.02.03.09	Zitrusanlagen
1.03.02.03.10	Olivenanlagen
1.03.02.03.11	Rebanlagen
1.03.02.03.99	Sonstige Pflanzen (Textilpflanzen usw.)
1.03.02.04	Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden

Zahl der auf dem Betrieb gehaltenen Tiere, wenn der Betrieb in der gesamten oder einem Teil der tierischen Erzeugung die Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für die Zertifizierung der ökologischen Produktion einhält, aufzugliedern nach Tierkategorien.

Definition des Viehbestands in Abschnitt III. Viehbestand

1.03.02.04.01	Rinder
1.03.02.04.02	Schweine
1.03.02.04.03	Schafe und Ziegen
1.03.02.04.04	Geflügel
1.03.02.04.99	Sonstige Tiere

1.03.03 **Bestimmung der Produktion des Betriebs**

1.03.03.01 **Haushalt verbraucht mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs**

Der Haushalt ist die Familieneinheit, zu der der Betriebsinhaber gehört und in der die Haushaltsmitglieder in derselben Wohnung leben, ihr Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise zusammenlegen und bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere Wohnung und Essen, gemeinsam verbrauchen.

Die unter diesem Merkmal erfasste Endproduktion entspricht der Definition der verwendbaren Erzeugung in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

1.03.03.02 **Auf Direktverkäufe an die Verbraucher entfallen mehr als 50 % der Gesamtverkäufe des Betriebs ⁽²⁾**

Bei Direktverkäufen an die Endverbraucher werden selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, verarbeitet oder nicht, vom Betrieb direkt an die Verbraucher für deren Eigenverbrauch verkauft.

II. FLÄCHEN

Die Gesamtfläche des Betriebs umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten) und sonstige Flächen (nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige Flächen).

2.01 **Ackerland**

Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt.

Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Normalerweise wechseln die Kulturen jährlich, aber auch eine mehrjährige Fruchtfolge ist möglich. Für die Unterscheidung zwischen Ackerland und Dauerkulturen oder Dauergrünland wird eine Schwelle von fünf Jahren angesetzt. Wenn also auf einem Feld fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze angebaut wird, ohne dass in dieser Zeit die vorangegangene Kultur entfernt und eine neue Kulturpflanze angebaut wurde, so gilt diese Fläche nicht als Ackerland.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1.

⁽²⁾ Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 2.01.01 Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)**
Zu erfassen sind hier alle Flächen mit Getreide, das trocken zur Körnergewinnung geerntet wird, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Getreide, das zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet wird).
- 2.01.01.01 Weichweizen und Spelz**
Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol., *Triticum spelta* L. und *Triticum monococcum* L.
- 2.01.01.02 Hartweizen**
Triticum durum Desf.
- 2.01.01.03 Roggen**
Secale cereale L., einschließlich Gemenge von Roggen und anderen im Herbst ausgesäten Getreidearten (Wintermengengetreide).
- 2.01.01.04 Gerste**
Hordeum vulgare L.
- 2.01.01.05 Hafer**
Avena sativa L., einschließlich Gemenge von Hafer und anderen im Frühjahr ausgesäten Getreidearten.
- 2.01.01.06 Körnermais**
Mais (*Zea mays* L.) zur Körnergewinnung.
- 2.01.01.07 Reis**
Oryza sativa L.
- 2.01.01.99 Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung**
Als Reinkulturen angebautes, in trockenem Zustand zur Körnergewinnung geerntetes Getreide, das nicht anderweitig unter den vorangegangenen Positionen erfasst wird.
- 2.01.02 Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)**
Kulturen, die hauptsächlich wegen ihres Eiweißgehalts angebaut und geerntet werden.
Zu erfassen sind hier alle Flächen mit Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen, die trocken zur Körnergewinnung geerntet werden, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Pflanzen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden).
- 2.01.02.01 darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen**
Pisum sativum L., *Vicia faba* L., *Lupinus* spp., als Reinkulturen angebaut und trocken zur Körnergewinnung geerntet.
- 2.01.03 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)**
Solanum tuberosum L.
- 2.01.04 Zuckerrüben (ohne Saatgut)**
Beta vulgaris L. für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung (einschließlich Energieerzeugung).
- 2.01.05 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)**
Futterrüben (*Beta vulgaris* L.) und Pflanzen der Familie Brassicaceae, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt.
- 2.01.06 Handelsgewächse**
Kulturpflanzen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen.
Zu erfassen sind hier alle Ernteflächen mit Handelsgewächsen, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Kulturen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden).

2.01.06.01	<p>Tabak</p> <p><i>Nicotiana tabacum</i> L.</p>
2.01.06.02	<p>Hopfen</p> <p><i>Humulus lupulus</i> L.</p>
2.01.06.03	<p>Baumwolle</p> <p><i>Gossypium</i> spp., sowohl wegen der Faser als auch wegen der Ölsaaten geerntet.</p>
2.01.06.04	<p>Raps und Rübsen</p> <p><i>Brassica napus</i> L. (partim) und <i>Brassica rapa</i> L. var. <i>sylvestris</i> (Lam.) Briggs, die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden.</p>
2.01.06.05	<p>Sonnenblumen</p> <p><i>Helianthus annuus</i> L., als Trockenkörner geerntet.</p>
2.01.06.06	<p>Soja</p> <p><i>Glycine max</i> L. Merrill, als Trockenkörner geerntet.</p>
2.01.06.07	<p>Leinsamen (Öllein)</p> <p><i>Linum usitatissimum</i> L., hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaute Arten, als Trockenkörner geerntet.</p>
2.01.06.08	<p>Sonstige Ölsaaten</p> <p>Sonstige hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebaute und als Trockenkörner geerntete Kulturen, anderweitig nicht genannt.</p>
2.01.06.09	<p>Flachs</p> <p><i>Linum usitatissimum</i> L., hauptsächlich zur Faserherstellung angebaute Arten.</p>
2.01.06.10	<p>Hanf</p> <p><i>Cannabis sativa</i> L.</p>
2.01.06.11	<p>Sonstige Faserpflanzen</p> <p>Sonstige hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt.</p>
2.01.06.12	<p>Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen</p> <p>Pflanzen oder Pflanzenteile für Arzneimittel, zur Parfümherstellung oder zum menschlichen Verzehr.</p> <p>Gewürzpflanzen unterscheiden sich von Gemüse dadurch, dass sie in kleinen Mengen verwendet werden und den Nahrungsmitteln eher Aroma als Substanz verleihen.</p>
2.01.06.99	<p>Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt</p> <p>Sonstige Handelsgewächse, die anderweitig nicht genannt sind.</p> <p>Flächen mit Anbaukulturen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden, sind eingeschlossen.</p>
2.01.07	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:
2.01.07.01	<p>im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen</p> <p>Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen.</p>
2.01.07.01.01	<p>Feldanbau</p> <p>Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen.</p>
2.01.07.01.02	<p>Gartenbaukulturen</p> <p>Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen stehen.</p>

- 2.01.07.02 **unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen**
Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden.
- 2.01.08 **Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)**
- 2.01.08.01 **im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen**
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen.
- 2.01.08.02 **unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen**
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen), die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden.
- 2.01.09 **Grün geerntete Pflanzen**
Alle hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel bestimmten, in der Fruchtfolge mit anderen Anbaukulturen stehenden „grünen“ Ackerkulturen, die weniger als fünf Jahre dieselbe Fläche beanspruchen (ein- und mehrjähriger Futterbau).
Grüne Anbaukulturen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden, sind eingeschlossen.
Eingeschlossen sind Anbaukulturen, die nicht im Betrieb verbraucht, sondern entweder zum Direktverbrauch an andere landwirtschaftliche Betriebe oder an die Industrie verkauft werden.
- 2.01.09.01 **Ackerwiesen und -weiden**
In einer normalen Fruchtfolge stehende Futtergräser zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden. Der Boden wird vor der Neueinsaat oder -anpflanzung umgepflügt bzw. auf andere Weise bestellt, oder die Pflanzen werden auf andere Art, z. B. durch Herbizide, vernichtet.
Hierzu gehören Gemenge aus einem überwiegenden Anteil Futtergräser und anderen Futterpflanzen (in der Regel Leguminosen), die abgeweidet oder grün oder getrocknet als Heu geerntet werden.
- 2.01.09.02 **Sonstige grün geerntete Pflanzen**
Sonstige ein- und mehrjährige (weniger als fünf Jahre) Futterpflanzen.
- 2.01.09.02.01 **Grünmais**
Alle Formen von Mais (*Zea mays* L.), der hauptsächlich zur Silage angebaut und nicht zur Körnergewinnung geerntet wird (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze).
Eingeschlossen sind Grünmais, der direkt (unsiliert) als Futtermittel verbraucht wird, und ganze Kolben (Korn, Spindel, Lieschblätter), die als Futtermittel, zur Silageherstellung oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie geerntet werden.
- 2.01.09.02.02 **Leguminosen**
Hauptsächlich für Futterzwecke angebaute und als ganze Pflanze grün geerntete Leguminosen.
Gemenge aus einem überwiegenden Anteil (in der Regel > 80 %) von Futterleguminosen und Futtergräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen.
- 2.01.09.02.99 **Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt**
Sonstige hauptsächlich für Futterzwecke angebaute, grün geerntete Ackerkulturen, anderweitig nicht genannt.
- 2.01.10 **Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland**
Flächen, auf denen Pflanzen zur Gewinnung von zum Verkauf bestimmtem Saat- oder Pflanzgut — mit Ausnahme von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Ölsaaten — angebaut werden.

- 2.01.11 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland**
Kulturen auf dem Ackerland, die anderweitig nicht erfasst werden.
- 2.01.12 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache)**
Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt werden soll.
Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht, um ihn zu verbessern.
Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:
1. Flächen ohne jegliche Vegetation,
 2. Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann,
 3. eingesäte Flächen, die ausschließlich zu Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache).
- Alle Ackerflächen, die in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates ⁽¹⁾ oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften erhalten werden, sind eingeschlossen, unabhängig davon, ob sie in der Fruchtfolge stehen oder nicht.
- 2.01.12.01 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird**
Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.
- 2.01.12.02 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird**
Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die der Betrieb Anspruch auf finanzielle Beihilfe hat.
- 2.02 Haus- und Nutzgärten**
Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse angebaut werden, die zum Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber und seinen Haushalt bestimmt sind und die in der Regel von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar sind.
Nur gelegentlich werden Überschusserzeugnisse dieser Flächen außerhalb des Betriebs verkauft. Alle Flächen, deren Erzeugnisse regelmäßig auf dem Markt verkauft werden, gehören zu anderen Positionen, auch wenn ein Teil der Erzeugung vom Betriebsinhaber und seinem Haushalt verbraucht wird.
- 2.03 Dauergrünland**
Flächen, die fortdauernd (mindestens fünf Jahre) dem Anbau von Grünfütterpflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen.
Die Flächen können beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.
- 2.03.01 Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden**
Dauergrünland auf Böden guter oder mittlerer Qualität. Diese Flächen können normalerweise intensiv beweidet werden.
- 2.03.02 Ertragsarme Weiden**
Ertragsarmes Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert.
Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht; sie eignen sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte.
- 2.03.03 Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist**
Dauergrünlandflächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften erhalten werden, sind beihilfefähig.

(¹) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

- 2.04 Dauerkulturen**
Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, ohne Dauergrünland, welche den Boden während mehrerer Jahre beanspruchen und wiederkehrende Erträge erbringen.
- 2.04.01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)**
Anlagen mit Bäumen, Sträuchern und anderen Beerenstauden als Erdbeeren, die zur Obsterzeugung bestimmt sind. Darunter werden sowohl die Formen mit nur geringen Baumabständen als auch die mit größeren Baumabständen verstanden.
- 2.04.01.01 Obstarten, darunter**
- 2.04.01.01.01 Obst der gemäßigten Klimazonen**
Obstanlagen, die traditionell in den gemäßigten Klimazonen angepflanzt werden und der Erzeugung von Obst dienen.
- 2.04.01.01.02 Obst der subtropischen Klimazonen**
Obstanlagen, die traditionell in den subtropischen Klimazonen angepflanzt werden und der Erzeugung von Obst dienen.
- 2.04.01.02 Beerenarten**
Beerenanlagen, die traditionell sowohl in den gemäßigten als auch in den subtropischen Klimazonen angepflanzt werden und der Erzeugung von Beeren dienen.
- 2.04.01.03 Schalenobst (Nüsse)**
Schalenobstanlagen, die traditionell in den gemäßigten und den subtropischen Klimazonen angepflanzt werden.
- 2.04.02 Zitrusanlagen**
Anpflanzungen von *Citrus* spp.
- 2.04.03 Olivenanlagen**
Anpflanzungen von *Olea europea* L.
- 2.04.03.01 normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt**
Anpflanzungen von Arten, die normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven angebaut werden.
- 2.04.03.02 normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt**
Anpflanzungen von Arten, die normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl angebaut werden.
- 2.04.04 Rebanlagen, davon Erträge normalerweise bestimmt für:**
Anpflanzungen von *Vitis vinifera* L.
- 2.04.04.01 Qualitätswein**
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (*) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) und den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) und den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.
- 2.04.04.02 anderen Wein**
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g.U. und Weinen mit g.g.A. angebaut werden.
- 2.04.04.03 Tafeltrauben**
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden.
- 2.04.04.04 Rosinen**
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden.

(*) Abl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1.

- 2.04.05 Gärtnereien**
 Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
 - Obstgehölze,
 - Ziergehölze,
 - Forstpflanzen in gewerblichen Forstbaumschulen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs),
 - Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- 2.04.06 Sonstige Dauerkulturen**
 Dauerkulturen im Freiland, die nicht unter der vorangegangenen Position erfasst werden, insbesondere als Korb- und Flechtmaterialien verwendete Pflanzen, die in der Regel jährlich geerntet werden.
- 2.04.06.01 darunter Weihnachtsbäume (*)**
 Zu gewerblichen Zwecken als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume.
- 2.04.07 Dauerkulturen unter Glas**
- 2.05 Sonstige Flächen**
 „Sonstige Flächen“ umfassen nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen), Forstflächen sowie Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.
- 2.05.01 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen**
 Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, aber im Bezugsjahr der Erhebung aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.
 Diese Flächen können normalerweise durch Einsatz von im Betrieb vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.
- 2.05.02 Forstfläche**
 Fläche, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden ist, einschließlich Pappelanlagen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetze, Holzlagerstätten usw.).
- 2.05.02.01 darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit**
 Bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.
 Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.
- 2.05.03 Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)**
 Alle Teile der gesamten Betriebsfläche, die weder zur landwirtschaftlich genutzten Fläche noch zur nicht genutzten landwirtschaftlichen Fläche oder zur Forstfläche gehören.
- 2.06 Pilze, bewässerte Fläche, Energiepflanzen und genetisch veränderte Kulturen**
- 2.06.01 Pilze**
 Zuchtpilze, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden.

(*) Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 2.06.02 **Bewässerte Fläche**
- 2.06.02.01 **Bewässerbare Fläche insgesamt**
Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte.
- 2.06.02.02 **Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen**
Fläche der Kulturen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung tatsächlich mindestens einmal bewässert worden sind.
- 2.06.03 **Energiepflanzen (zur Herstellung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Energieträgern)**
Erzeugung von Energiepflanzen, für die Beihilfen nach den folgenden Stützungsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gezahlt werden:
— besondere Beihilfe für Energiepflanzen (Artikel 88),
— Zahlungen im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung, wenn stillgelegte Flächen zur Erzeugung genutzt werden (Artikel 55 oder 56).
Sonstige für die Erzeugung von Energiepflanzen genutzte Flächen (insbesondere Flächen, für die Zahlungen im Zusammenhang mit den „normalen“ Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der vereinfachten Regelung für die einheitliche Flächenzahlung geleistet werden) sind nicht einbezogen.
- 2.06.03.01 **davon auf stillgelegten Flächen**
Anbaufläche für Energiepflanzen, für die Zahlungen im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung geleistet werden, wenn stillgelegte Flächen zur Erzeugung genutzt werden (Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 55 oder 56).
- 2.06.04 **Genetisch veränderte Kulturen**
Ein „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist ein Organismus in der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Rates (*) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften.

III. VIEHBESTAND

Anzahl der Nutztiere, die sich am Stichtag der Erhebung in unmittelbarem Besitz bzw. unmittelbarer Haltung des Betriebs befinden.

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

- 3.01 **Einhufer**
Haustiere der Familie *Equidae*, Gattung *Equus* (Pferde, Esel usw.).
- 3.02 **Rinder**
Haustiere der Arten *Bos taurus* und *Bubalus bubalus*, einschließlich Kreuzungen wie Beefalo.
- 3.02.01 **Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich**
- 3.02.02 **Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich**
- 3.02.03 **Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich**
- 3.02.04 **Rinder von zwei Jahren und älter, männlich**
- 3.02.05 **Färsen von zwei Jahren und älter**
Weibliche Rinder von zwei Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben.

(*) Abl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

- 3.02.06 **Milchkühe**
Weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter zwei Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist.
- 3.02.99 **Sonstige Kühe**
Weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter zwei Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist.
- 3.03 **Schafe und Ziegen**
- 3.03.1 **Schafe (jeden Alters)**
Haustiere der Art *Ovis aries*.
- 3.03.01.01 **Weibliche Zuchttiere**
Mutterschafe und gedeckte Lämmer.
- 3.03.01.99 **Sonstige Schafe**
Alle Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind.
- 3.03.02 **Ziegen (jeden Alters)**
Haustiere der Unterart *Capra aegagrus hircus*.
- 3.03.02.01 **Weibliche Zuchttiere**
Weibliche Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen.
- 3.03.02.99 **Sonstige Ziegen**
Alle Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind.
- 3.04 **Schweine**
Haustiere der Art *Sus scrofa domesticus*.
- 3.04.01 **Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg**
Ferkel, die im Allgemeinen ein Lebendgewicht unter 20 kg haben.
- 3.04.02 **Zuchtsauen von 50 kg und mehr**
Zur Zucht bestimmte weibliche Schweine von 50 kg und mehr, unabhängig davon, ob sie geferkelt haben oder nicht.
- 3.04.99 **Sonstige Schweine**
Anderweitig nicht erfasste Schweine.
- 3.05 **Geflügel**
- 3.05.01 **Masthühner**
Haustiere der Art *Gallus gallus*, die zur Fleischerzeugung gehalten werden.
- 3.05.02 **Legehennen**
Haustiere der Art *Gallus gallus*, die Legereife erreicht haben und zur Eiererzeugung gehalten werden.
- 3.05.03 **Sonstiges Geflügel**
Unter den Positionen Masthühner oder Legehennen nicht erfasstes Geflügel.
- 3.05.03.01 **Truthühner⁽¹⁾**
Haustiere der Art *Meleagris*.
- 3.05.03.02 **Enten⁽¹⁾**
Haustiere der Arten *Anas* und *Cairina moschata*.

(¹) Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 3.05.03.03 **Gänse** ⁽¹⁾
Haustiere der Art *Anser anser dom.*
- 3.05.03.04 **Strauße** ⁽¹⁾
Strauße (*Struthio camelus*).
- 3.05.03.99 **Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt** ⁽¹⁾
- 3.06 **Kaninchen (Mutterkaninchen)**
Zur Erzeugung von Schlachtkaninchen bestimmte weibliche Kaninchen (der Art *Oryctolagus*), die bereits einmal geworfen haben.
- 3.07 **Bienen**
Zahl der belegten Stöcke von Bienen (*Apis mellifera*), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.
- 3.99 **Anderweitig nicht genannte Tiere**
Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Tiere, die für die Produktion eingesetzt werden.

IV. MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN

- 4.01 **IV. i) Maschinen** ⁽¹⁾
Vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung verwendete Motorfahrzeuge und Maschinen.
- 4.01.01 **Im Alleinbesitz des Betriebs**
Motorfahrzeuge und Maschinen im Alleinbesitz des landwirtschaftlichen Betriebs am Stichtag der Erhebung.
- 4.01.01.a **Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger**
Alle Schlepper mit zwei oder mehr Achsen sowie Motorfahrzeuge, falls sie ihrer Funktion nach einen Schlepper voll ersetzen.
- 4.01.01.b **Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher**
Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft, dem Garten- und dem Weinbau verwendet wurden.
- 4.01.01.c **Mähdrescher**
Maschinen für die Ernte (Mähen und Dreschen) von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten, Grassamen usw., unabhängig davon, ob sie selbstfahrend, schleppergezogen oder an den Schlepper auf- oder angebaut sind.
- 4.01.01.d **Andere voll mechanisierte Erntegeräte**
Maschinen (ausgenommen Mähdrescher) für die kontinuierliche Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln oder Futterpflanzen, unabhängig davon, ob sie selbstfahrend, schleppergezogen oder an den Schlepper auf- oder angebaut sind.
- 4.01.02 **Von mehreren Betrieben benutzte Maschinen**
Vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung verwendete Motorfahrzeuge und Maschinen, die sich
- im Besitz eines anderen landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings) oder
 - im Besitz einer Genossenschaft oder
 - im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder
 - im Besitz einer Maschinengemeinschaft oder
 - im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens befinden.

⁽¹⁾ Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 4.01.02.a **Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger**
- 4.01.02.b **Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher**
- 4.01.02.c **Mähdrescher**
- 4.01.02.d **Andere voll mechanisierte Erntegeräte**
- 4.02 **IV. ii) Einrichtungen**
- 4.02.01 **Zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendete Einrichtungen nach Art der Energiequelle**
 Einrichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung zur Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke (mit Netzanschluss) oder für die eigene landwirtschaftliche Erzeugung (ohne Netzanschluss) verwendet wurden.
 Einrichtungen auf zum Betrieb gehörenden Flächen sind ausgenommen, wenn der Landwirt nicht durch Investitionen oder aktive Teilnahme an der Energieerzeugung beteiligt ist (also lediglich Pachtzahlungen erhält).
- 4.02.01.01 **Windkraft**
 Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Windkraft verwendete Einrichtungen.
 Windkraft ist die in Windturbinen zur Erzeugung von Elektrizität genutzte kinetische Energie des Windes.
 Aus Windkraft gewonnene direkte mechanische Energie ist ebenfalls eingeschlossen.
- 4.02.01.02 **Biomasse**
 Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Biomasse verwendete Einrichtungen.
 Biomasse ist festes, flüssiges oder gasförmiges organisches, nicht fossiles Material biologischen Ursprungs, das zur Erzeugung von Wärme, Elektrizität oder Verkehrskraftstoffen genutzt wird.
- 4.02.01.02.01 **darunter Biomethan**
 Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von Biogas aus Biomasse verwendete Einrichtungen.
 Biogas ist ein weitgehend aus Methan und Kohlendioxid bestehendes Gas, das durch anaerobe Verstoffwechslung von Biomasse gebildet wird.
- 4.02.01.03 **Sonnenkraft**
 Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Sonneneinstrahlung verwendete Einrichtungen.
 Sonneneinstrahlung wird zur Heißwasserbereitung und zur Stromerzeugung genutzt.
- 4.02.01.04 **Wasserkraft**
 Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Wasserkraft verwendete Einrichtungen.
 Wasserkraft ist das Energiepotenzial und die kinetische Energie des Wassers nach Umwandlung in Elektrizität in Wasserkraftwerken.
 Aus Wasserkraft gewonnene direkte mechanische Energie ist ebenfalls eingeschlossen.
- 4.02.01.99 **Sonstige Arten erneuerbarer Energiequellen**
 Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Einrichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden.

V. ARBEITSKRÄFTE

5.01 V. i) Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften des Betriebs gehören alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichtet haben.

Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften kein Mindestalter für Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht festgelegt ist, wird das übliche Ende des schulpflichtigen Alters mit 15 Jahren angesetzt.

Alleinige Betriebsinhaber, die keine landwirtschaftlichen Arbeiten im Betrieb verrichten, werden in der Erhebung erfasst, aber nicht zu den „Landwirtschaftlichen Arbeitskräften insgesamt“ gezählt.

Personen, die das Ruhestandsalter erreicht haben, aber weiterhin im Betrieb arbeiten, werden als landwirtschaftliche Arbeitskräfte erfasst.

Personen, die für fremde Rechnung oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Betrieb beschäftigt waren (z. B. Arbeitskräfte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen oder Genossenschaften), sind nicht anzugeben.

Landwirtschaftliche Arbeiten

Als landwirtschaftliche Arbeiten gelten alle Arbeiten im Betrieb, soweit sie entweder zu i) den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 definierten Tätigkeiten, ii) der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder iii) Aktivitäten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.

Für landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb aufgewendete Zeit

Die für landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb aufgewendete Zeit ist die für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.

Jahresarbeitsseinheit (JAE)

Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, d. h. das Gesamtarbeitsvolumen dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der im betreffenden Land auf Vollzeitarbeitsplätzen gearbeiteten Stunden.

Als vollzeitliche Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1 800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

5.01.01 **Betriebsinhaber**

Der Betriebsinhaber ist die natürliche Person, Gruppe natürlicher Personen oder juristische Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist, d. h. die die wirtschaftlichen Risiken der Betriebsführung trägt.

Der Betriebsinhaber kann Eigentümer, Pächter, Erbpächter, Nutznießer oder Treuhänder sein.

5.01.01.01 Geschlecht

5.01.01.02 Alter

5.01.01.03 Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)

5.01.02 **Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter ist die natürliche Person, die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung verantwortlich ist.

5.01.02.01 Geschlecht

5.01.02.02 Alter

5.01.02.03 Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)

- 5.01.02.04 **Berufsausbildung des Betriebsleiters**
- 5.01.02.04.a **Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters**
Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung
 Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.
Landwirtschaftliche Grundausbildung
 Jede abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen). Hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre.
Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung
 Jede abgeschlossene, einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit entsprechende Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.
- 5.01.02.04.b **Berufliche Bildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten (*)**
 Unter beruflicher Bildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und deren Hauptziel der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten ist.
- 5.01.03 **Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers**
 Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers, einschließlich des Ehepartners, die landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichten, aber nicht unbedingt im Betrieb leben.
 Die Familienangehörigen des Betriebsinhabers sind im Allgemeinen der Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie und sonstige Verwandte (einschließlich angeheiratete Verwandte und Adoptivkinder) sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehepartners.
 Auch zwei unverheiratet zusammenlebende Partner werden als Ehepartner behandelt.
- 5.01.03.01 **Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: männlich**
 — Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.03.02 **Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: weiblich**
 — Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.04 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**
 Alle Personen, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten und dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) von dem landwirtschaftlichen Betrieb erhalten, ausgenommen der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen.
 Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichtet haben.
 Dazu gehören auch Personen, die zwar während eines Teils dieses Zeitraums regelmäßig beschäftigt waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:
1. Besondere Produktionsbedingungen im Betrieb (z. B. Betriebe, die einseitig auf Olivenanbau, Weinbau, Obstbau, Feldgemüsebau oder Weidemast ausgerichtet sind und in denen Arbeitskräfte nur für einige Monate des Jahres benötigt werden),
 2. Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod,
 3. Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb (hierunter fallen auch Arbeitskräfte, die während der 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung die Arbeit für einen landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt und die Arbeit für einen anderen Betrieb aufgenommen haben),
 4. vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).

(*) Angabe 2013 nicht zu liefern.

- 5.01.04.01 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich**
— Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.04.02 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich**
— Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.05 **Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich**
Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung aus anderen als den unter „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte“ genannten Gründen nicht jede Woche im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben.
Die Zahl der Arbeitstage der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte bezieht sich auf die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft, der ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.
Ein Vollzeitarbeitstag ist der normale Arbeitstag regelmäßig beschäftigter Vollzeitarbeitskräfte.
- 5.01.06 **Gesamtzahl der unter den vorangegangenen Kategorien nicht aufgeführten Arbeitstage in Vollzeitäquivalenten (landwirtschaftliche Arbeiten), die in den 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen)**
Jede Art von Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten im Betrieb und für den Betrieb durch Personen, die nicht unmittelbar von dem betreffenden Betrieb angestellt wurden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten oder von Dritten angestellt wurden, z. B. von Lohnunternehmen oder Genossenschaften.
Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist in die entsprechende Anzahl von Arbeitstagen oder Arbeitswochen (in Vollzeitäquivalenten) umzurechnen.
- 5.02 **V. ii) Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nichtlandwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebs)**
Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten sind alle Tätigkeiten mit Ausnahme der in Abschnitt V.i definierten landwirtschaftlichen Arbeiten, die gegen ein Entgelt (je nach Art der Tätigkeit in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) durchgeführt wird.
Die von den Arbeitskräften eines landwirtschaftlichen Betriebs für einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb verrichteten landwirtschaftlichen Arbeiten sind eingeschlossen.
Diese Angaben werden nur für Betriebe erhoben, deren Inhaber eine natürliche Person ist (d. h. in denen der Betriebsinhaber zugleich auch Betriebsleiter ist). Juristische Personen sind ausgeschlossen.
Nicht trennbare nicht landwirtschaftliche Nebentätigkeiten im Betrieb sind ausgeschlossen, da sie zu den landwirtschaftlichen Arbeiten gehören.
Hauptberuf
Tätigkeiten, für die mehr Zeit aufgewendet wird als für die landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb.
Nebenberuf
Tätigkeiten, für die weniger Zeit aufgewendet wird als für die landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb.
- 5.02.01 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers, der zugleich auch Betriebsleiter ist:**
- 5.02.01.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- 5.02.01.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
Ausgeübte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten
- 5.02.01.03 — unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.01.04 — nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.02 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Ehepartners des alleinigen Betriebsinhabers:**
- 5.02.02.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten

- 5.02.02.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
Ausgeübte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten
- 5.02.02.03 unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.02.04 nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.03 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten der sonstigen Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers:**
- 5.02.03.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- 5.02.03.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
Ausgeübte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten
- 5.02.03.03 unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.03.04 nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.04 **Unmittelbar und regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, die außerbetriebliche, unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Erwerbstätigkeiten ausüben**
- 5.02.04.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- 5.02.04.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten

VI. AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN DES BETRIEBS (DIE UNMITTELBAR MIT DEM BETRIEB IN VERBINDUNG STEHEN)

6.01 VI. i) Liste der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten

Zu den außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten des Betriebs gehören alle Tätigkeiten (außer landwirtschaftlichen Arbeiten), die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben.

„Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten“ sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden. Wenn nur die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (Familienarbeitskräfte und familienfremde Arbeitskräfte) und keine sonstigen Betriebsmittel eingesetzt werden, so werden die Arbeitskräfte als in zwei voneinander getrennten Beschäftigungsverhältnissen stehend betrachtet, und diese außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten gelten nicht als unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehend.

Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere Betriebe sind eingeschlossen.

Unter Erwerbstätigkeiten ist hier aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind mithin ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten, sofern eine Beteiligung an diesen Tätigkeiten nicht gegeben ist.

6.01.01 Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten usw., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebs eingesetzt werden.

6.01.02 Handwerk

Handwerkliche Erzeugnisse, die im Betrieb vom Betriebsinhaber oder den Familienangehörigen hergestellt werden bzw. von familienfremden Arbeitskräften, sofern diese auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden.

6.01.03 Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung usw.

Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Weinerzeugung und die Olivenölproduktion sind daher ausgeschlossen, es sei denn, der zugekaufte Anteil von Wein oder Olivenöl ist erheblich.

- 6.01.04 **Erzeugung von erneuerbarer Energie**
Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen.
Nur für den Eigenverbrauch des Betriebs erzeugte erneuerbare Energie fällt nicht hierunter.
- 6.01.05 **Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)**
Die Be- und Verarbeitung von Rohholz im Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.)
- 6.01.06 **Aquakultur**
Erzeugung von Fischen, Flusskrebse usw. im Betrieb. Reine Fischfangtätigkeiten sind ausgeschlossen.
- 6.01.07 **Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs)**
Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird, z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen.
- 6.01.07.01 **Landwirtschaftlich (für andere Betriebe)**
- 6.01.07.02 **Nichtlandwirtschaftlich**
- 6.01.08 **Forstwirtschaft**
Forstwirtschaftliche Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des Betriebs.
- 6.01.99 **Sonstige**
Anderweitig nicht genannte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen.
- 6.02 **VI. ii) Bedeutung der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen**
- 6.02.01 **Anteil an der Endproduktion des Betriebs in %**
Anteil des Umsatzes aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich Direktzahlungen).
- $$\text{QUOTE} = \frac{\text{Umsatz aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftliche Tätigkeiten und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$$

VII. FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

- 7.01 **Betrieb war in den vergangenen 3 Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**
Es sind Angaben darüber zu erheben, ob der Betrieb in den vergangenen 3 Jahren nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates⁽¹⁾ oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften durch eine der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert wurde.
- 7.01.01 **Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**
Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Inanspruchnahme von Beratungsdiensten.
- 7.01.02 **Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe**
Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe.
- 7.01.03 **Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen**
Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(1) ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- 7.01.04 **Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen**
Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen.
- 7.01.05 **Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen**
Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen.
- 7.01.06 **Zahlungen für Landwirtschaftsflächen im Rahmen von Natura 2000**
Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000.
- 7.01.07 **Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie**
Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.
- 7.01.08 **Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen**
Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.
- 7.01.08.01 **darunter im Rahmen des ökologischen Landbaus**
Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, wenn der Betrieb Landwirtschaft nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates betreibt.
- 7.01.09 **Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen**
Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen.
- 7.01.10 **Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**
Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- 7.01.11 **Förderung des Fremdenverkehrs**
Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Förderung des Fremdenverkehrs.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

ANHANG III

In der gemeinschaftlichen Erhebung über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden zu verwendende Merkmalsdefinitionen

I. METHODEN DER BODENBEARBEITUNG

- 1.01 Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug oder Scheibenegge)**
Ackerland, das einer herkömmlichen Bodenbearbeitung unterzogen wird, bei der als Primärbodenbearbeitung der Boden gewendet wird, in der Regel mit einem Scharpflug oder einem Scheibenegge; anschließend folgt die Sekundärbodenbearbeitung mit einer Scheibenegge.
- 1.02 Konservierende Bodenbearbeitung (bodenschonende Bearbeitung)**
Ackerland, das einer konservierenden (bodenschonenden) Bearbeitung unterzogen wird, d. h. einem Bodenbearbeitungsverfahren oder einem Verfahrenssystem, bei dem zur Erosionskontrolle und zum Feuchtigkeitserhalt ein Restbewuchs (mindestens 30 %) an der Bodenoberfläche erhalten bleibt und der Boden in der Regel nicht gewendet wird.
- 1.03 Nullbodenbearbeitung**
Ackerland, das zwischen Ernte und Aussaat keiner Bodenbearbeitung unterzogen wird.

II. BODENERHALTUNG

- 2.01 Bodenbedeckung im Winter**
Bedeckung von Ackerland mit Pflanzen oder Restbewuchs oder vegetationsloses Ackerland im Winter.
- 2.01.01 Normale Winterkultur**
Ackerland, auf das im Herbst Anbaukulturen ausgesät werden, die im Winter wachsen (normale Winterkulturen, z. B. Winterweizen) und in der Regel geerntet oder abgeweidet werden.
- 2.01.02 Bodenbedeckende Kultur oder Zwischenfruchtbau**
Ackerland, auf das Pflanzen speziell zu dem Zweck ausgesät wurden, die Verluste von Boden, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln im Winter oder in Zeiten, in denen die Fläche andernfalls vegetationslos geblieben und verlustanfällig wäre, zu verringern. Das wirtschaftliche Interesse an diesen Kulturen ist gering. Hauptziele sind Bodenschutz und Verringerung der Nährstoffauswaschung.
Sie werden in der Regel im Frühjahr untergepflügt, bevor eine andere Kultur eingesät wird, und werden nicht geerntet oder abgeweidet.
- 2.01.03 Restbewuchs**
Ackerland, das im Winter mit dem Restbewuchs und den Stoppeln der vorangegangenen Anbauzeit bedeckt ist. Zwischenfrüchte und bodenbedeckende Kulturen sind ausgeschlossen.
- 2.01.04 Vegetationsloser Boden**
Ackerland, das im Herbst gepflügt oder auf andere Weise bearbeitet wird und den Winter über weder eingesät noch mit Restbewuchs bedeckt ist, sondern bis zu den agrotechnischen Maßnahmen der Voraussaat oder Aussaat im darauf folgenden Frühjahr vegetationslos bleibt.
- 2.02 Fruchtfolge**
- 2.02.01 Anteil der Ackerfläche außerhalb der geplanten Fruchtfolge**
Ackerland, auf dem in 3 aufeinander folgenden Jahren oder länger die gleiche Kultur angebaut wird und das außerhalb der geplanten Fruchtfolge liegt.
Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Der kontinuierliche Anbau derselben Kultur kann als Monokultur bezeichnet werden.

III. LANDSCHAFTSMERKMALE

3.01 **Vom Landwirt in den letzten 3 Jahren gepflegte lineare Elemente**

Lineare Elemente sind durchgehende, künstlich angelegte Reihen von Bäumen, Sträuchern oder Büschen, Steinmauern usw., die im Allgemeinen die Abgrenzung eines Feldes markieren.

3.01.a **Hecken**

Reihen von Sträuchern oder Büschen, die eine Hecke bilden, zuweilen mit einer Baumreihe in der Mitte.

3.01.b **Baumreihen**

Durchgehende lineare Anpflanzungen von Holzgewächsen, die in der Regel Abgrenzungen von Feldern bilden oder Straßen oder Wasserläufe begrenzen.

3.01.c **Steinmauern**

Künstlich angelegte Strukturen aus Ziegel oder Stein, z. B. Trockenmauern oder Mörtelmauern.

3.02 **In den letzten 3 Jahren angelegte lineare Elemente**3.02.a **Hecken**3.02.b **Baumreihen**3.02.c **Steinmauern**

IV. WEIDEHALTUNG

4.01 **Weidehaltung im Betrieb**4.01.01 **Im Bezugsjahr beweidete Fläche**

Gesamtfläche der Weiden, die der landwirtschaftliche Betrieb besitzt oder gepachtet hat oder die auf andere Weise zum Betrieb gehören, auf denen während des Bezugsjahres Tiere geweidet haben.

4.01.02 **Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen**

Anzahl der Monate, in denen auf den Weiden, die der landwirtschaftliche Betrieb besitzt oder gepachtet hat oder die auf andere Weise zum Betrieb gehören, während des Bezugsjahres Tiere geweidet haben.

4.02 **Weidehaltung auf Gemeindeland**

Gemeindeland ist die Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht unmittelbar gehört, an der jedoch gemeinsame Rechte bestehen (Allmende). Gemeindeland kann aus Weiden, Gartenbauflächen oder anderen Flächen bestehen.

Im Allgemeinen ist Gemeindeland eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im öffentlichen Besitz (Staat, Gemeinde usw.), an der eine Person ein — zumeist mit anderen ausgeübtes — Nutzungsrecht hat.

4.02.01 **Gesamtzahl der auf Gemeindeland weidenden Tiere**4.02.02 **Zeit, die die Tiere auf Gemeindeland weiden**

Anzahl der Monate, in denen während des Bezugsjahres Tiere auf Gemeindeland geweidet haben.

V. UNTERBRINGUNG DER TIERE

5.01 **Rinder**5.01.01 **Anbindestall — mit Festmist und Jauche**

Ställe, in denen die Tiere an einem Platz fixiert sind und sich nicht frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

5.01.02 **Anbindestall — mit Gülle**

Ställe, in denen die Tiere an einem Platz fixiert sind und sich nicht frei bewegen können; Kot und Urin fallen in eine Grube unter dem Stallboden, wo sie Gülle bilden.

- 5.01.03 **Laufstall — mit Festmist und Jauche**
Ställe, in denen die Tiere sich frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.
- 5.01.04 **Laufstall — mit Gülle**
Ställe, in denen die Tiere sich frei bewegen können; Kot und Urin fallen in eine Grube unter dem Stallboden, wo sie Gülle bilden, oder sie werden mit einem Schieber vom Betonboden entfernt und zusammen mit der im Außenbereich deponierten Gülle in Behältern oder Lagunen gelagert.
- 5.01.99 **Sonstige**
Alle Ställe von anderer als der vorstehend beschriebenen Art.
- 5.02 **Schweine**
- 5.02.01 **Auf Teilspaltenboden**
Ställe mit Teilspaltenboden, d. h. ein Teil des Stallbodens ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin in eine Grube unter dem Boden fallen, wo sie Gülle bilden.
- 5.02.02 **Auf Vollspaltenboden**
Ställe mit Vollspaltenboden, d. h. der Stallboden ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin in eine Grube unter dem Boden fallen, wo sie Gülle bilden.
- 5.02.03 **Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall)**
Ställe, deren Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.
- 5.02.99 **Sonstige**
Alle Ställe von anderer als der vorstehend beschriebenen Art.
- 5.03 **Legehennen**
- 5.03.01 **Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall)**
Ställe, deren Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, den Kot bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.
- 5.03.02 **Käfigbatterie (alle Arten)**
Ställe, in denen die Legehennen in Käfigen gehalten werden, jeweils ein oder mehrere Tiere pro Käfig.
- 5.03.02.01 **Käfigbatterie mit Kotband**
Käfigbatterien, in denen der Kot mechanisch über ein unter den Käfigen angebrachtes Kotband in den Außenbereich transportiert wird, wo er Festmist/Wirtschaftsdünger bildet.
- 5.03.02.02 **Käfigbatterie mit Kotgrube**
Käfigbatterien, in denen der Kot in eine Kotgrube unter den Käfigen fällt, wo er Gülle bildet.
- 5.03.02.03 **Käfigbatterie als Stilt House**
Käfigbatterien, in denen der Kot auf den Boden unter den Käfigen fällt, wo er Festmist/Wirtschaftsdünger bildet und regelmäßig mechanisch entfernt wird.
- 5.03.99 **Sonstige**
Alle Ställe von anderer als der vorstehend beschriebenen Art.

VI. DUNGAUSBRINGUNG

- 6.01 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Festmist/Wirtschaftsdünger ausgebracht wird**
- 6.01.01 **Insgesamt**
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der im Bezugsjahr Festmist/Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde.
- 6.01.02 **Mit unverzüglicher Einarbeitung**
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der der ausgebrachte Dünger mit Hilfe von Verfahren, die seine unverzügliche Einarbeitung ermöglichen, mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.

- 6.02 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Gülle ausgebracht wird**
- 6.02.01 **Insgesamt**
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der im Bezugsjahr Gülle ausgebracht wurde.
- 6.02.02 **Mit unverzüglicher Einarbeitung oder Injektion**
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der die ausgebrachte Gülle mit Hilfe von Verfahren, die ihre unverzügliche Einarbeitung ermöglichen, mechanisch in den Boden eingearbeitet oder bei der Ausbringung direkt in den Boden injiziert wurde.
- 6.03 **Aus dem Betrieb exportierte Gülle in % der erzeugten Gesamtmenge**
Die Menge der verkauften oder auf andere Weise aus dem Betrieb verbrachten Jauche und Gülle, geschätzt in Prozent der Gesamtmenge der im Bezugsjahr im Betrieb erzeugten Jauche und Gülle.

VII. EINRICHTUNGEN ZUR LAGERUNG UND AUFBEREITUNG VON DUNG

- 7.01 **Lagereinrichtungen für:**
- 7.01.01 **Festmist**
Lagereinrichtungen für Festmist auf einer undurchlässigen Lagerfläche mit Auffangrinne, mit oder ohne Dach.
Festmist ist der Kot (mit und ohne Einstreu) von Haustieren, eventuell mit geringen Harnanteilen.
- 7.01.02 **Flüssigmist (Jauche)**
Offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eingefasste Lagune für die Lagerung von Jauche.
Flüssigmist oder Jauche ist der Harn von Haustieren, eventuell mit geringen Kot- und Wasseranteilen.
- 7.01.03 **Gülle**
Offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eingefasste Lagune für die Lagerung von Gülle.
Gülle ist Flüssigmist, d. h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Haustieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.
- 7.01.03.01 **Güllebehälter**
Behälter, in der Regel aus wasserundurchlässigem Material, für die Lagerung von Gülle.
- 7.01.03.02 **Flüssigmistbecken (Lagune)**
In den Boden eingelassene Grube, in der Regel eingefasst, für die Lagerung von Gülle.
- 7.02 **Sind die Lagereinrichtungen abgedeckt?**
Einrichtungen zur Lagerung von Dung, die so abgedeckt sind (z. B. durch Betondeckel, Zeltdach, Plane), dass der Dung vor Regen und sonstigem Niederschlag geschützt wird und die Ammoniakemissionen verringert werden können.
- Festmist**
- Flüssigmist (Jauche)**
- Gülle**

VIII. BEWÄSSERUNG

- 8.01 **Bewässerte Fläche**
- 8.01.01 **Durchschnittliche bewässerte Fläche in den vergangenen 3 Jahren**
Die durchschnittliche landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die in den vergangenen 3 Jahren einschließlich des Bezugsjahres bewässert wurde.

- 8.01.02 **Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen**
 Fläche der Kulturen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung tatsächlich mindestens einmal bewässert wurden, zu untergliedern nach Anbauarten.
- Definition der Kulturen: Abschnitt II. Flächen*
- 8.01.02.01 Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut) (ohne Mais und Reis)
- 8.01.02.02 Mais (Körnermais und Grünmais)
- 8.01.02.03 Reis
- 8.01.02.04 Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)
- 8.01.02.05 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
- 8.01.02.06 Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- 8.01.02.07 Raps und Rübsen
- 8.01.02.08 Sonnenblumen
- 8.01.02.09 Faserpflanzen (Flachs, Hanf, sonstige Faserpflanzen)
- 8.01.02.10 Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau
- 8.01.02.11 Ackerwiesen und -weiden und Dauergrünland
- 8.01.02.12 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
- 8.01.02.13 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
- 8.01.02.14 Zitrusanlagen
- 8.01.02.15 Olivenanlagen
- 8.01.02.16 Rebanlagen
- 8.02 **Angewandte Bewässerungsverfahren**
- 8.02.01 **Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung)**
 Einleitung des Wassers in den Boden, wobei entweder die gesamte Fläche geflutet wird oder das Wasser unter Nutzung der Schwerkraft durch schmale Furchen zwischen den in Reihen angepflanzten Anbaukulturen geleitet wird.
- 8.02.02 **Sprinklerbewässerung**
 Bewässerung der Pflanzen, indem das Wasser unter hohem Druck als Regen über die Flurstücke verteilt wird.
- 8.02.03 **Tröpfchenbewässerung**
 Bewässerung der Pflanzen, indem den unteren Pflanzenteilen das Wasser Tropfen für Tropfen zugeführt wird, bzw. Bewässerung durch Mikro-Sprinkler oder Sprühnebler.
- 8.03 **Quelle des im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers**
 Die Quelle des gesamten oder meisten im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers.
- 8.03.01 **Grundwasser im Betrieb**
 Wasserquellen auf dem oder nahe am Betriebsgelände, deren Wasser aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen oder aus frei fließenden natürlichen Grundwasserquellen oder dergleichen stammt.
- 8.03.02 **Oberflächenwasser im Betrieb (Teiche oder Staubecken)**
 Kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, die gänzlich auf dem Betriebsgelände liegen oder nur von einem einzigen Betrieb genutzt werden.

- 8.03.03 **Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs**
Oberflächenwasser (Seen, Flüsse, sonstige Gewässer), die nicht zu Bewässerungszwecken künstlich angelegt wurden.
- 8.03.04 **Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen außerhalb des Betriebs**
Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, mit Ausnahme der unter „Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs“ genannten Quellen, zu denen mindestens zwei Betriebe Zugang haben. Der Zugang zu diesen Quellen ist in der Regel gebührenpflichtig.
- 8.03.99. **Sonstige Quellen**
Sonstige, anderweitig nicht genannte Quellen von Bewässerungswasser. Dabei kann es sich um Wasser aus stark salzhaltigen Quellen wie dem Atlantik oder dem Mittelmeer handeln, das vor der Nutzung zwecks Verringerung des Salzgehalts behandelt (entsalzt) wurde, oder um Wasser aus Brackwasserquellen (mit geringem Salzgehalt) wie der Ostsee oder bestimmten Flüssen, das direkt, d. h. unbehandelt, genutzt werden kann. Das Wasser kann auch nach einer Abwasserbehandlung als gereinigtes Wasser wieder dem Nutzer zugeleitet werden.
- 8.04 **Für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge pro Jahr**
Die Menge des während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung im Betrieb für die Bewässerung verbrauchten Wassers, unabhängig von der Quelle.
-

Anlage 5

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich
genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910),
zuletzt geändert durch Artikel 62 a
des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

**Gesetz
zur Gleichstellung stillgelegter
und landwirtschaftlich genutzter Flächen ¹⁾**

Vom 10. Juli 1995

(BGBl. I S. 910)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 ¹⁾

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als stillgelegt gelten auch die Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

1. für den Anbau von Kurzumtriebswäldern genutzt oder
2. nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden,

soweit diese Flächen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie angemeldet worden sind. ¹⁾

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstückverkehrsrechts, des Landespachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. § 1 Abs. 4 Satz 3 und § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt. ¹⁾

(3) Bei der Anwendung der von Absatz 2 Satz 1 erfassten Rechtsvorschriften bleibt die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der von Absatz 1 erfassten Flächen unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt. ¹⁾

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

¹⁾ Geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

**Begründung zum Gesetz vom 10. Juli 1995
(BR-Drucks. Nr. 800/94 (Beschluß) vom 14. Oktober 1994)**

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 erstmals auch die Möglichkeit der Stilllegung in Form der Dauerbrache angeboten. Hierbei kann die Dauerbrache auch in Form der sogenannten "garantierten Dauerbrache" erfolgen. In diesem Falle muß sich der Erzeuger verpflichten, dieselben Parzellen fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen.

Die Akzeptanz dieser Regelung hängt ganz wesentlich davon ab, daß der Erzeuger die stillgelegten Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen kann. Mit dem vorliegenden Gesetz soll den Erzeugern dieses Recht gewährleistet werden.

Eine vergleichbare Regelung ist für ältere gemeinschaftliche Stilllegungsprogramme bereits in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) getroffen worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen stillgelegten Flächen gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen sind die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden. Das Recht, die stillgelegten Flächen nach Ablauf der Stilllegungsperiode wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, bleibt unverändert, soweit die für die Landwirtschaft in den anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Zu § 2:

Die Stilllegungsverpflichtung im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger, die die "garantierte Dauerbrache" wählten, begann mit dem 15. 01. 1994. Analog zu dieser Verpflichtung sollte das Gesetz mit Beginn des 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Anlage 6

Fragebogen zur LZ-Haupterhebung und ELPM 2010

Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010 (S)

LZS

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum und Unterschrift:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name (in Druckschrift):

Telefon oder Telefax:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr XXXXXX XXXXX-XXXXXXX
Frau XXXXXX XXXXX-XXXXXXX
Telefax: XXXXX-XXXXXXX
E-Mail: XXXX.XXXXX@xxxxxxxxxxxx.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 36 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Feld zur internen Bearbeitung

Feld zur internen Bearbeitung

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- a) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von **mindestens fünf ha** oder
- b) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von weniger als fünf ha, erfüllt aber **mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:**

- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Stück Geflügel
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
- 0,1 ha Speisepilze

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

1	1	2	8
---	---	---	---

 oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

Beispiel

- 2) Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3) Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.
- 4) Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Adresse

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Gesamtfläche 2010

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?

ja

Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss

nein

Bitte weiter mit Code 0090, Seite 3

Gesamtfläche des letzten Jahres

ha

a

Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres

--	--	--	--	--	--

Flächenübernahme von (Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
Summe der Flächenzugänge			<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>

Flächenabgabe an (Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
Summe der Flächenabgänge			<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
Gesamtfläche des Betriebes 2010			<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2010

- 1** Personengesellschaften, bei denen auch juristische Personen in Form von Kapitalgesellschaften (hier GmbH) beteiligt sind. Bei der GmbH & Co. KG ist der (meist einzige) Komplementär eine GmbH, deren Haftung auf die Stammeinlage begrenzt ist. Gleichzusetzen ist die Ltd. & Co. KG.
- 2** Die Unternehmergesellschaft entspricht der sogenannten Mini-GmbH.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2010

	Code	Bitte ankreuzen
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) 1		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergeellschaft (UG) 2		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2010

1 In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).
Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen:
Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.
Handelt es sich um Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit Standort angepassten Pflanzenarten, sind sie unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.

Wurden die Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland bewilligt, sind sie unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen.

Es ist unerheblich ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).

Alle Flächen in diesem Abschnitt dürfen nur einmal angegeben werden, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

2 Code 0111
Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen oder Amaranth zur Körnergewinnung.

3 Code 0121 bis 0125
Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Code 0124 beinhaltet den Grasbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

4 Code 0146
In diese Gruppe fallen zusätzlich Marktstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

5 Code 0131 bis 0134
Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 1

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

Bewirtschaften Sie Ackerland? ja Bitte weiter mit Code 0101
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 11

		Code	ha	a
Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn	0101		
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102		
	Hartweizen (Durum)	0103		
	Roggen und Wintermenggetreide	0104		
	Triticale	0105		
	Wintergerste	0106		
	Sommergerste	0107		
	Hafer	0108		
	Sommernenggetreide	0109		
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	0110		
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat) 2	0111		
Pflanzen zur Grünenernte 3	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121		
	Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)	0122		
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen)	0123		
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124		
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125		
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt.....	0142		
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143		
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145		
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 4	0146		
Hülsenfrüchte 5	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung			
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131		
	Ackerbohnen	0132		
	Süßlupinen	0133		
andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134			

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

- 6** Code 0161 bis 0165
Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.
- 7** Code 0173
In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 8** Code 0181 bis 0183
Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 9** Code 0184 bis 0185
Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 10** Code 0186
Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.
- 11** Code 0201
Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch Abschnitt 2.1

			Code	ha	a
Ölfrüchte 6	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps	0161		
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162		
		Sonnenblumen	0163		
		Öllein (Leinsamen)	0164		
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen)	0165		
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171		
	Tabak		0172		
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		7 0173		
	Hanf		0174		
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175		
	ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus)		0176		
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177		
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 8	im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181		
		im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182		
		unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0183		
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) 9	im Freiland	0184		
		unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0185		
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf		10 0186		
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195		
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (<i>Bitte benennen Sie die Kulturen.</i>)					
<input type="text"/>			0196		
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe			11 0201		
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch			0202		
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 bis Code 0202.)</i>					
Ackerland insgesamt			0210		

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

- 12** Code 0217
 Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- 13** Code 0234
 Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.
- 14** Code 0241
 Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.
- 15** Code 0242
 Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.
- 16** Code 0244
 Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

		Code	ha	a	
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 12	0217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze)		0220	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden)	0233	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 13	0234	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Haus- und Nutzgärten		0239	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 9 bis Code 0239.)</i>					
Landwirtschaftlich genutzte Fläche		0240	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 14	0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Waldflächen 15	0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen 16	0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)</i>					
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche		0250	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010

1 Kultivierung von Pilzen auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölbten.

Die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche, die während der letzten zwölf Monate einmal oder mehrmals genutzt wurde oder wird, soll nur einmal angegeben werden.

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010

1 Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2009 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2010 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.

Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch auf Seite 15 im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 (Winterkulturen, z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung) und unter Code 2013 (Schutzbepflanzung, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung) anzugeben.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010

1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum

Erhebungszeitpunkt. Code 0401 muss mit der entsprechenden Fläche in Code 0240 im Abschnitt 2.2, Seite 11 übereinstimmen.

2 Code 0402 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet, oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

3 Code 0404, 0405 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 0404) und anderen Verpächtern (Code 0405).

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

1 Die von anderen Verpächtern (Code 0405) gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach Code 0411 zu übertragen und vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 0412, 0413 und 0414) und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 0451) aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (nicht je ha). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – ggf. nach Schätzungen – abzuziehen.

2 Code 0414, 0424 und 0433, 0443 Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

3 Code 0431 bis 0433 bzw. 0441 bis 0443 Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 0412 bis 0414 angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2008 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2008 geändert worden ist.

4 Code 0451, 0452 Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 **1**

Erzeugen Sie Speisepilze? ja Bitte weiter mit Code 0255
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.4

Pilze (Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.)		Code	m ²
Produktionsfläche für	Champignons	0255	<input type="text"/>
	andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010 **1**

	Sommerzwischenfruchtanbau 2009			Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Insgesamt (einschließlich Untersaaten)	0281	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0271	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon						
Gründüngung	0282	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0272	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Futtermittelgewinnung	0283	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0274	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 11.)		0401	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon				
	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 2	0402	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	von anderen Verpächtern	0405	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

	gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
	Code	ha	a	Code	Volle Euro
Von anderen Verpächtern gepachtete landw. genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3.) 1	0411	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0421	<input type="text"/>
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	<input type="text"/>	0422	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0413	<input type="text"/>	0423	<input type="text"/>
	sonstige landw. genutzte Fläche 2	0414	<input type="text"/>	0424	<input type="text"/>
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen 3	Ackerland (nur im Freiland)	0431	<input type="text"/>	0441	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0432	<input type="text"/>	0442	<input type="text"/>
	sonstige landw. genutzte Fläche 2	0433	<input type="text"/>	0443	<input type="text"/>
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht 4	0451	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0452	<input type="text"/>

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- | | |
|---|---|
| <p>1 Code 0291
Bitte „ja“ ankreuzen, wenn Sie hinsichtlich technischer Anlagen und Verfügbarkeit von Wasser im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit hatten, die von Ihnen bewirtschafteten Flächen zu bewässern.</p> <p>2 Code 0292
Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2009 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.</p> | <p>3 Code 0293
Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.</p> |
|---|---|

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland

- | | |
|--|---|
| <p>1 Hierzu gehören Ackerflächen im Freiland, die in den letzten 12 Monaten eingesät oder bearbeitet wurden. Ausgeschlossen sind Flächen mit mehrjährigen Kulturen, bei denen der Boden</p> <p>2 Code 2002
Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, wie z. B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.</p> <p>3 Code 2003
Bestellung des Ackerlandes ohne Bodenbearbeitung seit der vorausgegangenen Ernte (Direktsaatverfahren).</p> <p>4 Code 2016
Ackerland, auf dem von März 2007 bis Februar 2010 die gleiche Fruchtart angebaut wurde. Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen, wie z. B. Hopfen, Gartenbaukulturen. Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten (z. B. von Weizen zu Gerste zu Hafer und wieder Weizen) wird als Fruchtwechsel angesehen.</p> | <p>nicht bearbeitet wurde, z. B. beim Feldgrasanbau, Hopfenanbau sowie Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen.</p> <p>5 Code 2011
Ausgeschlossen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen, bei denen der Boden nicht bearbeitet werden musste, z. B. Hopfenanbau.</p> <p>6 Code 2013
Unter Schutzbepflanzung versteht man Maßnahmen zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Normalerweise werden die dafür genutzten Kulturen vor der Hauptkultur untergepflügt.</p> <p>7 Code 2014
Ackerland mit Pflanzenresten (z. B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur. Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.</p> <p>8 Code 2015
Ackerland, auf dem von Oktober 2009 bis Februar 2010 keine Kultursaat ausgebracht wurden. Werden Ernterückstände oder sonstige Bodenbedeckungen ab 10 % (z. B. Maisstoppeln) auf dem Ackerland belassen, sind diese Flächen unter Code 2014 (Ackerland mit Restbewuchs) einzutragen.</p> |
|--|---|

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1	Code 0291	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0292</i> nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 6</i>
---	-----------	--

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	die 2009 hätte bewässert werden können 2	0292	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die 2009 tatsächlich bewässert wurde 3	0293	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland **1**

Bewirtschaften Sie Ackerland?	ja <input type="checkbox"/> <i>Bitte weiter mit Code 2001</i> nein <input type="checkbox"/> <i>Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17</i>
-------------------------------	--

Abschnitt 6.1: Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Bitte beachten Sie: Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren an.

		Code	ha	a
Ackerland mit	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen)	2001	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen) 2	2002	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung) 3	2003	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6.2: Fruchtfolge in den letzten drei Jahren

		Code	ha	a
Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde (z. B. Mais, Weizen) 4		2016	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6.3: Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010

		Code	ha	a
Ackerland mit Bodenbedeckung (ohne Flächen mit Feldgrasanbau) 5		2011	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon mit	Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)	2012	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Schuttbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung 6	2013	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10% Bodenbedeckung 7	2014	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010 8		2015	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010

1 Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2010. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken)
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Code 0331

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20kg.

3 Code 0332

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 „andere Schweine“ zu erfassen.

4 Code 0337

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Code 0361

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Code 0371

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

7 Code 0390

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0331</i>
		zurzeit nicht, aber Haltungspplätze vorhanden <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23</i>

		Code	Anzahl
Rinder	Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.		
Schweine	Ferkel	2 0331	
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	3 0332	
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine)	4 0337	
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.)</i> Schweine insgesamt	0330	
Schafe	Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer	0353	
	Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)	0355	
	Schafböcke zur Zucht	0356	
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.)</i> Schafe insgesamt	0350	
Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	5 0361	
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.)</i> Ziegen insgesamt	0360	
Geflügel	Legehennen	6 0371	
	Junghennen und Junghennenküken	0372	
	Masthühner, -hähne und übrige Küken	0373	
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.)</i> Hühner insgesamt	0370	
	Gänse einschließlich Küken	0381	
	Enten einschließlich Küken	0382	
	Truthühner einschließlich Küken	0383	
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.)</i> Gänse, Enten, Truthühner insgesamt	0380	
Einhufer	Pferde, Esel, Maultiere u. a.	7 0390	

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze

1 Codes 2202, 2203, 2205, 2206, 2212, 2213, 2215, 2216
Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.

2 Codes 2207, 2217
Hierunter fallen außer den Haltungsplätzen in ganzjähriger Freilandhaltung auch Kälberglus.

3 Codes 2223, 2233
Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ in Code 2224 bzw. 2234 einzutragen.

4 Codes 2241 bis 2247
Junghennen werden nur dann bei den Legehennen erfasst, wenn sie bereits als Legehennen aufgestallt sind. Andernfalls sind sie bei den „übrigen Hühnern“ einzutragen. Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2241)	2
Käfighaltung (Codes 2242 bis 2246)	3
Freilandhaltung einschließlich ökologischer Haltung (Code 2247)	0 und 1

5 Codes 2251, 2257
Die Einteilung der Haltungsplätze erfolgt nach den EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91). Haltungsplätze zur Erzeugung von Geflügelfleisch, die den Anforderungen der Kennzeichnung als „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ oder „Bäuerliche Freilandhaltung“ genügen, sowie Haltungsplätze in Ställen zur Erzeugung von ökologisch zertifiziertem Geflügelfleisch sind in Code 2257 anzugeben, alle weiteren Haltungsplätze für übrige Hühner in Code 2251.

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze
 Bitte beachten Sie: Geben Sie nur die Anzahl der **Haltungsplätze** an und nicht die Zahl der Tiere.

Abschnitt 8.1: Haltungsverfahren Rinder

		Anzahl der Haltungsplätze für			
		Code	Milchkühe	Code	übrige Rinder einschließlich Kälber
Anbindestall		2201	<input type="text"/>	2211	<input type="text"/>
davon	überwiegend mit Gülle	1 2202	<input type="text"/>	2212	<input type="text"/>
	überwiegend mit Festmist	1 2203	<input type="text"/>	2213	<input type="text"/>
Laufstall		2204	<input type="text"/>	2214	<input type="text"/>
davon	überwiegend mit Gülle	1 2205	<input type="text"/>	2215	<input type="text"/>
	überwiegend mit Festmist	1 2206	<input type="text"/>	2216	<input type="text"/>
Andere Haltungsverfahren (z. B. Unterstände bei ganzjähriger Freilandhaltung)		2 2207	<input type="text"/>	2217	<input type="text"/>

Abschnitt 8.2: Haltungsverfahren Schweine

		Anzahl der Haltungsplätze für			
		Code	Sauen und Eber zur Zucht	Code	übrige Schweine
Vollspaltenboden		2222	<input type="text"/>	2232	<input type="text"/>
Teilspaltenboden		2221	<input type="text"/>	2231	<input type="text"/>
Planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung		3 2223	<input type="text"/>	2233	<input type="text"/>
Andere Stallhaltungsverfahren (z. B. Tiefmist, Tretmist)		2224	<input type="text"/>	2234	<input type="text"/>
Freiland		2225	<input type="text"/>	2235	<input type="text"/>

Abschnitt 8.3: Haltungsverfahren Hühner

		Anzahl der Haltungsplätze für			
		Code	Legehennen 4	Code	übrige Hühner einschl. Junghennen 5
Bodenhaltung		2241	<input type="text"/>	2251	<input type="text"/>
Käfighaltung insgesamt (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung)		2242	<input type="text"/>		
davon	mit Kotbändern (belüftet)	2243	<input type="text"/>		
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2244	<input type="text"/>		
	mit Kotgrube (Gülle)	2245	<input type="text"/>		
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller)	2246	<input type="text"/>		
Freiland		2247	<input type="text"/>	2257	<input type="text"/>

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 2101
Anzugeben ist die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes einschließlich Pachtland. Gemeinschaftsland ist nicht mit einzubeziehen. Für Wanderschäfer ist ebenfalls nur die zum eigenen Betrieb gehörende Fläche anzugeben. Die übrige beweidete Fläche ist hier nicht relevant. Sofern die gleiche Fläche mehrmals beweidet wird, ist diese Fläche nur einmal zu zählen.
- 2** Code 2141 bis 2162
Hierzu zählen Flächen, die nicht unmittelbar zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, für die jedoch Nutzungsrechte bestehen, die gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt werden. Üblicherweise ist der Betrieb nicht Eigentümer der Fläche, sondern hat nur ein Nutzungsrecht, z. B. Weiderechte bei Gemeinschaftsalmen.
- 3** Code 2102, 2141, 2111, 2151, 2113, 2153, 2121, 2161
Anzugeben ist die Gesamtzahl der Tiere, die im Bezugszeitraum Weidegang hatten.
- 4** Code 2103, 2142, 2112, 2152, 2114, 2154, 2122, 2162
Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.
- 5** Code 2104, 2115, 2123
Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.
- 6** Code 2111, 2112, 2151, 2152
Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

Haben Sie im Kalenderjahr 2009 Weidehaltung betrieben?	Code 2100	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 2101
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23

	Code	ha	a
Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009 beweidet wurde? 1	2101	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 9.1: Milchkühe

	Angaben zur Weidehaltung			
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2
Anzahl der weidenden Tiere 3	2102	<input type="text"/>	2141	<input type="text"/>
Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2103	<input type="text"/>	2142	<input type="text"/>
Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2104	<input type="text"/>		

Abschnitt 9.2: Übrige Rinder einschließlich Kälber

	Angaben zur Weidehaltung				
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2	
Ganztägig weidende Tiere 6	Anzahl der weidenden Tiere 3	2111	<input type="text"/>	2151	<input type="text"/>
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2112	<input type="text"/>	2152	<input type="text"/>
Nicht ganztägig weidende Tiere	Anzahl der weidenden Tiere 3	2113	<input type="text"/>	2153	<input type="text"/>
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2114	<input type="text"/>	2154	<input type="text"/>
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2115	<input type="text"/>		

Abschnitt 9.3: Schafe

	Angaben zur Weidehaltung			
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2
Anzahl der weidenden Tiere 3	2121	<input type="text"/>	2161	<input type="text"/>
Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2122	<input type="text"/>	2162	<input type="text"/>
Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2123	<input type="text"/>		

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

- 1** Code 2276
Unter Injektionsverfahren sind alle Verfahren gefasst, bei denen die Gülle in den letzten zwölf Monaten bei der Ausbringung unmittelbar in den Boden eingebracht wurde. Dazu zählen z. B. Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland. Schleppschlauch-Verfahren zählen nicht zu den Injektionsverfahren.
- 2** Code 2282 bis 2285
Lagerkapazität ist der vorhandene und in den letzten 12 Monaten genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.
- 3** Code 2282
Wasserundurchlässig befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i. d. R. mit Behälter zum Auffangen der Jauche. Unabgedeckte Feldlagerung sowie Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (z. B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen.
- 4** Code 2283
Offener oder geschlossener wasserdichter Behälter oder Erdlager (Lagune). Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben.
- 5** Codes 2284, 2285
Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.
- 6** Code 2294
Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils an der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.
- 7** Code 2295
Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhäcksel erzeugt werden.

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

Abschnitt 10.1: Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden?	Code 2272	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 2273
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die mindestens einmal Festmist bzw. Gülle ausgebracht wurde	Festmist	2273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gülle	2274	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: mit Einarbeitung innerhalb von vier Stunden (einschl. Injektion)	Festmist	2275	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gülle 1	2276	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde: Wie groß ist deren Anteil am im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger insgesamt?		2277	<input type="text"/>	Prozent

Abschnitt 10.2: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden?	Code 2281	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 2282
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25

		Code	Fläche bzw. Volumen
In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazität(en) 2	Lagerfläche für Festmist 3	2282	<input type="text"/> m ²
	Lagervolumen für Jauche 4	2283	<input type="text"/> m ³
	Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller) 5	2284	<input type="text"/> m ³
	Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune) 5	2285	<input type="text"/> m ³

		Code	Bitte ankreuzen
Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Festmist	ohne Abdeckung	2291 <input type="checkbox"/> 1
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. geschlossener Räume)	2292 <input type="checkbox"/> 1
	Gülle	ohne Abdeckung	2293 <input type="checkbox"/> 1
		mit natürlicher Schwimmdecke 6	2294 <input type="checkbox"/> 1
		mit künstlicher Schwimmdecke 7	2295 <input type="checkbox"/> 1
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller)	2296 <input type="checkbox"/> 1

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

- 1** Code 0501
Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.
- 2** Code 0511
Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 0511 anzugeben. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.
- 3** Code 0515
Der Anbau von Zuckerrüben zur Ethanolherzeugung ist hier einzubeziehen.
- 4** Code 0519
Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte (Codes 0121 bis 0125), andere Hackfrüchte (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Codes 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (Codes 0184, 0185), Gartenbausämereien (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung (Code 0195), sonstige Kulturen (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Codes 0201, 0202).
- 5** Code 0523
Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen neben den unter den Codes 0520 bis 0522 aufgeführten Kulturen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende: Baumschulen (Code 0217), Weihnachtsbaum- und andere Dauerkulturen (Codes 0218, 0219), Dauerkulturen unter Glas (Code 0220), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland (Codes 0233, 0234) sowie Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 0501	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0510
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27

		Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen	die bereits umgestellt sind	0510	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2	0511	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Code 0240, Seite 11) ökologisch bewirtschaftet?	Code 0512	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0531
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0513

		Code	ha	a	
Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche	Ackerland	Getreide (einschl. Mais) zur Körnergewinnung	0513	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kartoffeln	0514	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Zuckerrüben (ohne Saatguterzeugung) 3	0515	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	0516	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Ölfrüchte zur Körnergewinnung	0517	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0518	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 4	0519	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse)	0520	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bitte beachten Sie: Die ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst die unter Code 0510 und 0511 eingetragenen Werte.	Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	0521	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland)	0522	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 5	0523	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 17 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 0531	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0532

		Code	Anzahl der Tiere
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Rinder	0532	<input type="text"/>
	Schweine	0533	<input type="text"/>
	Schafe	0534	<input type="text"/>
	Ziegen	0535	<input type="text"/>
	Hühner	0536	<input type="text"/>
	Gänse, Enten, Truthühner	0537	<input type="text"/>
	Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.)	0538	<input type="text"/>

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten

1 Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des

Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält, sind nicht anzugeben. Kleinanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

2 Code 0607
Anzugeben ist die installierte Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009

1 Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum land-

wirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

2 Code 0613
Zu den Freizeitaktivitäten zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

3 Code 0614
Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

4 Code 0615
Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

5 Codes 0619, 0620
Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe (Code 0619) und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (Code 0620) werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau, Winterdienst.

6 Code 0622
Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten **1**

Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Anlagen, die nur für den Haushalt des Betriebsinhabers genutzt werden)?	Code 0601	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0602
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 13

Mehrfachnennungen sind möglich	Code	Bitte ankreuzen bzw. Angaben eintragen
Windkraftanlage	0602	<input type="checkbox"/> 1
Solarenergieanlage (Photovoltaik/Solarthermie)	0603	<input type="checkbox"/> 1
Wasserkraftanlage	0604	<input type="checkbox"/> 1
Biogasanlage	0606	<input type="checkbox"/> 1
elektrische Nennleistung der Biogasanlage 2	0607	<input type="text"/> kW
Gülleverwertung (Anteil der Gülle am Substrat insgesamt)	0608	<input type="text"/> Prozent
Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (z. B. Pflanzenölpresse, Biomasse-Heizkraftwerk)	0605	<input type="checkbox"/> 1
Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bitte benennen Sie die Art der Anlagen.) <input type="text"/>	0609	<input type="checkbox"/> 1

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009 **1**

Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? Bitte beachten Sie: Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.	Code 0611	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0612
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 14, Seite 29

Mehrfachnennungen sind möglich	Code	Bitte ankreuzen
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/> 1
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten 2	0613	<input type="checkbox"/> 1
Pensions- und Reitsportpferdehaltung 3	0614	<input type="checkbox"/> 1
Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch) 4	0615	<input type="checkbox"/> 1
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe 5	0619	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen) 5	0620	<input type="checkbox"/> 1
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1
Sonstige Einkommenskombinationen 6	0622	<input type="checkbox"/> 1

		Code	Bitte ankreuzen
Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes	bis 10%	0623	<input type="checkbox"/> 1
	über 10% bis 50%		<input type="checkbox"/> 2
	über 50% bis unter 100%		<input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

1 Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 14.4, Seite 31 ausgewiesen. **Nachbarschaftshilfe** in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt zu den Arbeiten für diesen Betrieb.

2 Der Abschnitt 14.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte einer GbR sind in Abschnitt 14.2 einzutragen. Die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben, und familienfremde Arbeitskräfte sind in Abschnitt 14.2 und 14.3 einzutragen. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind anerkannte eheliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person, ist diese Zeile in jedem Fall freizulassen.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie z. B. die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen nicht dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

3 Code 0803 und Code 0903
Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist **nur eine Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer** auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Code 0812 und 0912

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen gesondert auszuweisen. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn im Abschnitt 13 Eintragungen erfolgten.

6 Code 0813

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z. B. in Industrie, im Handel, im Öffentlichen Dienst, als Selbstständiger).

7 In Abschnitt 14.2 sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig Beschäftigten** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig Beschäftigten und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

4 Code 0811 und Code 0911
Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

8 Bei mehr als 12 ständig Beschäftigten verwenden Sie bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen E. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte 1

Abschnitt 14.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2009 bis Febr. 2010 2

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter? 3	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 6
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 4	darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5	
Code	0800	0801		0802	0803	0811	0812	0813
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ehegatte	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0850	<input type="text"/> Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt.						

Abschnitt 14.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 7

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 8	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 4	darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5
Code:	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0950	<input type="text"/> Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt.					

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

- 9** In Abschnitt 14.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.
- 10** Code 1002 und 1004
Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt.
- 11** Abschnitt 14.4 Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten. Hierzu zählen alle Leistungen, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringen). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.
Beispiel: Auf 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wird von März 2009 bis Februar 2010 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben.
- 12** Code 1023
Hierzu zählen das Häckseln von Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage und die Grasernte mit dem Ladewagen.
- 13** Code 1025
Die Bodenbearbeitung/Aussaart kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z. B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe Beispiel unter **11**).
- 14** Code 1029
Hier sind alle Leistungen anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Code 1020 bis 1028) zugeordnet werden können. Der Umfang dieser Leistungen ist hier in Stunden anzugeben. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandhaltung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermitteln, Futtermittelformulierung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter, Laubschnitt im Weinbau.
- 15** Code 1010
Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen
- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
 - aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
 - aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
 - aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen.

**Abschnitt 14.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte
in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 ⁹**

	Code	Männlich	Code	Weiblich
Zahl der Personen	1001	<input type="text"/>	1003	<input type="text"/>
Arbeitsleistung in vollen Tagen ¹⁰	1002	<input type="text"/>	1004	<input type="text"/>

**Abschnitt 14.4: Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe
aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 ¹¹**

Hat der Betrieb von März 2009 bis Februar 2010
landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte
(z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen? ja *Bitte weiter mit Code 1020*
nein *Bitte weiter mit Abschnitt 14.5*

Bitte beachten Sie: Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr
auf der gleichen Fläche, dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

	Code	Insgesamt
Mähdrusch	1020	<input type="text"/> ha
Rübenerte	1021	<input type="text"/> ha
Kartoffelernte	1022	<input type="text"/> ha
Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) ¹²	1023	<input type="text"/> ha
Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh	1024	<input type="text"/> ha
Bodenbearbeitung/Aussaat ¹³	1025	<input type="text"/> ha
Pflanzenschutz	1026	<input type="text"/> ha
Mineraldüngerausbringung	1027	<input type="text"/> ha
Ausbringung von Gülle und Stallmist	1028	<input type="text"/> ha
Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) ¹⁴	1029	<input type="text"/> Std.

Abschnitt 14.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder der Ehegatte außerbetriebliche
Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)? ja *Bitte weiter mit Code 1010*
nein *Bitte weiter mit Abschnitt 15, Seite 33*

	Code	Bitte ankreuzen
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? ¹⁵	aus außerbetrieblichen Quellen	1010 <input type="checkbox"/> 1
	aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

1 Hier ist die **landwirtschaftliche** Berufsbildung mit dem **höchsten Abschluss** des Betriebsleiters/Geschäftsführers einzutragen, der im Abschnitt 14.1 bzw. 14.2 auf Seite 29 angekreuzt wurde.

2 Code 0653
Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 15: Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010

<p>Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist. Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?</p>	Code 0661	<p>ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0662</i></p> <p>nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 16</i></p> <p>ungewiss <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 16</i></p>
--	--------------	--

Angaben zur Person des Hofnachfolgers		Code	Bitte ankreuzen
Geschlecht des Hofnachfolgers	männlich	0662	<input type="checkbox"/> 1
	weiblich		<input type="checkbox"/> 2
Alter des Hofnachfolgers	unter 15 Jahre	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter		<input type="checkbox"/> 4
Hofnachfolger 15 Jahre und älter	Vorhandene oder vorgesehene Berufsbildung <i>Mehrfach- nennungen sind möglich</i>	eine landwirtschaftliche Berufsbildung	0664 <input type="checkbox"/> 1
		eine nicht landwirtschaftliche Berufsbildung	0665 <input type="checkbox"/> 1
		keine Berufsbildung	0666 <input type="checkbox"/> 1
	Mitarbeit in diesem Betrieb	ständig	0667 <input type="checkbox"/> 1
		gelegentlich	<input type="checkbox"/> 2
		keine Mitarbeit	<input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

		Code	Bitte ankreuzen
Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)		<input type="checkbox"/> 2
	Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Fachhoch-, Ingenieurschule		<input type="checkbox"/> 6
	Universität, Hochschule		<input type="checkbox"/> 7
Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? <input checked="" type="checkbox"/>		0653	ja <input type="checkbox"/> 1
			nein <input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

1 Code 0462

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einem der vier angeführten Verfahren erfolgen. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d. h. die Angaben erfolgen wie bei einem Einzelunternehmen. Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ in Frage.

2 Code 0471

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlspflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7% bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren

1 Es ist nicht relevant, ob der Betrieb für die Anlage bzw. Erhaltung der Hecken, Baumreihen, Steinwälle oder -mauern Fördermittel erhalten hat bzw. erhält. Dies gilt auch dann, wenn ein Landschaftselement zusammen mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einer Prämienregelung unterliegt.

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Abschnitt 17.1: Gewinnermittlung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke ?	Code 0461	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0462
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 17.2

		Code	Bitte ankreuzen
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3
	durch Gewinn schätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4

Abschnitt 17.2: Umsatzbesteuerung

		Code	Bitte ankreuzen
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren **1**

Bitte beachten Sie: Die Abfrage umfasst alle von Ihnen in den letzten drei Jahren erhaltenen oder neu angelegten Hecken, Baumreihen, Steinwälle oder -mauern, unabhängig davon, ob sich diese auf den Flächen oder außerhalb Ihres Betriebes befinden.

Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?	Code 2031	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 2035
		nein <input type="checkbox"/>	2	Ende der Erhebung

		Code	Bitte ankreuzen
Welche Landschaftselemente wurden erhalten? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Hecken	2035	<input type="checkbox"/> 1
	Baumreihen	2036	<input type="checkbox"/> 1
	Steinwälle/-mauern	2037	<input type="checkbox"/> 1
Welche Landschaftselemente wurden angelegt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Hecken	2038	<input type="checkbox"/> 1
	Baumreihen	2039	<input type="checkbox"/> 1
	Steinwälle/-mauern	2040	<input type="checkbox"/> 1

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ), die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Bodennutzungshaupterhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe.**

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung.**

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Anlage 7

Fragebogen zur Nacherhebung Bewässerung

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Erläuterungen

Abschnitt 1: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 2062
Größe der im Jahr 2009 tatsächlich mindestens einmal bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken. Bei Bewässerung mehrerer nachfolgender Kulturen auf der gleichen Fläche, bitte diejenige Kultur mit der intensivsten Bewässerung angeben.
- 2** Code 2075
Hierzu gehören die Flächen anderer Pflanzen zur Grün- und Ganzpflanzenernte, anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (z. B. Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren), weiterer Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Rollrasen), Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln) und Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) sowie sonstiger Kulturen auf dem Ackerland.
- 3** Code 2079
Dazu zählen Wiesen mit hauptsächlichlicher Schnittnutzung, Weiden einschließlich Mähweiden und Almen sowie ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch.
- 4** Code 2080
Hierzu gehören Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf), Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) im Freiland.

Abschnitt 2: Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009

- 1** **Nicht einzubeziehen** ist die Bewässerung von Kulturen unter Glas oder anderen begeharen Schutzabdeckungen, in Haus- und Nutzgärten sowie die Frostschutzberegnung.
- 2** Code 2092
Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen.
- 3** Code 2093
Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde:
Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen = 1:
Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser, z. B. Flüsse, Seen, fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z. B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.
Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat) = 2:
Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe.
- Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung genutzt werden.
- Betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken) = 3:**
Hierbei handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden.
- Betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen) = 4:**
Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (< 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier ebenfalls einzubeziehen.
- 4** Code 2099
Wenn keine genauen Angaben durch Rechnungen, Wasseruhren o.Ä. vorliegen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. (Die Herkunft des Wassers ist ohne Bedeutung.)

Abschnitt 1: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

	Code	ha	a
Im Kalenderjahr 2009 bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland insgesamt - ohne Frostschuttberegnung und ohne Haus- und Nutzgärten - (Summe Code 2063 bis Code 2080) 1	2062		
Bitte beachten Sie: Bei mehreren nachfolgenden Kulturen auf der gleichen Fläche nur die Kultur mit der intensivsten Bewässerung angeben:			
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) einschl. Saatguterzeugung	2063		
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) einschl. Saatguterzeugung	2064		
Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)	2065		
Kartoffeln	2066		
Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	2067		
Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung und Mischkulturen	2068		
Raps und Rüben zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	2069		
Sonnenblumen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	2070		
andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung (z. B. Öllein, Senf, Mohn, Sojabohnen)	2071		
Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Hanf, Flachs, Kenaf)	2072		
Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel, ohne Pilze) im Freiland	2073		
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	2074		
andere Kulturen auf dem Ackerland	2075		
Baumobstanlagen und Nüsse	2076		
Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	2077		
Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	2078		
Dauergrünland	2079		
andere Kulturen außerhalb des Ackerlandes	2080		
Größe der in den letzten 3 Kalenderjahren (2007 bis 2009) durchschnittlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	2061		

Abschnitt 2: Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009 1

	Code	Bitte ankreuzen	
Bewässerungsverfahren im Freiland	Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)	2091	<input type="checkbox"/> 1
	Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)	2092	<input type="checkbox"/> 1
Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde 3	Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen ...	2093	<input type="checkbox"/> 1
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)		<input type="checkbox"/> 2
	betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken)		<input type="checkbox"/> 3
	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen)		<input type="checkbox"/> 4
	andere Herkunft (z. B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)		<input type="checkbox"/> 5
Im Kalenderjahr 2009 verbrauchte Wassermenge	2099		<input type="text"/> m ³

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ) und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) wurden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ wurde in allen landwirtschaftlichen Betrieben total, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80000 Betrieben erfragt. Die Nacherhebung der Merkmale zur Bewässerung erfolgt ausschließlich in den Betrieben, die zur LZ 2010 angegeben haben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen ihres Betriebes im Jahr 2009 bewässert wurden. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger statistischer Informationen über die Bewässerung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, auf nationaler und supranationaler Ebene Vergleiche zwischen Staaten und Regionen anzustellen und Kennzahlen für die Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt zu gewinnen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und europäischer Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 4.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe.**

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb** der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung.**

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aus-

weisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Anlage 8

Anleitung zur LZ-Haupterhebung, zur ELPM und Nacherhebung Bewässerung

Anleitung

zur Landwirtschaftszählung und
Erhebung über landwirtschaftliche
Produktionsmethoden 2010
sowie Nacherhebung zur Bewässerung



Dezember 2009

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	
Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ) und zur Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM).....	9
Aufbau der Erhebung.....	9
Rechtsgrundlagen	9
Auskunftspflicht.....	9
Geheimhaltung.....	9
Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturerhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010	11
Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes.....	12
0040 Einzelunternehmen.....	12
0040 Personengemeinschaften, -gesellschaften	12
0040 Juristische Personen des privaten Rechts	13
0040 Juristische Personen des öffentlichen Rechts	15
Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung.....	16
Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010.....	16
0101 – 0111 Getreide zur Körnergewinnung	17
0121 – 0125 Pflanzen zur Grünenernte	18
0142 – 0146 Hackfrüchte	20
0131 – 0134 Hülsenfrüchte.....	21
0161 – 0165 Ölfrüchte	21
0171 – 0177 Weitere Handelsgewächse	22
0181 – 0186 Gartenbauerzeugnisse.....	23
0195 Saat und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte und Handelsgewächse.....	25
0196 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland.....	25
0201 Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe	26
0202 Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch.....	26
0210 Ackerland insgesamt	26
Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010	27
0211 – 0220 Dauerkulturen.....	27
0231 – 0234 Dauergrünland.....	29
0239 Haus- und Nutzgärten	30
0240 Landwirtschaftlich genutzte Fläche	30
0241 – 0244 Sonstige Flächen	31
0250 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche.....	33
Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010.....	33
0255 – 0256 Speisepilze	33
Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010.....	34
0271, 0281 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau insgesamt.....	34
0272, 0282 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung	34
0273, 0283 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau zur Futtergewinnung.....	34
0274, 0284 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau zur Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung.....	34

Abschnitt 3:	Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010	35
	0401 Landwirtschaftlich genutzte Fläche	35
	0402 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche.....	35
	0403 Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	35
	0404 – 0405 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche	36
Abschnitt 4:	Pachtflächen und Pachtentgelte im 2010	36
	0411, 0421 Von anderen Verpächtern gepachtete LF und Jahrespacht	36
	0412 – 0414,	
	0422 – 0424 Gepachtete Einzelgrundstücke.....	36
	0431 – 0433,	
	0441 – 0443 Erstpachtungen und Pachtpreisänderungen in den letzten zwei Jahren.....	37
	0451, 0452 Geschlossene Hofpacht	37
Abschnitt 5:	Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009	38
	0291 Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern?	38
	0292 LF, die 2009 hätte bewässert werden können.....	38
	0293 LF, die 2009 tatsächlich bewässert wurde	38
Nacherhebung Bewässerung zur Landwirtschaftszählung 2010.....		38
	2062 LF, die 2009 tatsächlich bewässert wurde.....	38
	2063 Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	39
	2064 Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) einschl. Saatguterzeugung.....	39
	2065 Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS).....	39
	2066 Kartoffeln	39
	2067 Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung...	39
	2068 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	40
	2069 Raps und Rübsen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung...	40
	2070 Sonnenblumen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	40
	2071 Andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung ...	40
	2072 Pflanzen zur Fasergewinnung.....	40
	2073 Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel, ohne Pilze) im Freiland	40
	2074 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland.....	40
	2075 Andere Kulturen auf dem Ackerland	41
	2076 Baumobstanlagen und Nüsse	41
	2077 Beerenobstanlagen	41
	2078 Rebflächen	41
	2079 Dauergrünland.....	41
	2080 Andere Kulturen außerhalb des Ackerlandes	41
	2061 Größe der in den letzten 3 Kalenderjahren (2007 bis 2009) durchschnittlich bewässerten LF im Freiland	41
Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009		42
	2091 Beregnungsanlagen	42
	2092 Tropfbewässerung	42
	2093 Wasserherkunft	42
	2099 Im Kalenderjahr 2009 verbrauchte Wassermenge.....	43

Abschnitt 6:	Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland	43
Abschnitt 6.1:	Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten	44
	2001 Konventionelle wendende Bodenbearbeitung	44
	2002 Konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung.....	44
	2003 Direktsaatverfahren	45
Abschnitt 6.2:	Fruchtfolge in den letzten drei Jahren	45
	2016 Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde	45
Abschnitt 6.3:	Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010	45
	2011 Ackerland mit Bodenbedeckung	45
	2012 Winterkulturen.....	46
	2013 Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung.....	46
	2014 Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10% Bodendeckung.....	46
	2015 Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010	46
Abschnitt 7:	Viehbestände am 1. März 2010	46
	0300 Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer? Rinder: Übernahme aus der HIT-Rinderdatenbank	47
	0330 – 0337 Schweine.....	48
	0350 – 0357 Schafe	48
	0360 – 0362 Ziegen	49
	0370 – 0373 Hühner	50
	0380 – 0383 Gänse, Enten, Truthühner	50
	0390 Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.)	50
Abschnitt 8:	Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010	51
Abschnitt 8.1:	Haltungsverfahren Rinder	51
	2201, 2211 Milchkühe, übrige Rinder: Anbindestall.....	51
	2202, 2212 Milchkühe, übrige Rinder: Anbindestall überwiegend mit Gülle	51
	2203, 2213 Milchkühe, übrige Rinder: Anbindestall überwiegend mit Festmist	51
	2204, 2214 Milchkühe, übrige Rinder: Laufstall.....	52
	2205, 2215 Milchkühe, übrige Rinder: Laufstall überwiegend mit Gülle	52
	2206, 2216 Milchkühe, übrige Rinder: Laufstall überwiegend mit Festmist.....	52
	2207, 2217 Milchkühe, übrige Rinder: andere Haltungsverfahren	52
Abschnitt 8.2:	Haltungsverfahren Schweine	52
	2222, 2232 Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: Vollspaltenboden.....	53
	2221, 2231 Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: Teilspaltenboden	53
	2223, 2233 Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung	53
	2224 ,2234 Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: andere Stallhaltungsverfahren	53
	2225, 2235 Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: Freiland.....	53
Abschnitt 8.3:	Haltungsverfahren Hühner	54
	2241 – 2247 Legehennen.....	54
	2251, 2257 Übrige Hühner einschl. Junghennen	54
	2241 Legehennen: Bodenhaltung	54
	2242 Legehennen: Käfighaltung insgesamt.....	55

	2243	Legehennen: Käfighaltung mit Kotbändern (belüftet).....	55
	2244	Legehennen: Käfighaltung mit Kotbändern (unbelüftet).....	55
	2245	Legehennen: Käfighaltung mit Kotgrube.....	55
	2246	Legehennen: andere Formen der Kotentsorgung.....	55
	2247	Legehennen: Freiland	55
Abschnitt 9:		Weidehaltung im Kalenderjahr 2009	55
	2100	Haben Sie im Jahr 2009 Weidehaltung betrieben?.....	55
	2101	Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Jahr 2009 beweidet wurde?	56
	2102 – 2123	Betriebsflächen	56
	2141 – 2162	Gemeinschaftsland.....	56
Abschnitt 9.1:		Milchkühe.....	56
	2102, 2141	Anzahl der weidenden Tiere	56
	2103, 2142	Durchschnittliche Weidedauer im Jahr.....	57
	2104	Durchschnittliche Weidedauer je Tag	57
Abschnitt 9.2:		Übrige Rinder einschl. Kälber	57
	2111, 2112,		
	2151, 2152	Ganztägig weidende Tiere	57
	2111, 2151	Anzahl der weidenden Tiere	57
	2112, 2152	Durchschnittliche Weidedauer im Jahr.....	58
	2113 – 2115,		
	2153, 2154	Nicht ganztägig weidende Tiere.....	58
	2113, 2153	Anzahl der weidenden Tiere	58
	2114, 2154	Durchschnittliche Weidedauer im Jahr.....	58
	2115	Durchschnittliche Weidedauer je Tag	58
Abschnitt 9.3:		Schafe	58
	2121, 2161	Anzahl der weidenden Tiere	58
	2122, 2162	Durchschnittliche Weidedauer im Jahr.....	59
	2123	Durchschnittliche Weidedauer je Tag	59
Abschnitt 10:		Wirtschaftsdünger	59
Abschnitt 10.1:		Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten	59
	2272	Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden?	59
	2273	LF mit Ausbringung von Festmist	60
	2274	LF mit Ausbringung von Gülle	60
	2275	Einarbeitung von Festmist.....	60
	2276	Einarbeitung von Gülle.....	60
	2277	Abgabe oder Verkauf des angefallenen Wirtschaftsdüngers	60
Abschnitt 10.2:		Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten	61
	2281	Hat dieser Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschafts- düngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden?.....	61
	2282	Lagerfläche für Festmist.....	61
	2283	Lagervolumen für Jauche.....	61
	2284	Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller)	62
	2285	Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune).....	62
	2291	Festmist ohne Abdeckung.....	62
	2292	Festmist mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung	62
	2293	Gülle ohne Abdeckung.....	62

	2294	Gülle mit natürlicher Schwimmdecke	62
	2295	Gülle mit künstlicher Schwimmdecke.....	63
	2296	Gülle mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller)	63
Abschnitt 11:		Ökologischer Landbau 2010	63
	0501	Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	63
	0510	Umgestellte LF.....	63
	0511	In Umstellung befindliche LF.....	63
	0512	Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet?	64
	0513 – 0518	Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche	64
	0519	Weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen.....	65
	0520, 0521	Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse), Rebflächen	65
	0522	Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland).....	65
	0523	Andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	65
	0531	Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 17 eingetragenen Tiere (einschl. Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	66
	0532	Rinder.....	66
	0533 – 0538	In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere.....	66
Abschnitt 12:		Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten	67
	0601	Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien?	67
	0602	Windkraftanlage	67
	0603	Solarenergieanlage.....	67
	0604	Wasserkraftanlage.....	67
	0606	Biogasanlage.....	67
	0607	Elektrische Nennleistung der Biogasanlage.....	67
	0608	Gülleverwertung (Anteil der Gülle am Substrat)	67
	0605	Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse	68
	0609	Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	68
Abschnitt 13:		Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009	68
	0611	Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten?	68
	0612	Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	69
	0613	Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten	69
	0614	Pensions- und Reitsportpferdehaltung	69
	0615	Erzeugung erneuerbarer Energien	69
	0616	Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb	70
	0617	Be- und Verarbeitung von Holz.....	70
	0618	Fischzucht und -erzeugung	70
	0619	Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe.....	70
	0620	Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft	70
	0621	Forstwirtschaft.....	70
	0622	Sonstige Einkommenskombinationen	70
	0623	Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Einkommenskombinationen	71

Abschnitt 14:	Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010	71
Abschnitt 14.1:	Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	71
	0800 Laufende Nummer der Person	72
	0801 Geschlecht	72
	0802 Geburtsjahr	72
	0803 Wer ist Betriebsleiter?	72
	0811 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den Betrieb insgesamt	73
	0812 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in Einkommenskombinationen	73
	0813 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in einer anderen Erwerbstätigkeit	73
Abschnitt 14.2:	Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen	74
	0900 Laufende Nummer der Person	74
	0901 Geschlecht	74
	0902 Geburtsjahr	74
	0903 Wer ist Betriebsleiter/Geschäftsführer?	74
	0911 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den Betrieb insgesamt	75
	0912 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in Einkommenskombinationen	75
Abschnitt 14.3:	Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen	75
	1001, 1003 Anzahl der Personen	76
	1002, 1004 Arbeitsleistung	76
Abschnitt 14.4:	Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen	76
	1020 – 1028 Leistungen durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte für Mähdrusch, Rübenernter, Ballenpresse usw.	77
	1025 Leistungen für Bodenbearbeitung/Aussaat	77
	1029 Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste)	77
Abschnitt 14.5:	Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009	78
	1010 Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte war höher?	78
Abschnitt 15:	Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010	78
	0661 Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?	78
	0662 Angaben zum Hofnachfolger	79
Abschnitt 16:	Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010	79
	0651 Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung	80
	0652 Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	80
	0653 Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen?	81
Abschnitt 17:	Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010	82

Abschnitt 17.1: Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke	82
0461 Erfolgt für den Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	82
0462 Art der Gewinnermittlung	83
Abschnitt 17.2: Umsatzbesteuerung.....	84
0471 Form der Umsatzbesteuerung	84
Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren.....	84
2031 Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?	85
2035, 2038 Hecken	85
2036, 2039 Baumreihen.....	85
2037, 2040 Steinwälle/Steinmauern	85
Abschnitt.19: Förderprogramme für ländliche Entwicklung in den letzten 3 Jahren.....	85
0632 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	86
0633 Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebes	86
0634 Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte	86
0635 Einhaltung von Normen, auf der Grundlage gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften	86
0636 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsprogrammen.....	86
0637 Zahlungen für Flächen im Rahmen von NATURA 2000.....	87
0638 Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie.....	87
0639 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.....	87
0640 darunter: im Rahmen des ökologischen Landbaus	87
0641 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	87
0642 Beihilfen für die Direktfinanzierung zur Diversifizierung des Betriebes (nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten)	88
0643 Förderung von Tourismus/Fremdenverkehr	88
Anlage	
zur Anleitung der Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010	
1 Durchführung der Erhebung	II
1.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten	II
1.2 Erhebungsunterlagen	II
1.3 Durchführung der Erhebung	II
1.4 Eintragungstechnik	IV
1.5 Nachprüfen der Angaben in den Fragebogen	IV
2 Grundbegriffe.....	VIII
3 Beispielsammlung	XI
3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens (Abschnitt 14.5 des Fragebogens).....	XI
3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens	XII
3.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen	XIII

Vorbemerkung

Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ) und zur Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM)

Die LZ und ELPM werden im 1. Halbjahr 2010 durchgeführt. Befragt werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist. Die LZ wird in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 Betrieben durchgeführt. Die Agrarstrukturerhebung und die Bodennutzungshaupterhebung 2010 sind in die LZ integriert.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Betriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als eine Grundlage zur Ausgestaltung der Förderperiode 2013 bis 2020 der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2014. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Aufbau der Erhebung

Die Erhebung setzt sich aus der LZ mit Haupterhebung und zusätzlichen Merkmalen und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zusammen.

Einen Überblick über Aufbau, zu erfragende Merkmalskomplexe und Art der Befragung, total in allen Betrieben oder repräsentativ mittels Stichprobe, gibt das Schema auf Seite 11.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Antworten sind nach § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach

§ 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturerhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010

		Erhebung	Erhebungsart	Erfragte Sachverhalte	
Landwirtschaftszählung	Haupterhebung	Agrarstrukturerhebung	Bodennutzung	total	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten ¹⁾ • Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten ¹⁾ • Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen ³⁾ • Erzeugung von Speisepilzen • Zwischenfruchtanbau
			Viehbestände	total	Bestände an: <ul style="list-style-type: none"> • Rindern ²⁾ • Schweinen • Schafen • Ziegen • Hühnern • Gänsen, Enten, Truthühnern • Einhufern
			Arbeitskräfte	total	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb • Sozialökonomische Verhältnisse (Jahresnettoeinkommen) • Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb
			weitere Erhebungsmerkmale	total	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform, Betriebssitz • Eigentums- und Pachtverhältnisse • Pachtflächen und Pachtentgelte • Bewässerung • Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien • Ökologischer Landbau • Einkommenskombinationen • Art der Gewinnermittlung • Landwirtschaftliche Berufsbildung • Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ³⁾
				repräsentativ	<ul style="list-style-type: none"> • Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre
	weitere Erhebungsmerkmale der Haupterhebung	total	<ul style="list-style-type: none"> • Hofnachfolge • Form der Umsatzbesteuerung 		
	Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden einschließlich Nacherhebung Bewässerung	repräsentativ	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland • Haltungsplätze und Haltungsverfahren • Weidehaltung • Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern • Erhaltung oder Anlage von Landschaftselementen 		
		total ⁴⁾	<ul style="list-style-type: none"> • Bewässerte Kulturen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge 		

1) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.

2) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

3) Übernahme aus Verwaltungsdaten.

4) Bei allen Betrieben, die im Kalenderjahr 2009 bewässern konnten.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes

Allgemeine Hinweise

Die Rechtsform bildet die Grundlage der externen und internen Rechtsbeziehungen einer Unternehmung. In der Landwirtschaftszählung sind von den Betriebsinhabern oder -leitern folgende Rechtsformen nachzuweisen (im Schema anzukreuzen):

Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) 0040 11

0040 Rechtsformen

Schlüssel-Nr. 11 Einzelunter- nehmen

Unternehmen in der Hand einer natürlichen Person, die ohne weitere Gesellschafter ein Unternehmen betreibt und für dessen Verbindlichkeiten allein und unbeschränkt haftet. Eine vertragliche Regelung entfällt. Der Eigentümer bestimmt allein die Zielsetzung und Politik der Unternehmung.

Allgemeine Hinweise

Personengemeinschaften, -gesellschaften

Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zu einer Gesellschaft (Eigentümerverband) - die keine juristische Person ist - zwecks gemeinsamen Betriebens einer Unternehmung. Der Gesellschaft - mit Ausnahme der GmbH & Co. KG - müssen persönlich und unbeschränkt (auch mit ihrem Privatvermögen) haftende Gesellschafter angehören. Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten sind immer nur die Gesellschafter in ihrer Verbundenheit, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Als Gesellschafter sind neben natürlichen Personen auch juristische Personen oder andere Personengesellschaften zugelassen.

Personengemeinschaften, -gesellschaften	
Nicht eingetragener Verein	<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)	<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)	<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	<input checked="" type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)	<input type="checkbox"/> 16

Schlüssel-Nr. 12 Nicht einge- tragener Verein

In das Vereinsregister nicht eingetragener, nicht rechtsfähiger Verein. Als Rechtsform ist er in landwirtschaftlichen Kooperationen anzutreffen. Im Gegensatz zum eingetragenen Verein ist er keine juristische Person.

Schlüssel-Nr. 13 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB- Gesellschaft)

Auf einem Vertrag beruhende Personenvereinigung (z. B. mehrere Landwirte) zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes. Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte und Pflichten (Beitrags-, Geschäftsführungs- und Treuepflicht) der Gesellschafter festgelegt. Geschäftsführung und Vertretung stehen, soweit vertraglich nicht anders geregelt, allen Gesellschaftern zu.

Schlüssel-Nr. 14
Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine Gesellschaft, bei der alle Eigentümer zugleich Unternehmer (Gesellschafter) sind, die mit ihrem gesamten Privatvermögen haften. Die OHG ist eine gemeinschaftliche Firma, bei der alle Gesellschafter die Befugnis zur Alleingeschäftsführung und Alleinvertretung haben und somit Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Die OHG wird ins Handelsregister eingetragen.

Schlüssel-Nr. 15
Kommanditgesellschaft (KG)

Handelsrechtliche Personengesellschaft, die sich von der OHG dadurch unterscheidet, dass zwei Typen von Gesellschaftern existieren. Gesellschafter sind die unbeschränkt haftenden Komplementäre und die nur mit ihrer Kapitaleinlage haftenden Kommanditisten. Geschäftsführung und Außenvertretung nehmen ausschließlich die Komplementäre wahr. Die KG wird ins Handelsregister eingetragen.

Schlüssel-Nr. 16
Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)

Weitere hier nicht einzeln aufgeführte und in der Strukturerhebung nachzuweisende Gesellschaften in Form des Zusammenschlusses von Personen, wie z. B. der Erbengemeinschaft, in der jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlass in Form der notariellen Beurkundung verfügen kann (Gesamthandgemeinschaft).

Schlüssel-Nr. 17
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

Personengesellschaft, die der KG entspricht, nur dass der Komplementär eine GmbH ist. Deren Haftung ist auf die Stammeinlage begrenzt. Gleichzusetzen ist die Ltd. & Co. KG.

Allgemeine Hinweise

Juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Personen des privaten Rechts sind Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen. Die juristische Person des privaten Rechts ist eine dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtete Personenvereinigung oder Organisation, die als solche (von der Summe ihrer jeweiligen Mitglieder und Organe unterschiedene Einheit) selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist und die durch Handlungen ihrer Organe am Rechtsverkehr teilnimmt. Die natürliche Einheit von Eigentümerschaft und Unternehmerfunktion fehlt. Als weiterer wesentlicher Unterschied zu Personengesellschaften ist die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden für alle Gesellschafter ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Personengemeinschaften, -gesellschaften besteht die Möglichkeit von so genannten Einmann-Gesellschaften, z. B. in GmbH.

Juristische Personen des privaten Rechts	
Eingetragener Verein (e.V.)	<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)	<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG)	<input checked="" type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)	<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen	<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	<input type="checkbox"/> 69

Schlüssel-Nr. 61

Eingetragener Verein (e.V.)

Hierbei handelt es sich um eine in das Vereinsregister eingetragene Personenvereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die in der Satzung festgelegte Zielsetzung kann sowohl auf „nicht wirtschaftliche“ (z. B. soziale, kulturelle) Zwecke als auch wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet sein. Die Beschlussfassung erfolgt über den Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls über Ausschüsse oder Beiräte.

Schlüssel-Nr. 62

Eingetragene Genossenschaft (eG)

In das Genossenschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit nicht geschlossener (freier und wechselnder) Mitgliederzahl, deren Zweck auf den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet ist. Sie verfügt im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nur dann über ein Mindestkapital, wenn dies durch Satzung bestimmt ist. Notwendige Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat oder Bevollmächtigter und Generalversammlung.

Schlüssel-Nr. 63

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschl. Unternehmergesellschaft (UG)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ihre obligatorischen Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung) handelt. Zusätzlich ist ein Aufsichtsrat fakultativ möglich. Die Gesellschafter erwerben über eine Stammeinlage Anteilsrechte an der Gesellschaft. Die Anteile sind im Unterschied zur Aktiengesellschaft nicht Gegenstand des freien Handelsverkehrs, sondern werden mit einem in notarieller Form geschlossenen Vertrag festgelegt. Als juristische Person ist die GmbH Handelsgesellschaft und Kaufmann kraft Rechtsform. Sie eignet sich als Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Rechtsform Private Company limited by shares (Ltd.) ist der deutschen Rechtsform GmbH (Schlüssel-Nr.17) gleichzusetzen. Die Unternehmergesellschaft (UG), auch als Mini GmbH bezeichnet, ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und gehört deshalb wie die GmbH zu den juristischen Personen. Bei der Mini GmbH ist die Haftung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen und somit eine Haftung der Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Im Unterschied zur GmbH darf es bei der Mini GmbH nur einen Geschäftsführer geben. Die Mini GmbH ist eigenständig und somit steuerpflichtig.

Schlüssel-Nr. 64
Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft, besitzt eigene Rechtsfähigkeit und ist kraft Rechtsform Handelsgesellschaft und Kaufmann. Als juristische Person handelt die AG durch ihre Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung). Dabei sind in der Landwirtschaft häufig so genannte kleine (nicht börsennotierte) Aktiengesellschaften anzutreffen. Dies ist keine eigenständige Rechtsform, sondern sieht für Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Aktionären und Beschäftigten eine Reihe von vereinfachten Regeln vor, z. B. für das Einberufen der Hauptversammlung und die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Schlüssel-Nr. 68
Anstalt, Stiftung
und andere Zweck-
vermögen

Bei einer Anstalt des privaten Rechts handelt es sich um eine auf Gesetz beruhende rechtliche und selbstständige Verwaltungseinrichtung, die einem öffentlichen Nutzungszweck dient.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige juristische Person des Privatrechts, um für eine gewisse Dauer einen bestimmten Zweck zu erreichen.

Bei Zweckvermögen mit ideellen Besitzanteilen handelt es sich z. B. um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in privatrechtlicher Form. Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen (Flächen werden über Nutzungsrechte zugewiesen) gemeinschaftlich zusteht und die der Forstaufsicht des Staates unterliegen.

Schlüssel-Nr. 69
Sonstige juristische
Personen des
Privaten Rechts

Zu den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts zählen sonstige Kapitalgesellschaften wie z. B. die europäische Aktiengesellschaft. Ausgenommen sind die einzeln aufgeführten Formen GmbH (Schlüssel-Nr. 63) und AG (Schlüssel-Nr. 64). Des Weiteren fallen hierunter Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie ausländische Rechtsformen (ausländische Kapital- oder Personengesellschaften oder sonstige ausländische Rechtsformen, außer Ltd (Schlüssel-Nr. 17) und Mini GmbH (Schlüssel-Nr. 63).

**Allgemeine
Hinweise**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat (Bund, Land) und die dem Staat eingegliederten, aber mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Gebietskörperschaften (Gemeinde, Gemeindeverband, Kreis) und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
Gebietskörperschaft Bund	<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land	<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)	<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	<input type="checkbox"/> 51

Schlüssel-Nr. 21
Gebietskörper-
schaft Bund

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 31

Gebietskörperschaft Land

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Landes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 41

Sonstige Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Kreises, der Gemeinde oder des Kommunalverbandes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 51

Sonstige juristische Personen des

öffentlichen Rechts Auf einem Hoheitsakt (z. B. Gesetz) beruhende oder nachträglich durch ein Gesetz als Träger öffentlicher Aufgaben anerkannte Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Personalkörperschaften, kirchliche Anstalten, Kirche).

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2010**Allgemeine Hinweise**

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, die von diesem Betrieb bewirtschaftet werden. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).

Dabei können Ackerrandstreifen unterschiedlich zugeordnet werden: Werden sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Handelt es sich um Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten, sind sie unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen. Wurden die Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegten bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerlandflächen bewilligt, sind sie unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen. Es ist unerheblich ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).

Alle Flächen in diesem Abschnitt dürfen nur einmal angegeben werden, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland (z. B. Aufforstungsflächen) nachwachsende Rohstoffe angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

Bewirtschaften Sie Ackerland?

ja Bitte weiter mit Code 0101.nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 11.**Bewirtschaften Sie Ackerland?**

Diese Frage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und dient lediglich der Führung durch den Fragebogen als Erleichterung für den Auskunftspflichtigen.

Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung

Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommermenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z.B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat)	0111	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0101

**Winterweizen
einschl. Dinkel
und Einkorn**

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (**Weichweizen**) in der Winterform einschließlich Dinkel und Einkorn. Flächen, auf denen Hartweizen angebaut wird, sind hier nicht anzugeben.

0102

**Sommerweizen
(ohne Durum)**

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (**Weichweizen**) in der Sommerform. Flächen, auf denen Hartweizen (Durum) angebaut wird, sind hier nicht anzugeben.

0103

**Hartweizen
(Durum)**

Getreideart, die als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird.

0104

**Roggen und
Wintermeng-
getreide**

Roggen einschl. Mischungen mit Roggen bzw. verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau mit Aussaat im Herbst.

0105

Triticale

Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide, aber auch für landwirtschaftliche Brennereien angebaut wird. Auch in der Nahrungsmittelerzeugung und in der Biogas- und/oder Ethanolproduktion findet Triticale Verwendung.

0106

Wintergerste

Getreide, das überwiegend als Futtergerste verwendet und im Herbst ausgesät wird.

0107 Sommergerste	Getreide, das überwiegend als Braugerste Verwendung findet und ertragsschwächer als in der Winterform ist.
0108 Hafer	Sommergetreide, das in erster Linie als Futtergetreide verwendet wird.
0109 Sommermeng- getreide	Verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau als Sommerfrucht zur Sicherung eines höheren Ertrages.
0110 Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	Anbau zur Ernte von voll ausgebildeten und ausgereiften Körnern einschl. Kolbenmais (mit dem Mähdrescher geerntet), der zu Schrotsilage verarbeitet wird. Die Fläche für Lieschkolbenschrot (LKS) ist unter Silomais (Code 0122) einzutragen. Zuckermaiskolben für den menschlichen Verzehr sind den Codes 0181 bis 0182 Gemüse und Erdbeeren im Freiland zuzuordnen.
0111 anderes Getreide zur Körnergewin- nung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat)	Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen oder Amaranth, wenn sie wie Getreide angebaut werden und ebenfalls der Körnergewinnung dienen.

Pflanzen zur Grüenernte

Allgemeine Hinweise

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Bei Code 0123 (Leguminosen zur Ganzpflanzenernte) sind zusätzlich alle Mischkulturen mit einem Anteil von mindestens 80 % Leguminosen einzubeziehen und bei Code 0125 (andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte) sind alle anderen Kulturen (auch alle weiteren Mischkulturen) zur Ganzpflanzenernte anzugeben. Code 0124 beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

Pflanzen zur Grünernte	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0121

Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)

Alle Arten von Getreide (z. B. Roggen, Gerste), die als ganze Pflanze geerntet werden. Bei der Teigreife handelt es sich um einen noch nicht ausgereiften, teigig weichen Zustand des Korns.

0122

Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)

Ernte der ganzen, noch grünen Maispflanzen einschließlich Lieschkolbenschrot (ganze Maiskolben mitsamt Hüllblättern).

0123

Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen)

In diese Gruppe fallen z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen, die grün geerntet oder auch als Heu gewonnen werden. Zu den Leguminosen gehören u. a. Rotklee, Weißklee, Inkarnatklee (Blut- bzw. Rosenklee), ägyptischer oder persischer Klee, Bastardklee, Gelbklee, Süßklee und Esparsette sowie Luzerne (Alfafa), Erbsen, Wicken, Seradella und Süßlupinen. Klee-Grasmischungen sind ein Futterpflanzengemenge aus Futtergräsern und Leguminosen. Klee-Luzerne-Gemische werden zum Ausgleich ungünstiger Wachstumsbedingungen angebaut.

0124

Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)

Grasanbau (auch Grasmischungen mit überwiegendem Grasanteil) auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden oder zur Heugewinnung, welcher mindestens für ein Jahr jedoch nicht länger als fünf Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

0125
andere Pflanzen zur
Ganzpflanzenernte
(z. B. Phacelia,
Sonnenblumen,
weitere Mischkul-
turen)

In diese Gruppe fallen z. B. Phacelia, Sonnenblumen, Raps und alle weiteren Pflanzen und Mischkulturen (z. B. Klee gras mit 60 % bis zu 80% Kleeanteil), die anderweitig nicht erwähnt wurden. Es gilt der Anteil am Bestand.

Hackfrüchte

Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt.....	0142	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	0146	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0142
frühe, mittelfrühe
und späte
Speisekartoffeln

Dazu gehören frühe Kartoffeln, die für Speisezwecke Verwendung finden, und mittelfrühe und späte Kartoffeln zum Direktverzehr (ohne Kartoffeln zur Be- und Verarbeitung).

0143
andere Kartoffeln
(Industrie-, Futter-
und Pflanz-
kartoffeln)

Kartoffelanbau für die Be- und Verarbeitung (Fertigprodukte, Stärke) sowie zu Futterzwecken und zur Pflanzung einschließlich Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke.

0145
Zuckerrüben
(auch zur Etha-
nolherzeugung)
ohne Saatgut-
erzeugung

Zuckerrübenanbau in der Regel zum Zweck der Zuckerherstellung (einschl. zum Zweck der Ethanol- und Energieerzeugung).

0146
andere Hackfrüchte
ohne
Saatguterzeugung
(Futter-, Runkel-,
Kohlrüben, Futter-
kohl, -möhren)

Dazu gehören ausschließlich zur Verfütterung angebaute Runkel- und Futterrüben, des Weiteren u. a. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl sowie Topinambur. Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Allgemeine

Hinweise

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Dagegen zählen Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

Hülsenfrüchte	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Süßlupinen	0133	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0131

Erbsen (ohne Frischerbsen)

Körnerleguminosen im Feldfutteranbau (Saat-, Körnererbsen) als eiweißreiches Kraftfutter, aber auch im Zwischenfruchtanbau. Frischerbsen sind unter Code 0181 bis 0183 auszuweisen.

0132

Ackerbohnen

Körnerleguminosen im Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau (überwiegend Saubohnen). Dicke Bohnen und Puffbohnen werden überwiegend gärtnerisch genutzt. Frischbohnen sind unter Code 0181 bis 0183 anzugeben.

0133

Süßlupinen

Süßlupinen (weiße, gelbe und blaue Lupinen) zur Körnergewinnung, welche nicht mehr als 5 % Bitterkörner enthalten. Lupinen gehören zur Gruppe der Körnerleguminosen und finden Verwendung als eiweißreiches Kraftfutter.

0134

andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung

In diese Gruppe fallen trocken geerntete Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Linsen und andere anderweitig nicht genannte Leguminosensamen (ohne Lupinen).

Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Allgemeine

Hinweise

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

Ölfrüchte	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Sonnenblumen	0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Öllein (Leinsamen)	0164	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen)	0165	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0161

Winterraps

Körnerfrucht zur Ölgewinnung (für den Nahrungsmittelsektor und die industrielle Verwertung, z. B. auch als nachwachsender Rohstoff), die in der Regel Ende August/Anfang September eingesät wurde und über Winter auf der Fläche verbleibt.

- 0162**
Sommerraps,
Winter- und
Sommerrüben Sommerraps (im Frühjahr eingesät) und Rüben im Anbau als Körnerfrucht zur Ölgewinnung (einschl. zur Verwendung als Energiepflanze).
- 0163**
Sonnenblumen Ölpflanze, trocken zur Körnergewinnung geerntet, die überwiegend zur Ölgewinnung (einschl. zur Energiegewinnung), aber auch als Futterpflanze (Extraktionsschrot) dient.
- 0164**
Öllein
(Leinsamen) Öllein (Leinsamen) im Anbau hauptsächlich zur Ölgewinnung als Körnerfrucht geerntet.
- 0165**
andere Ölfrüchte
zur Körnergewinnung (z. B. Senf,
Mohn, Sojabohnen) In diese Gruppe fallen u. a. Mohn, Körnersenf, Sesam, Kürbiskerne und Sojabohnen hauptsächlich zur Ölgewinnung. Die Weiterverarbeitung kann in der menschlichen und tierischen Ernährung erfolgen, aber auch in der Technik, Medizin und Kosmetik.

Weitere Handelsgewächse (ohne Saatguterzeugung)

Weitere Handelsgewächse	Hopfen	0171	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Tabak	0172	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	0173	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hanf	0174	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)	0175	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus)	0176	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)	0177	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 0171**
Hopfen Mehrjähriges Gewächs mit vorwiegendem Einsatz bei der Bierherstellung. Einzubeziehen sind Alt- und Junghopfen.
- 0172**
Tabak Einjährige Pflanze im Anbau für die Verarbeitungsindustrie (Tabak-, Zigarren- und Zigarettenindustrie).
- 0173**
Heil-, Duft- und
Gewürzpflanzen In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Lavendel, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 0174**
Hanf Anbau zur Herstellung von Spinnfasern für die Industrie, z. B. zur Herstellung von Formteilen oder Dämmstoffen, sowie der Anbau als nachwachsender Rohstoff.

0175

andere Pflanzen zur Fasergewinnung

(z. B. Flachs, Kenaf) Sonstige hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, die anderweitig nicht genannt wurden, z. B. Jute, Manilafasern (Faserbanane), Brennnessel und Sisal.

0176

ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse

(z. B. Miscanthus) Hier sind alle Pflanzen bzw. Handelsgewächse im Anbau des Betriebes anzugeben, die ausschließlich zur Energieerzeugung genutzt werden, soweit sie nicht schon anderen Kulturen (z. B. Raps, Getreide) zuzurechnen sind. Hierzu gehört z. B. Miscanthus oder Rohrglanzgras.

0177

alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)

Andere Handelsgewächse, die anderweitig nicht aufgeführt wurden. Buchweizen ist hier nicht mehr aufzuführen, sondern unter Code 0111 (anderes Getreide zur Körnergewinnung). Auch Flächen mit schnell wachsenden Gehölzen (Kurzumtriebsplantagen) sind hier ausgeschlossen. Kurzumtriebsplantagen sind unter dem Code 0243 einzutragen.

Gartenbauerzeugnisse

Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze)

Allgemeine Hinweise

Für Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel und Jungpflanzen für den Eigenbedarf - ohne Pilze) sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 8	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0183	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) 9	im Freiland	0184	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
			unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0185	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf		10 0186	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0181

im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren im Freiland und in Frühbeeten, z. B. Kohl auf Flächen, auf denen im Wechsel auch landwirtschaftliche Kulturen wie Getreide u. Ä. angebaut werden. Die Saatguterzeugung zum Verkauf (Code 0186) und

der Anbau in Haus- und Nutzgärten (Code 0239) zählen nicht dazu. Einzubeziehen ist die Anzucht von Jungpflanzen und der Samenbau ausschließlich für den Eigenbedarf.

0182

im Freiland im
Wechsel mit
anderen Gartenge-
wächsen

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren im Freiland und in Frühbeeten, z. B. Gurken im Wechsel mit anderen Gartengewächsen wie Blumen u. Ä. Die Saatguterzeugung zum Verkauf (Code 0186) und der Anbau in Haus- und Nutzgärten (Code 0239) zählen nicht dazu. Einzubeziehen ist die Anzucht von Jungpflanzen und der Samenbau ausschließlich für den Eigenbedarf.

0183

unter Glas oder
unter anderen
begehbaren
Schutzab-
deckungen

Unter begehbaren Schutzabdeckungen heißt, der Anbau erfolgt unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen Einrichtungen aus Glas, festem oder flexiblem Kunststoff (Folienzelt/Folientunnel), die in jedem Fall begehbar sind. Nicht begehbare Einrichtungen wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören nicht dazu. Kulturen, die zeitweise unter Schutzeinrichtungen und zeitweise im Freiland stehen, werden den Flächen unter Glas zugeordnet, wenn sie nicht nur sehr kurze Zeit (weniger als 25% der aktiven Wachstumszeit) unter Schutzeinrichtungen stehen. Auch wenn die Flächen unter Glas mehrmals im Jahr genutzt wurden, sind sie nur einmal aufzuführen. Im Falle von Etagenbau wird nur die Grundfläche berücksichtigt. Wege zwischen den Beeten sind einzubeziehen, Lager- bzw. Stellflächen sind nicht mit einzubeziehen.

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)

**Allgemeine
Hinweise**

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen. Zierkürbisse zählen zu den Zierpflanzen und sind hier ebenfalls einzutragen.

0184

Im Freiland

Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland im Erwerbsgartenbau einschließlich Stauden und Jungpflanzen (ohne Baumschulen und ohne Haus- und Nutzgärten) für den Eigenbedarf. Frühbeete und Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen ebenfalls zu den Freilandflächen.

0185

unter Glas oder
anderen begeh-
baren Schutzab-
deckungen

Blumen- und Zierpflanzen, im Erwerbsgartenbau, deren Aufwuchs ganz oder überwiegend unter begehbaren Schutzabdeckungen stattfindet einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (ohne Baumschulen und ohne Haus- und Nutzgärten). Die Definition des Merkmals „unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen“ siehe unter Code 0183.

0186

Gartenbausäme-
reien und Jung-
pflanzenerzeugung
zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen wie z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.

Weiterer Positionen des Anbaus auf dem Ackerland

Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)	0195	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (Bitte benennen Sie die Kulturen.) <input type="text"/>	0196	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe	0201	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch	0202	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0195

Saat- und Pflanz-
guterzeugung für
Gräser, Hackfrüchte
(ohne Kartoffeln),
Handelsgewächse
(ohne Ölfrüchte)

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut überwiegend im Feldanbau (ggf. auch unter Glas) einschließlich Rüben und Grünfütterpflanzen zur Samengewinnung. Saat- und Pflanzgut von Getreide, getrockneten Hülsenfrüchten, Eiweißpflanzen, Kartoffeln und Ölsaaten sind hier nicht einzubeziehen, da diese bereits bei den entsprechenden Merkmalen erfasst wurden.

0196

Sonstige
Kulturen auf
dem Ackerland
(Bitte Kulturen
benennen.)

Hier sind Kulturen anzugeben, die keinem anderen Code zugeordnet werden konnten. In der Regel handelt es sich um Kulturen mit geringem wirtschaftlichen Nutzen wie z. B. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen (Ackerrandstreifen) mit an den Standort angepassten Pflanzenarten. Mischkulturen sollten so weit wie möglich nicht unter diesem Code erfasst werden, sondern der Anbaukultur mit dem höchsten wirtschaftlichen Nutzen (z. B. andere Hackfrüchte, andere Ölfrüchte, andere Handelsgewächse, andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte) zugeordnet werden.

0201

Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind. Stilllegungsflächen sind nicht mit den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch (Code 0241) zu verwechseln.

0202

Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch

Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen für die Dauer mindestens einer Vegetationsperiode keine Ernte erzeugt wird und für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.

(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 bis Code 0202.)

Ackerland insgesamt

0210

0210

Ackerland
Insgesamt

(Bitte prüfen, ob Code 0210 der Summe der Einzelpositionen von Code 0101 bis 0202 entspricht.)

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen der Stilllegung.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen, sowie Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen). Wenn auf einer Fläche fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze verbleibt und wiederkehrende Erträge liefert, ist diese den Dauerkulturen und nicht dem Ackerland zuzuordnen (Ausnahmen hierzu sind z. B. Hopfen, Spargel, Erdbeeren).

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

Dauerkulturen

Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf)	0217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze)		0220	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

0211

Baumobstanlagen Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). **Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren (Code 0181 bis Code 0183) und Obstbäume in Haus- und Nutzgärten (Code 0239).**

0212

Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Zu den Beerenobstanlagen zählt u. a. auch der Holunder. **Nicht zu den Beerenobstanlagen zählen Erdbeeren (Codes 0181 bis 0183) sowie Beerenobstanlagen in Haus- und Nutzgärten (Code 0239).**

0213

Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)

Hierzu zählen alle Arten von Nussfrüchten. Nicht dazu gehören Nussbäume in Haus- und Nutzgärten. Diese sind unter Code 0239 (Haus- und Nutzgärten) einzutragen.

Rebflächen

Allgemeine Hinweise

Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen. Rebschulen und Unterlagenschnittgärten sind unter Code 0217 (Baumschulen ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) anzugeben.

0215

Rebflächen für Keltertrauben

Rebflächen, die regelmäßig zur Erzeugung von Keltertrauben genutzt werden.

0216

Rebflächen für
Tafeltrauben

Rebflächen, die regelmäßig zur Erzeugung von Tafeltrauben genutzt werden.

0217

Baumschulen
(ohne forstliche
Pflanzgärten für
den Eigenbedarf)

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölzen, Ziergehölzen, Forstpflanzen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäumen und Sträuchern für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

0218

Weihnachtsbaum-
kulturen (außer-
halb des Waldes)

Hier sind Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen (Tannen, Kiefern usw.) der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Waldes anzugeben. Dabei sind auch Nadelgehölze einzubeziehen, die zur Gewinnung von Schnittgrün dienen. Weihnachtsbaumbestände, die nicht mehr gepflegt werden, zählen zur Waldfläche (Code 0242).

0219

andere Dauerkul-
turen (z. B. Korb-
weidenanlagen)

Dauerkulturen, die anderweitig nicht erfasst wurden, insbesondere für Korb- und Flechtmaterialien. Kultivierte Trüffel sind hier einzubeziehen.

0220

Dauerkulturen
unter Glas oder
anderen begeh-
baren dauerhaften
Schutzabdeckun-
gen (ohne Schutz-
und Schattennetze)

Unter begehbaren Schutzabdeckungen versteht man feste oder bewegliche Gewächshäuser oder andere Einrichtungen aus Glas, festem oder flexiblem Kunststoff (Folienzelt/Folientunnel), die in jedem Fall begehbar sind. Nicht begehbare Einrichtungen wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel, Schutz- und Schattennetze usw. sind hier nicht aufzuführen. Dauerkulturen, die zeitweise unter Schutzeinrichtungen und zeitweise im Freiland stehen werden den Flächen unter Glas zugeordnet, es sei denn, sie stehen nur für sehr kurze Zeit (weniger als 25% der aktiven Wachstumszeit) unter einer Schutzeinrichtung.

Dauergrünland

Allgemeine Hinweise

Grünlandflächen, die 5 Jahre oder länger zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind.

Zum Dauergrünland zählen Wiesen und Mähweiden, Weiden mit Almen, Hutungen und Streuwiesen. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Hutungen sind nur gelegentlich durch Beweidung genutzte Flächen (Nutzungen ohne nennenswerten Mehraufwand an Düngung und Pflege). Der Aufwuchs von Streuwiesen ist nur zur Gewinnung von Einstreu für die Viehhaltung verwendbar.

Zum Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt; andernfalls zählen diese Flächen zu den Obst-, Beeren- oder Nussanlagen (Code 0211 bis 0213) und werden unter den Dauerkulturen nachgewiesen.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden, wenn diese die Fläche mindestens 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre beanspruchen. Sie sind unter Code 0124 (Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland) einzutragen.

Ferner zählen Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o. ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache) nicht zum Dauergrünland, sondern werden unter den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch (Code 0241) erfasst.

Die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehaltenen Dauergrünlandflächen, für die deshalb ein Beihilfeanspruch besteht, sind gesondert unter Code 0234 einzutragen.

Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden)	0233	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch	<input checked="" type="checkbox"/> 0234	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0231

Wiesen

(hauptsächlich Schnittnutzung)

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, deren Nutzung in der Regel durch Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt; die Beweidung wird höchstens als Nachweide, meist nur im Herbst, durchgeführt.

0232

Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)

Dauergrünland auf Böden guter oder mittlerer Qualität. Diese Flächen können normalerweise intensiv beweidet werden.

Dazu gehören nicht:

- gelegentlich oder ständig genutzte ertragsarme Weiden (Code 0233),
- nicht genutzte Dauerwiesen und -weiden (Code 0234).

Weiden sind Dauergrünlandflächen mit regelmäßiger Weidenutzung bzw. wechselnder Mäh- und Weidenutzung. Almen sind Extensivweiden im Gebirge, namentlich hochgelegene Weideflächen, die oft als Sommerweiden für Jungvieh genutzt werden.

0233

Ertragsarmes
Dauergrünland
(z. B. Hutungen
und Heiden)

Dauergrünland mit geringer Bodenqualität, welches normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert wird.

Grünlandflächen unter Naturschutz sind hier ebenfalls aufzuführen. So kann beispielsweise die Beweidung eine schonende Methode des Mähens darstellen.

Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald).

0234

Aus der Erzeugung
genommenes
Dauergrünland mit
Beihilfe-/Prämien-
anspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Haus- und Nutzgärten

0239

0239

Haus- und
Nutzgärten

Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gartengewächse wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Kartoffeln) für den Eigenbedarf angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zu den Haus- und Nutzgärten rechnen die Flächen des Feldgemüseanbaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten. Des Weiteren Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden, sofern der mit einem solchen Gemeinschaftshaushalt verbundene Betrieb die übrigen Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt. Flächen, auf denen Futter für Tiere jeglicher Art angebaut wird, gehören zu den jeweiligen Positionen im Abschnitt 2.1, Anbau auf dem Ackerland, auch wenn die Tiere vom Betriebsinhaber und seinem Haushalt für den Eigenverbrauch gehalten werden.

(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 9 bis Code 0239.)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

0240

0240

Landwirtschaftlich
genutzte
Fläche (LF)

(Bitte prüfen, ob Code 0240 der Summe der Einzelpositionen von Code 0210 bis 0239 entspricht.)

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Obst- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren), Nüsse,

- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- andere Dauerkulturen (Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen.

Sonstige Flächen

Allgemeine

Hinweise

Sonstige Flächen umfassen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) sowie Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.

Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch	10	0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldflächen	15	0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)		0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen	18	0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0241

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. Code 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben. Parks und Grünanlagen sind unter Code 0244 (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen) zu erfassen.

0242

Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Ebenfalls zur Waldfläche gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung. Flächen mit Bäumen und Büschen deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt, sind unter Code 0243 (Kurzumtriebsplantagen) zu erfassen.

Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind (Code 0213), und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen (Code 0219); Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen; Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes (Code 0217) und Weihnachtsbaumkulturen (Code 0218).

0243

Kurzumtriebs-
plantagen (z. B.
Pappeln, Weiden,
Robinien zur
Energie- und Zell-
stoffgewinnung)

Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung. Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen, sind hier nicht einzutragen, sondern unter Baumschulen (Code 0217).

0244

Gebäude- und
Hofflächen sowie
andere Flächen

Dazu gehören Gebäude- und Hofflächen, so genannte größere Landschaftselemente (Landschaftselemente, die so groß sind, dass sie problemlos aus der Fläche herausgerechnet werden können) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten, Verkaufs- und Lagerflächen in Gewächshäusern usw.

Landschaftselemente

Dazu gehören so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Hecken, Knicks und Feldgehölze sowie Feuchtgebiete (bis 2000 m²) und Lesesteinwälle.

Öd- und Unland

Flächen, die nicht oder nicht ohne weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauland sowie Campingplätze.

Nicht hierzu zählen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie zum Beispiel Streuwiesen und Hutungen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind unter den entsprechenden vorangegangenen Codes zu erfassen.

Unkultivierte Moorflächen

Die unkultivierten Moorflächen umfassen Moore und Sümpfe.

Gewässerflächen

Die Gewässer umfassen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschließlich der mit Schilf (Reet) bestandenen Flächen. Hierzu rechnen z. B. nicht der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

Wegeland

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur Waldfläche (Code 0242).

Campingplätze

Abgegrenztes Gelände, das jedermann zum Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich ist.

Park- und Grünanlagen

Zu diesem Bereich zählen alle öffentlichen und privaten Park- und Grünanlagen (z. B. Sport-, Flug- und Übungsplätze, Friedhöfe u. Ä.).

Hierzu zählen nicht die Flächen von Gärtnereien sowie Haus-, Nutz- und Kleingärten.

Ziergarten

In diesen Bereich fallen sämtliche Gärten, die keinen Nutzgarten darstellen und somit nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen (häufig: Anbau von standortfremden, exotischen bzw. hoch gezüchteten Zierpflanzen mit hohem Pflegebedarf).

(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 0250

0250

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244)

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Kurzumtriebsplantagen,
- dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch,
- Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen.

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Allgemeine Hinweise

Kultivierte Pilze auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche, die während der letzten zwölf Monate auch mehrmals genutzt wurde, soll nur einmal angegeben werden.

Erzeugen Sie Speisepilze?	ja <input type="checkbox"/> Bitte weiter mit Code 0255	
	nein <input type="checkbox"/> Bitte weiter mit Abschnitt 2.4	
Pilze (Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.)		
Produktionsfläche für	Code	m ²
Champignons	0255	<input type="text"/>
andere Speisepilze (z.B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

0255

Champignons Zuchtchampignons auch Egerlinge oder Angerlinge genannt.

0256

Andere Speisepilze
(z. B. Austern-/
Kräuterseitlinge,
Shiitake; ohne
kultivierte Trüffel)

Dazu gehören Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu (siehe Code 0219).

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010

Allgemeine Hinweise

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2009 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2010 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Die entsprechenden Flächen sind in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau zu unterteilen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen. Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 (Winterkulturen, z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung) und/oder unter Code 2013 (Schutzbepflanzung, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung) anzugeben.

		Sommerzwischenfruchtanbau 2009			Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010		
		Code	ha	a	Code	ha	a
Insgesamt (einschließlich Untersaaten)		0281	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0271	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon	Gründüngung	0282	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0272	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Futtergewinnung	0283	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0274	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0271, 0281 Sommer- und Winterzwischen- fruchtanbau insgesamt

Es ist der Zwischenfruchtanbau insgesamt in der Unterscheidung nach Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau einzutragen.

Davon

0272, 0282 Gründüngung

Aussaat von Pflanzen, die normalerweise zur Bodenverbesserung im grünen oder angewelkten Zustand untergepflügt werden. Diese Flächen bitte auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2013 eintragen.

0273, 0283 Futtergewinnung

Aussaat von Pflanzen die normalerweise zur Futtergewinnung dienen. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 aufzuführen.

0274, 0284 Biomasseerzeu- gung zur Energie- gewinnung

Aussaat von Pflanzen, die der anschließenden Produktion von Biomasse zur energetischen Nutzung dienen. Bitte diese Flächen auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 eintragen.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010

Allgemeine Hinweise

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die vom Betrieb selbst bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt. Code 0401 muss mit der entsprechenden Fläche in Code 0240 im Abschnitt 2.2 übereinstimmen.

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (<i>Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 11.</i>).....		0401	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 2	0402	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	von anderen Verpächtern	0405	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0401

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

(*Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 11 des Fragebogens.*)

Erläuterungen siehe Code 0240 auf Seite 30 der Anleitung.

Die (vom Betrieb selbstbewirtschaftete) LF (Code 0401) setzt sich zusammen aus:

eigener selbstbewirtschafteter LF (Code 0402)

+ unentgeltlich erhaltener LF (Code 0403)

+ gepachteter LF (Code 0404, 0405)

Davon:

0402

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen. Altenteilerland wird dann zur selbstbewirtschafteten LF des Betriebes gezählt, wenn es nicht vom Altenteiler, sondern vom Betrieb mit bewirtschaftet wird.

0403

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche

Hierzu rechnen für befristete oder unbefristete Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, u. a. auch Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sowie Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. der Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung oder aus Gefälligkeit oder Eigeninteresse) bewirtschaftet werden. Entscheidend ist, dass für die Fläche keine Pacht gezahlt werden muss.

Die Zahlung eines Entgelts für einen gepachteten Zahlungsanspruch (Anspruch auf Betriebsprämie) ist nicht zu berücksichtigen.

0404, 0405
Gepachtete land-
wirtschaftlich
genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (Geld, Naturalien oder sonstige Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde. Die Pachtfläche umfasst landwirtschaftliche Einzelgrundstücke und/oder gesamte Betriebe als „geschlossene Hofpacht“. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Pachtungen von Familienangehörigen (Code 0404) oder anderen Verpächtern (Code 0405) handelt. Bei Code 0404 „Pachtungen von Familienangehörigen“ sind nur Angaben von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen zu machen.

Nicht einzubeziehen ist gepachtete LF, die vom Betrieb an Dritte weiterverpachtet wurde. Diese Fläche ist nur von dem Betrieb anzugeben, der diese LF erhalten hat und bewirtschaftet.

Bei wechselseitigen Überlassungen von LF zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, z. B. beim Pflugtausch, ist die jeweilige LF von dem Betrieb anzugeben, der diese bewirtschaftet. Damit sollte die Flächenübereinstimmung zur LF im Abschnitt Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung sichergestellt sein.

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte im Pachtjahr 2010

		gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Von anderen Verpächtern gepachtete landw. genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3.) 1		0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland	0413	_____	_____	0423	_____
	sonstige landw. genutzte Fläche 2	0414	_____	_____	0424	_____
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pacht- preisänderungen 3	Ackerland (nur im Freiland)	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland	0432	_____	_____	0442	_____
	sonstige landw. genutzte Fläche 2	0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht 4		0451	_____	_____	0452	_____

0411, 0421
Von anderen Ver-
pächtern gepach-
tete LF und
Jahrespacht

Die von anderen Verpächtern bei Code 0405 als gepachtete angegebene LF ist nach Code 0411 zu übertragen und für diese die Jahrespacht insgesamt (Einzelgrundstücke und Hofpacht zusammengerechnet) einzutragen (Code 0421).

0412 bis 0414,
0422 bis 0424
Gepachtete
Einzelgrundstücke

Die bei Code 0411 eingetragene gepachtete LF und die entsprechende Jahrespacht insgesamt sind nach der Art ihrer Nutzung unter Einbeziehung der gepachteten LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzugliedern, d. h. die Summe der Codes 0412 bis 0414 und 0451 ergibt Code 0411 bzw. die Summe der Codes 0422 bis 0424 und 0452 ergibt Code 0421. Zu den jeweils eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der

jeweiligen Jahrespacht in vollen Euro (nicht je ha) anzugeben. Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzurechnen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind nach Möglichkeit vom Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro, gegebenenfalls nach Schätzung, abzuziehen.

Falls bei gemischten Pachtungen (z. B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und die Jahrespacht bei „sonstige LF“ einzutragen (Codes 0414, 0424). Unter „sonstige LF“ sind z. B. gepachtete Gewächshausflächen, Baum- und Beerenobstanlagen sowie Rebflächen einzutragen.

Mit einem Flächentausch/Pflugtausch verbundene Geldzahlungen, aufgrund von Differenzen im Flächenumfang und/oder bei den Bodenwertzahlen, sind von den zahlenden Betrieben dem Pachtpreis zuzurechnen.

0431 bis 0433

0441 bis 0443

Erstpachtungen
und Pachtpreis-
änderungen in den
letzten zwei Jahren

Hier sind diejenigen zugepachteten Einzelgrundstücke nochmals gesondert auszuweisen, die seit dem 1. März 2008 erstmals vom Betrieb als Pachtland bewirtschaftet wurden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2008 geändert worden ist. Die Angaben für Neupachtungen und Pachtpreisänderungen sind bereits in den Codes 0412 bis 0414 bzw. 0422 bis 0424 enthalten und sind hier gesondert auszuweisen.

Um die Zusammenstellung der Angaben über die gepachteten Einzelgrundstücke insgesamt und Neupachtungen sowie Pachtpreisänderungen für gepachtete Einzelgrundstücke zu erleichtern, kann dem Betriebsinhaber ein Hilfsbogen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Hilfsbogen verbleibt beim Betriebsinhaber.

0451, 0452

Geschlossene
Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen landwirtschaftlichen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche (keine Hof- und Gebäudeflächen) und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1		Code 0291	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0292.
			nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 6.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	die 2009 hätte bewässert werden können	2 0292	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die 2009 tatsächlich bewässert wurde	3 0293	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0291

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern

Bitte „ja“ ankreuzen, wenn der Betrieb hinsichtlich technischer Anlagen und Verfügbarkeit von Wasser im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit hatte, seine bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bewässern. Die Frostschutzberegnung und Bewässerung von Haus- und Nutzgärten zählen nicht dazu.

0292

LF, die 2009 hätte bewässert werden können

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2009 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

0293

LF, die 2009 tatsächlich bewässert wurde

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres einzubeziehen.

Nacherhebung Bewässerung zur Landwirtschaftszählung 2010

Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009 (Code 2061 bis 2080, 2091 bis 2093 und 2099)

Allgemeine

Hinweise:

Werden auf einer Fläche mehrere Kulturen nachfolgend angebaut, ist nur die Kultur mit der intensivsten Bewässerung anzugeben.
Es ist darauf zu achten, dass die Position 2062 der Summe der Codes 2063 bis 2080 entspricht.

Im Kalenderjahr 2009 bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland insgesamt - ohne Frostschutzberegnung und ohne Haus- und Nutzgärten - (Summe Code 2063 bis Code 2080) ... **1** 2062

2062

LF, die 2009 tatsächlich bewässert wurde

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres einzubeziehen.

Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) einschl. Saatguterzeugung	2063		
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) einschl. Saatguterzeugung	2064		
Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)	2065		
Kartoffeln	2066		
Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung	2067		
Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung und Mischkulturen	2068		
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	2069		
Sonnenblumen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	2070		
andere Ölf Früchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung (z. B. Öllein, Senf, Mohn, Sojabohnen)	2071		
Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Hanf, Flachs, Kenaf)	2072		
Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel, ohne Pilze) im Freiland	2073		
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	2074		
andere Kulturen auf dem Ackerland	2 2075		
Baumobstanlagen und Nüsse	2076		
Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	2077		
Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	2078		
Dauergrünland	3 2079		
andere Kulturen außerhalb des Ackerlandes	4 2080		

2063

Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) einschließlich Saatguterzeugung

Bewässerung von Winterweizen (einschl. Dinkel und Einkorn), Sommerweizen (ohne Durum), Hartweizen (Durum), Roggen und Wintermenggetreide, Triticale, Winter- und Sommergerste, Hafer, Sommermenggetreide und anderem Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat). Siehe auch Codes 0101 bis 0109 und Code 0111.

2064

Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) einschließlich Saatguterzeugung

Siehe Code 0110.

2065

Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)

Siehe Code 0122.

2066

Kartoffeln

Siehe Codes 0142 und 0143.

2067

Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung

Siehe Code 0145.

2068

Hülsenfrüchte zur
Körnergewinnung
einschl. Saat-
guterzeugung und
Mischkulturen

Bewässerung von Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen und anderen Hülsenfrüchten und Mischkulturen zur Körnergewinnung. Ohne Frischerbsen und -bohnen. Weitere Erläuterungen siehe Codes 0131 bis 0134.

2069

Raps und Rübsen
zur Körnergewin-
nung einschl.
Saatguterzeugung

Bewässerung von Winter- und Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen. Siehe Codes 0161 und 0162.

2070

Sonnenblumen zur
Körnergewinnung
einschl.
Saatguterzeugung

Siehe Code 0163.

2071

Andere Ölfrüchte
zur Körnergewin-
nung einschl.
Saatguterzeugung

(z. B. Öllein, Senf,
Mohn, Sojabohnen)

Siehe Code 0164 und 0165.

2072

Pflanzen zur
Fasergewinnung
(z. B. Hanf, Flachs,
Kenaf)

Siehe Codes 0174 und 0175.

2073

Gemüse und Erd-
beeren (einschl.
Spargel, ohne Pilze)
im Freiland

Siehe Codes 0181 und 0182. Bitte beachten: Die Bewässerung von Flächen mit Petersilie und anderen Speisekräutern ist hier nicht aufzuführen. Diese gehören zu den Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und müssen unter der Sammelposition im Code 2075 eingetragen werden. Es sind hier nur die Freilandflächen einschließlich Frühbeete und Flächen unter Schutz- und Schattennetzen einzubeziehen.

2074

Feldgras/Grasan-
bau auf dem Acker-
land (einschl. Misch-
ungen mit überwie-
gendem Grasanteil)

Siehe Code 0124, ohne Dauergrünland.

2075

andere Kulturen

auf dem Ackerland Dazu gehören die Flächen der Codes 0121, 0123, 0125 (Pflanzen zur Grünenernte), Code 0146 andere Hackfrüchte (ohne Saatguterzeugung) wie Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren, Codes 0171 bis 0173, 0176 bis 0177 (weitere Handelsgewächse), Code 0184 (Blumen und Zierpflanzen im Freiland), Code 0186 (Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf), Code 0195 (Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln) und Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)) und Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) aus Abschnitt 2.1.

2076Baumobstanlagen
und Nüsse

Siehe Codes 0211 und 0213.

2077

Beerenobstanlagen

(ohne Erdbeeren) Siehe Code 0212. Die Bewässerung von Erdbeeren ist unter Code 2073 anzugeben.

2078Rebflächen (Kelter-
und Tafeltrauben)

Siehe Codes 0215 und 0216.

2079

Dauergrünland

Dazu zählen Wiesen mit hauptsächlicher Schnittnutzung, Weiden einschließlich Mähweiden und Almen und ertragsarmes (z. B. Hutungen und Heiden) sowie aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch. Siehe Codes 0231 bis 0234.

2080andere Kulturen
außerhalb des
Ackerlandes

Hierzu gehören die Codes 0217 (Baumschulen ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf), 0218 (Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes) und 0219 (andere Dauerkulturen, z. B. Korbweidenanlagen).

Größe der in den letzten 3 Kalenderjahren (2007 bis 2009) durchschnittlich bewässerten landwirtschaftlich oenutzten Fläche im Freiland	2061	<input type="text"/>							
--	------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

2061Größe der in den
letzten 3 Kalender-
jahren (2007 bis
2009) durchschnitt-
lich bewässerten LF
im Freiland

Hier ist die durchschnittliche Größe der LF anzugeben, die in den letzten drei Kalenderjahren (2007 bis 2009) bewässert wurde. Dazu sind bei Vorhandensein von Unterlagen die bewässerten Flächen der drei Kalenderjahre zu addieren und diese durch drei zu teilen. Das Ergebnis ist als Durchschnittswert unter Code 2061 einzutragen. Liegen keine Unterlagen vor, ist ein Durchschnittswert zu schätzen.

Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009

Allgemeine

Hinweise Nicht einzubeziehen ist die Bewässerung von Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Haus- und Nutzgärten sowie die Frostschutzberegnung.

Bewässerungsverfahren im Freiland

Bewässerungsverfahren im Freiland	Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)	2091	<input type="checkbox"/>	1
	Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)	2	2092	<input type="checkbox"/>

2091

Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)

Bewässerungsmethode, bei der das Wasser unter hohem Druck in Form von Regen über die Flurstücke verteilt wird, z. B. durch Rohrtrommelberegnungsmaschinen, Reihenregner oder Kreis- und Linearberegnungsmaschinen.

2092

Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)

Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird. Hier ist auch die Bewässerung mit Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen einzutragen.

Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde

Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde 3	Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen	2093	<input type="checkbox"/>	1
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)		<input type="checkbox"/>	2
	betriebs eigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken)		<input type="checkbox"/>	3
	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen)		<input type="checkbox"/>	4
	andere Herkunft (z. B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)		<input type="checkbox"/>	5

2093=1

Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten

Versorgungsnetzen Hierzu gehören Wasserquellen u. a. auch künstliche Staubecken, Kanäle und Flussläufe (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes, welche nicht unter Code 2093=4 (Betriebsfremdes Oberflächenwasser, z. B. Flüsse, Seen) fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat erfolgen. Der Zugang zu diesen Quellen ist normalerweise gebührenpflichtig.

2093=2

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)

Es handelt sich um Grundwasserquellen/-brunnen auf oder in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes. Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen

Brunnen, frei fließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung genutzt werden.

2093=3

Betriebseigenes
Oberflächenwasser
(z. B. Teiche,
Staubecken)

Es handelt sich hier um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden. Die eigentliche Wasserquelle kann entweder Regen- oder Grundwasser sein, das in Auffangbecken gesammelt wird. Wird das Grundwasser nur während der Bewässerungssaison in Staubecken gesammelt, ist es unter Code 2093=2 (Grundwasser) einzutragen.

2093=4

Betriebsfremdes
Oberflächenwasser
(z. B. Flüsse,
Seen)

Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus natürlichen Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (bis 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier einzubeziehen. Künstliche Staubecken, Kanäle oder Flussläufe sind unter 2093=1 (Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen) einzutragen, auch wenn sie nicht eigens zu Bewässerungszwecken angelegt wurden.

2093=5

Andere Herkunft
(z. B. Brackwasser,
aufbereitetes
Wasser)

Andere Wasserquellen, welche anderweitig nicht genannt wurden, z. B. Wasser aus Brackwasserquellen (mit geringem Salzgehalt) wie der Ostsee oder bestimmten Flüssen, das direkt, d. h. unbehandelt, genutzt werden kann oder Wasser, das nach einer Abwasserbehandlung als gereinigtes Wasser wieder einem Nutzer zugeleitet wird.

Im Kalenderjahr 2009 verbrauchte Wassermenge 2099 m³

2099

Im Kalenderjahr
2009 verbrauchte
Wassermenge

Wenn keine genauen Angaben durch Rechnungen, Wasseruhren o. Ä. vorliegen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. (Die Herkunft des Wassers ist ohne Bedeutung).

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland

**Allgemeine
Hinweise**

Hierzu gehören alle Ackerflächen im Freiland, auf denen in den letzten 12 Monaten beim Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen der Boden bearbeitet wurde. Ausgeschlossen sind Ackerlandflächen mit mehrjährigen Kulturen bei denen der Boden nicht bearbeitet wurde, z. B. beim Feldgrasanbau, Hopfenanbau. Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen und Haus- und Nutzgärten sind nicht einzubeziehen.

Bewirtschaften Sie Ackerland?

ja Bitte weiter mit Code 2001.

nein Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17.

Bewirtschaften Sie Ackerland?

Diese Frage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und dient lediglich der Führung durch den Fragebogen als Erleichterung für den Auskunftspflichtigen.

Abschnitt 6.1: Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Allgemeiner Hinweis

Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie bitte nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren (z. B. Pflügen) an. Es ist darauf zu achten, dass die Flächen in diesem Abschnitt mit den Flächenangaben im Abschnitt 2.1 (Anbau auf dem Ackerland) übereinstimmen, abzüglich der Flächen mit Feldgras.

Ackerland mit	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen)	2001	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen)	<input checked="" type="checkbox"/> 2002	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)	<input checked="" type="checkbox"/> 2003	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**2001
konventionelle
wendende
Bodenbearbeitung
(Pflügen)**

Die konventionelle wendende Bodenbearbeitung zur Neueinsaat (Grundbodenbearbeitung) wird mit dem Pflug durchgeführt. Der Boden wird hierbei auf Krumentiefe (i. d. R. bis 30 cm) gelockert und gewendet. Bei der konventionellen Bodenbearbeitung wird der Boden in der Regel im ersten Schritt mit einem Schar- oder Scheibenpflug gewendet (Grundbodenbearbeitung) und im zweiten Schritt mit einer Scheibenegge (Saatbettbereitung) bearbeitet.

**2002
konservierende
nicht wendende
Bodenbearbeitung
(z. B. durch
Grubbern, Eggen)**

Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland wie z. B. Mulchsaatverfahren (die Aussaat der Folgefrucht erfolgt in die nur oberflächlich eingearbeiteten Rückstände der Vorfrucht), streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände von mindestens 30% der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben. Dabei werden anstelle des Pfluges z. B. bei der Grundbodenbereitung Grubber eingesetzt. Die Saatbettbereitung erfolgt durch Eggen, Fräsen oder Schare. Möglich ist auch der Einsatz von Gerätekombinationen.

Streifenweise Bodenbearbeitung:

Hier wird das Saatbett auf Streifen von 5 bis 20 cm Breite bereit d. h. vorgelockert, teilweise Dünger eingebracht und auf diese Streifen eingesät. Auf dem Boden zwischen den einzelnen Streifen verbleiben Pflanzenrückstände, der Boden zwischen den Reihen wird nicht bearbeitet. Dieses Verfahren findet überwiegend bei Mais und Zuckerrüben Anwendung.

Vertikale Bodenbearbeitung:

Hier wird der Boden mit Geräten bearbeitet, die ihn nicht umpflügen und nur eine geringe Verdichtung verursachen. Dadurch bleibt die Oberfläche in der Regel mit Ernterückständen bedeckt.

Bodenbearbeitung in Dammbauweise:

Es handelt sich um ein System aus Dämmen und Furchen. Die Furchen verlaufen entweder parallel zu den Höhenlinien oder sind mit einem leichten Gefälle errichtet, abhängig davon, ob mit der Dammbauweise die Feuchtigkeit im Boden erhalten werden soll oder ob überflüssige Feuchtigkeit abfließen soll. Die Dämme können entweder dauerhaft beständig sein oder jährlich errichtet werden, wodurch die Menge der Pflanzenrückstände, die auf der Oberfläche verbleiben sollen, reguliert werden kann.

2003

Direktsaatverfahren

(ohne

Bodenbearbeitung) Bestellung des Ackerlandes durch Direktsaat ohne Grundbodenbearbeitung und Saatbettbereitung seit der vorausgegangenen Ernte. Zum Schutz vor Erosion werden bei diesem Verfahren Stoppel- und andere Pflanzenrückstände nicht eingearbeitet. Die Saatgutablage erfolgt z. B. mittels Meißel oder Zinkenschar in die unbearbeitete Krume.

Abschnitt 6.2: Fruchtfolge in den letzten drei Jahren

Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde (z. B. Mais, Weizen)

4

2016

2016

Ackerland auf dem

die gleiche ein-

jährige Frucht-

art mindestens

dreimal in Folge

angebaut wurde

(z. B. Mais,

Weizen)

Ackerland auf dem vom März 2007 bis Februar 2010 die gleiche Fruchtart angebaut wurde. Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen wie z. B. Hopfen, Gartenbaukulturen. Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten (z. B. von Weizen zu Gerste zu Hafer und wieder Weizen) oder zwischen Sommer- und Wintermengengetreide wird auf Grund der Zusammensetzung aus verschiedenen Getreidearten als Fruchtwechsel angesehen und ist hier nicht anzugeben. Beim Wechsel zwischen Sommerweizen und Winterweizen handelt es sich dagegen nicht um einen Fruchtwechsel, und die Flächen sind hier aufzuführen.

Abschnitt 6.3: Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010

Ackerland mit Bodenbedeckung (ohne Flächen mit Feldgrasanbau)

5

2011

davon
mit

Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)

2012

Schuttbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründung

6

2013

Restbewuchs (auch Stoppefn) der vorangegangenen Kultur ab 10 % Bodenbedeckung

7

2014

Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010

8

2015

2011

Ackerland mit

Bodenbedeckung

(ohne Flächen mit

Feldgrasanbau)

Ausgeschlossen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen bei denen der Boden nicht bearbeitet werden musste, z. B. Hopfenanbau.

Davon mit:

2012

Winterkulturen
(z. B. Weizen,
Winterzwischen-
fruchtanbau
zur Futter- oder
Biogasgewinnung)

Ackerland mit im Herbst 2009 ausgesäten Kulturen mit Wachstum im Winter. Dies können sowohl Hauptkulturen (z. B. Winterweizen oder -gerste) sein oder Winterzwischenfrüchte, die zur Futter oder zur Biogasgewinnung dienen. Bei den Zwischenfrüchten ist darauf zu achten, dass diese Flächen auch im Abschnitt 2.4 (Zwischenfruchtanbau 2009/2010) beim Winterzwischenfruchtanbau unter den Codes 0273 (Futtergewinnung) und/oder 0274 (Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung) eingetragen wurden.

2013

Schutzbepflanzung
oder Winter-
zwischenfruchtan-
bau zur
Gründüngung

Ackerland mit Winterzwischenfrüchten zur Gründüngung oder Schutzbepflanzung als Maßnahme zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Diese Kulturen sind von geringem wirtschaftlichem Interesse und werden normalerweise vor der Hauptkultur untergepflügt und nicht zur Futtermittelgewinnung abgeerntet. Es ist darauf zu achten, dass diese Flächen auch im Abschnitt 2.4 (Zwischenfruchtanbau 2009/2010) beim Winterzwischenfruchtanbau unter dem Code 0271 (Gründüngung) aufgeführt wurden.

2014

Restbewuchs (auch
Stoppeln) der
vorangegangenen
Kultur ab 10%

Bodenbedeckung

Ackerland, welches ausschließlich mit Pflanzenresten (z. B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur bedeckt ist (ohne Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau). Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.

2015

Ackerland ohne
Bodenbedeckung
von Oktober 2009
bis Februar 2010

Gepflühtes oder anderweitig bearbeitetes Ackerland ohne jegliche Schutzbedeckung (keine Aussaat und keine Schutzbedeckung durch Pflanzenreste) von Oktober 2009 bis Februar 2010. Werden auf 10% und mehr des Ackerlandes Pflanzenreste der Vorfrucht (Stoppeln, Stroh, Spreu) oder sonstige Bodenbedeckungen (z. B. Maisstoppeln) belassen, sind diese Flächen unter Code 2014 (Ackerland mit Restbewuchs) einzutragen.

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010

Allgemeine Hinweise

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2010. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Hierfür ist es wichtig, dass sämtliche HIT-Registriernummern des Betriebes für Rinder im Abschnitt „Nutzung von Verwaltungsdaten“ auf Seite 3 des Fragebogens vollständig und korrekt eingetragen werden.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind mitzuzählen, wenn sie sich am Stichtag noch im Betrieb befinden und am gleichen Tag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschaffherden:** Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist anzugeben.
- **Abwesendes Vieh:** Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere:

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem anderen (fremden) Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0331.
		zurzeit nicht, aber Haltungsplätze vorhanden <input type="checkbox"/>	3	Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19.
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23.

0300

Halten Sie Rinder,
Schweine, Schafe,
Ziegen, Geflügel
oder Einhufer?

Es ist anzugeben, ob am 1. März im Betrieb Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer gehalten werden.

Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, bitte zum Abschnitt 10 übergehen. Wenn Haltungsplätze vorhanden sind, aber zurzeit keine Tiere gehalten werden, bitte weiter mit Abschnitt 8.

Rinder	Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.
--------	--

Rinder

Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Bitte überprüfen, ob alle für den Betrieb vorhandenen HIT-Betriebsnummern für die Rinderhaltung nach § 26 der Viehverkehrsordnung (Stall- oder Registriernummern) im Abschnitt „Nutzung von Verwaltungsdaten“ des Fragebogens korrekt angegeben wurden. Wenn Rinder gehalten werden, bitte auch die Abschnitte 8 und 9 beachten.

Schweine	Ferkel	2	0331	<input type="text"/>
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsaunen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	3	0332	<input type="text"/>
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine)	4	0337	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.)</i>			
	Schweine insgesamt		0330	<input type="text"/>

0331

Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

0332

Zuchtsauen einschl. hierfür bestimmte Jung- saunen ab 50 kg

Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsaunen ab 50 kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 („andere Schweine“) zu erfassen.

0337

andere Schweine (z. B. Eber, Mast- schweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber, ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer bis 50 kg anzugeben.

0330

Schweine insgesamt

Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Schweine im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0330 der Summe der Codes 0331, 0332 und 0337 entspricht.

Schafe	Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	<input type="text"/>
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer	0353	<input type="text"/>
	Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)	0355	<input type="text"/>
	Schafböcke zur Zucht	0356	<input type="text"/>
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.)</i>		
	Schafe insgesamt	0350	<input type="text"/>

Allgemeine

Hinweise

Mufflons sind nicht einzubeziehen.

0352

Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeu- gung von Milch bestimmt sind

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

0353
andere Mutterschafe einschl. gedeckte Lämmer
Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

0355
Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)
Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

0356
Schafböcke zur Zucht
Sämtliche männlichen Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

0357
andere Schafe (z. B. Hammel)
Sämtliche männlichen und weiblichen Schafe, die ein Jahr und älter sind, und die nicht für die Zucht bestimmt sind.

0350
Schafe insgesamt
Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Schafe im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0350 der Summe der Codes 0352, 0353, 0355, 0356 und 0357 entspricht.

Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	5 0361	<input type="text"/>
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.)</i>		
	Ziegen insgesamt	0360	<input type="text"/>

0361
weibliche Ziegen zur Zucht einschl. gedeckte Jungziegen
Hierzu zählen auch Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

0362
andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)
Sämtliche männlichen Ziegen, Zicklein, ungedeckte Jungziegen sowie alle weiblichen Ziegen die nicht zur Zucht bestimmt sind

0360
Ziegen insgesamt
Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Ziegen im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0360 der Summe der Codes 0361 und 0362 entspricht.

Vogel	Legehennen 6 0371	<input type="text"/>
	Junghennen und Junghennenküken 0372	<input type="text"/>
	Masthühner, -hähne und übrige Küken 0373	<input type="text"/>
	(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.) Hühner insgesamt 0370	<input type="text"/>

0371
Legehennen Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen. Trut- und Perlhühner sind nicht einzubeziehen, wohl aber Zwerghühner.

0372
Junghennen und Junghennenküken Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestellt sind.

0373
Masthühner, -hähne und übrige Küken Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken sind einzubeziehen. Legehennen, Junghennen, Junghennenküken, Trut- und Perlhühner zählen nicht dazu.

0370
Hühner insgesamt Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Hühner im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0370 der Summe der Codes 0371, 0372 und 0373 entspricht.

Gef	Gänse einschließlich Küken 0381	<input type="text"/>
	Enten einschließlich Küken 0382	<input type="text"/>
	Truthühner einschließlich Küken 0383	<input type="text"/>
	(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.) Gänse, Enten, Truthühner insgesamt 0380	<input type="text"/>

0381 bis 0383
Gänse, Enten, Truthühner Es ist die entsprechende Anzahl für Gänse (Code 0381), Enten (Code 0382) und Truthühner (Code 0383) einzutragen. Küken sind jeweils einzubeziehen.

0380
Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Anzugeben ist die Anzahl des im Betrieb gehaltenen sonstigen Geflügels. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0380 der Summe der Codes 0381, 0382 und 0383 entspricht.

Ein- hufer	Pferde, Esel, Maultiere u. a. 7 0390	<input type="text"/>
---------------	--	----------------------

0390
Pferde, Esel Maultiere u. a. Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

**Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010
einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze**

**Allgemeine
Hinweise**

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2010 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. März 2010 vorhanden Stallgebäuden hätten untergebracht werden können. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungschweinen als von Schweinen kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Es sind nur Haltungsplätze anzugeben, die innerhalb der letzten 12 Monate genutzt wurden.

Abschnitt 8.1: Haltungsverfahren Rinder

		Anzahl der Haltungsplätze für				
		Code	Milchkühe	Code	übrige Rinder einschließlich Kälber	
Anbindestall		2201	<input type="text"/>	2211	<input type="text"/>	
davon	überwiegend mit Gülle	1	2202	<input type="text"/>	2212	<input type="text"/>
	überwiegend mit Festmist	1	2203	<input type="text"/>	2213	<input type="text"/>
Laufstall		2204	<input type="text"/>	2214	<input type="text"/>	
davon	überwiegend mit Gülle	1	2205	<input type="text"/>	2215	<input type="text"/>
	überwiegend mit Festmist	1	2206	<input type="text"/>	2216	<input type="text"/>
Andere Haltungsverfahren (z. B. Unterstände bei ganzjähriger Freilandhaltung)		2	2207	<input type="text"/>	2217	<input type="text"/>

2201, 2211

Haltungsplätze im
Anbindestall für
Milchkühe bzw.
übrige Rinder

Hier sind alle Haltungsplätze für Rinder in Ställen anzugeben, in denen die Tiere angebunden gehalten werden.

2202, 2212

Haltungsplätze im
Anbindestall auf
Gülle für Milchkühe
bzw. übrige Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.

2203, 2213

Haltungsplätze im
Anbindestall auf
Festmist für Milch-
kühe bzw. übrige
Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Festmist einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Festmist ist. Fällt weniger Festmist als Gülle an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Gülle.

2204, 2214
 Haltungsplätze im
 Laufstall für
 Milchkühe bzw.
 übrige Rinder

Hier sind Haltungsplätze für Rinder in Ställen anzugeben, in denen die Tiere frei laufen können. Die theoretische Möglichkeit zum Anbinden in einem Laufstall (z. B. zur Behandlung) macht diesen nicht zu einem Anbindestall.

2205, 2215
 Haltungsplätze im
 Laufstall auf
 Gülle für Milchkühe
 bzw. übrige Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.

2206, 2216
 Haltungsplätze im
 Laufstall auf
 Festmist für Milch-
 kühe bzw. übrige
 Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Festmist einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Festmist ist. Fällt weniger Festmist als Gülle an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Gülle.

2207, 2217
 Haltungsplätze in
 anderen Haltungs-
 verfahren für
 Milchkühe bzw.
 übrige Rinder

Hierunter fallen außer Haltungsplätzen in ganzjähriger Freilandhaltung (mit Unterständen) auch Kälberiglus.

Abschnitt 8.2: Haltungsverfahren Schweine

	Anzahl der Haltungsplätze für			
	Code	Sauen und Eber zur Zucht	Code	übrige Schweine
Vollspaltenboden	2222	<input type="text"/>	2232	<input type="text"/>
Teilspaltenboden	2221	<input type="text"/>	2231	<input type="text"/>
Planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung 3	2223	<input type="text"/>	2233	<input type="text"/>
Andere Stallhaltungsverfahren (z. B. Tiefmist, Tretmist)	2224	<input type="text"/>	2234	<input type="text"/>
Freiland	2225	<input type="text"/>	2235	<input type="text"/>

Allgemeine Hinweise

Sauen und Eber zur Zucht

Saugferkel, die noch bei der Sau stehen, werden nicht gesondert gezählt. Es zählt lediglich der Haltungsplatz der Sau.

Übrige Schweine

Hierzu gehören auch die Haltungsplätze für Ferkel, die nicht mehr bei der Mutter stehen.

2222, 2232

Sauen und Eber zur

Zucht, übrige

Schweine:

Vollspaltenboden Ställe, in denen der Boden vollständig mit Spalten versehen ist, durch die Kot und Urin abfließen können.

2221, 2231

Sauen und Eber zur

Zucht, übrige

Schweine:

Teilspaltenboden Ställe, in denen der Boden nur teilweise mit Spaltenboden (Mistgang) versehen ist. Ein Teil des Stalls ist planbefestigt und dient in der Regel als Ruheplatz.

2223, 2233

Sauen und Eber zur

Zucht, übrige

Schweine:

**planbefestigter
Boden mit Einstreu
und regelmäßiger
Entmistung**

Schweine, die auf planbefestigtem Boden mit einer dünnen Einstreuschicht gehalten werden, z. B. Traditionelle Haltung oder Dänische Aufstallung. Der gesamte Boden ist nicht perforiert. Festmist wird regelmäßig per Hand oder maschinell entfernt. Schrägbodenställe (Tretmistställe) und Tiefmistställe fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ in Code 2224 bzw. 2234 einzutragen.

2224 ,2234

Sauen und Eber zur

Zucht, übrige

Schweine: andere
Stallhaltungsver-
fahren (z. B.

Tiefmist, Tretmist) Tiefmistställe werden im Gegensatz zu den unter Code 2223 und 2233 einzutragenden Haltungsformen nur in größeren Zeitabständen entmistet. Bei Tretmistställen erfolgt die Entmistung durch den Tritt der Tiere. Kot und Einstreu werden über eine Rinne am unteren Ende des Stalls entfernt.

2225, 2235

Sauen und Eber

zur Zucht, übrige

Schweine: Freiland Bei Freilandhaltung werden die Tiere ganzjährig auf Außenflächen gehalten. Zum Witterungsschutz dienen Ruhekisten oder ähnliche Vorrichtungen.

Abschnitt 8.3: Haltungungsverfahren Hühner

		Anzahl der Haltungplätze für			
		Code	Legehennen 4	Code	übrige Hühner einschl. Junghennen 5
Bodenhaltung		2241	<input type="text"/>	2251	<input type="text"/>
Käfighaltung insgesamt (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung)		2242	<input type="text"/>		
davon	mit Kotbändern (belüftet)	2243	<input type="text"/>		
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2244	<input type="text"/>		
	mit Kotgrube (Gülle)	2245	<input type="text"/>		
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller)	2246	<input type="text"/>		
Freiland		2247	<input type="text"/>	2257	<input type="text"/>

2241 bis 2247

Legehennen

Junghennen werden nur dann bei den Legehennen erfasst, wenn sie bereits als Legehennen aufgestellt sind. Andernfalls sind sie bei den „übrigen Hühnern“ einzutragen. Die Einteilung der Haltungplätze in die verschiedenen Haltungungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2241)	2
Käfighaltung (Codes 2242 – 2246)	3
Freilandhaltung einschließlich ökologischer Haltung (Code 2247)	0 und 1

2251, 2257

Übrige Hühner einschl. Junghennen

Die Einteilung der Haltungplätze erfolgt nach den EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91). Haltungplätze zur Erzeugung von Geflügelfleisch, die den Anforderungen der Kennzeichnung als „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ oder „Bäuerliche Freilandhaltung“ genügen, sowie Haltungplätze in Ställen zur Erzeugung von ökologisch zertifiziertem Geflügelfleisch sind in Code 2257 anzugeben, alle weiteren Haltungplätze für übrige Hühner in Code 2251.

2241

Legehennen: Bodenhaltung

Hier sind alle Haltungen einzutragen, in denen Eier mit Kennzeichnungsnummer 2 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003) erzeugt werden (siehe Tabelle unter Code 2241 bis 2247, Seite 54).

2242

Legehennen:
Käfighaltung
insgesamt

Haltung von Legehennen einzeln oder in kleinen Gruppen in speziellen Käfigen. Hier sind alle Haltungen einzutragen, in denen Eier mit Kennzeichnungsnummer 3 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003) erzeugt werden (siehe Tabelle unter Code 2241 bis 2247). Diese Position ist die Summe aus den Codes 2243 bis 2246.

2243

Legehennen: Käfig-
haltung mit Kot-
bändern (belüftet)

Käfige, bei denen die Entmistung über Kotbänder erfolgt, die den Kot in eine Lagervorrichtung befördern. Der Kot wird dabei bereits auf dem Band durch Luftzufuhr getrocknet.

2244

Legehennen: Käfig-
haltung mit Kot-
bändern (unbelüftet)

Käfige, bei denen die Entmistung über Kotbänder erfolgt, die den Kot in eine Lagervorrichtung befördern. Es erfolgt keine Luftzufuhr zu den Kotbändern.

2245

Legehennen: Käfig-
haltung mit
Kotgrube

Käfige, bei denen die Ausscheidungen in eine Grube fallen, die sich unterhalb des Gebäudes befindet und dort Gülle bilden.

2246

Legehennen: andere
Formen der
Kotentsorgung

Hierunter fallen u. a. Käfige, bei denen die Ausscheidungen auf den Boden unterhalb des Käfigs (Kotkeller) fallen. Von dort aus wird er regelmäßig maschinell entfernt.

2247

Legehennen:
Freiland

Bei Freilandhaltung haben die Tiere permanent Zugang zu Auslaufflächen im Freiland. Bei Legehennen sind alle Haltungen einzutragen, in denen Eier mit Kennzeichnungsnummer 0 (ökologischer Landbau) oder 1 (Freilandhaltung) nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003) erzeugt werden (siehe Tabelle unter Code 2241 bis 2247, Seite 54).

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

Allgemeine
Hinweise

Erfasst wird die Weidehaltung im Betrieb für alle Tiere. Als Weideperiode gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren.

Haben Sie im Kalenderjahr 2009 Weidehaltung betrieben?

Code
2100

ja 1 Bitte weiter mit Code 2101.

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23.

2100

Haben Sie im Jahr
2009 Weidehaltung
betrieben?

Es ist anzugeben, ob im Betrieb Tiere auf der Weide gehalten wurden. Dies ist grundsätzlich unabhängig von der Tierart. Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, bitte zum nächsten Abschnitt übergehen.

Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009 beweidet wurde? 1 2101

2101

Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009

beweidet wurde? Anzugeben ist die selbstbewirtschaftete beweidete Gesamtfläche des Betriebes einschließlich Pachtland. Gemeinschaftsland (siehe Code 2141 bis 2162) ist nicht mit einzubeziehen. Für Wanderschäfer ist ebenfalls nur die zum eigenen Betrieb gehörende Fläche anzugeben. Die übrige beweidete Fläche ist hier nicht relevant. Sofern die gleiche Fläche mehrmals im Kalenderjahr beweidet wird, ist diese Fläche nur einfach zu zählen.

Angaben zur Weidehaltung

2102 bis 2123

Betriebsflächen Siehe Hinweise zu Code 2101.

2141 bis 2162

Gemeinschaftsland
(z. B. Almen,
Deiche)

Hierzu zählen Flächen, die nicht unmittelbar zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, für die jedoch Nutzungsrechte bestehen, die gemeinschaftlich mit anderen Nutzern ausgeübt werden. Üblicherweise ist der Betrieb nicht Eigentümer der Fläche, sondern hat nur ein Nutzungsrecht (kein alleiniges Nutzungsrecht wie bei Pacht), z. B. Weiderechte bei Gemeinschaftsalmen.

Abschnitt 9.1: Milchkühe

	Angaben zur Weidehaltung			
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2
Anzahl der weidenden Tiere 3	2102	<input type="text"/>	2141	<input type="text"/>
Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2103	<input type="text"/>	2142	<input type="text"/>
Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2104	<input type="text"/>		

2102, 2141

Anzahl der weidenden Tiere

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Milchkühe, die im Kalenderjahr 2009 Weidegang auf den jeweiligen Flächen hatten.

2103, 2142

Durchschnittliche

Weidedauer im Jahr Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2009 in Wochen.

Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel) anzugeben.

Beispiel:

Herde A = 100 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 40 Wochen

Herde B = 200 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 30 Wochen

Herde A = 1000 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 10 Wochen

Der Durchschnittswert ist wie folgt zu berechnen:

$$[(100 \times 40) + (200 \times 30) + (1000 \times 10)] / (100 + 200 + 1000) = 20000 / 1300 = 15,4$$

Die durchschnittliche Weidedauer beträgt 15 Wochen im Jahr.

2104

Durchschnittliche

Weidedauer je Tag Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer je Tag in Stunden.

Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

Abschnitt 9.2: Übrige Rinder einschl. Kälber

		Angaben zur Weidehaltung			
		Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2
Ganztägig weidende Tiere 3	Anzahl der weidenden Tiere 3	2111	<input type="text"/>	2151	<input type="text"/>
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2112	<input type="text"/>	2152	<input type="text"/>
Nicht ganztägig weidende Tiere	Anzahl der weidenden Tiere 3	2113	<input type="text"/>	2153	<input type="text"/>
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2114	<input type="text"/>	2154	<input type="text"/>
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2115	<input type="text"/>		

2111, 2112,

2151, 2152

Ganztägig weidende Tiere

Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode im Kalenderjahr 2009 überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

2111, 2151

Anzahl der weidenden Tiere

Anzugeben ist die Anzahl der übrigen Rinder einschließlich Kälber, die im Kalenderjahr 2009 ganztägig Weidegang hatten.

2112, 2152
 Durchschnittliche
 Weidedauer
 im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer der übrigen Rinder einschließlich Kälber im Jahr in Wochen.
 Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel, siehe Beispiel zur Berechnung unter Codes 2103, 2142) anzugeben.

**2113 bis 2115,
 2153, 2154**
 Nicht ganztägig
 weidende Tiere

Hierzu zählen übrige Rinder einschließlich Kälber, die Weidegang hatten aber während der Weideperiode im Kalenderjahr 2009 im Regelfall weniger als 24 Stunden am Tag auf der Weide waren.

2113, 2153
 Anzahl der weiden-
 den Tiere

Anzugeben ist die Anzahl der übrigen Rinder einschließlich Kälber, die im Kalenderjahr 2009 nicht ganztägig Weidegang hatten.

2114, 2154
 Durchschnittliche
 Weidedauer
 im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2009 in Wochen.
 Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel, siehe Beispiel zur Berechnung unter Codes 2103, 2142) anzugeben.

2115
 Durchschnittliche
 Weidedauer
 je Tag

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer je Tag in Stunden.
 Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben und ganztägig weidende Tiere, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

Abschnitt 9.3: Schafe

	Angaben zur Weidehaltung			
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 
Anzahl der weidenden Tiere	 2121	<input type="text"/>	2161	<input type="text"/>
Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen	 2122	<input type="text"/>	2162	<input type="text"/>
Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden	 2123	<input type="text"/>		

2121, 2161
 Anzahl der weiden-
 den Tiere

Anzugeben ist die Anzahl der Schafe, die im Kalenderjahr 2009 Weidegang hatte.

2122, 2162
Durchschnittliche
Weidedauer
im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2009 in Wochen.
Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel, siehe Beispiel zur Berechnung unter Codes 2103, 2142) anzugeben.

2123
Durchschnittliche
Weidedauer
je Tag

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer je Tag in Stunden.
Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

**Allgemeine
Hinweise**

Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.
Festmist ist Kot von Nutztieren mit oder ohne Einstreu. Kann in geringen Mengen auch Urin enthalten.
Jauche ist Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.

Kompost, Klärschlamm und Gärsubstrat mit Gülleanteil zählen nicht dazu.

Abschnitt 10.1: Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden?	Code	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 2273.
	2272	nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25.

2272
Ist im Betrieb Fest-
mist oder Gülle an-
gefallen bzw. aus
anderen Betrieben
übernommen
worden?

Es ist anzugeben, ob in den letzten 12 Monaten im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen sind bzw. aus anderen Betrieben übernommen wurden. Dazu gehören auch aus Güllebanken/-börsen übernommene Mengen.

Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, bitte zum nächsten Abschnitt übergehen.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die mindestens einmal Festmist bzw. Gülle ausgebracht wurde	Festmist	2273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gülle	2274	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: mit Einarbeitung innerhalb von vier Stunden (einschl. Injektion)	Festmist	2275	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gülle 1	2276	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2273

LF mit Ausbringung von Festmist

Es ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche Festmist, der im Betrieb angefallen ist oder aus anderen Betrieben übernommen wurde, ausgebracht worden ist. Hierbei ist unbedeutend, ob der Festmist auf Grünland, auf Ackerland auf Stoppeln oder in den Bestand gegeben wird. Bei mehrfacher Ausbringung auf dieselbe Fläche ist diese Fläche nur einmal zu zählen.

2274

LF mit Ausbringung von Gülle

Es ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche Gülle (einschl. Jauche), die im Betrieb angefallen ist oder aus anderen Betrieben übernommen wurde, ausgebracht worden ist. Die Fläche ist nur einmal zu zählen, auch wenn auf ihr Gülle (einschl. Jauche) mehrmals im Jahr ausgebracht wurde.

2275

Einarbeitung von Festmist

Hier ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche der ausgebrachte Festmist innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wurde. Bei mehrfacher Ausbringung auf die selbe Fläche mit und ohne Einarbeitung, sind die Flächen nur dann in Code 2275 einzutragen, wenn überwiegend eine Einarbeitung erfolgte.

Die Einarbeitungsfläche kann höchstens gleich groß sein wie die Ausbringungsfläche (Code 2273).

2276

Einarbeitung von Gülle

Hier ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche die ausgebrachte Gülle (einschl. Jauche) innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wurde. Bei mehrfacher Ausbringung auf die selbe Fläche mit und ohne Einarbeitung, sind die Flächen nur dann in Code 2276 einzutragen, wenn überwiegend eine Einarbeitung erfolgte. Die Einarbeitungsfläche kann höchstens gleich groß sein wie die Ausbringungsfläche (Code 2274). Unter Injektionsverfahren sind alle Verfahren gefasst, bei denen die Gülle bei der Ausbringung unmittelbar in den Boden eingebracht wurde. Dazu zählen insbesondere Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland. Schleppschlauch-Verfahren zählen nicht zu den Injektionsverfahren.

Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde:

Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde: Wie groß ist deren Anteil am im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger insgesamt?	2277	<input type="text"/>	Prozent
---	------	----------------------	---------

2277

Abgabe oder Verkauf des angefallenen Wirtschaftsdüngers

Hier ist anzugeben, wie viel Prozent des angefallenen Wirtschaftsdüngers verkauft oder anderweitig abgegeben wurden, und zwar unabhängig davon, ob der Dünger für den unmittelbaren Einsatz in der Landwirtschaft oder die industrielle Verarbeitung abgegeben wurde.

Bei Betrieben, die Festmist oder Gülle an Biogasanlagen abgeben, ist folgendes zu beachten:

Wenn sich diese Anlagen zwar auf den Flächen des Betriebes befinden, der Betrieb aber an den Anlagen nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält (rechtlich ausgelagerte Anlagen) sind vom Betrieb Angaben zur Abgabe von Festmist oder Gülle zu machen.

Abschnitt 10.2: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden?	Code 2281	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 2282.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25.

2281

Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden?

Die Frage nach dem Vorhandensein von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ist von jedem Betrieb zu beantworten, der Code 2272 mit „ja“ beantwortet hat.

Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, kann zum nächsten Abschnitt übergegangen werden.

Lagereinrichtungen, die während des Berichtszeitraumes nicht genutzt wurden, sind nicht zu erfassen.

In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazitäten

Allgemeine

Hinweise

Lagerkapazität ist der vorhandene und in den letzten 12 Monaten genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.

		Code	Fläche bzw. Volumen
In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazität(en) 2	Lagerfläche für Festmist 3	2282	<input type="text"/> m ²
	Lagervolumen für Jauche 4	2283	<input type="text"/> m ³
	Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller) 5	2284	<input type="text"/> m ³
	Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune) 5	2285	<input type="text"/> m ³

2282

Lagerfläche für Festmist

Wasserundurchlässig befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i. d. R. mit Behälter zum Auffangen der Jauche. Unabgedeckte Feldlagerung sowie Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (z. B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen.

2283

Lagervolumen für Jauche

Offener oder geschlossener wasserdichter Behälter oder Erdlager (Lagune). Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben.

2284

Lagervolumen für
Gülle im Güllebe-
hälter (einschl.
Gülle Keller)

Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

2285

Lagervolumen für
Gülle im Erdlager
(Lagune)

Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? Mehrfachnennungen sind möglich

Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Festmist	ohne Abdeckung	2291	<input type="checkbox"/>	1
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. geschlossener Räume)	2292	<input type="checkbox"/>	1
	Gülle	ohne Abdeckung	2293	<input type="checkbox"/>	1
		mit natürlicher Schwimmdecke	6 2294	<input type="checkbox"/>	1
		mit künstlicher Schwimmdecke	7 2295	<input type="checkbox"/>	1
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Gülle Keller)	2296	<input type="checkbox"/>	1

2291

Festmist

ohne Abdeckung

Mistlager, das nicht durch Dach, Folie oder andere Abdeckungen gegen Niederschläge geschützt ist.

2292

Festmist mit Folien-
abdeckung oder
fester Abdeckung
(einschl. geschlos-
sener Räume)

Durch Dach, Folie oder andere Abdeckungen vor Niederschlag geschütztes Mistlager. Dazu zählen auch geschlossene Räume.

2293

Gülle ohne

Abdeckung

Güllelager, das nicht durch Dach, Folie oder andere Abdeckungen gegen Niederschlag geschützt ist.

2294

Gülle mit

natürlicher

Schwimmdecke

Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils an der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.

2295

Gülle mit künstlicher Schwimmdecke

Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhäcksel erzeugt werden.

2296

Gülle mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller)

Abdeckung der Lagereinrichtungen, um den Inhalt vor Regen oder anderen Niederschlägen zu schützen und um die Ammoniakemission zu reduzieren. Güllekeller sind einzubeziehen.

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 0501	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0510.
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27.

0501

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen	die bereits umgestellt sind	0510	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden	0511	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0510

Umgestellte LF

Unter Code 0510 ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes einzutragen, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Hat die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes den Umstellungszeitraum durchlaufen, muss die Flächenangabe bei Code 0510 mit der bei Code 0240 (landwirtschaftlich genutzte Fläche in Abschnitt 2.2 des Fragebogens) übereinstimmen.

0511

In Umstellung befindliche LF

Unter Code 0511 ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes einzutragen, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet.

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen

Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet? (Code 0240, Seite 11)

Code 0512

ja 1 Bitte weiter mit Code 0531.
nein 2 Bitte weiter mit Code 0513.

0512

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet?

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet, d. h. die Summe von Code 0510 und Code 0511 entspricht der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes (Code 0240 in Abschnitt 2.2 des Fragebogens), dann ist Code 0512 mit „ja“ zu beantworten. Bei Antwort mit „ja“ sind keine Flächeneintragungen vorzunehmen. Diese werden aus Abschnitt 2 übernommen. Wenn Code 0512 mit „nein“ beantwortet wurde, dann sind unter den nachfolgenden Codes 0513 bis 0523 jeweils die entsprechenden in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Flächen einzutragen.

Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche

Unter den Codes 0513 bis 0523 sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen (umgestellte und in Umstellung befindliche) unterteilt nach einzelnen Kulturen und Hauptnutzungsarten anzugeben.

Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche	Ackerland	Getreide (einschl. Mais) zur Körnergewinnung	0513	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kartoffeln	0514	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Zuckerrüben (ohne Saatguterzeugung)	³ 0515	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	0516	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Ölfrüchte zur Körnergewinnung	0517	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0518	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	⁴ 0519	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bitte beachten Sie: Die ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst die unter Code 0510 und 0511 eingetragenen Werte.	Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse)	0520	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	0521	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland)	0522	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	⁵ 0523	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

0513 bis 0518
Ausgewählte Kulturen auf dem Ackerland

Die Flächen sind entsprechend den Hinweisen zu Abschnitt 2.1 des Fragebogens einzutragen.

0519

Weitere Fruchtarten
im Freiland oder
unter Glas oder
anderen begeh-
baren Schutzab-
deckungen

Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte (Code 0121 bis 0125), andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Code 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) (Code 0184, 0185), Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) (Code 0195), sonstige Kulturen auf dem Ackerland (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0201, 0202).

0520, 0521

Baum- und Beeren-
obstanlagen
(einschl. Nüsse),
Rebflächen (Kelter-
und Tafeltrauben)

Entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens zählen hierzu die Codes 0211 bis 0213, 0215 und 0216.

0522

Dauergrünland
(ohne ertrags-
armes und aus
der Erzeugung
genommenes
Dauergrünland)

Hierzu zählen Wiesen und Weiden (entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens Code 0231, 0232).

Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) sowie aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch (entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens Code 0233 und 0234) sind nicht hier, sondern unter Code 0523 anzugeben.

0523

Andere Kulturen
im Freiland oder
unter Glas oder
anderen begeh-
baren Schutz-
abdeckungen

Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende: Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) (Code 0217), Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) (Codes 0218), andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) (Code 0219), Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze) (Code 0220), ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) (Code 0233), aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0234) sowie Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 17 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?

Code
0531

ja 1 Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27.
nein 2 Bitte weiter mit Code 0532.

0531

Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 17 des Fragebogens eingetragenen Tiere (einschl. Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn vom Betrieb Tiere gehalten werden. Hält der Betrieb Tiere und werden alle unter Abschnitt 7 des Fragebogens eingetragenen Tiere einschließlich Rinder nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, dann ist Code 0531 mit „ja“ zu beantworten. Bei Antwort mit „ja“ sind keine Eintragungen zur Anzahl der Tiere vorzunehmen. Diese werden aus Abschnitt 7 übernommen.

Sind nicht alle Tiere des Betriebes in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, dann ist Code 0531 mit „nein“ zu beantworten. Unter den Codes 0532 bis 0538 ist dann jeweils die Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere je Art einzutragen.

Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Rinder	0532	<input type="text"/>
	Schweine	0533	<input type="text"/>
	Schafe	0534	<input type="text"/>
	Ziegen	0535	<input type="text"/>
	Hühner	0536	<input type="text"/>
	Gänse, Enten, Truthühner	0537	<input type="text"/>
	Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.)	0538	<input type="text"/>

0532

Rinder

Werden Rinder gehalten, so wurden diese bereits durch den Betrieb an die HIT-Rinderdatenbank gemeldet (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Von diesen gemeldeten Rindern ist hier die Anzahl der Tiere anzugeben, die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen ist.

0533 bis 0538

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere

Entsprechend den Hinweisen zu Abschnitt 7 des Fragebogens sind hier die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere auszuweisen.

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten

Allgemeine Hinweise

Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält (rechtlich ausgegliederte Anlagen), sind nicht mit anzugeben. Kleinstanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Anlagen, die nur für den Haushalt des Betriebsinhabers genutzt werden)?

Code
0601

ja 1 Bitte weiter mit Code 0602.

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 13.

0601

Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien?

Anlagen, die nur für den Privathaushalt des Betriebsinhabers genutzt werden, sind nicht anzugeben.

0602

Windkraftanlage Windkraftanlagen nutzen die kinetische Energie des Windes.

0603

Solarenergieanlage (Photovoltaik/Solarthermie)

Dazu gehören Photovoltaik-Anlagen, die Strom aus Sonnenenergie gewinnen. Kernstück einer solchen Anlage sind Solarmodule. Sie wandeln Sonnenlicht direkt in Strom um, der dann ins öffentliche Netz eingespeist werden kann. Einzubeziehen sind ebenfalls Solarkollektoren, Solarzellen für die Warmwasserbereitung, kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung.

0604

Wasserkraftanlage Anlagen, die die Bewegungsenergie von Wasser zur Erzeugung von Elektrizität verwenden oder unmittelbar mechanisch nutzen.

0606

Biogasanlage

Biogasanlagen sind Anlagen, in denen aus Biomasse durch bakterielle Fermentation Methan erzeugt wird. Biomethan wird entweder zur Stromerzeugung verwendet oder als Brennstoff genutzt, z. B. durch Einspeisung in das Erdgasnetz. Biomasse ist festes oder flüssiges nicht fossiles organisches Material.

0607

Elektrische Nennleistung der Biogasanlage

Anzugeben ist die installierte elektrische Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

0608

Biogasanlage mit Gülleverwertung

Es ist der Anteil der Gülle am Substrat insgesamt in Prozent anzugeben.

0605

Andere Anlagen
zur energetischen
Nutzung von
Biomasse

Dazu zählen z. B. Pflanzenölpresen oder Biomasse-Heizkraftwerke

0609

Sonstige Anlagen
zur Nutzung
erneuerbarer
Energien

Hier sind andere in den Codes 0602 bis 0606 nicht aufgeführte Anlagen durch Klartexteintragungen zu benennen.

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009

Allgemeine Hinweise

Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, ist dieser hier nicht zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt Arbeitskräfte).

Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten?

Bitte beachten Sie: Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

Code
0611

ja

1 Bitte weiter mit Code 0612.

nein

2 Bitte weiter mit Abschnitt 14, Seite 29.

0611

Erzielt der Betrieb
Umsätze aus folgen-
den Tätigkeiten?

Wird die Antwort „nein“ angekreuzt, dürfen auch keine Einträge im Abschnitt Arbeitskräfte, Code 0812 und 0912 gemacht werden.

Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/>	1
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten	2 0613	<input type="checkbox"/>	1
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	3 0614	<input type="checkbox"/>	1
Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch)	4 0615	<input type="checkbox"/>	1
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/>	1
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/>	1
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/>	1
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	5 0619	<input type="checkbox"/>	1
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	5 0620	<input type="checkbox"/>	1
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/>	1
Sonstige Einkommenskombinationen	6 0622	<input type="checkbox"/>	1

0612

Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu einem im Betrieb verarbeiteten Produkt, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählt u. a. die Fleischverarbeitung und die Käseherstellung. Die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen verkauft werden (auch Direktvermarktung). Die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch und die Herstellung von Wein sind ausgeschlossen.

0613

Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten

Zu den Freizeitaktivitäten zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen usw., bei denen der Grund und Boden, Gebäude und sonstige Betriebsmittel eingesetzt werden. Einzubeziehen ist auch Reitunterricht. Pensions- und Reitsportpferdehaltung ist bei Code 0614 gesondert auszuweisen.

0614

Pensions- und Reit- sportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

0615

Erzeugung erneuer- barer Energien (ohne Eigenverbrauch)

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais oder Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

0616 Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)	Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.
0617 Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke, z. B. im zum Betrieb gehörenden Sägewerk zu Bauholz oder Brennholz. Die Weiterverarbeitung, z. B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt unter Code 0616.
0618 Fischzucht und -erzeugung	Aufzucht, Haltung und Nutzung von Fischen, Flusskrebse usw. im Betrieb. Fischzucht und -erzeugung wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, z. B. durch regelmäßigen Besatz, Fütterung und Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Dazu müssen sich die Tiere im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und sind Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Bindungen. Befinden sich dagegen die Tiere nicht im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person, gelten sie als jedermann zugängliche Güter, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen genutzt werden können. In diesem Fall sind sie wie die reine Fischfangtätigkeit (z. B. See- und Flussfischerei) von der Erfassung ausgeschlossen.
0619 Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Vertragliche Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft siehe Code 0620.
0620 Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	Die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. die Landschaftspflege, der Straßenbau und der Winterdienst für Kommunen.
0621 Forstwirtschaft	Forstwirtschaftliche Arbeiten, die von den Arbeitskräften und mit den Maschinen und Ausrüstungen, die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind, ausgeführt werden.
0622 Sonstige Einkommenskombinationen	Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten etc. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes	bis 10 %	0623	<input type="checkbox"/>	1
	über 10 % bis 50 %		<input type="checkbox"/>	2
	über 50 % bis unter 100 %		<input type="checkbox"/>	3

0623

Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Einkommenskombinationen

Hier ist der Anteil des Umsatzes aus den angegebenen Einkommenskombinationen (Code 0612 bis 0622) zusammen am Gesamtumsatz des Betriebes in Prozent anzugeben. Anzukreuzen ist nur eine der drei angegebenen Prozentgruppen. Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb in Verbindung stehen und andere Einkommensarten sind ausgeschlossen (z. B. Einkommen aus Beschäftigung, Kapitaleinkommen, Einkommen aus Sozialleistungen).

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

Allgemeine Hinweise

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines neben dem landwirtschaftlichen Betrieb rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers (z. B. in einem gewerblich geführten Beherbergungsunternehmen des Betriebsinhabers).

Beispiel: Eine Person ist als Verkäuferin im Hofladen des landwirtschaftlichen Betriebes tätig, dann ist bei der Einkommenskombination Vermarktung (Code 0612) anzukreuzen und die Arbeitszeiten sind für den Betrieb insgesamt (Code 0811 oder 0911) und darunter in Einkommenskombinationen (Code 0812 oder 0912) zu berücksichtigen.

Ist die Verkäuferin in einem nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb zählenden gewerblich geführten Hofladen des Betriebsinhabers tätig, zählen die Arbeitszeiten nicht zu den Arbeitszeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb. Der Ehegatte des Betriebsinhabers ist z. B. 20 Stunden mit Stallarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb und 20 Stunden mit Arbeiten im gewerblich geführten Hofladen beschäftigt, dann sind 20 Stunden für den Betrieb insgesamt und 20 Stunden für eine andere Erwerbstätigkeit einzutragen.

Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 14.4 ausgewiesen.

Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt zu den Arbeiten für den Nachbarschaftshilfe leistenden Betrieb.

Bei mehr als 12 ständig Beschäftigten verwenden Sie bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.

Abschnitt 14.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)

Allgemeine Hinweise

Der Abschnitt 14.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte einer GbR sind in Abschnitt 14.2 einzutragen. Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben, und familienfremde Arbeitskräfte sind in Abschnitt 14.2 bis 14.3 einzutragen.

Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder ist keine dem Ehegatten gleichgestellte Person vorhanden, ist diese Zeile in jedem Fall frei zulassen.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Familienangehörige, die ausschließlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig sind oder Familienangehörige die ausschließlich im Haushalt des Betriebsinhabers arbeiten, also nicht mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb oder nicht in Einkommenskombinationen entsprechend den angeführten Tätigkeiten zu den Codes 0811 und 0812 beschäftigt sind.

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter? 5	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 6
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 4	darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5	
Code	0800	0801		0802	0803	0811	0812	0813
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____	____
Ehegatte	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____	____
Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____	____
Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____	____
Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____	____
Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____	____

0800

Laufende Nummer der Person

In Zeile 001 „Betriebsinhaber“ muss in jedem Fall ein Eintrag vorhanden sein. Hat der/die Betriebsinhaber/-in keinen Ehegatten oder dem Ehegatten gleichgestellte Person ist die Zeile 002 frei zu lassen.

0801

Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muss bei allen Personen eingetragen sein.

0802

Geburtsjahr
(Nur die letzten beiden Stellen eintragen)

Einzutragen sind die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres.

0803

Wer ist Betriebsleiter?

Der Betriebsleiter ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Befragung leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist nur eine Person als Betriebsleiter auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln. Diese ist dann bei Code 0903 einzutragen.

0811

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche für den
Betrieb insgesamt

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche je Familienarbeitskraft einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen dieses Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen alle in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten (siehe Code 0612 bis Code 0622).

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers zählen nicht dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

0812

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche in
Einkommens-
kombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten für Einkommenskombinationen gesondert für die Familienarbeitskräfte auszuweisen. Diese sind bereits in Code 0811 „Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt“ enthalten. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen für die im Abschnitt 13 aufgeführten Tätigkeiten in Einkommenskombinationen.

0813

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche in
einer anderen
Erwerbstätigkeit

Hierzu zählen alle außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen.

Dazu gehören z. B. Arbeiten

- in anderen land-/forstwirtschaftlichen Betrieben des Inhabers dieses Betriebes mit eigener Rechnungslegung,
- in anderen landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber (z. B. gewerbsmäßig als Mitglied eines Maschinenringes oder Lohnunternehmens),
- in gewerblichen Betrieben anderer Eigentümer (z. B. Industrie, Handel, Handwerk, Beherbergungsunternehmen),
- in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers (z. B. Metzgerei, Gastwirtschaft, Blumengeschäft), gleichgültig ob der gewerbliche Betrieb räumlich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist oder nicht,
- im Öffentlichen Dienst,

- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten als Waldarbeiter oder Ähnliches,
- auf Grund eines Heimarbeitsvertrags oder
- als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger.

Abschnitt 14.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Allgemeine Hinweise

In Abschnitt 14.2 sind die ständig Beschäftigten von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenem Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier die familienfremden ständig Beschäftigten und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben. Einzubeziehen sind auch Arbeitskräfte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM und andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden, sowie Zivildienstleistende.

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 8	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 4	darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5
Code:	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____
↓							
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	____	<input type="checkbox"/> 1	____	____

0900

Laufende Nummer der Person

Laufende Nummer der Person.

0901

Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muss bei allen Personen eingetragen sein.

0902

Geburtsjahr
(Nur die letzten beiden Stellen eintragen)

Einzutragen sind die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres.

0903

Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer?

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Erhebung leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist nur eine Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um einen nicht auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen oder um eine familienfremde Arbeitskraft handeln.

Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. GbR) ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

0911

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche für den
Betrieb insgesamt

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen dieses Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen alle in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten (siehe Code 0612 bis Code 0622).

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

0912

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche in
Einkommens-
kombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten für Einkommenskombinationen gesondert auszuweisen. Diese sind bereits in Code 0911 „Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt“ enthalten. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen für die im Abschnitt 13 aufgeführten Tätigkeiten in Einkommenskombinationen.

Abschnitt 14.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Allgemeine
Hinweise

In Abschnitt 14.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten auszuweisen. Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten zählen sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten (siehe Hinweis zu Code 0911). Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht einzubeziehen.

	Code	Männlich	Code	Weiblich
Zahl der Personen	1001	<input type="text"/>	1003	<input type="text"/>
Arbeitsleistung in vollen Tagen <input type="checkbox"/>	1002	<input type="text"/>	1004	<input type="text"/>

1001, 1003

Anzahl der
Personen

Hier ist die Anzahl der mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräfte anzugeben. Ist dieselbe Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese nur einmal gezählt.

1002, 1004

Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung wird in vollen Arbeitstagen angegeben. Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Stunden als ein voller Arbeitstag.

Abschnitt 14.4: Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen

Allgemeine
Hinweise

Hierzu zählen alle landwirtschaftlichen Leistungen von nicht im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringern). Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten als Summe aller Leistungen. Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

Hat der Betrieb von März 2009 bis Februar 2010 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen?

ja Bitte weiter mit Code 1020.

nein Bitte weiter mit Abschnitt 14.5.

Leistungen von
Lohnunternehmen

Diese Frage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und dient lediglich der Führung durch den Fragebogen als Erleichterung für den Auskunftspflichtigen.

	Code	Insgesamt
Mähdrusch	1020	<input type="text"/> ha
Rübenernte	1021	<input type="text"/> ha
Kartoffelernte	1022	<input type="text"/> ha
Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln)	1023	<input type="text"/> ha
Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh	1024	<input type="text"/> ha
Bodenbearbeitung/Aussaat	1025	<input type="text"/> ha
Pflanzenschutz	1026	<input type="text"/> ha
Mineraldüngerausbringung	1027	<input type="text"/> ha
Ausbringung von Gülle und Stallmist	1028	<input type="text"/> ha

1020 bis 1028
Leistungen durch
nicht im Betrieb
beschäftigte
Arbeitskräfte

Für jede der genannten Tätigkeiten ist die Größe der LF, auf der diese ausgeführt wurden, in ha einzutragen.

Werden Flächen mehrmals im Jahr überfahren/bearbeitet sind diese Flächen entsprechend oft einzubeziehen.

Beispiel: Auf 10 ha LF wird von März 2009 bis Februar 2010 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben.

1025
Bodenbearbei-
tung/Aussaat

Die Bodenbearbeitung/Aussaat kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z. B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten zeitlich getrennt (mehrere Überfahrten) auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe auch Beispiel unter Code 1020 bis 1028).

Werden mehrere Arbeitsschritte zusammengefasst durchgeführt (eine Überfahrt), ist die Fläche nur einmal zu zählen.

Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) 1029 Std.

1029
Weitere Leistungen
(z. B. Transport-
und Instandhal-
tungsarbeiten, Tier-
arzt, Besamungs-
dienste)

Hier sind alle Leistungen anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Code 1020 bis 1028) zugeordnet werden können.

Der Umfang der Leistungen ist hier in Stunden anzugeben. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandsetzung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermischungen, Futtermittelherstellung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter und Laubschnitt im Weinbau. Nicht einzubeziehen sind Leistungen an nicht aktivierten Anlagevermögen (z. B. Neubau eines Stalles).

Abschnitt 14.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009

Allgemeine Hinweise

Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen

- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
- aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen,
- aus sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 	aus außerbetrieblichen Quellen	1010	<input type="checkbox"/>	1
	aus dem landwirtschaftlichen Betrieb		<input type="checkbox"/>	2

1010

Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte war höher?

Hier ist anzugeben, ob das gemeinsame Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und Ehegatte (oder einer dem Ehegatten gleichgestellten Person) im Kalenderjahr 2009 zum größeren Teil aus außerbetrieblichen Quellen (einschließlich Kindergeld, Rente, Kapitalvermögen u. Ä.) oder aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammt. Siehe Beispielsammlung zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens im Anhang zur vorliegenden Anleitung.

Abschnitt 15: Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010

Allgemeine Hinweise

Die Beantwortung der Codes 0661 bis 0667 ist nur für Betriebsinhaber, die 45 Jahre und älter sind, erforderlich.

Die Eintragungen zu diesem Abschnitt geben Auskunft über die Weiterführung dieses Betriebes in der Zukunft.

Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist. Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0662.
	0661	nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 16.
		ungewiss	<input type="checkbox"/>	3	Bitte weiter mit Abschnitt 16.

0661

Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist.

Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?

- 1 = „ja“ Wenn feststeht, dass dieser Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit weiter geführt wird. Der zukünftige Hofnachfolger kann ein Verwandter oder Verschwägerter oder ggf. auch eine familienfremde Person sein.
- 2 = „nein“ Wenn keine Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung existiert, dass der Betrieb weiter geführt wird.
- 3 = „ungewiss“ Wenn gegenwärtig noch nicht einschätzbar ist, ob „ja“ oder „nein“ zutrifft.

Geschlecht des Hofnachfolgers		männlich	0662	<input type="checkbox"/>	1
		weiblich		<input type="checkbox"/>	2
Alter des Hofnachfolgers		unter 15 Jahre	0663	<input type="checkbox"/>	1
		15 bis unter 25 Jahre		<input type="checkbox"/>	2
		25 bis unter 35 Jahre		<input type="checkbox"/>	3
		35 Jahre und älter		<input type="checkbox"/>	4
Hofnachfolger 15 Jahre und älter	Vorhandene oder vorgesehene Berufsbildung <i>Mehrfach- nennungen sind möglich</i>	eine landwirtschaftliche Berufsbildung	0664	<input type="checkbox"/>	1
		eine nicht landwirtschaftliche Berufsbildung	0665	<input type="checkbox"/>	1
		keine Berufsbildung	0666	<input type="checkbox"/>	1
	Mitarbeit in diesem Betrieb	ständig	0667	<input type="checkbox"/>	1
		gelegentlich		<input type="checkbox"/>	2
		keine Mitarbeit		<input type="checkbox"/>	3

0662

Angaben zum Hofnachfolger

Wurde Code 0661 mit „ja“ beantwortet, sind bei Codes 0662 und 0663 Angaben über Alter und Geschlecht des Hofnachfolgers jeden Alters zu machen. Bei den Codes 0664 bis 0667 sind nur Angaben zu machen, wenn der Hofnachfolger 15 Jahre und älter ist, d. h. wenn bei Code 0663 = 2, = 3 oder = 4 angekreuzt wurde. Ist bei 0663 = 1 angekreuzt, dürfen keine Angaben bei den Codes 0664 bis 0667 gemacht werden.

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

Allgemeine Hinweise

Für die in Abschnitt 14 „Für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte“ ausgewiesene Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer des Betriebes ist die höchste landwirtschaftliche Berufsbildung anzugeben. Siehe Ausführungen zu Code 0803 und zu Code 0903.

Zum Berufsbild der Landwirtschaft rechnen Fachrichtungen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der Forstwirtschaft, der Fischzucht, der Tiermedizin, der Landtechnik, der Tierzucht/-haltung, der ländlichen Hauswirtschaft, der Ernährungslehre sowie verwandte Fachrichtungen.

0651**Ausschließlich
praktische
landwirtschaftliche
Erfahrung**

Liegt keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss vor, sondern ausschließlich Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb, ist Code 0651 anzukreuzen.

Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/>	1
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)		<input type="checkbox"/>	2
	Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/>	3
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/>	4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/>	5
	Fachhoch-, Ingenieurschule		<input type="checkbox"/>	6
	Universität, Hochschule		<input type="checkbox"/>	7

0652**Landwirtschaftliche
Berufsbildung
mit dem höchsten
Abschluss**

Dazu gehört jede abgeschlossene, landwirtschaftliche Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit.

Mehrfachnennungen sind nicht möglich. Es ist nur die landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss anzugeben.

1**Berufsschule/
Berufsfachschule
(ohne betriebliche
Lehre)**

Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschule ohne betriebliche Lehre oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schule (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Nutztierhaltung, Fischerei, Milchwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Landespflege und verwandte Fachrichtungen).

2**Berufsausbildung/
Lehre (Gehilfen-,
Facharbeiter- oder
andere Abschluss-
prüfung)**

Mit einer in einem Lehrvertrag vereinbarten Lehre in Verbindung mit einer Berufsschule/Berufsfachschule.

3**Landwirtschafts-
schule (auch Wein-
bau-, Gartenbau-,
Winterschule)**

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluss Staatlich geprüfter Wirtschaftler in land- oder hauswirtschaftsverbundenen Berufen; der Besuch einer „Winterschule“ rechnet auch dazu.

4
Fortbildung
zum Meister,
Fachagrарwirt

Abschluss einer Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt oder in einem einschlägigen Beruf sowie einer weiteren Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des Meisterbriefes bzw. des Abschlusses Fachagrарwirt.

5
Höhere
Landbauschule,
Technikerschule,
Fachakademie

An die Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ anschließende einjährige Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluss Staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter bzw. Staatlich geprüfter Landwirt.

6
Fachhochschule,
Ingenieurschule

Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule bzw. Ingenieurschule in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen nach Erwerb der Fachhochschulreife und nach mindestens einjährigem berufsbezogenem Praktikum mit Abschluss Dipl. Ing. (FH), Ing. agr. (grad.), Bachelor und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

7
Universität,
Hochschule

Abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen mit Abschluss Dipl. Ing. agr., Dipl. Landwirt, Bachelor, Master und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 	ja	0653	<input type="checkbox"/>	1
	nein		<input type="checkbox"/>	2

0653
Hat der Betriebs-
leiter/ Geschäfts-
führer in den
letzten 12 Monaten
an einer beruflichen
Bildungsmaß-
nahme teil-
genommen?

Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus- und Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Allgemeine Hinweise

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann für landwirtschaftliche Betriebe nach vier Arten erfolgen. Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert für die Betriebe, gegliedert nach Rechtsformen, welche Art der Gewinnermittlung und welche Form der Umsatzbesteuerung im Fragebogen anzukreuzen ist.

Abschnitt 17.1: Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke

Rechtsform der Betriebe		Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke angekreuzt werden kann:	Wenn Gewinnermittlung „ja“ angegeben, muss eine von den jeweils zulässigen (mit x gekennzeichneten) Varianten angekreuzt sein - = unzulässig				Umsatzsteuer	
			Buchführung mit Jahresabschluss	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)	nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)	Gewinnermittlung durch das Finanzamt	Optierung (Regelbesteuerung)	Pauschalierung
							angekreuzt werden kann:	
Einzelunternehmen		ja oder nein	x	x	x	x	entweder oder	
Personengemeinschaften	Nicht eingetragener Verein	-	-	-	-	-	entweder oder	
	BGB-Gesellschaft	i.d.R. ja	x	x	x	x	entweder oder	
	OHG	nur ja	x	x	x	x	entweder oder	
	KG einschl. GmbH & Co KG Sonstige Personengemeinschaften	nur ja i.d.R. ja	x x	x x	x x	x x	entweder oder	
Juristische Personen des privaten Rechts	Eingetragener Verein	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Eingetragene Genossenschaft	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	GmbH	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	AG	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Anstalt des privaten Rechts	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Stiftung des privaten Rechts Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	nur ja nur ja	x x	- -	- -	x x	entweder oder	
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gebietskörperschaft Bund Gebietskörperschaft Land Sonstige Gebietskörperschaften Sonst. juristische Personen d. öffentlichen Rechts	sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen daher keine Gewinnermittlung durchführen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entweder oder entweder oder entweder oder	

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?

Code
0461

ja 1 Bitte weiter mit Code 0462.

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 17.2.

0461

Gewinnermittlung „ja“ oder „nein“

Diese Frage ist von allen Betrieben mit „ja“ oder „nein“ anzukreuzen.

Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/>	1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/>	2
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/>	3
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/>	4

0462

Art der

Gewinnermittlung Bei Antwort „ja“ beim Code 0461 ist von Betrieben aller Rechtsformen, außer der Rechtsform „juristische Personen des öffentlichen Rechts“, eine der vier Arten der Gewinnermittlung anzukreuzen.

Einzelunternehmen, die beispielsweise eine Einkommensteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen bei Code 0461 „ja“ und eine Art der Gewinnermittlung an.

Landwirtschaftliche Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG, Genossenschaft) kreuzen bei Code 0461 „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt.

Personengemeinschaften in Form der GbR kreuzen eine der vier Arten der Gewinnermittlung an.

Handelt es sich um eine „Sonstige Personengemeinschaft“ in Form einer Erbengemeinschaft, wird diese wie ein Einzelunternehmen eingestuft.

Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.

1

Buchführung mit Jahresabschluss

Für Landwirte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z. B. nach der Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.

Feld auch dann ankreuzen, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

2

Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden, eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.

3

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen § 13a

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet oder

- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen oder
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1023 € je Sondernutzung beträgt.

4 Gewinnschätzung des Finanzamtes

Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechende Aufzeichnungen vorlegen können.

Abschnitt 17.2: Umsatzbesteuerung

Allgemeine Hinweise

Alle Betriebe müssen eine Art der Umsatzbesteuerung ankreuzen.
Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

Form der Umsatzbesteuerung <input checked="" type="checkbox"/>	Optierung (Regelbesteuerung) 0471 <input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung <input type="checkbox"/> 2

0471 Umsatz- besteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung (Regelbesteuerung) gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von zur Zeit 7% bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.
Insbesondere Einzelunternehmen wählen die Möglichkeit der Pauschalierung (Code 0471 = 2). Dagegen optieren Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts im Regelfall (Code 0471 = 1)
Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können lt. Umsatzsteuergesetz für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz ansetzen und kreuzen dann Code 0471 = 2 „Pauschalierung“ an.

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren

Allgemeine Hinweise

Anzugeben sind die Landschaftselemente, die der landwirtschaftliche Betrieb innerhalb der letzten drei Jahre erhalten bzw. neu angelegt hat. Für die Beantwortung ist es nicht relevant, ob der Betrieb für diese Maßnahmen Fördermittel (z. B. im Rahmen des Gemeinsamen Antrags) erhalten hat bzw. erhält. Dies gilt auch dann, wenn ein Landschaftselement zusammen mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einer Prämienregelung unterliegt. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Landschaftselemente Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes sind. Sie können auch außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes liegen.

Landschaftselemente sind eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare lineare bzw. flächenhafte Bestandteile der Landschaft, meist mit ökologischer Funktion. Als Landschaftselemente gelten Hecken (z. B. Baumstrauchhecken, Knicks), Baumreihen oder Steinwälle/-mauern (z. B. Lesesteinwälle). Sie dienen gewöhnlich der Abgrenzung von Feldern bzw. Gebieten – auch vormals getrennter Parzellen oder Weiden –, oder dem Schutz vor witterungsbedingter Erosion.

Sie sind vom Landwirt als erhalten anzusehen, wenn dieser sie mit geringem Aufwand (auch ohne) erhält. Auch die Pflege gilt als Erhaltung.

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn die Frage „Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?“ mit „ja“ beantwortet ist.

Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?	Code 2031	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 2035.
		nein <input type="checkbox"/>	2	Ende der Erhebung.

2031

Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?

Bei Antwort „ja“ muss mindestens eine Eintragung für die Codes 2035 bis 2040 vorliegen.

		Code	Bitte ankreuzen
Welche Landschaftselemente wurden erhalten? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Hecken	2035	<input type="checkbox"/> 1
	Baumreihen	2036	<input type="checkbox"/> 1
	Steinwälle/-mauern	2037	<input type="checkbox"/> 1
Welche Landschaftselemente wurden angelegt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Hecken	2038	<input type="checkbox"/> 1
	Baumreihen	2039	<input type="checkbox"/> 1
	Steinwälle/-mauern	2040	<input type="checkbox"/> 1

2035, 2038

Hecken

Eine Hecke ist ein linienförmiger Aufwuchs (ein- oder mehrreihig) dicht beieinander stehender und stark verzweigter Sträucher oder Büsche, manchmal auch mit einer Mittellinie aus Bäumen.

2036, 2039

Baumreihen

Fortlaufende linienhafte Anordnung von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen oder entlang von Straßen, Wegen oder Wasserläufen.

2037, 2040

Steinwälle/
Steinmauern

Aus (Lese-) Steinen, Ziegeln, o. Ä. errichtete Wälle oder Mauern.

Abschnitt 19: Förderprogramme für ländliche Entwicklung in den letzten 3 Jahren

Hilfen im Rahmen von Förderprogrammen (*Mehrfachnennungen sind möglich*)

(Angaben werden aus Verwaltungsdaten übernommen und sind nicht Bestandteil des Fragebogens)

Allgemeine

Hinweise

Hier ist anzugeben, ob der Betrieb im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 nach den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und 2012/2006 Förderungen zur ländlichen Entwicklung erhalten hat.

Dabei ist zu beachten:

- Im oben genannten Zeitraum ist die Zahl der Bewilligungen für die Inanspruchnahme der unter den Codes 0632 bis 0643 angeführten Förderprogramme anzugeben, nicht die Zahl der Auszahlungen. Beihilfen, bei denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt ist, dass sie nicht ausgezahlt

werden, finden möglichst keine Berücksichtigung und werden dem Datenmaterial nicht zugespielt.

- Zur Abgrenzung der einzubeziehenden Förderprogramme sind die bei den Codes 0632 bis 0643 angeführten Angaben zur Rechtsgrundlage aus dem Entwurf der KOM-VO zu den Definitionen der künftigen Betriebsstrukturerhebungen hilfreich. Falls die Bewilligung auf einer entsprechenden Vorläuferregelung aus der VO 1257/99 beruht, ist diese ebenfalls einzubeziehen.
- Es sind nur solche Beihilfen einzubeziehen, die der Betrieb unmittelbar erhält.

0632

**Inanspruchnahme
von Beratungs-
diensten**

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 24 der VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten erhalten hat.

0633

**Modernisierung
des landwirtschaftlichen
Betriebes**

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 26 der VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen für materielle und/oder immaterielle Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes erhalten hat.

0634

**Weiterverarbeitung
land- und forstwirtschaftlicher
Produkte**

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 28 der VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen zur Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten hat. Hierzu zählen die Verarbeitung und/oder Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten. Weiterhin zählen dazu die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien (ausgenommen Forst- und Fischereierzeugnisse).

0635

**Einhaltung von
Normen auf der
Grundlage gemein-
schaftlicher Rechts-
vorschriften**

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 31 VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen für die Einhaltung von Normen erhalten hat, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen.

Mit diesen Beihilfen sollen die Kosten bzw. die Einkommensverluste teilweise ausgeglichen werden, die dem Betrieb durch die Anwendung der Normen in den Bereichen Umweltschutz, menschliche Gesundheit, tierische und pflanzliche Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz entstehen.

0636

**Teilnahme an
Lebensmittelqualitäts-
programmen**

Hier ist anzugeben, ob für den landwirtschaftlichen Betrieb gem. Art. 32 VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen im Rahmen der Teilnahme an landwirtschaftlichen Qualitätsprogrammen für die Nahrungsmittelerzeugung gewährt wurden. Dies betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

0637

Zahlungen für
Flächen im Rahmen
von NATURA 2000

NATURA 2000 ist ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem innerhalb der Europäischen Union. Geschützt werden dabei „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Gebiete von besonderer Bedeutung“. Grundlage für die Ausweisung dieser Gebiete sind die Vogelschutzrichtlinie von 1979 sowie die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von 1992. Anzugeben ist, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/60/EG erhalten hat.

0638

Zahlungen im
Zusammenhang
mit der Wasser-
rahmenrichtlinie

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) bildet den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU mit dem Ziel einer nachhaltigen und umweltverträglichen Wassernutzung. Anzugeben ist, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erhalten hat.

0639

Zahlungen für
Agrarumwelt-
maßnahmen

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen erhalten hat. Hierzu zählen freiwillige Agrarumweltverpflichtungen, die über die gesetzlich vorgegebenen Grundanforderungen hinausgehen, beispielsweise bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen zählen nicht hierzu.

0640

darunter:
im Rahmen des
ökologischen
Landbaus

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb die zuvor beschriebenen Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Landbaus erhalten hat.

0641

Zahlungen für
Tierschutz-
maßnahmen

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 40 VO (EG) Nr. 1698/2005 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen erhalten hat. Diese können gewährt werden, wenn der Landwirt freiwillige Tierschutzverpflichtungen eingeht, die über die verbindlichen Rechtsvorschriften hinausgehen.

0642

Beihilfen für die
Direktfinanzierung
zur Diversifizierung
des Betriebes
(nicht landwirt-
schaftliche
Tätigkeiten)

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 53 VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen für Maßnahmen zur Diversifizierung erhalten hat. Diese Maßnahmen betreffen die Bereiche „Ländliche Wirtschaft“ (z. B. Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten), „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum“, „Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen“ und „Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie“.

0643

Förderung von
Tourismus/
Fremdenverkehr

Hier ist anzugeben, ob der landwirtschaftliche Betrieb gem. Art. 55 VO (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen zur Förderung des Fremdenverkehrs erhalten hat, beispielsweise für die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.

ANLAGE

**zur Landwirtschaftszählung und Erhebung über
landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010
sowie Nacherhebung zur Bewässerung**

- Durchführung der Agrarstrukturerhebung
- Grundbegriffe
- Beispielsammlung

1 Durchführung der Erhebung

1.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen die Fragebogen nach deren Angaben ausfüllen.

1.2 Erhebungsunterlagen

Zur Durchführung der Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden stehen neben den speziellen Anweisungen des Statistischen Amtes folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Anschriftenliste,
- voradressierte Fragebogen (S und N),
- Fragebogen Nacherhebung Bewässerung,
- Fragebogen Agrarstrukturerhebung 2010 (F),
- Fragebogen ohne Adresse,
- Ergänzungsbogen E (Abschnitt 14.2),
- Hilfsblatt-Bogen HS,
- Anleitung zur Durchführung der LZ und ELPM 2010.

1.3 Durchführung der Erhebung

Der Erhebungsbeauftragte muss die Erhebung selbst durchführen; er darf seine Aufgaben keiner anderen Person übertragen.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch

- die Angaben zu den Fragen selber in den Fragebogen eintragen; in derartigen Fällen muss der Erhebungsbeauftragte dem Auskunftspflichtigen die für die sach- und termingerechte Beantwortung der Fragen erforderlichen Hinweise und Erläuterungen schriftlich übergeben und erforderlichenfalls ausführlich mündlich erläutern,
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder ungeknickt in einem verschlossenen Umschlag dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder ihn in einem ausreichend frankierten Umschlag innerhalb einer Woche nach Erhalt an die Erhebungsstelle übersenden. Die Antwort ist gemäß § 15 Abs. 3 BStatG bei postalischer Übersendung erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Abschließend soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Fragebogen durch Unterschrift auf der ersten Seite bestätigt werden.

Änderung der Anschrift des Betriebsinhabers

Zunächst ist zu prüfen, ob der in der Anschriftenliste vorgegebene Name und die Anschrift des Betriebsinhabers noch zutreffen. Etwaige Änderungen sind im Anschriftenfeld auf dem Fragebogen und in der Anschriftenliste einzutragen. Eine etwaige Änderung des Betriebssitzes (siehe Seite VIII, lfd. Nr. 6.) muss dem Statistischen Amt mitgeteilt werden.

Betriebsübergabe, Betriebsteilung, Betriebsauflösung

Wurde der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben, so ist dieser auskunftspflichtig (Betriebsübergabe). Der Name des neuen Inhabers ist sowohl auf dem jeweiligen Fragebogen als auch in der Anschriftenliste zu vermerken. Werden im Falle einer Betriebsteilung die abgegebenen Flächen und/oder Viehbestände von einem im Sinne der Definition des Betriebes neu gegründeten Betrieb (Neugründung) übernommen, ist der Inhaber des neu gegründeten Betriebes zusätzlich zum Inhaber des verbleibenden Restbetriebes auskunftspflichtig, wenn er entsprechend dem Agrarstatistikgesetz zum Erfassungsbereich der LZ/ELPM gehört (siehe Rechtsgrundlagen Seite 9).

Falls ein Betrieb nicht mehr besteht, ist die Betriebsauflösung in der Anschriftenliste anzugeben und der Fragebogen mit dem Vermerk „aufgelöst“ dem Statistischen Amt zuzuleiten.

Nähere Hinweise zur Bearbeitung dieser Veränderungen sind den speziellen Anweisungen des Statistischen Amtes zu entnehmen.

Der Fragebogen ist auch dann an den Absender zurückzuschicken, wenn keine der auf dem Deckblatt des Fragebogens aufgeführten Grenzen zutrifft bzw. der Betrieb aufgelöst wurde.

Betriebsteile

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, dann ist die Meldung für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

Unternehmen

Unternehmen i. S. der Agrarstrukturerhebung sind unter einheitlicher und selbstständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab.

Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Verschriebene Fragebogen

Sollten voradressierte Fragebogen beim Ausfüllen verschrieben worden oder sonst wie unauswertbar sein, müssen für diese neue Fragebogen angelegt werden. Dazu muss der Erhebungsbeauftragte Name und Anschrift des Betriebsinhabers, die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) und Gemeinde-Kennziffer aus der Anschriftenliste auf mitgelieferte Fragebogen ohne Anschrift vollständig übertragen. Neu ausgestellte Fragebogen sind in die vom Statistischen Landesamt voradressierten Fragebogen einzulegen (Rückgabe auch des verschriebenen Fragebogens, Kennzeichnung des gültigen Fragebogens usw.); hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Verwendung von Ergänzungsbogen E (Abschnitt 14.2)

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 14.2 Angaben für mehr als 12 Personen einzutragen sind, sind die 13. bis 52. Person (= 40 Personen) in einem Ergänzungsbogen E aufzuführen. Sind mehr als 52 Personen einzutragen, sind ein weiterer bzw. mehrere weitere Ergänzungsbogen E auszufüllen. Im ersten und jedem weiteren Ergänzungsbogen E ist eine lfd. Nummer der Person einzutragen (beginnend mit 013 auf dem ersten Ergänzungsbogen E).

Bei dem Ergänzungsbogen E zu Abschnitt 14.2 sind die geprüften Angaben zur Anschrift und die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem Erstbogen (Bogen mit Adressangabe) zu übertragen und die lfd. Nr. des Ergänzungsbogens E in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Wenn der Auskunftspflichtige auf der Selbsteintragung der Angaben zum Abschnitt 14.2 besteht, muss der Erhebungsbeauftragte einen eventuellen Bedarf an Ergänzungsbogen E erfragen und dem Auskunftspflichtigen zur Verfügung stellen; hierbei sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift, die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) sowie Gemeinde-Kennziffer vom Erstbogen zu übernehmen.

Die für einen Betrieb ausgefüllten Ergänzungsbogen sind in den Fragebogen einzulegen.

Unterschiedliche Berichtszeiträume

Beachtet werden muss der Berichtszeitraum, für den die Fragen gestellt sind. Die Mehrzahl der Fragen bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Erhebung. Hiervon abweichende Berichtszeiträume sind bei den betreffenden Fragen bzw. Abschnitten jeweils angegeben.

Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Beantwortung der Fragen ganz oder teilweise, so ist er in angemessener und sachlicher Form sowohl auf seine gesetzlich begründete Auskunftspflicht als auch darauf hinzuweisen, dass alle mit der Erhebung betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Darüber hinaus ist er über das generelle Verbot der Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung zu unterrichten. Weitere Regelungen hierzu sind den speziellen Anmerkungen des Statistischen Amtes zu entnehmen.

Rufnummern und Adressen für elektronische Post, Löschung von Name und Anschrift

Zur Erleichterung etwaiger Rückfragen werden auf dem Deckblatt die Rufnummern und Adressen für elektronische Post des Betriebsinhabers oder -leiters erbeten. Die Beantwortung ist freiwillig. Hierauf ist der Auskunftspflichtige ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auskunftspflichtigen sollte auch mitgeteilt werden, dass die Hilfsmerkmale lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen und nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt werden und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet werden.

Achtung:

Die Fragebogen dürfen nicht geknickt werden, weil hierdurch die Datenerfassung im Statistischen Amt erschwert wird.

1.4 Eintragungstechnik

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Beantwortung der Fragen sind bereits auf der ersten Seite des Fragebogens kurz erläutert. Darüber hinaus ist Folgendes unbedingt zu beachten:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

1	1	2	8
---	---	---	---

 oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

Beispiel

- 2) Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3) Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
- 4) Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

1.5 Nachprüfen der Angaben in den Fragebogen

1. Vollzähligkeit
Für jeden in der Anschriftenliste genannten Betrieb muss ein Fragebogen vorhanden sein.
2. Aufgelöste Betriebe oder Aussage verweigert
Wenn der Betrieb nicht mehr existiert oder der Betriebsinhaber bis zum Abschluss des Erhebungsgeschäftes die Aussage verweigert, ist ein Vermerk auf dem Fragebogen und auf der Anschriftenliste anzubringen.
3. Übereinstimmende Kennnummer des Betriebes
In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Fragebogen muss die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) übereinstimmen.
4. Betriebe in der Hand von Einzelunternehmen
Bei Abschnitt 14.1 muss im Fragebogen zumindest der Betriebsinhaber eingetragen sein.
5. Für „Personengemeinschaften“ und „juristische Personen“ darf im Abschnitt 14.1 des Fragebogens keine Eintragung vorgenommen werden; bei Abschnitt 14.2 bzw. 14.3 müssen Angaben für mindestens eine ständig oder nicht ständig beschäftigte Person eingetragen sein.
6. Abstimmung der Angaben im Fragebogen
 - a) Abschnitte 2 bis 9, 10.1, 10.2, 11 und 14.4
Die Zahlenangaben müssen rechtsbündig eingetragen werden.

- b) Abschnitt 2.1 und 2.2: „Anbau auf dem Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010“**
- Sind bei 0101 bis 0202 Eintragungen, muss auch bei 0210 das Ackerland insgesamt eingetragen sein.
- Die Summe von 0210 bis 0239 muss 0240 ergeben.
- 0250 ist die Summe von 0240 bis 0244.
- c) Abschnitt 2.4: „Zwischenfruchtanbau 2009/2010“**
- In 0281 bzw. 0271 ist der gesamte Sommerzwischenfruchtanbau 2009 bzw. Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010 (einschließlich Untersaaten) anzugeben. Sind Eintragungen in 0281 bzw. 0271 erfolgt, dann muss mindestens eine „davon“-Position 0282 bis 0284 bzw. 0272 bis 0274 ausgefüllt sein. Die Summe 0282 bis 0284 bzw. 0272 bis 0274 muss dem Wert von 0281 bzw. 0271 entsprechen.
- d) Abschnitte 3 und 4: „Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte“**
- Die LF bei 0401 muss mit der Angabe zu 0240 der Bodennutzung übereinstimmen.
- Ist bei 0405 eine Fläche angegeben, darf die Übertragung der Pachtfläche nach 0411 und die Angabe des Pachtentgeltes (0421) nicht fehlen und umgekehrt.
- Außerdem muss die Unterteilung der von „anderen Verpächtern“ gepachteten LF (0411) und der zugehörigen Jahrespacht (0421) nach Nutzungsarten (Ackerland, Dauergrünland usw.) vorgenommen worden sein.
- Wenn bei 0431, 0432, 0433 Flächenangaben eingetragen sind, müssen auch die entsprechenden Felder für die Jahrespacht (0441, 0442, 0443) Eintragungen enthalten.
- Bei 0431, 0432, 0433 bzw. 0441, 0442, 0443 dürfen die Eintragungen zu diesen Fragen weder bei der Fläche noch bei der Jahrespacht höher sein als die entsprechenden Angaben zu 0412, 0413, 0414 bzw. 0422, 0423, 0424. Die Summen der Eintragungen zu 0412, 0413, 0414 und 0451 sowie 0422, 0423, 0424 und 0452 müssen den Angaben zu 0411 bzw. 0421 entsprechen.
- e) Abschnitt 5: „Bewässerung im Freiland“**
- 2062 ist die Summe der Positionen 2063 bis 2080. Bei 2093 ist nur eine Nennung zulässig. 2099 kann geschätzt werden, wenn keine Unterlagen vorliegen.
- f) Abschnitt 6: „Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz“**
- Wurde die Eingangsfrage mit „ja“ beantwortet sind in jedem Fall 2001 bis 2003 und 2011 oder 2015 auszufüllen. 2011 ist die Summe der Positionen 2012 bis 2014.
- g) Abschnitt 7: „Viehbestände am 1. März 2010“**
- Ist die Eingangsfrage (0300) mit „zur Zeit keine Viehhaltung, aber Haltungsplätze vorhanden“ beantwortet, muss Abschnitt 8 ausgefüllt sein. Bei Auswahlmöglichkeit „nein“ dürfen in den Abschnitten 7 und 8 keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden.
- Wenn Schweinebestände angegeben werden (0331 bis 0337), dann müssen in Abschnitt 8 auch Haltungsplätze für Schweine angegeben werden (2222 bis 2235). Dabei muss die Anzahl der Haltungsplätze für Sauen und Eber zur Zucht mindestens so groß sein wie der Bestand an Zuchtsauen in 0332.
- Wenn Hühnerbestände angegeben (0371 bis 0373), dann müssen in Abschnitt 8 auch Haltungsplätze für Hühner angegeben werden (2241 bis 2257). Dabei muss die Anzahl der Haltungsplätze für Legehennen mindestens so groß sein wie der Bestand an Legehennen in 0371. Ebenso muss die Anzahl der Haltungsplätze für übrige Hühner einschließlich Junghennen (2251, 2257) mindestens so groß sein wie der Bestand an übrigen Hühnern und Junghennen (0372, 0373).
- h) Abschnitt 8: „Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010“**
- Zum Abgleich der angegebenen Haltungsplätze mit den Viehbeständen siehe Anmerkungen zu Abschnitt 7.

i) Abschnitt 9: „Weidehaltung im Kalenderjahr 2009“

Ist 2100 mit „ja“ beantwortet, sollten auch Angaben in 2101 erfolgen. Wurde 2100 mit „ja“ beantwortet und erfolgte in 2101 keine Eintragung, sollte in 2141, 2151, 2153 oder 2161 eine Eintragung erfolgt sein (Weide ausschließlich auf Gemeinschaftsland). Ist in diesen Codes auch keine Eintragung vorgenommen worden, so sollte rückgefragt werden. Eine solche Kombination von Eintragungen ist sehr unwahrscheinlich und wäre nur dann möglich, wenn der Betrieb ausschließlich andere Tiere (z. B. Pferde) und ausschließlich auf Gemeinschaftsland weiden lässt.

Wurde mindestens eine Anzahl weidender Tiere in 2102, 2111, 2113, 2121, 2141, 2151, 2153, 2161 eingetragen, ist auch die dazugehörige durchschnittliche Weidedauer in Wochen und – auf Betriebsflächen – die durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden einzutragen.

j) Abschnitt 10: „Wirtschaftsdünger“

2272 muss in jedem Fall (entweder mit „ja“ oder „nein“) angekreuzt sein. Ist 2272 mit „ja“ beantwortet, muss 2273 und/oder 2274 eine Eintragung aufweisen.

2281 ist nur dann anzukreuzen, wenn auch 2272 mit „ja“ beantwortet wurde. Wurde 2281 mit „ja“ beantwortet, muss in mindestens eine Eintragung in 2282 bis 2285 erfolgt sein.

k) Abschnitt 11: „Ökologischer Landbau 2010“

Ist die Eingangsfrage 0501 mit „nein“ beantwortet, sind in diesem Abschnitt keine weiteren Eintragungen vorzunehmen.

Die Summe von 0510 und 0511 darf die im Abschnitt 2 eingetragene LF (0240) nicht übersteigen, sie kann höchstens gleich groß oder kleiner sein. 0513 bis 0523 sind nur auszufüllen, wenn 0512 mit „nein“ beantwortet wurde. Die Summe von 0513 bis 0523 muss in jedem Fall kleiner als 0240 (Abschnitt 2) sein.

0532 bis 0538 sind nur auszufüllen, wenn 0531 mit „nein“ beantwortet wurde. Die Anzahl der Tiere muss in jedem Fall kleiner, als die unter Abschnitt 7 eingetragene Anzahl der Tiere sein.

l) Abschnitt 12: „Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“

Wurde die Eingangsfrage (Code 0601) mit „ja“ beantwortet, muss mindestens eine der Codenummern 0602, 0603, 0604, 0605, 0606 oder 0609 angekreuzt sein. Wurde Code 0606 angekreuzt muss außerdem in den Codenummern 0607 und 0608 eine Eintragung zu finden sein.

m) Abschnitt 13: „Einkommenskombinationen“

Ist bei 0611 „ja“ angekreuzt, muss mindestens eine Eintragung bei 0612 bis 0622 vorhanden sein. Ist 0611 mit „ja“ beantwortet, muss auch 0623 ausgefüllt werden. 0623 bleibt leer, wenn 0611 mit „nein“ beantwortet wurde.

n) Abschnitt 14.1: „Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum März 2009 bis Februar 2010 (Einzelunternehmen)“

Im Abschnitt 14.1 muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei 0801 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei 0802 das Geburtsjahr angegeben sein (die letzten beiden Stellen),
- bei 0813 Eintragungen nur zugelassen werden, wenn auch bei 0811 eine Eintragung vorliegt,
- bei 0811 eine Eintragung sein,
- bei 0811 eine Eintragung sein, wenn 0812 eine Eintragung ist,
- bei 0812 ein Eintrag vorhanden sein, wenn 0611 (Abschnitt 13) mit „ja“ beantwortet wurde.

Im Abschnitt 14.5 sind bei 1010 nur von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen Angaben zu machen. Sind bei 0813 für Betriebsinhaber und/oder Ehegatte Eintragungen vorhanden, muss in jedem Fall bei 1010 die Antwort „ja“ oder „nein“ angekreuzt sein.

o) Abschnitt 14.2: „Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte“ im Jahreszeitraum März 2009 bis Februar 2010

Im Abschnitt 14.2 muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei 0901 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei 0902 das Geburtsjahr angegeben sein (die letzten beiden Stellen),
- bei 0911 eine Eintragung sein,
- bei 0911 eine Eintragung sein, wenn in 0912 eine Eintragung ist,
- bei 0912 ein Eintrag vorhanden sein, wenn 0611 (Abschnitt 13) mit „ja“ beantwortet wurde.

p) Abschnitt 14.3: „Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte“ im Jahreszeitraum März 2009 bis Februar 2010

Bei Abschnitt 14.3 müssen, sofern Beschäftigte nachgewiesen werden, auch die Arbeitsleistung in vollen Tagen eingetragen sein und umgekehrt.

q) Abschnitt 15: „Hofnachfolge“

0661 darf nur ausgefüllt werden, wenn es sich um einen Betrieb der Rechtsform Einzelunternehmen handelt und der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist (0802 ≤ 65).

r) Abschnitt 17: „Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung“

Rechtsform der Betriebe		Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke angekreuzt werden kann:	Wenn Gewinnermittlung „ja“ angegeben, muss eine von den jeweils zulässigen (mit x gekennzeichneten) Varianten angekreuzt sein - = unzulässig				Umsatzsteuer	
			Buchführung mit Jahresabschluss	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)	nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)	Gewinn-schätzung durch das Finanzamt	Optierung (Regelbesteuerung)	Pauschalierung
							angekreuzt werden kann:	
Einzelunternehmen		ja oder nein	x	x	x	x	entweder oder	
Personengemeinschaften	Nicht eingetragener Verein	-	-	-	-	-	entweder oder	
	BGB-Gesellschaft	i.d.R. ja	x	x	x	x	entweder oder	
	OHG	nur ja	x	x	x	x	entweder oder	
	KG einschl. GmbH & Co KG	nur ja	x	x	x	x	entweder oder	
	Sonstige Personengemeinschaften	i.d.R. ja	x	x	x	x	entweder oder	
Juristische Personen des privaten Rechts	Eingetragener Verein	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Eingetragene Genossenschaft	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	GmbH	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	AG	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Anstalt des privaten Rechts	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Stiftung des privaten Rechts	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Gebietskörperschaft Bund Gebietskörperschaft Land Sonstige Gebietskörperschaften Sonst. juristische Personen d. öffentlichen Rechts	sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen daher keine Gewinnermittlung durchführen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entweder oder entweder oder entweder oder	

s) Abschnitt 18: „Landschaftselemente“

Ist bei 2031 „ja“ angekreuzt, muss mindestens eine Eintragung bei 2035 bis 2040 erfolgen sein

2 Grundbegriffe

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine Mindestgröße an LF aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers oder Leiters bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich.

Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

Als Betrieb im Sinne dieser Erhebung (einschl. Betriebe des Gartenbaus und des Weinbaus) gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die unabhängig von der Rechtsform, der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen

1. für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird (siehe Definition „Betriebsinhaber“ auf S. X),
2. einer einheitlichen Betriebsführung untersteht,
 - Diese liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam, d.h. mit einheitlicher Willensbildung, ausgeübt wird. Zur Unterscheidung Betriebsführung/Betriebsleitung siehe Definition zu „Betriebsinhaber/Betriebsleiter“ auf S. X. -
3. die selben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) einsetzt,
4. land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt,
 - als solche gelten die (aufgrund der Rechtsgrundlage zu erfragenden) Merkmale der Bodennutzung sowie der Viehhaltung. -
5. eine der für die Agrarstrukturerhebung gesetzlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht oder überschreitet (siehe Abschnitt „Erfassungsbereich“ auf S. IX),
 - die Erfassung der Bodenflächen erstreckt sich auf die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Eigenland, Pachtland und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, Waldflächen, dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch, Öd- und Unland, etc.).
6. über den Ort des Betriebssitzes (Anschrift) lokalisierbar ist.
 - Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird.

In den meisten Fällen ist der Betriebssitz mit dem Betriebsort (Anschrift des Auskunftspflichtigen) identisch.

Sonderfälle

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, rechnen zu den landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten sowie Heimen,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften,

- zurückbehaltene Altenteilerflächen, sofern sie vom Altenteiler und/oder seinem Ehegatten mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Einnahmen erzielen, z. B. durch
 - . ihre Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und/oder Hilfsbetrieben,
 - . Vermietung von Räumen, z. B. im Rahmen der Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“,
 - . Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Hofflächen,
 - . vorübergehend stillgelegte LF.

Einzelproduktgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden als eigenständige Betriebe erfasst, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden; Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen die Pflege- und/oder Erntearbeiten überwiegend von den Teilhabern selbst durchgeführt werden, werden dagegen nicht als gesonderte Betriebe, sondern bei den Teilhabern jeweils mit den eingebrachten Flächenanteilen erfasst.

Mehrere Betriebe in der Hand eines Inhabers (Betriebsinhabers) gelten als ein Betrieb, wenn für die Bewirtschaftung dieser Einheiten in der Regel die selben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und/oder Maschinen) eingesetzt werden.

Erfassungsbereich

Der Erfassungsbereich der Landwirtschaftszählung 2010 erstreckt sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe:

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder
- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als fünf Hektar, erfüllt aber mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:
 - 10 Rinder
 - 50 Schweine
 - 10 Zuchtsauen
 - 20 Schafe
 - 20 Ziegen
 - 1000 Stück Geflügel
 - 0,5 ha Hopfen
 - 0,5 ha Tabak
 - 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je
 - 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
 - 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
 - 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
 - 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
 - 0,1 ha Speisepilze

Erhebungsmerkmale

Erfüllen Betriebe mindestens eine der vorgenannten Bedingungen (Erfassungsbereich), dann sind alle Erhebungsmerkmale des Fragebogens zur LZ 2010 anzugeben, unabhängig vom Erreichen einzelner, im Erfassungsbereich dargestellter Grenzen.

Betriebsinhaber Inhaber/Unternehmer ist diejenige Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen).

Ergänzende Bemerkungen zu vorstehenden Kriterien:

Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

**Inhaber/
Unternehmer
können sein:**

- a) Einzelunternehmen
 - Einzelperson (Ehepaar, Geschwister etc.),
- b) Personengemeinschaften, -gesellschaften
 - BGB-Gesellschaft, nicht eingetragener Verein, Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) einschließlich GmbH und Co. KG einschließlich der Privat Company limited by shares (Ltd.) (mit Gesellschaftsvertrag), sowie sonstige Personengemeinschaften (einschl. Erbengemeinschaft)
- c) Juristische Personen des privaten Rechts
 - eingetragene(r) Genossenschaft (eG) oder Verein (e.V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich der Unternehmersgesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG),
 - Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen
 - sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- d) Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband,
 - Kirche, kirchliche Anstalt oder dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
 - eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich der Unternehmersgesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG).

Sonderfälle zu

„Betriebsinhaber“ Sind zwei oder mehrere Personen Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens (z. B. Ehepaare, Geschwister), so kann die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person (bei gleichen Anteilen am Betriebsrisiko und bei nach Art und Umfang vergleichbarer Arbeitsleistung für den Betrieb) in Anlehnung an das Lebensalter im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber bestimmt werden. Leitet ein Betriebsinhaber mehrere landwirtschaftliche Betriebe, dann ist er im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber mit seiner anteiligen Arbeitsleistung für jeden Betrieb anzugeben.

**Betriebsleiter/
Geschäftsführer**

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist nur eine Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Personengemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

3 Beispielsammlung

3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens (Abschnitt 14.5 des Fragebogens)

Zum außerbetrieblichen Einkommen (Netto) zählen folgende Einkommensarten:

- Nettoeinkommen aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit¹⁾²⁾:

Betriebseinnahmen abzüglich der Summe aus Betriebsausgaben, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anteiliger Einkommenssteuer (entsprechend dem Anteil dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

- Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer¹⁾:

Bruttolohn oder Bruttogehaltsbezüge abzüglich der Summe aus Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung,

- Nettoeinkommen aus Quellen der sozialen Sicherung:

Gesamteinkommen aus Pension abzüglich Lohnsteuer, Renten und sonstige Bezüge ohne Abzug,

- Nettoeinkommen aus Verpachtung oder Vermietung²⁾:

Einnahmen abzüglich der Summe aus Werbekosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) und anteiliger Einkommenssteuer (Anteile dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

- Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen:

Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich der Summe aus Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Abgabe zum Lastenausgleich,

- Nettoeinkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen:

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben: Betriebseinnahmen abzüglich der Summe der Betriebsausgaben.

Zum Zwecke einer zutreffenden Erfassung des Nettoeinkommens aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes empfiehlt es sich, dem Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Aufzählung möglicher außerbetrieblicher Einkommensquellen behilflich zu sein. Einen Überblick darüber - getrennt nach Einkommensarten - gibt die Zusammenstellung auf S. XII. Einen Überblick über häufig vorkommende Einnahmen, die jedoch nicht zum Einkommen rechnen, bringt die Übersicht auf S. XIII.

Dem Nettoeinkommen kann - im Falle des Vorliegens von Unterlagen für die Einkommensbesteuerung - der Einkommensbetrag zu Grunde gelegt werden, der sich aus dem Bruttoeinkommen aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und die jeweils zutreffenden Personensteuern (in erster Linie Lohn- bzw. Einkommenssteuer) ergibt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, für die Ermittlung der Einkommenshöhe von Tarifarbeitszeiten und Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter und Familienstand ausgegangen werden.

-
- 1) Auch Einnahmen aus vorübergehender Tätigkeit sind einzubeziehen.
 - 2) Das Nettoeinkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens

Einkommen aus Gewerbebetrieb

Gewinne des Gewerbebetriebes oder der Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Metzgerei o. Ä.) aus der laufenden Bewirtschaftung.

- Einnahmen größeren Umfangs aus der Tätigkeit in einem Maschinenring,
- Gewinne aus anderen gewerblichen Unternehmen,
- Gewinne aus Veräußerung oder Aufgabe von Gewerbebetrieben oder -betriebsteilen,
- Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Unternehmen.

Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit

Gewinne aus einer der nachstehend genannten oder ähnlichen Tätigkeiten, sofern diese selbstständig oder in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wurden. In Frage kommen freie Berufe, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Vermessungsingenieure. Gewinne bei Aufgabe einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer

Lohn, Gehalt aus einem oder mehreren Dienstverhältnis(sen) als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, Volontär, Auszubildender (Lehrling), nichtselbstständiger Vertreter o. Ä.

Einzubeziehen sind auch:

Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen, 13. Monatsgehalt, Tantiemen, Leistungs- und Treueprämien, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Lohnausgleichszahlungen, Kurzarbeits- oder Schlechtwettergeld, Überstundengeld, Abfindungen beim Ausscheiden, Geldwert von Sachleistungen (Deputate, freie Kost und Wohnung, Essensgeldzuschuss, sonstige Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungs- oder Sparprämien).

Einkommen aus Quellen der gesetzlichen oder privaten sozialen Sicherung

Altersrente, Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen, Vorruhestandsgeld, Unfallrente; Leistungen für Personenschäden durch private Haftpflichtversicherungen (z. B. Kfz-Versicherungen), Landabgaberente, Renten aus dem Lastenausgleich, Kriegsopferversorgung, Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen durch Verwandte, Kindergeld/Erziehungsgeld bzw. Elterngeld.

Einkommen aus Verpachtung und Vermietung

Pacht- oder Mieteinnahmen aus Überlassung

- unbeweglichen Vermögens (z. B. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile) und Rechten (u. a. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht).

Hierin sind auch einzubeziehen:

Einnahmen aus Campingplätzen, sofern für deren Betrieb bauliche oder sanitäre Einrichtungen geschaffen und die Flächen aus der LF ausgeschieden sind, Einnahmen aus der Verpachtung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen des befragten Betriebes, die über das üblicherweise als „Kleinpachtungen“ bezeichnete Maß hinausgehen, Einnahmen aus der Vermietung von Hofflächen oder Scheunen u. Ä., als Lagerraum oder zum Ab- oder Unterstellen, z. B. von Wohnwagen, sofern damit die betriebliche Nutzung dieser Flächen bzw. Gebäude auf längere Dauer unterbunden ist, Einnahmen aus Zimmervermietung, sofern diese Räumlichkeiten nur in loser Verbindung zu den Gebäuden des Betriebes stehen, ohne die Grenzen der steuerlich als gewerblich bezeichneten Nutzung zu überschreiten (getrennte Gebäude, größerer Umfang der Übernachtungen) und die Zimmervermietung nicht als „Ferien auf dem Bauernhof“ zu rechnen sind.

- beweglichen Vermögens (z. B. Überlassung von lebendem und totem Inventar).

**Einkommen aus
Kapitalvermögen**

Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen von Sparkassen- oder Bankkonten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Gewinnanteile aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Einnahmen aus Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Darlehen, Anleihen, Einnahmen aus Zuckerrübenaktien und Verpachtungen von Betriebsprämien oder Milchquoten.

**Einkommen aus
sonstigen außer-
betrieblichen
Quellen**

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. etwaiger Veräußerungsgewinne.

3.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen

Zum Nettoeinkommen zählen u. a. nicht:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
- Schadensregulierungen durch Sach- oder Haftpflichtversicherungen (jedoch ohne Personenschadensregulierungen),
- Rückvergütungen oder Preisminderungen für Waren des privaten Bedarfs,
- Auszahlung fälliger Lebens- o. ä. Versicherungen,
- Aufgenommene Kredite oder Darlehen,
- Erbschaften,
- Lotterie oder ähnliche Gewinne,
- Aussteuerbeihilfen,
- Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen,
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen,
- Beitragserstattungen seitens privat abgeschlossener Sachversicherungen,
- Erstattung privater Steuern (z. B. Einkommens-, Vermögenssteuer),
- durchlaufende Posten,
- Einnahmen aufgrund der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Reihe 1: Ausgewählte Zahlen der Agrarstrukturerhebung

Bis 2002 wurde die Reihe 1 unter dem Titel „Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft“ *jährlich*, ab 2003 *zweijährlich* und ab 2010 *dreijährlich* unter dem Titel „Ausgewählte Zahlen der Agrarstrukturerhebung“ veröffentlicht. Sie ist eine zusammenfassende Darstellung von Produktions- und Strukturergebnissen. 2010 werden auch Ergebnisse der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden einbezogen. => Printausgabe und Download.

Reihe 2: Betriebs-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse

2.1: Betriebe

2.1.1: Betriebe mit Waldflächen

Bis einschließlich 2007 erschien dieser Bericht zweijährlich mit Angaben über land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ab 2010 werden Ergebnisse der dreijährlich stattfindenden Agrarstrukturerhebung über landwirtschaftliche Betriebe mit Waldflächen und forstwirtschaftliche Betriebe veröffentlicht. => Nur Download.

2.1.2: Bodennutzung der Betriebe (Struktur der Bodennutzung)

=> Nur Download.

2.1.3: Viehhaltung der Betriebe (Struktur der Viehhaltung)

=> Nur Download.

2.1.4: Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen und Standardoutputs

Bis einschließlich 2001 wurde diese Reihe unter dem Titel „Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen“, danach bis einschließlich 2007 unter dem Titel „Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen und Standarddeckungsbeiträge“ veröffentlicht. => Nur Download.

2.1.5: Rechtsformen und Sozialökonomische Betriebstypen

Bis 2007 zweijährlich, ab 2010 dreijährlich => Nur Download.

2.1.6: Eigentums- und Pachtverhältnisse

Bis 2007 zweijährlich, ab 2010 dreijährlich. => Nur Download.

2.1.7: Außerbetriebliche Einkommen und Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsgruppen

Entfällt ab 2010. => Nur Download.

2.1.8: Arbeitskräfte

Bis 1995 wurden Angaben über Arbeitskräfte in der Reihe 2.2 veröffentlicht. Ab 1997 erfolgt die Herausgabe entsprechender Ergebnisse in der Reihe 2.1.8. Die Reihe 2.2 wird seitdem nicht mehr fortgeführt. => Nur Download.

2.2.1: Betriebe mit ökologischem Landbau

Diese Reihe berichtet seit 1999 *zweijährlich*, ab 2010 *dreijährlich* über die Betriebe mit ökologischem Landbau. => Nur Download.

2.2.2: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

=> Nur Download.

2.4: Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke

Diese Reihe wertet *jährlich* die Meldungen der Finanzämter und Gutachterausschüsse über die Veräußerungsfälle für Flächen landwirtschaftlicher Nutzung aus. => Nur Download.

2.S.: Sonderbeiträge (unregelmäßige Folge)

Bisher erschienen:

2.S.1: Methodische Grundlagen der Agrarberichterstattungen/Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1991 bis 1997 => Nur Printausgabe.

2.S.2: Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 1999 => Nur Printausgabe.

2.S.3: Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben 2003 => Nur Printausgabe.

2.S.4: Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben 2005 => Nur Printausgabe.

2.S.5: Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben 2007 => Nur Download.

2.S.6: Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung 2010 => Printausgabe und Download.

Reihe 3: Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

In der Jahreszusammenstellung werden die Anbaustatistiken mit den Erntefeststellungen über landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland, Gemüse, Obst und Weinmost ausgewiesen. Außerdem finden sich Angaben über Baumschulgehölze, Weinbestände und -erzeugung sowie den Holzeinschlag. => Nur Download.

3.1: Landwirtschaftliche Bodennutzung

3.1.2: Bodennutzung der Betriebe (Landwirtschaftlich genutzte Flächen)

In einem *jährlichen* Bericht (mit Vorbericht) wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kultur- und Fruchtarten aufgegliedert.

Für die Jahre 2002 bis 2004 wurde das Ergebnis der Bodennutzungshaupterhebungen in der Reihe 1.1.1 nachgewiesen. => Nur Download.

3.1.3: Gemüseanbauflächen

Diese Reihe berichtet *jährlich* über die Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren. => Nur Download.

3.1.4: Baumobstflächen

Aus den *fünfjährlichen* Obstanbauerhebungen werden Strukturangaben über Betriebe, Anbauflächen und Sorten nachgewiesen. => Nur Download.

3.1.5: Rebflächen

Dieser *jährliche* Bericht enthält eine sachlich und regional gegliederte Bestandsaufnahme der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen mit marktorientierter Produktion. => Nur Download.

Fortsetzung siehe folgende Seite

DESTATIS
wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Die Veröffentlichungen sind über den Vertriebspartner:
HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH,
Servicecenter Fachverlage, Postfach 11 64, 72125 Kusterdingen,
Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50, E-Mail: destatis@s-f-g.com, erhältlich.

Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

3.1.6: Anbau von Zierpflanzen

Diese Veröffentlichung berichtet in *vierjähriger* Periodizität über den Anbau von Blumen und Zierpflanzen.

=> Nur Download.

3.1.7: Baumschulerhebung

Die *vierjährige* Veröffentlichung enthält Angaben über Betriebe mit Flächen auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden.

=> Nur Download.

3.1.8: Bodennutzung der Betriebe (Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten)

In diesem *unregelmäßig* erscheinenden Bericht werden die Anbauflächen landwirtschaftlicher Zwischenfrüchte nach Pflanzenarten sowie dem Nutzungszweck nachgewiesen. => Nur Download.

3.2: Pflanzliche Erzeugung

3.2.1: Wachstum und Ernte

– Feldfrüchte, Gemüse, Obst, Weinmost –

In unregelmäßiger Folge erscheinen *jährlich* 15 Einzelberichte getrennt nach den vier Sachbereichen mit Angaben über die Ernteschätzungen und die endgültigen Erntefeststellungen (für Feldfrüchte, Gemüse und Obst). => Nur Download.

3.2.2: Weinerzeugung

Jährlich ein Bericht über die erzeugte Wein- und Mostmenge in der Unterteilung nach Ländern, Anbaugebieten und Qualitätsstufen.

=> Nur Download.

3.2.3: Weinbestände

Jährlich ein Bericht über die Bestände an Wein- und Traubenmost nach Herkunft und Betriebsart in der Unterteilung nach Ländern.

=> Nur Download.

Reihe 4: Viehbestand und tierische Erzeugung

Das Jahresheft enthält Ergebnisse der Viehbestandsstatistiken, der Statistiken über Milcherzeugung und -verwendung, Schlachtungen und Fleischerzeugung, Erzeugung von Geflügel und Eiern sowie Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung. => Nur Download.

4.1: Viehbestand

Die halbjährlichen Berichte informieren über die Ergebnisse der Viehbestandserhebungen (Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel) im Mai sowie über die Viehbestandserhebungen (Rinder, Schweine) im November. => Nur Download.

(Für die Jahre 2002 bis 2004 wurde das Ergebnis der Viehbestandserhebungen im Mai in der Reihe 1.1.1 nachgewiesen.)

4.2: Tierische Erzeugung

Zu dieser Reihe erscheinen folgende Veröffentlichungen

4.2.1: Schlachtungen und Fleischerzeugung (*vierteljährlich*)

=> Nur Download.

4.2.2: Milcherzeugung und -verwendung (*jährlich*) => Nur Download.

4.2.3: Erzeugung von Geflügel (*jährlich*) => Nur Download.

4.3: Fleischuntersuchung (*jährlich*) => Nur Download.

Reihe 5: Allgemeine Flächennutzung

5.1: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Dieser Bericht informiert in *vierjährlichem* Abstand über die tatsächliche Nutzung der Bodenfläche. Datengrundlage sind die Liegenheitskataster. => Nur Download.

5.2: Bodenfläche nach Art der geplanten Nutzung

In diesem Heft wird bis 2004 *vierjährlich* die geplante Nutzung der Bodenfläche, wie sie in der gemeindlichen Bauleitplanung zum Ausdruck kommt, dargestellt. Als Erhebungsgrundlage dienen die Flächennutzungspläne der Gemeinden. => Nur Download.

Einzelveröffentlichungen im Rahmen der Landwirtschaftszählung

– Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) 2010
Außer den in der Reihe 2.1.2 – 2.1.8 und 2.2.1 veröffentlichten Ergebnissen der Agrarstrukturerhebungen, die in Jahren mit einer Landwirtschaftszählung Bestandteil dieser Großzählung sind, werden zusätzlich folgende Veröffentlichungen veröffentlicht:

- Heft 1 Landwirtschaftliche Berufsbildung, LZ 2010
=> Printausgabe und Download.
- Heft 2 Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben (Totale Ergebnisse), LZ 2010 => Printausgabe und Download.
- Heft 3 Eigentums- und Pachtverhältnisse (Totale Ergebnisse), LZ 2010 => Printausgabe und Download.
- Heft 4 Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben, LZ 2010
=> Printausgabe und Download.
- Heft 5 Bodenbearbeitung, Bewässerung, Landschaftselemente, ELPM 2010 => Printausgabe und Download
- Heft 6 Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung, ELPM 2010 => Printausgabe und Download

Klassifikation

Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1993.

Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1995.

DESTATIS
wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Die Veröffentlichungen sind über den Vertriebspartner:

HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH,
Servicecenter Fachverlage, Postfach 11 64, 72125 Kusterdingen,
Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50, E-Mail: destatis@s-f-g.com, erhältlich.